Med M. 11.
Med: 1894 a
Med
1838
-1-

Abhandlungen
aus dem Gebiete der
gerichtlichen Medicin.

Als Erläuterungen

zu dem

Lehrbuche der gerichtlichen Medicin

von

Adolph Henke, † am 8 August 1843 in Erlangen

der Arzneikunde und Wundarzneikunst Doctor, Königlich Baierischem Hofrath, ordentlichem öffentlichen Lehrer der Therapie, Klinik und Staatsarzneikunde, Director des klinischen Instituts an der Universität zu Erlangen, der physikalisch-medicinischen Societät daselbst zeitigem Director, mehrerer gelehrten Gesellschaften in Deutschland, Russland und der Schweiz Mitgliede.

Zweite vermehrte und verbesserte Ausgabe.

Erster Band.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1823.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Abhandlungen

aus dem Gebiete

der

gerichtlichen Medicin.

Von

Adolph Henke.

Zweite Auflage.

Erster Band.

Vorrede.

Indem der Verfasser die nachstehenden Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin öffentlich bekannt macht, hat derselbe nur einige Andeutungen über die in ihnen verfolgten Zwecke zn geben.

Es sind diese Abhandlungen einmal bestimmt, einige für die gerichtliche Medicin, wie für das Strafrecht, gleich wichtige Lehren gründlich und erschöpfend zu entwickeln und aus dem Streite widerstrebender Ansichten, wo möglich, zu einer fest begründeten Ueberzeugung und zu sicher leitenden Grundsätzen zu führen. In dieser Hinsicht kann jede der beiden Abhandlungen als ein für sich bestehendes Ganzes betrachtet werden.

Sie haben aber auch zweitens den Zweck, als Erläuterungen zu meh-

rern, in des Verfassers Lehrbuche der gerichtlichen Medicin ausgesprochnen, Lehrsätzen zu dienen, über welche die Untersuchungen, mit der bei bestrittnen Fragen nothwendigen Ausführlichkeit, dort nicht gegeben werden konnten.

Was die erste Abhandlung betrifft, so darf der Verfasser nicht fürchten, dafs man dieselbe, nach den bekannten Werken von Büttner und Ploucquet, für überflüssig halten werde. So sehr auch die genannten Schriftsteller dazu beigetragen haben, die gerichtsärztlichen Untersuchungen über todtgefundne neugeborne Kinder zu vervollkommnen, so wird man doch in dieser Abhandlung noch mehrere Gesichtspunkte angegeben, so wie verschiedne zweifelhafte Fragen erörtert finden, deren Begutachtung für die Entscheidung über die Todesart des Kindes und den Antheil, den die Mutter daran genommen, oder nicht genommen,

sehr wichtig sind. Da auch in mehrern geschätzten Lehrbüchern der gerichtlichen Arzneiwissenschaft manche Punkte, die auf die Criminaluntersuchungen über Kindermord den bedeutendsten Einfluſs haben, ganz übergangen, oder nur flüchtig berührt sind, so glaubt der Verfasser durch die darüber mitgetheilten Erörterungen, sowohl den Gerichtsärzten als den Criminalisten, einen nützlichen Dienst geleistet zu haben.

Die historisch kritische Darstellung der Lehre von der Lethalität der Verletzungen betrifft einen der dunkelsten und schwierigsten Gegenstände der gerichtlichen Medicin. Was der Verfasser darüber in seinem Lehrbuche nur kurz andeuten konnte, hat derselbe in einem Aufsatze in Kopps Jahrbüchern der Staatsarzneikunde*) weiter auszuführen gesucht. Hier

*) S. Bd. VI. S. 109. Bemerkungen über die ältern und neuern Eintheilungen der Verletzungen nach ihrer Lethalität.

aber ist, neben einer vollständigen historischen Uebersicht, eine durchgeführte Darstellnng der Grnndsätze versucht worden, von denen der gerichtliche Arzt bei Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen lediglich ausgehen darf, wenn er dem Zwecke der Strafrechtspflege Genüge leisten will. Da in dieser Abhandlung auch auf die Ansichten und Vorschläge der neuesten Schriftsteller über diesen Gegenstand, so wie auf die so höchst wichtigen Bestimmungen des Königlich Baierischen Strafgesetzbuches Rücksicht genommen worden ist, so wird dadurch, hoffentlich, das Interesse derselben erhöhet werden. Der Verfasser darf für dieselbe die nämliche Aufmerksamkeit und Würdigung hoffen, deren jener Aufsatz in Kopp's Jahrbüchern sich bereits in mehrern öffentlichen Urtheilen zu erfreuen hatte.

Bei dem Widerstreit, in welchem die Ergebnisse, die der Verfasser aus

seinen Untersuchungen zieht, mit den Behauptungen einiger geschätzter und achtungswerther Schriftsteller stehen, kann derselbe für jetzt auf keine allgemeine Zustimmung rechnen. Er ist vielmehr auf einigen Widerspruch und Tadel gefaſst. Zum Besten der Wahrheit und Wissenschaft darf derselbe aber wohl mit Recht fodern, daſs diejenigen, die vielleicht in öffentlichen Urtheilen die in dieser Schrift entwickelten Grundsätze verwerfen möchten, auch die Gründe angeben, durch die sie dazu bestimmt werden.

Beifall der Kenner ist jedem Verehrer der Wissenschaft der schönste Lohn für seine Bestrebung. Aber auch Widerlegung und Tadel, wenn sie auf gründliche Prüfung sich stüzzen, mithin der Wahrheit förderlich sind, wird jeder leicht verschmerzen, der nicht aus eitler Selbstsucht, sondern im redlichen Bestreben für die Wissenschaft die Feder ergriffen hat.

Uebrigens wird der Verfasser, nöthigen Falls, den Faden der Untersuchung über die abgehandelten Gegenstände wieder aufnehmen, alles Erhebliche, was darüber öffentlich gesagt seyn möchte, vergleichen und prüfen, und so, nach seinen Kräften, zur Erlangung allgemein anerkannter Grundsätze beizutragen suchen.

Einige andere Abhandlungen über die gerichtlich medicinische Beurtheilung der Vergiftungen, über die Lungen- und Athemprobe, Superfötation und Beurtheilung der psychischen Krankheiten, wird der Verfasser vielleicht bald in einem zweiten Bändchen nachfolgen lassen.

Erlangen am 21. April 1815.

A. Henke.

Vorrede
zur zweiten Ausgabe.

Wenn ein Schriftsteller über ein Jahrzehend hinaus für seine wissenschaftlichen Arbeiten einen zahlreichen Kreis gebildeter Leser gefunden, so mag er, ohne Unbescheidenheit, wohl glauben, daſs seine Schriften — welche Mängel sie auch sonst an sich tragen mögen — nicht ohne Interesse gewesen sind. Ist ihm einerseits freundliche Theilnahme und Beifall entgegen gekommen, und auf der andern Seite Miſsbilligung und Tadel nicht fremd gewesen, so darf er aus gedoppeltem Grunde annehmen, daſs seine Ideen nicht ohne Einfluſs auf die herrschenden Ansichten über den behandelten Gegenstand geblieben sind.

Ereignet sich dieses in einer Zeit, in welcher die Wissenschaft, in einer kräftig aufstrebenden Ausbildung begriffen, rasch fortschreitet, so ist es für den Schriftsteller, der nach ernstem Forschen von der Richtigkeit

seiner Grundsäte überzeugt bleibt, Pflicht, dieselben wider die erhobenen Angriffe der Gegner zu vertheidigen, und vor falschen Auslegungen und irrigen Anwendungen der Freunde zu wahren.

In diesem Falle findet sich der Verfasser. Nachdem sein Lehrbuch innerhalb zehn Jahren in drei starken Auflagen weit verbreitet und von vielen akademischen Lehrern zur Grundlage der Vorlesungen gewählt worden, auch die Abhandlungen aus dem Gebiet der gerichtlichen Medicin (Bamberg 1815—1821 IV Bände) in einer neuen Ausgabe zu erscheinen anfangen, darf derselbe Männern, denen die weitere Ausbildung der gerichtlichen Medicin wichtig erscheint, mit Vertrauen entgegen treten. Er braucht nicht zu fürchten, dafs man ihn für unberufen halte, wenn er über wichtige Fragen seine Stimme abgiebt, oder ihn der Anmaassung beschuldige, wo er, von seiner Ueberzeugung getrieben, die Aussprüche Einzelner, oder ganzer Vereine von Aerzten, bestreitet, indem er, die Personen achtend, nur

die Grundsätze in Anspruch nimmt und jede andere Waffe, als die Gewalt der Gründe, verschmäht. Auch wird ihn um so weniger der Vorwurf treffen können: es sey ihm um das Rechtbehalten oder um das letzte Wort zu thun, als er für jede öffentliche Erörterung und Gegenrede über streitige Fragen den Gegnern die Zeitschrift für die Staatsarzneikunde geöffnet erklärt hat.

In dieser Gesinnung hat der Verfasser, bei der zweiten Ausgabe dieses Bandes der Abhandlungen, sein früher gegebnes Wort gelöst, und den Faden der Untersuchung über die abgehandelten Gegenstände wieder aufgenommen, alles Erhebliche, was öffentlich seitdem darüber gesagt ist, verglichen und geprüft, und die Ergebnisse dieser neuen Ausgabe eingeschaltet.

In der ersten Abhandlung über die gerichtlich medicinische Beurtheilung der zweifelhaften Todesarten todtgefundner neugeborner Kinder, sind hauptsächlich die Zusätze S. 82—101 neu, welche einige sehr wichtige, neuerlich besprochene, Fragen betreffen.

Auch die zweite Abhandlung über die Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen hat beträchtliche Erweiterungen erhalten, die sich auf die neuern Ansichten und Vorschläge der Herren Meister, Kausch, Remer, so wie auf einzelne Einwürfe beziehen, welche Andere wider die Lehrsätze des Verfassers, und gegen einige Bestimmungen des baierischen Strafgesetzbuches, erhoben haben. Eine Vergleichung mit der ersten Ausgabe wird diese Zusätze leicht nachweisen.

Die Abhandlungen des zweiten Bandes werden demnächst, so wie die Verhältnisse und vielfachen Amtsgeschäfte dem Verfasser es gestatten, ebenfalls mit den nöthig erachteten Zusätzen versehen, in einer neuen Ausgabe erscheinen.

Die Verlagshandlung hat es sich angelegen seyn lassen, durch Verbesserung des Druckes und des Papiers den billigen Erwartungen der Leser zu entsprechen.

Erlangen im Februar 1822.

A. Henke.

I.

Ueber die gerichtlich medicinische Beurtheilung der zweifelhaften Todesarten todtgefundner neugeborner Kinder.

Ueber die gerichtlich-medicinische Beurtheilung der zweifelhaften Todesarten todtgefundner neugeborner Kinder.

Die ältern Lehrer der gerichtlichen Medicin haben in ihren Schriften ein Kapitel vom Kindermorde; seit Metzger haben die Neuern diese Benennung aufgegeben und ihre Untersuchungen über diesen Gegenstand: von todtgefundnen neugebornen Kindern, überschrieben. Diese Veränderung hat ihren guten Grund, denn sehr oft hat bei den todtgefundnen neugebornen Kindern, an welchen die Legalsectionen vorgenommen werden, gar keine gewaltsame Todesart, und noch viel weniger Kindermord, statt gefunden.

Die Untersuchungen über die zweifelhaften Todesarten neugeborner Kinder aber, die man todt gefunden hat, gehören zu den wichtigsten und anziehendsten, so wie andrerseits zu den schwierigsten, welche die gerichtliche Medicin darbietet. Da bei den Criminaluntersuchungen dieser Art gewöhnlich eine, oder mehrere Personen im Verdachte einer verbrecherischen Handlung, oder gar des Mordes stehen, so ist der Zweck der ärztlichen Nachforschung wichtig und das Ergebniſs von be-

deutenden Folgen für die in der Untersuchung betroffnen. Dieses Verhältnifs nimmt die strengste Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit des Gerichtsarztes in Anspruch; die Hindernisse aber, welche sich der gänzlichen Lösung der demselben vorgelegten Fragen oft nur zu hartnäckig in den Weg stellen, werden in jedem denkenden Kopfe nur noch stärkern Wetteifer erregen, um ihrer wo möglich Meister zu werden. Vieles hat der Scharfsinn der zu diesem Zweck vereinten Naturforscher und Aerzte, besonders seit den letzten drei Jahrzehenden für diesen Gegenstand geleistet; manche dunkle Seite ist beleuchtet und erhellt, manche zweifelhafte Frage erörtert und entschieden. Aber die Aufgabe ist doch bei weitem noch nicht völlig und befriedigend gelöst worden.

Eine Klippe ist hier, wie die Erfahrung lehrt, besonders zu meiden. Der dem menschlichen Geiste tief eingepflanzte Trieb zur Gewifsheit zu gelangen, unterstützt durch den rühmlichen Ehrgeitz, dem Rechtsgelehrten diejenige Aufklärung zu ertheilen, die er von der Naturkunde und Medicin erwarten zu dürfen glaubt, hat die Gerichtsärzte hin und wieder verleitet, Wahrscheinlichkeit für Gewifsheit, theoretisch abgeleitete Sätze für Axiome, und den Ausspruch eines berühmten Mannes für Beweis, gelten zu lassen. Die hieher einschlagende Lehre von der entscheidenden Beweiskraft der Lungen- und Athemprobe giebt für das Gesagte den vollständigsten Beweis. Aber auch ganz abgesehen von der Lungenprobe hat man bei den Entscheidungen über die mancherlei Fragen, welche sich bei der Untersuchung über die zweifelhafte Todesart neugeborner Kinder ergeben, Lehrsätze als unzweifelhaft und gewifs angenommen,

deren Unrichtigkeit sich erweisen läfst. Wir dürfen im Voraus nur auf die Fragen: ob ein Fötus durch gewaltsame Beschädigung der Schwangern so verletzt werden könne, dafs er die Spuren der Verletzung bei der Geburt an sich trage? — ob eine natürliche Geburt Schädel- und Knochenbrüche des Fötus veranlassen könne? ob eine Schwangere im völlig bewufstlosen Zustande gebähren? — ob eine, des Bewufstseyns nicht beraubte, Schwangere die herannahende Geburt mifskennen und von der Geburt überrascht werden könne? — u. s. f. verweisen, um unterrichtete Leser zu überzeugen, dafs die obige Behauptung keine unwahre Beschuldigung enthalte.

Erwägt man nun, von welchem wichtigen Einflufs das Gutachten des Gerichtsarztes über Zeitigkeit des Kindes, Lebensfähigkeit, Gestorbenseyn desselben schon vor, oder doch unter der Geburt, über die Möglichkeit gewisser Vorgänge bei dem Geburtsgeschäfte, über die Entstehung mancher Beschädihungen und Verletzungen durch den Geburtsakt, über die Sicherheit oder Unsicherheit mancher physischen Merkmale des nach der Geburt bestandnen Lebens und die Entstehungsart mancher Verletzungen u. s. f. auf die Zurechnung der Schuld in dem Criminalprozesse gegen die des Kindermordes Verdächtige ist, so schaudert man, bei der Möglichkeit des Irrthums von so vielen Seiten, über die vorschnelle Keckheit und blinde Ueberzeugung, mit welcher Gerichtsärzte über so manche schwierige Frage kurzweg entschieden und abgesprochen haben.

Wie sehr eine strenge Prüfung und Durchsicht der Grundsätze nöthig sey, von welchen die Gerichtsärzte bisher bei ihrem Gutachten über die

auf den Kindermord sich beziehenden Fragen ausgingen, ist beispielsweise bereits an der Lehre von der Lungenprobe klar geworden. Die Zuverlässigkeit und Beweiskraft derselben *in foro* findet auch jetzt noch unter den Gerichtsärzten zahlreiche und eifrige Vertheidiger, nachdem der Beweis der Unzulänglichkeit und Unsicherheit dieses Prüfungsmittels aus anerkannten und unwiderlegbaren Thatsachen auf das bündigste geführt worden ist! So wie es nun darüber noch an einer allgemeinen einmüthigen Ueberzeugung der Gerichtsärzte fehlt, so gebricht es auch an anerkannten feststehenden Grundsätzen über manche andere Punkte, über welche die Richter Entscheidung von den Aerzten verlangen. Sonach hält sich der Verfasser überzeugt, daſs eine tiefer eingehende und sorgsame Erörterung über manche schwierige und zweifelhafte Fragen, die auf die Untersuchungen über todtgefundne neugeborne Kinder sich beziehen, nicht fruchtlos für die gerichtliche Medicin, und mittelbar für die Rechtspflege, seyn werde.

In allen Fällen, wo wegen Verdacht des Kindermordes eine gerichtliche Untersuchung über todtgefundne neugeborne Kinder angestellt wird, hat der Gerichtsarzt, zum Behuf der Strafrechtspflege, nach dem Befund der Obduction, folgende Fragen so bestimmt als möglich zu beantworten.

1) Ob das Kind ein reifes, ausgetragnes, gliedmässiges Kind, oder ob es eine unreife, vorzeitige Leibesfrucht (und zwar entweder ein nicht lebensfähiger Abortus, oder eine lebensfähige Frühgeburt) war?

2) Ob das Kind schon todt zur Welt kam, oder ob es nach der Geburt noch lebte?

3) Wenn es nach der Geburt noch lebte, ob die Todesart desselben natürlich, oder gewaltsam war?

4) Im Fall die Todesart gewaltsam war, ob nach physischen Merkmalen dem Kinde (von der Mutter oder Andern) vorsätzlich zugefügte Gewaltthätigkeit anzunehmen sey, oder ob die Spuren der erlittnen Gewalt und der Tod, wahrscheinlicher oder möglicher Weise, von dem Vorgange der Geburt herrühren können?

Diese Fragen, wenn sie auch in keinem Gesetzbuche dem Gerichtsarzte vorgeschrieben seyn sollten, muſs sich derselbe als ihm aufgegeben denken, weil ihre Beantwortung für den Zweck des Richters unerläſslich ist. Bewahrheitung des Thatbestandes der Kindestödtung ist das erste, was der Criminalist bei der Untersuchung bezweckt, und dazu bedarf er eben der Hülfe des Gerichtsarztes als des Sachverständigen, der nach physischen Merkmalen zu beurtheilen vermag; ob Tödtung des Kindes in einem gegebnen Falle statt gefunden habe, oder nicht? In dieser Beziehung unterliegt die Untersuchung über todtgefundne Kinder allen den Bedingungen, welche in der Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen entwickelt worden sind. Da aber theils bei neugebornen Kindern noch Todesarten eintreten können, welche bei Erwachsenen nicht vorkommen, theils die Grundsätze, welche bei der Beurtheilung der gewaltsamen Todesarten Erwachsner gelten, wegen der Eigenthümlichkeit in dem Körperbaue Neuge-

borner einige Beschränkungen und Abänderungen erleiden, endlich auch in vielen Fällen die Untersuchung über das zweifelhafte Leben des Kindes nach der Geburt noch vorhergehen mufs, so ergiebt sich, warum die gerichtlich ärztliche Untersuchung über vermutheten Kindermord einen ganz andern Gang nehmen müsse, als die Untersuchung über die zweifelhafte Tödtung eines Erwachsnen.

Die Gründe aber, warum der Arzt die oben aufgestellten Fragen bei Legaluntersuchungen über zweifelhaften Kindermord in der angegebnen Ordnung beantworten mufs, sind folgende:

Nach den Gesetzen wird die Tödtung eines zu früh gebornen, nicht lebensfähigen Kindes, nicht als Kindermord betrachtet und gestraft. Dagegen bewirkt die Unreife und Vorzeitigkeit des getödteten Kindes keine Milderung der Strafe, wenn das Gutachten des Gerichtsarztes aussagt, dafs die Frühgeburt lebend und lebensfähig zur Welt gekommen sey. Die Untersuchung: ob das Kind auch noch nach der Geburt gelebt habe. ist nothwendig, weil, im Fall zu erweisen ist, dafs das Kind schon todt zur Welt kam, von Tödtung und Kindermord nicht mehr die Rede seyn kann, selbst wenn der Vorsatz, das neugeborne Kind zu tödten, erwiesen und eingestanden und, in dieser Absicht zugefügte, Verletzungen an der Leiche befindlich wären.

Nur erst dann, wenn die Lebensfähigkeit und das Leben des Kindes nach der Geburt gründlich untersucht und ausser Zweifel gesetzt ist, kann von der Beantwortung der für das Criminalrecht so wichtigen Fragen über die natürliche oder gewaltsame Todesart des Kindes und die Entstehungs-

weise und Veranlassung der letzten die Rede seyn. Bei der Legalsection eines neugebornen Kindes, bei welchem Verdacht des Kindermordes obwaltet, hat also der Gerichtsarzt auf die vier oben angegebnen Fragen zu antworten, und seine Untersuchung zerfällt eigentlich in eine vierfache. In gewissen Fällen kann es leicht seyn, auf die vier genannten Fragen bestimmte und befriedigende Antworten zu geben, wenn nämlich physische Merkmale und andere Beweise auf eine günstige Weise zusammen stimmen und sich mit einander vereinigen. Es giebt aber auch Fälle, wo jede der Untersuchungen über einen der vier angedeuteten Punkte sehr schwierig ist und eine völlige Gewifsheit, trotz der sorgsamsten und kunstgemässesten Untersuchung, nicht erlangt werden kann.

Die Schwierigkeiten und Zweifel, welche bei jeder dieser Untersuchungen obwalten können, anzugeben, zu beleuchten und zu ihrer Beseitigung und Hebung möglichst beizutragen, ist der Zweck dieser Abhandlung.

I.

Untersuchungen über Reife und Zeitigkeit der neugebornen Kinder.

Eine millionenfache, täglich sich wiederholende, Erfahrung lehrte das allgemeine Naturgesetz über die zur vollkommnen Ausbildung der menschlichen Frucht im Fruchthalter der Mutter erforderliche Zeit, kennen. Damit die Organe des Kindes die vollkommne Reife und Ausbildung erlangen, die zum selbstständigen Leben desselben nach

der Geburt nothwendig ist, muſs der Fötus eine Zeit von zehn Mondsmonaten, oder vierzig Wochen, oder 280 Tagen im Uterus der Mutter verweilen. Vor Ablauf dieser Zeit geborne Kinder sind unzeitige Geburten, die an Vollendung und Ausbildung den zur rechten Zeit gebornen, nicht gleich kommen. Die Frühgeburten sind aber um so eher zur Fortsetznng des Lebens nach der Geburt fähig (*partus praecox vitalis*), je näher dem Ablauf des Termins völliger Reife und Zeitigkeit sie geboren wurden.

Daſs man in frühern Zeiten die Wahrheit dieser eben ausgesprochnen Sätze in der gerichtlichen Medicin nicht allgemein anerkannt hat, daran ist das groſse Ansehen Schuld, in welchem auch irrige Aussprüche der Alten, des Hippokrates, Aristoteles gehalten wurden, denen Plato, Galen, Plinius beistimmten. Alle diese betrachteten es nämlich als eine Auszeichnung des menschlichen Geschlechtes vor den übrigen Thieren, daſs bei dem Menschen keine bestimmte Zeit der Schwangerschaft, kein fester Zeitraum für die Ausbildung der Frucht und keine gewisse Geburtszeit statt finde *).

*) *Homini varium omnino nascendi tempus est, nec omnes in aequali temporis spatio foetus perficiuntur, sed alii citius alii tardius nascuntur.* (*Hippocr. Lib. I. de Diaeta.*) *Cum caetera animalia omnia singulari ac simplici modo partum suum perficiant, unum enim pariendi statutum omnibus est, homini uni multiplex datum fuit* (*Aristoteles historiae animalium Lib. VII. Cap.* 4. *et de generatione animalium Lib. IV. Cap.* 4.) *Caeteris animantibus statum et pariendi et foetum gerendi tempus est, homo toto anno et incerto gignitur spatio.* Mit die-

Ein zweiter, noch mehr ausfallender Irthum, der aus den hippokratischen Schriften in die gerichtliche Arzneikunde übergegangen war, bestand darin, daſs man, auf einige Stelleu in den unächten Schriften *de partu septimestri et octimestri* gestützt, annahm, daſs ein im achten Monat der Schwangerschaft gebornes Kind weniger lebensfähig sey, als ein *partus septimestris.* Diese Irthümer, die man seit dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts als solche anerkannt hat, sind nur noch geschichtlich merkwürdig, weil sie einst in den Schriften des Fortunatus Fidelis und Paulus Zacchias als Lehrsätze ihren Platz fanden.

Ueber den eigentlichen Zeitpunkt, mit welchem die Lebensfähigkeit einer vorzeitig gebornen Frucht anfange, sind die Lehrer der gerichtlichen Medicin nicht immer einmüthig in ihrem Urtheil gewesen. Ganz abgesehen von den frühesten, welche sich durch die falschen Aussprüche der hippokratischen Bücher verwirren lieſsen, findet sich auch bei den folgenden keine Uebereinstimmung.

Johann Bohn *) behauptet, daſs weder die im siebenten noch im achten Monate, gebornen Kinder lebensfähig seyen. Michael Alberti **) sagt: die im siebenten Monate gebornen Kinder seyen schwach und lebten selten lange. Er beruft sich aber auf das Urtheil andrer Aerzte und der

sen Aussprüchen sind zu vergleichen Plato *de republica Lib. V. Galen. de dieb. decretoriis Lib. II. Plinii histor. Nat. Lib. VII. Cap.* 5.

*) *De officio medici duplici clinici nimirum ac forensis. Lips.* 1704. *pag.* 630.

**) *System. Jurisprud. medic. Tom. I. Cap. VII.* §. 11 *et* 12.

Rechtsgelehrten, die solche Kinder für lebensfähig und rechtmässig erklärten. Die achtmonatlichen Kinder hält Alberti geradezu für lebensfähig, Teichmeyer *) erklärt sich sehr bestimmt in folgenden Worten: *de partu septimestri sive illo, qui* 180 *vel* 182 *die post celebratum connubium nuptiasve in lucem hanc editur, non amplius est dubitandum. Nam medice quidem non vivus tantum sed et vitalis utique esse potest, quamvis raro in vita longiorem annorum seriem persequatur.* Eben so bestimmt giebt J. E. Hebenstreit **) seine Meinung zu erkennen, indem er sagt, daſs man Beispiele von lebensfähig gebornen siebenmonatlichen Kindern habe, und daſs man bei gehöriger Sorgfalt nicht wenige aufziehen könne. Er läſst sich dann noch besonders über die Zweideutigkeit des Ausdruckes siebenmonatlich aus. Man habe zwei Zeiträume für ein siebenmonatliches lebensfähiges Kind (*partus septimestris vitalis*) bestimmt, nämlich einen kürzern von 180 — 182 Tagen, und einen längern von 204 — 210 Tagen. Bei beiden stützte man sich auf Aussprüche des Hippokrates in verschiednen Büchern. Hebenstreit erklärt sich dann dahin, daſs ein siebenmonatliches (d. h. nach dem 182sten Tage gebornes) Kind nach der Geburt fortleben könne. Es gereiche also auch der Mutter nicht zum Schimpf, wenn im siebenten Monate nach der Hochzeit ein lebensfähiges Kind geboren werde, es kämen demselben alle Erbschaftsrechte zu, und es könne an demselben ein Kindermord begangen werden. Dieser Schriftsteller geht sogar noch weiter, indem er behauptet, die *in foro* einmal an-

*) *Institutiones medicinae legalis Cap. IX. Qu.* 9.

**) *Anthropologia forensis pag.* 200.

genommene Norm, daſs ein vor dem 182sten Tage gebornes Kind nicht für lebensfähig anzunehmen sey, könne wohl durch verschiedne Zeichen wankend gemacht werden. Wenn nämlich ein noch früher gebornes Kind so robust zur Welt gekommen sey, daſs man glauben dürfe, es habe können erhalten werden, wenn es einige Functionen ziemlich kräftig verrichtet, Laute von sich gegeben, gesogen und einige Tage fortgelebt habe, so sey es lebensfähig geboren worden.

Albrecht von Haller *) ist dagegen der Meinung: „daſs man den Begriff von der Vitalität siebenmonatlicher Geburten mehr aus Schlendrian, als aus hinreichenden Gründen dulde, und die durch wenige, etwas am Leben bleibende, siebenmonatliche Kinder entstehende Ausnahme höher in Rechnung bringen, als sie verdiene.“ Die achtmonatlichen Kinder erklärt Haller für vollkommner und lebensfähiger als die siebenmonatlichen, dringt aber in jedem Falle auf eine genaue Untersuchung, um zu wissen, ob die vor Gericht für 6 — 7 — 8 monatliche Kinder ausgegebnen Früchte auch wirklich als solche beschaffen seyen.

Ludwig **) folgt in seinen Annahmen der Meinung Hebenstreit's, erklärt sieben- und achtmonatliche Früchte für lebensfähig, und will selbst die vor Anfang des siebenten Monats gebornen Kinder, wenn sie wimmern, saugen oder schlingen können, für lebensfähig halten, da die Berechnung der Tage des Lebensalters unsicher sey.

*) Vorlesungen über die gerichtl. Arzneiwissenschaft, Bd. I. S. 113.

**) *Institut. medic. forens. Lips.* 765. §. 111.

Metzger und Gruner *) haben die Lebensfähigkeit den siebenmonatlichen Kindern abgesprochen, und sie nur bei acht- und neunmonatlichen anerkannt. Wildberg **) nennt ein frühzeitiges Kind jedes vom Anfange des 7ten (Monds-) Monats bis nach dem Anfange des 10ten, oder vom Anfange der 25sten bis zu dem Ende der 37sten Schwangerschaftswoche geborne Kind, und behauptet, daſs einem siebenmonatlichen Kinde die Lebensfähigkeit nicht abgesprochen werden dürfe.

Masius ***) erklärt die siebenmonatlichen Kinder für lebensfähig. Klose †) sagt, daſs nach der Erfahrung aller Zeiten ein Kind vor Ablauf der 28sten Schwangerschaftwoche nicht lebensfähig sey. Bernt ††) nennt die nach dem 6ten und vor Ende des 9ten (Sonnen-) Monats vor sich gehenden Geburten Frühgeburten. Das Kind komme zwar unreif und unvollkommen, aber doch mit Lebensfähigkeit zur Welt, obwohl die früher gebornen meistens bald wieder stürben. Der Verfasser †††) endlich hat seine Ueberzeugung von der

*) Metzger's System der ger. A. W. 4te Ausgabe von Gruner, §. 296.

**) Handbuch der gerichtl. A. W. §. 142 und 143.

***) Lehrbuch der gerichtl. A. K. II. Thl. §. 428.

†) System der gerichtl. Physik. Breslau 814. S. 140.

††) Systemat. Handb. der gerichtl. A. K. Wien 1813. S. 272.

†††) Lehrbuch der gerichtl. Medicin. 3te Ausgabe. Berlin 1821. §. 94. Derselben Meinung ist auch Schmidtmüller Handbuch der Staatsarzneik. §. 356. Roose (Grundr. méd. ger. Vorlesungen §. 34.) drückt sich nicht ganz bestimmt aus, scheint aber im 7ten Monate geborne Kinder für lebensfähig zu halten.

Lebensfähigkeit oder Unfähigkeit der vorzeitig gebornen Früchte dahin ausgesprochen: daſs er jede vor Ablauf des 7ten Monats (d. h. vor Anfang der 31sten Woche, oder vor dem 210ten Tage) nach der Empfängniſs geborne Frucht, wenn sie auch lebend zur Welt kommt, und mehrere Stunden oder Tage fortlebt, für nicht lebensfähig erklärt. Mit dieser Annahme stimmen auch die Untersuchungen von Mende *) überein.

Diese Uebersicht möge genügen, um darzuthun, wie wenig die Lehrer der gerichtlichen Medicin in der Bestimmung des Zeitraums der angehenden Lebensfähigkeit übereinstimmen.

Um der Ungewiſsheit, die aus der bloſsen Zeitberechnung der Schwangerschaft in Bezug auf Lebensfähigkeit der Frucht häufig sich ergiebt, möglichst abzuhelfen, haben die Gerichtsärzte mit Recht gefodert, daſs in jedem gegebenen Falle eine genaue Besichtigung und Untersuchung des Kindes unternommen werde, um, aus der Vergleichung der vorhandenen Zeichen der Reife oder Unreife mit der Zeitrechnung, einen sichern Schluſs ableiten zu können.

Man hat sich also bemüht, Merkmale und Zeichen zu bestimmen, welche auf Zeitigkeit und Reife oder das Gegentheil, und mittelbar von diesen auf Lebensfähigkeit oder Lebensunfähigkeit, in zweifelhaften Fällen sollen schlieſsen lassen.

Diese Merkmale werden theils von der sinnlich erkennbaren Beschaffenheit äusserer Theile des Kindeskörpers hergenommen, theils

*) Ausführl. Handb. der gerichtl. Medicin. Bd. II. S. 329.

von dem Eintritt und der Ausübung gewisser Verrichtungen, die zur Fortsetzung des Lebens nothwendig sind. Die letzte Art der Zeichen kann natürlich nur bei lebenden, oder doch lebend zur Welt gekommenen Kindern, über deren relative Reife und Lebensfähigkeit geurtheilt werden soll, in Anwendung kommen. Bei Beurtheilung todter Kinder kann nur die erste Klasse von Zeichen zum Grunde gelegt werden. Es ergiebt sich also auch von selbst, in welchen Fällen das Urtheil schwieriger ist.

Der Fleiſs der Beobachter hat nun eine Menge Merkmale der ersten Klasse zusammengestellt, welche auf Reife oder Unreife hindeuten.

Die wichtigsten Zeichen der Reife und Zeitigkeit sind folgende:

Die Länge des Körpers von 19 bis 22 rheinländischen Zollen; das Gewicht von 6 bis 7 Pfunden und darüber; die schon vollständige Bildung und harte Beschaffenheit der Nägel an Händen und Füſsen; ein schon starkes und ziemlich langes Kopfhaar, eine dichte, weiſsröthliche Beschaffenheit der Haut; eine nicht runzliche und feste Oberhaut; die schon festen und gerundeten Gliedmassen; die verhältniſsmässige Gröſse des Kopfes zum Körper und der Fontanellen zum Kopfe; die schon harte und knorpliche Beschaffenheit der Ohren; eine feste und saftige Nabelschnur, hervorstehende mit einem Hofe versehene Brustwarzen; endlich bei Knaben die Gegenwart der Hoden im Hodensack.

Die Zeichen der zweiten Klasse, aus welchen bei lebenden Kindern auf Reife und Zeitigkeit geschlossen werden kann, bestehen darin, daſs

das

das Kind bei der Geburt, oder bald nachher, ohne Mühe athmet und laut schreiet, die Augen öffnet, nicht ohne Unterlafs schläft, die Brust der Mutter nimmt, zum Saugen und Schlingen geschickt ist (im Fall nicht örtliche Bildungsfehler es verhindern) und Urin und Kindspech bald, oder doch wenigstens binnen zwölf Stunden nach der Geburt, ausleert.

Im Gegensatz der aufgeführten Merkmale der Reife und Zeitigkeit hat ein unreifes, unzeitiges Kind nicht die angegebne Länge und Schwere, gar kein, oder nur sehr weniges Kopfhaar und dieses nur weich und kurz, dagegen Gesicht, Arme und Schenkel mit kurzen wolligten Härchen bedeckt; gar keine, oder nur sehr zarte, weifse Augenbraunen und Augenwimpern; weiche und unvollkommene, bläulich durchscheinende, Nägel; eine welke runzligte Haut; eine sehr zarte und schwache Oberhaut, besonders an Lippen und Ohren, die bei der Berührung leicht bluten; eine röthliche und dicke Nabelschnur; schwache und unverhältnifsmässige Gliedmassen; verhältnifsmäfsig zum übrigen Körper zu grofsen Kopf; sehr grofse weit geöffnete Fontanellen, wovon die vordere sich noch zwischen den Stirnbeinen gegen die Nasenwurzel herab erstreckt; endlich flache Brustwärzchen und ein runzliges ältliches Ansehen. In Bezug auf die Verrichtungen bemerkt man, dafs unzeitige unreife Kinder eine sehr geringe thierische Wärme haben, nur mühsam und schwach athmen, nur schwache wimmernde Laute von sich geben, fast beständig schlafen, wenig Neigung zur Nahrung beweisen und Kindspech und Urin nicht so bald ausleeren.

Dafs diese Zeichen, sowohl der Reifheit als Unreifheit, vereinzelt wenig beweisen und nur in

der zusammenstimmenden Gesammtheit ein sicheres, oder doch höchst wahrscheinliches Urtheil begründen, ist längst von den Lehrern angegeben, von den Gerichtsärzten bei ihren Gutachten aber nicht immer gehörig beachtet worden. Aus einzelnen Merkmalen, besonders dem Gewicht und der Länge des Körpers, läſst sich mit Sicherheit für Zeitigkeit oder Unzeitigkeit des Kindes nichts beweisen, indem beide gar sehr von der Körperbildung und dem Baue der Aeltern abhängen. Es werden zuweilen von schwächlichen Aeltern Kinder geboren, die, völlig ausgetragen, ein Gewicht von nur 4 — 5 Pfunden haben. Anderseits beweiset das groſse Gewicht mancher neugebornen Kinder von 10 — 14 Pfunden, daſs diese gewiſs 6 Pfund schwer gewesen seyn würden, wenn sie zu Ende des 7ten Monats vorzeitig und unreif wären geboren worden.

Es ergiebt sich ferner, daſs das Urtheil des Gerichtsarztes über die Lebensfäkigkeit eines Kindes, auch bei der sorgsamsten Beobachtung und Vergleichung der genannten Zeichen, schwierig seyn kann. Da die Lebensfähigkeit nämlich stufenweise und fortschreitend bedingt wird durch die steigende Reife und Ausbildung der Organe, so ist es klar, daſs nur die höchsten Grade der beiden Zustände ein völlig gewisses Urtheil möglich machen. Der Arzt wird mit Gewiſsheit ein Kind für lebensfähig erklären, wenn alle Zeichen der Reife und Zeitigkeit bei ihm sich vorfinden, so wie aus dem Gegentheil die Lebensunfähigkeit mit Gewiſsheit hervorgeht. Aber nicht selten ist ein Mittelzustand vorhanden, die Zeichen stimmen nicht immer zusammen, oder sprechen sich nicht bestimmt aus. Dann kann nur eine sorgsame Untersuchung, nach der Individualität des gegebnen Falles, eine ge-

naue Vergleichung des Körperzustandes mit dem auszumittelnden Termine der Schwangerschaft bei der Geburt, den Arzt leiten, und er wird sich dennoch häufig nur zu einem mehr oder minder wahrsbheinlichen Urtheil, nicht aber zu einem als gewiſs entscheidenden Ausspruch, berechtigt finden.

Im bürgerlichen Leben sind der Fälle gar viele, wo die zweifelhafte Reife und Zeitigkeit der Kinder an sich, oder in Bezug auf die davon abhängige Lebensfähigkeit, zu Rechtsstreiten Anlaſs giebt. Um diesen vorzubeugen und der Rechtspflege eine feste Vorschrift zu verschaffen, die in vorkommenden Fällen als Richtschnur diene, haben die Gesetzgeber den Knoten, welchen die Aerzte als Sachverständige ohnehin nicht immer zu lösen im Stande sind, zerhauen. Sie haben einen Zeitpunkt in der Schwangerschaft oder im Fötusleben bestimmt, von welehem an die Reife, Zeitigkeit und Lebensfähigkeit der Frühgeburt als möglich und wirklich vorhanden, angenommen werden soll.

Das römische Recht *) hat für die Anerkennung lebensfähiger Frühgeburten den Termin von 182 Tagen festgesetzt. Jedes, von dem 182sten Tage von der Hochzeit, oder einem eingestandnen

*) *Septimo mense nasci perfectum partum iam receptum est propter auctoriatem doctissimi viri Hippocratis et ideo credendum est, eo, qui ex iustis nuptiis septimo mense natus est, iustum filium esse.* Digest. L. I. Tit. V. L. XII. — *De eo autem qui centesimo octogesimo secundo die natus est Hippocrates scripsit, et divus Pius pontificibus rescripsit, iusto tempore videri natum, nec videri in servitutem conceptum cum mater ipsius ante centesimum octogesimum secundum diem esset manumissa.* Digest. L. XXXVIII. Tit. XVI. L. III. §. 11. 12.

Beischlafe an, geborne Kind, welches lebend zur Welt kommt, wird als ein lebensfähiges betrachtet. Eben so wird jedes lebensfähige und fortlebende Kind, wenn es zwischen dem 181sten Tage und vor Beendigung des 10ten Monats, nach einem gewissen Beischlaf, geboren ist, als aus diesem Beischlaf erzeugt betrachtet. Diese Bestimmungen kommen also in Anwendung in Bezug auf Erbschaftsrechte, Vaterschaft und Rechtmäſsigkeit. Gebiert eine Frau ein lebendiges fortlebendes Kind am 182sten Tage nach der Hochzeit, so wird es als ein rechtmäſsiges, nach römischen Rechten, angesehn.

Der Code Napoleon stimmt mit dem römischen Rechte überein, indem er für die Frühgeburten einen Termin von 180 Tagen festsetzt.

Das östreichische Gesetzbuch (Allgem. bürgerl. Gesetzbuch, Thl. 3. §. 135.) bestimmt im Allgemeinen, daſs Kinder, die im siebenten bis zehntem Sonnen-Monate nach geschlossner Ehe von der Gattin geboren werden, für rechtmäſsig zu erkennen sind.

Nach solchen gesetzlichen Bestimmungen werden also eine Menge zweifelhafter Rechtsfragen über Rechtmäſsigkeit, Vaterschaft, Erbfähigkeit u. s. f. bei vorzeitig gebornen Kindern entschieden werden. Diese Einrichtung *) ist nicht zu tadeln, da

*) Metzger (System 5te Ausgabe §. 287. Abhandlungen Bd. I. Nro. IV.) und neuerlich Mende (Ausführliches Handbuch der ger. Med. Bd. II. S. 230. erklären sich mit groſsem Eifer wider diese Ansicht.) So lange aber die Aerzte nicht in jedem vorkommenden Falle, nach gepflogner Untersuchung, über eheliche oder uneheliche Abstammung, Vaterschaft, Erbfähigkeit u. s. f. völlige Gewiſsheit zu geben vermögen — wovon wir gewiſs

bei der getheilten Meinung der Aerzte häufig die Untersuchung zu keiner-Gewifsheit führen würde. Sie ist selbst dann nicht anzufechten, wenn erwiesen werden kann, dafs man *in favorem partus et matrimonii* noch etwas über die Grenze hinausging, welche die Naturwissenschaft und Medicin anerkennen darf. Dafs solches geschehen sey, werden diejenigen nicht bezweifeln, die mit Metzger, Schmidtmüller und dem Verfasser dafür halten, dafs erst eine nach Ablauf des siebenten Sonnen-Monats geborne Frühgeburt lebensfähig seyn könne.

Gilt nun aber diese im Gesetz gegebne Vorschrift bei Entsbheidung. der bürgerlichen Rechtsstreite, so kann sie doch keinesweges in peinlichen Rechtsfällen in Anwendung gebracht werden, namentlich nicht bei den Untersuchungen über stattgefundnen Kindermord. Indem nämlich selbst die vorsetzliche Tödtung eines nicht lebensfähigen Kindes, nach den Grundsätzen des Criminalrechts, nicht als Kindermord betrachtet wird *), so ist es klar, dafs, zur Erhebung des

noch sehr fern sind — so lange wird man auch positive Bestimmungen der Gesetzgebungen im Gebiese des bürgerlichen Rechts hierüber nicht verwerfen und nicht entbehren können. Dieses schliefst aber gar nicht aus, dafs man die Aerzte befrage: ob sie Gewifsheit geben können? — dafs man die Termine für Anerkennung der Frühgeburten natugemäfs verkürze; dafs man für eheige und uneheligе Spätgeburten, hinsichtlich der Zeit, gleichmäfsige Bestimmungen gebe; dafs man den im Gesetze angenommnen Zeitraum nur dann gelten lasse, wenn rechtlich und gerichtlich-medizinisch kein gültiger Gegenbeweis zu führen ist.

*) S. Grollmanns Grundsätze der Criminalrechts-Wissenschaft, §. 277. Alle Criminalisten sind darin einverstan-

Thatbestandes dieses Verbrechens, die als gewiſs erwiesne Lebensfähigkeit des in Untersuchung befindlichen Kindes nothwendig sey. In diesen Fällen ist also ein strengerer Beweis für die Lebensfähigkeit des Kindes zu suchen. Die Berechnung der Zeit der Schwangerschaft, die bei Unehlich-Schwangern ohnehin meistens sehr unsicher ist, könnte hier nicht zum Grunde gelegt werden, um die Lebensfähigkeit darzuthun. Nur die sinnlich erkennbaren Zeichen vollkommner Reife und Zeitigkeit an der Leiche berechtigten hier den Arzt zum Ausspruch einer gewiſs vorhanden gewesnen Lewesnen Lebensfähigkeit *). Sind jene Merkmale nicht insgesammt übereinstimmend, irgend zweifelhaft, so kann der Arzt nur mit, mehr oder weniger, Wahrscheinlichkeit die Lebensfähigkeit annehmen. Die Folge aber einer nicht mit Gewiſsheit erwiesnen Lebensfähigkeit, selbst bei erwiesner mörderischer Absicht und lebensgefährlicher Beschädigung, ist eine gelindere Strafe der Verbrecherin **).

Es erwächst also daraus die Verpflichtung des Gerichtsarztes bei Obductionen der Kinderleichen,

den. Auch haben seit der Carolina (Art. 131.) alle neuere Strafgesetzbücher diese Bedingung ausgesprochen.

*) Die Preussische Allgem. Criminal-Ordnung, §. 169., so wie das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern. Thl. II. Art. 77., verordnen daher auch ausdrücklich den Obducenten die Lebensfähigkeit des Kindes bei der Obduction zu erörtern und alle sich darauf beziehenden Erscheinungen aufzuzeichnen.

**) Vergl. Strafgesetzbuch für das Königr. Baiern, Thl. I, Art. 161.

in allen Fällen wo Verdacht des Kindermordes obwaltet, mit möglicher Sorgfalt und Genauigkeit alle Merkmale aufzusuchen, die Aufschlufs geben könen. Eben so sehr aber ist es auch seine Pflicht, nicht aus falsch verstandenem Ehrgeitz Gewifsheit vorzuspiegeln, wo sie nicht statt hat, sondern im Fall Zweifel übrig bleiben, die Unmöglichkeit einer gewissen Entscheidung freimüthig einzugestehen und die Gründe aufzuführen, welche die von ihm behauptete Wahrscheinlichkeit, oder Unwahrscheinlichkeit, der Lebensfähigkeit des obducirten Kindes unterstützen.

I.

Untersuchungen über das zweifelhafte Leben todtgefundner neugeborner Kinder nach der Geburt.

Die zweite Frage, welche der Gerichtsarzt bei den Untersuchungen über muthmafslichen Kindermord zu beantworten hat, betrifft das Leben des Kindes nach der Geburt.

In allen Fällen, in welchen das Leben des neugebornen Kindes nicht durch Zeugenaussage, oder eigenes Geständnifs der Beklagten, aufser Zweifel gesetzt ist, bleibt nur das Urtheil des Gerichtsarztes übrig, der als Sachverständiger nach physischen, auch an der Leiche noch erkennbaren, Merkmalen über jene wichtige Frage entscheiden soll.

Unter den Prüfungsmitteln, deren sich der Arzt zur Auffindung der Merkmale des Lebens nach der Geburt bedient, steht bekanntlich, seit länger als einem Jahrhundert, die Lungenprobe oben an.

Da der Werth und die Beweiskraft dieses Prüfungsmittels in einem eignen Aufsatze *) ausführlich und genau erörtert und erwogen ist, so halten wir uns hier nur an das Ergebnifs jener Untersuchung: dafs die Lungen- und Athemprobe ein unzuverlässiges, manchen Zweifeln und Täuschungen unterworfnes, Experiment ist, welches kein untrügliches, sondern nur ein wahrscheinliches Urtheil über Leben oder Nichtleben des Kindes nach der Geburt begründen, demnach auch, für die Zukunft, in strafrechtlichen Fällen nie als Hauptbeweis sondern nur als Nebenbeweismittel gelten kann. Dieses Urtheil über die Beweiskraft der Lungenprobe vor Gericht beruht auf so erwiesnen, unbestreitbaren Thatsachen, dafs fortan blinde Anhänglichkeit an das Herkommen, Machtsprüche, Berufen auf berühmte Männer und ein falscher Ehrgeitz der Gerichtsärzte, die überall gern unfehlbare Aussprüche thun möchten, dasselbe nicht werden wankend machen können.

Welche Zweifel und Ungewifsheiten nach Anstellung der Lungen- und Athemprobe nachbleiben können, ist in jener Abhandlung dargethan worden.

Ausser der Lungen- und Athemprobe hat man noch andere Prüfungsmittel und Merkmale in Anwendung gebracht, um das Leben oder Nichtleben des Kindes nach der Geburt auszumitteln. Dahin gehören die s. g. Harnblasenprobe, die Zeichen von geschehener Ausleerung des

*) Abhandlungen. Bd. II. Nro. III. Vergleiche auch Zeitschrift für die Staatsarzneikunde herausgegeben von A. Henke Jahrg. 1821. Bd. II. S. 1. ff. und S. 209. ff.

Kindspeches, die Sugillationen, endlich in manchen Fällen die Zeichen eines schon lange vor der Geburt erfolgten Todes. Es ist hier der Ort auch den Werth dieser Zeichen und ihre Zuverlässigkeit kurz zu prüfen.

Die s. g. Harnblasenprobe ist die Untersuchung: ob die Harnblase bei dem zu obducirenden Kinde noch mit Urin angefüllt, oder schon entleert sey? Auf den aus der Physiologie bekannten Antheil, den das Athmen an der Ausleerung der Harnblase nimmt, in so fern der Druck des beim Einathmen herabsteigenden Zwerchfells mit dazu erforderlich ist, gründete man den Schlufs, dafs ein Kind, dessen Harnblase man leer finde, bereits müsse geathmet haben. Dieses einmal als richtig angenommen, schlofs man auch auf der andern Seite, dafs eine noch angefüllte Harnblase ein Zeichen eines todtgebornen Kindes sey.

Früher haben einige Gerichtsärzte und Rechtsgelehrte der Harnblasenprobe eine grofse Beweiskraft zugeschrieben*). In neuern Zeiten sind alle Lehrer der gerichtlichen Medicin, Metzger, Gruner, Roose, Schmidtmüller, Masius, Wildberg, Bernt, Klose u. s. f. über die Unzulänglichkeit und Unsicherheit dieses Prüfungsmittels einverstanden. Die Gründe, welche man mit Recht gegen die Harnblasengrobe aufführt, sind nämlich folgende:

1) Es ist klar, dafs während und nach der Geburt durch Druck auf den Unterleib eines todten Kindes die Ausleerung der Blase bewirkt

*) Vergl. mein Lehrbuch der gerichtl. Medicin. §. 564.

werden kann, und zwar um so leichter, da der Schliefsmuskel derselben nicht, wie bei lebenden Kindern, Widerstand leistet.

2) Es ist nicht unmöglich, dafs das Kind auch ohne Zuthun der Respiration noch im Uterus den Harn ausleert. Die Beobachtungen, wo man sogar bei ungebornen reifen Kindern die Harnblase leer fand, sprechen dafür.

3) Es läfst sich die Menge des Urins, welche in der Blase eines neugebornen Kindes sich befinden soll, gar nicht bestimmen.

4) Es ist nicht so gar selten, dafs Kinder erst geraume Zeit nach der Geburt (6 — 12 Stunden) den Urin ausleeren.

Nach allem diesen erscheint also die Harnblasenprobe als ein durchaus unzulängliches leicht trügliches Zeichen. Die Beachtung desselben ist bei den Obductionen den Gerichtsärzten mehr deshalb zu empfehlen, damit gegen die Vollständigkeit der Untersuchung kein Einwurf erhoben werde, als wegen des Werthes dieses Merkmales. Höchstens kann das Ergebnifs der Harnblasenprobe, im Fall es mit den übrigen Zeichen übereinstimmt, die Wahrscheinlichkeit des Lebens oder Nichtlebens nach der Geburt um ein Geringes verstärken *).

Fast noch geringern Werth haben die Zeichen aus geschehener oder nicht erfolgter Ausleerung

*) Jäger in seiner Diss. (*Schlegel Collect. opusculorum ad medicin. forensem spectantium T. V. p.* 76 — 138) und Loder (Journal I. S. 347.) wollen die Vollheit der Harnblase nach der Geburt in Verbindung mit den andern Kennzeichen für einen Beweis des Todes vor der Geburt anerkennen, nicht aber das Gegentheil einräumen.

des Kindspeches aus dem Mastdarm. Gegen die Beweiskraft derselben gelten alle bei der Harnblasenprobe vorgetragnen Gründe.

Die Sugillationen sind von manchen Lehrern als sichere Beweise des Lebens nach der Geburt betrachtet worden. Zu diesen gehören Hebenstreit[1]), Ludwig[2]), Faselius[3]), Daniel[4]). Sie berufen sich auf den Grundsatz: daſs ohne fortwährenden Blutumlauf und also auch ohne fortwährendes Leben, keine wahre Sugillation sich bilden könne. Haller[5]) hingegen verwirft die Sugillationen als ein höchst unsicheres Zeichen. Er erklärt sie für „eins der gefährlichsten Zeichen, wobei ein Arzt sein Gewissen vorzüglich in Acht zu nehmen habe.“ Fast alle Leichname von Kindern, die einem anatomischen Theater überliefert werden, fügt Haller hinzu, haben dergleichen Blutergieſsungen, besonders am Kopfe.

Büttner[6]), Metzger[7]), Gruner[8]) sehen die Sugilationen nur bedingt und nur dann als be-

1) *Anthropolog. forens. pag.* 319. *Sugillationes illatam a contundente instrumento violentiam indicant, simulque vitam docent superfuisse tunc, cum instrumentum applicatum est, cum fluens extra vasa sanguis cordis motum supponat; veluti si sugillationes verae sunt, illis in cognoscenda vita neogenitorum, tamquam fidelibus signis, etiamsi pulmones in aqua submerguntur, uti solemus.*

2) *Inst. med. forens.* §. 244.

3) Gerichtl. Arzneigelahrth. §. 184.

4) Sammlung ger. Gutachten. Cas. 63. 79.

5) Vorlesungen über die gerichtl. Arzneiw. II. Bd. 2ter Thl. S. 9.

6) Vom Kindermord. §. 67.

7) System, 4te Ausgabe, §. 373.

8) Ebend.

weisend an, wenn die Lungenprobe den Ausschlag für das Leben des Kindes nach der Geburt gegeben hat. Ploucquet, Roose, Schmidtmüller, Wildberg *), Klose und alle Neuere überhaupt, haben in ihren Schriften die Beweiskraft der Sugillationen noch mehrern Beschränkungen unterworfen.

Die Vorschriften über Beachtung derjenigen Verhältnisse, welche bei Beurtheilung der Sugillationen nie aus dem Auge gelassen werden dürfen, sind zwar schon an einem andern Orte **) von dem Verfasser kurz angedeutet worden; eine weitere Ausführung derselben mag aber auch hier nicht am unrechten Orte seyn.

1) Die Sugillationen und Suffusionen oder Ekchymosen (Blutunterlaufungen, blaue Flecken, blaue Mäler) sind von den, fast an allen Leichen sich bildenden, s. g. Todtenflecken (Todtenmälern) zu unterscheiden. Bei den von mechanischer Gewalt am lebenden Körper erzeugten Sugillationen und Suffusionen häuft sich das Blut in den, durch Quetschung geschwächten, Hautgefäfsen des verletzten Theils an, dringt in die serösen Gefäfse, und wenn die Gefäfse zerrissen sind, in das Zellgewebe und die Zwischenräume der Fasern. Bei den Todtenmälern senkt sich das Blut bei erfolgtem Tode, nach den

*) Dieser Schriftsteller glaubt, dafs die Beschaffenheit des an solchen Stellen angetroffnen Blutes anzeigen könne, ob die Sugillationen und Suffusionen während des Lebens überhaupt oder erst nach dem Tode entstanden seyen, indem im erstern Falle das Blut coagulirt, im leztern aber flüssig sey. (Handb. der gerichtl. Arzneiw. §. 280.)

**) Lehrbuch der ger. Med. 3te Ausg. §. 569.

Gesetzen der Schwere, in die abwärts liegenden Hautgefäfse, z. B. am Rücken, Hintern, an den Beinen u. s. f. Gemachte Einschnitte in die Flecken reichen gewöhnlich zu, um die Sugillationen von den Todtenflecken zu unterscheiden. Bei den durch Gewaltthätigkeit erzeugten Blutunterlaufungen findet sich Blut unter der Haut ergossen, welches bei den Todtenflecken fehlt.

2) Es können aber auch ohne Gewaltthätigkeit, sowohl bei Lebenden durch krankhaften Zustand (Faulfieber, Skorbut, Petechien) sich wahre Blutergiefsungen unter der Haut bilden, als auch nach dem Tode, vermittelst Zersprengung der Gefäfse, oder Ergiefsung aus den Gefäfsmündungen, vermöge der Fäulnifs entstehen. Von beiden sind wiederholte glaubwürdige Erfahrungen vorhanden. Für das letztere spricht die Analogie der nicht so gar seltnen andern Blutungen, die nach dem Tode entstehen, vorzüglich aber die Beobachtung, dafs man nach eingetretner Fäulnifs Blutunterlaufungen an Leichen entstehen sah, die gleich nach dem Tode solche nicht gehabt hatten. Bei den Untersuchungen der Leichen neugeborner Kinder würde nur die aufmerksamste Beachtung etwa sonst vorhandner Spuren erlitter Gewalt und die Oertlichkeit der Sugillation Aufschlufs geben können. Die Vergleichung mit dem zu erforschenden Vorgange bei der Geburt mufs das Urtheil des Arztes unterstützen. Bleibt bei Erwachsnen die Entstehung von Blutunterlaufung unter der Haut zweifelhaft, so mufs die Erforschung der Krankengeschichte,

die weitere Verbreitung der Suffusionen auf der einen, und die Geschichte des Vorgangs bei der Verletzung, so wie die, auf einzelne Theile beschränkte, Oertlichkeit der Blutergiefsung auf der andern Seite, Aufschlufs verschaffen.

3) Es können vor und unter der Geburt sich Sugillationen und Suffusionen am Kindeskörper bilden. Die so häufigen Kopfgeschwülste bei schweren Geburten *), und die von Michaelis, Nägele, Klein und Gölis (Vergl. Henke's Handbuch zur Erkenntnifs und Cur der Kinderkrankheiten 3te Ausgabe. Frankf. 1821. S. 150. ff.) beschriebnen Blutgeschwülste am Kopfe neugeborner Kinder beweisen solches **). Umschlingungen

*) Klein (Bemerkungen über die bisher angenommenen Folgen des Sturzes der Kinder auf den Boden bei schnellen Geburten. Stuttgart, 1817. S. 20.) sagt aus, dafs er noch bei allen Kindern, welche nicht zu lange vor der Geburt gestorben waren, mehr oder minder beträchtliche, nicht umschriebene, sondern diffuse daher äufserlich nicht bemerkbare, Blutaustretungen gefunden habe. Er leitet diese von dem Aufstehen des Kopfes auf irgend einen Theil des Beckens ab und glaubt, dafs sie bei jedem mit den Kopfe gebornen Kinde würden gefunden werden, so gut wie jeder andere vorliegende Theil, Hüfte, Steiss, Achseln u. s. f. sugillirt erscheine.

**) A. K. Hesselbach (in s. vollst. Anleitung zur gesetzmäfsigen Leichenöffnung. Würzburg, 1812.) behauptet, dafs bei todtgebornen Kindern starke Blutunterlaufungen unter der Beinhaut auf dem obern Theile der Scheitelbeine gefunden werden, wo auch keine äufsere Gewalt konnte statt gehabt haben. Selbst bei einem todten, durch den Kaiserschnitt entbundnen, Kinde fand H. diese Sugillationen; dagegen bei keinem bald nach der Geburt verstorbnen

der Nabelschnur um den Hals können ebenfalls wahre Sugillationen bewirken. — In Bezug auf diese Schwierigkeit müssen die Stelle wo sich die Blutunterlaufung findet, und die Geburtsgeschichte vorzüglich betrachtet werden, um Aufschlufs zu gewinneu.

4) Es giebt Beispiele von beträchtlichen Verlezzungen, wobei keine Sugillation wahrnehmbar war *). Aus der Abwesenheit derselben ist also auch nicht immer zu erweisen, dafs keine Gewaltthätigkeit statt gefunden habe.

5) Bei manchnn wahren durch mechanische Gewalt erzeugten Sugillationen wird nur sehr wenig Blut ins Zellgewebe ergossen.

Sonach ergiebt sich, dafs die Sugillationen, an sich betrachtet, ein sehr zweifelvolles Kennzeichen des Lebens der Kinder nach der Geburt sind. Die Folgerung daraus mufs mit der gröfsten Umsicht und Berücksichtigung aller im gegebnen Falle obwaltenden Umstände gemacht werden. Dafs begleitende Umstände, z. B. die Spuren angelegter Finger bei vorhandnen Quetschungen oder andere

Kinde. Er fragt daher: ob nicht diese Blutunterlaufungen als ein Zeichen von dem Tode des Kindes vor der Geburt betrachtet werden könnten? Der Verf. kann diese Frage nicht anders als verneinen, wenn auch der Recensent in der Leipz. Litt. Zeitg. die Beobachtung nach eigenen vielfältigen Zergliederungen bestätigt. Auch nach der Geburt mit Blutgeschwülsten verstorbne, durch Erstickung und Apoplexie getödtete, können ähnliche Erscheinungen darbieten.

*) Vergl. Jäger *Diss. qua casus et annotationes ad vitam foetus neogoni diiudicandam facientes proponuntur* (Schlegel *Collectio, Tom. V. pag.* 94.)

Kennzeichen einer dem lebenden Kinde, möglicher Weise nur nach der Geburt zugefügten, Gewalt die Beweiskraft der Sugillationen für das Leben nach der Geburt verstärken und zur Gewifsheit erheben können, bedarf keines Beweises.

Die Zeichen eines schon lange vor der Geburt im Mutterleibe erfolgten Absterbens der Frucht können zum Behuf der Rechtspflege bei den Untersuchungen über zweifelhaften Kindermord nur dann eine sichere Entscheidung geben, wenn die Obduction bald nach der Geburt geschieht.

Diese Zeichen sind nun, je nachdem der Tod längere oder kürzere Zeit vor der Geburt erfolgte, bald im höhern, bald im geringern Grade vorhanden.

Im Allgemeinen gehören dahin: eine ohne Spuren erlittner Gewalt eingesunkne Fontanelle, eine abgetrennte, oder sich leicht abschälende Oberhaut, ein mifsfarbiges, blaues oder schwärzliches Aussehen der Haut, eine allgemeine Erschlaffung des ganzen Körpers und der Muskeln ins besondere, eine welke, eingeschrumpfte, auch wohl stinkende und leicht zerreifsbare Nabelschnur, Aufgedunsenheit des Gesichtes oder mehrerer Stellen des Körpers, endlich, bei schon weit vorgeschrittner Fäulnifs, Leichengeruch und teigigte Beschaffenheit des Muskelfleisches und der Eingeweide.

Wo alle diese Zeichen, oder doch die meisten derselben an einem erst kürzlich gebornen Kindskörper sich vorfinden, kann über den lange vor der Geburt erfolgten Tod kein Zweifel seyn.

Dafs der Gerichtsarzt aber auch hier in seinem Urtheil behutsam seyn, und namentlich nicht von

von einem einzelnen Zeichen, besonders nicht von dem Abschälen der Oberhaut, mit Gewifsheit auf den Tod vor der Geburt schliefsen dürfe, beweisen zwei neuerlich gemachte, sehr merkwürdige, Beobachtungen.

Hr. Hofr. Osiander machte (in den Göttinger gelehrten Anzeigen 1810. Bd. I. S. 243.) folgenden Fall bekannt:

„Eine Gebärerin mufste in der 33sten Woche „von einem wassersüchtigen Kinde, mit den Füfsen „voran, entbunden werden. Die Oberhaut war be„reits an Händen und Füfsen der Frucht abgegangen, „und das Kind sah völlig so aus, als wäre es längst „abgestorben; dennoch athmete dasselbe, gab einen „Laut von sich, bewegte die Glieder und verschied „nach zehn Minuten. Es war nur 2 Pfund und „31 Loth schwer."

Die zweite Beobachtung ist von meinem würdigen Freunde, dem Herrn Professor Dr. Fleischmann in Erlangen.

Es zergliederte derselbe auf dem anatomischen Theater ein siebenmonatliches, nach Behauptung der Mutter, wegen eines Schreckens zu früh gebornes Kind, welches ein Gewicht von 2 Pfund und 19 Loth, und eine Länge von 15 Zollen hatte. Dieses Kind hatte eine halbe Stunde lang nach der Geburt noch gelebt, im Bade sich bewegt und lebhaft geschrieen. Der ganze Körper war noch mit wolligen Härchen bedeckt, das blonde Kopfhaar kurz, die Nägel lang hervorstehend, aber sehr weich, die Hoden schon im Hodensack. Die Nabelschnur war nicht krankhaft, und fett; die Brust im Queerdurchmesser etwas eng, aber gewölbt, der Unterleib aufgetrieben.

Der ganze Körper war mit einem dem *pemphigus* ähnlichen Ausschlag besäet, dessen Blasen theils offen, theils geschlossen, theils um sich fressend erchienen und auch an Händen und Fuſssohlen befindlich waren. Die Epidermis war mürbe, schmierig, schob sich leicht an allen Stellen ab. Die Hände und Füſse waren schon ziemlich von der Oberhaut entblöſt, so auch das Scrotum und der Rücken gegen das Gesäſs zu. — Die Lungen füllten die Brusthöhle aus, die linke bedeckte ziemlich das Herz und sie schwammen bei der Lungenprobe vollkommen. Die Eingeweide des Unterleibes waren gesund. In der Bauchhöle fanden sich zwei Esslöffel voll salzigen gelben Wassers. Unter den allgemeinen Kopfdecken befanden sich Sugillationen, die Hirngefäſse waren voll Blut und längs der Mitte der beiden Hirnhälften fand sich geronnenes Blut. Der Hr. Hofr. Loschge war Zeuge dieser Beobachtung.

Diese beiden merkwürdigen Beobachtungen *) beweisen, wie groſse Vorsicht im Urtheil nöthig ist. Einzelne der oben genannten Zeichen vom Tode der Kindes lange vor der Geburt reichen also nicht zu, um denselben mit Gewiſsheit anzunehmen. Namentlich darf die Abschälung der Oberhaut, selbst wenn sie ziemlich weit verbreitet seyn sollte, nicht als ein gewisses Zeichen eines schon lange vor der Geburt erfolgten Absterbens betrachtet werden.

*) Neuere Beobachtungen, welche die angeführten bestätigen, sind die von Lucae (Kopps Jahrbuch der Staatsarzneikunde Bd. IX. S. 297.) und von Adelmann (Harless Rhein. Jahrbücher der Med. u. Chirurgie. Bd. I. Hft. I. S. 221.)

Diese Regel, welche schon Jäger gegeben, wird auf das vollkommenste durch die beiden obigen Beobachtungen bestätigt.

Sufficit quidem multis auctoribus cuticulae abscessio pro facta intra uterum morte asserenda, cum de putredine, mortis pedissequa testetur, sed nimis universaliter haec enunciari et limitari debere, facile patet, si modo experientiam consulere velimus. — Observata cuticulae secessio est in una alterave parte foetuum mortuorum creditorum et nihilominus vivorum natorum, v. g. in brachio extra uterum prolapso et gangraenoso reddito sub extractione rudiore, compressione sub partu violentiore, quin vidit Saviardus et Albinus eam de toto corpore foetus vivi abscedentem, novamqae sub decedente renatam *).

Aus der hier unternommenen Prüfung der Kennzeichen des Lebens nach der Geburt, die sich an der Leiche erkennen lassen, geht also hervor, dafs wir kein einziges solches Merkmal besitzen, welches für sich allein untrüglich beweisen kann, dafs ein neugebornes Kind nach der Geburt gelebt hat.

Das Ergebnifs der Lungen- und Athemprobe, der Harnblasenprobe, vorhandne Sugillationen u. s. f. können, besonders wenn sie zusammen stimmen, ein höchst wahrscheinliches Urtheil begründen, aber keineswegs untrügliche Gewifsheit geben. Sollten in Zukunft aber Gerichtsärzte, den Vertheidigern der unbedingten Beweiskraft der Lungen- und Athem-

*) C. F. Jäger *Diss. sistens observationes de foetibus recens natis iam in utero mortuis et putridis; cum subjuncta epicrisi. Tubing.* 1767. In Schlegel *Collect. opusculor. selector. ad Med. for. spect. Vol. V. pag.* 47.

probe vertrauend, in ihren Gutachten dennoch jene Merkmale als untrüglich gewisse Beweise des Lebens nach der Geburt aufführen, so werden sie einem sachverständigen Anwalt der Inquisitin nur um so sichrer die Waffen gegen sich in die Hände geben, und die Kränkung haben, ihr Gutachten von höhern Medicinalbehörden nicht bestätigt zu sehen.

Daſs durch Nebenumstände, durch Spuren einer vorsetzlichen Gewalt, durch Uebereinstimmung mit gewissen Zeugenaussagen über andre Lebenszeichen, mit Aeuſserungen der Inquisitin, die aus jenen Merkmalen flieſsende Wahrscheinlichkeit zur Gewiſsheit erhoben werden könne, ist an sich selbst klar. Jeder Fall ist ein individueller, und die Sachkenntniſs wie der Scharfsinn des Gerichtsarztes kann sich eben darin zeigen, daſs derselbe die eigenthümlichen Verhältnisse und Umstände des Falles, welche etwa Aufschluſs geben können, hervorzuheben und zu verbinden verstehe.

Bleibt aber in einem gegebnen Ealle, nach Aufsuchung und Prüfung aller Merkmale, noch Ungewiſsheit irgend einer Art übrig, so möge kein Arzt sich schämen, dieses frei zu gestehn und, unter Angabe der Bestimmungsgründe, sich auf ein nur wahrscheinliches Urtheil beschränken! Das offne Geständniſs, keine Gewiſsheit geben zu können, beschämt weder den Arzt, der seine Sachkenntniſs beurkundet, noch gereicht es der Medicin überhaupt zum Vorwurf, da es in der allgemeinen Unvollkommenheit menschlicher Erkenntniſs seinen Grund hat. Der irrige Ehrgeitz hingegen, der Gewiſsheit vorspiegelt, wo nur Vermuthung statt findet, kann die nachtheiligsten Folgen für die Rechtspflege haben und in bestimmten Fällen das Loos einer des Kindermordes schuldlos Angeklagten erschweren.

III.

Untersuchungen über die natürlichen und gewaltsamen Todesarten neugeborner Kinder.

Wenn die Fragen über Lebensfähigkeit und das Leben eines neugebornen Kindes nach der Geburt beantwortet sind, wenn über das letztere durch eine sorgsam und kunstmäſsig geführte Untersuchung Gewiſsheit, oder doch hohe Wahrscheinlichkeit gewonnen wurde, tritt die gerichtlich ärztliche Untersuchung über die Todesart des Kindes ein.

In frühern Zeiten, wo ein strengerer Geist in der Criminal-Justiz waltete, und das Studium der gerichtlichen Medicin noch nicht zu solcher Ausbildung gelangt war, als in unsern Tagen, hat man in Fällen, wo Verdacht des Kindermordes durch Verhehlung der Schwangerschaft und Geburt, oder andre Anzeigen, begründet wurde, sich nicht selten verführen lassen, die absichtliche Tödtung als erwiesen zu betrachten, so bald man von dem Leben des Kindes nach der Geburt gewiſs zu seyn glaubte. Fanden sich gar an der Leiche des Kindes Spuren gewaltsamer Verletzungen, so war man um so mehr geneigt, Beweise absichtlicher Tödtung darin zu erkennen.

Diese Zeiten sind freilich vorüber. Mildere Grundsätze über die Strafbarkeit der Kindermörderinnen haben die blinde, erbarmungslose Strenge gegen diese Unglücklichen verdrängt. Der Eifer kenntniſsreicher Gerichtsärzte und Geburtshelfer hat theils die üblichen Beweise und Prüfungsmittel für das Leben des Kindes nach der Geburt einer strengen Prüfung unterworfen, theils durch sorg-

same Vergleichung zahlreicher Erfahrungen die Fälle bestimmt und erörtert, in welchen das lebend geborne Kind, ohne Schuld und Zuthun der Gebärenden, eines natürlichen oder gewaltsamen Todes sterben kann.

Noch immer aber sind die Grundsätze, welche bei der Begutachtung der Todesart todtgefundner neugeborner Kinder zu befolgen sind, einem grossen Theile der ausübenden Gerichtsärzte nicht bekannt und geläufig genug, um unrichtige, oder mangelhaft abgefafste, Gutachten zu verhüten. Auch findet sich in den wenigsten Lehr- und Handbüchern der gerichtlichen Arzneikunde eine vollständige und genügende Belehrung über die in jedem gerichtlichen Falle vorzüglich in Anschlag zu bringenden Möglichkeiten, wie ein Kind vor, unter, oder nach der Geburt, ohne Schuld und Zuthun der Mutter einen gewaltsamen oder nicht gewaltsamen (s. g. natürlichen) Tod erleiden kann. Eine Vergleichung der neuern wie der ältern Schriften der gerichtlichen Aerzte wird die Richtigkeit dieser Behauptung bestätigen. Was der Verfasser (in seinem Lehrbuche der gerichtlichen Medizin 3te Ausgabe §. 574. ff.) über diesen Gegenstand in der Kürze nur angedeutet hat, möge seine Vervollständigung und weitere Ausführung finden.

Die Wahrheit ist die erste und heiligste Pflicht, für den Richter sowohl als für den Gerichtsarzt. Wo in Criminalprocessen über Verdacht des Kindermordes Obductionen an neugebornen Kindern unternommen werden, soll, nach Entscheidung der Vorfragen über Lebensfähigkeit und Leben nach der Geburt, die Frage von dem Gerichtsarzt beantwortet werden:

ob im gegebnen Falle vorsetzliche Tödtung des Kindes durch die Mutter (oder andere, zu diesem rechtswidrigen Vorsatze mit ihr einverstandne, Personen) statt gehabt habe?

Der Arzt hat daher die Verpflichtung, auf alle diejenigen Erscheinungen zu achten, welche als Merkmale einer absichtlichen Tödtung gelten können; ob, und welche derselben bei der Obduction sich vorfanden, genau anzugeben, und in seinem Gutachten darüber sein Urtheil zu fällen, ob aus physischen Merkmalen an der Leiche eine absichtliche Tödtung des Kindes sich ergebe, oder nicht. Der Arzt soll in dem Fundscheine und Gutachten nichts übergehen und verschweigen, was über die Absichtlichkeit der Tödtung Aufschlufs geben kann, so wenig als der Richter irgend eine Aussage der Angeklagten in den Akten übergehen oder weglassen darf, welche darauf hindeutet. Kein Mitleid, keine felschverstandne Pflicht der Menschlichkeit darf Richter und Gerichtsarzt zu einem entgegengesetzten Verfahren bestimmen!

Eben so streng heischt aber die Pflicht auch von beiden, dafs sie bei der Erhebung des Thatbestandes der absichtlichen Tödtung mit der gröfsten Sorgfalt und Behutsamkeit zu Werke gehen; dafs sie sich nicht, eingenommen durch täuschenden Schein, zu voreiligen Schlüssen hinreifsen lassen, Vermuthung und Wahrscheinlichkeit nicht für Gewifsheit nehmen, und wo die letzte nicht statt findet, jede Möglichkeit einer fahrlässigen Tödtung, oder einer zufälligen Todesursache, mit in Anschlag bringen.

Daher sollen also gerichtliche Aerzte und Criminalisten bei Untersuchungen, wo Verdacht des

Kindermordes obwaltet, vor allem der Wahrheit eingedenk seyn: dafs aus dem erwiesnen Leben des Kindes nach der Geburt noch keinesweges eine absichtlich veranlafste, oder gewaltsame Todesart zu folgern ist, und dafs selbst die Spuren eines gewaltsam erfolgten Todes noch keinen Kindermord erweisen*), da das Kind auf mannichfache Weise, ohne Schuld und Zuthun der Mutter, oder Andrer, durch erlittne Gewalt sein Leben endigen kann.

Die Fälle eines nicht absichtlich veranlafsten Todes des Kindes, welche nun vorzüglich in Anschlag zu bringen sind, lassen sich unter zwei Klassen ordnen.

A. Das reife, ausgetragne, und lebend geborne Kind hat keine Spuren einer äufsern erlittnen Gewaltthätigkeit an sich. Der Gerichtsarzt kann sodann kein andres Urtheil fällen, als dafs die Todesart des Kindes nicht gewaltthätig, sondern ein s. g. natürlicher, von selbst erfolgter, Tod sey. Die Veranlassung des Todes kann sodann sehr man-

*) Sehr wahr und treffend sagt Ploucquet (*Commentar. med. pag.* 316.): *Non possum non hic invective declamare contra eos, sive medicos, sive iureconsultos, qui simulac de vita infantis post partum constat, mox de caede clamant, quasi infans neonatus non nisi morte violenta perire posset. Hi nec inductionibus, nec captiosis quaestionibus nec et minis parcunt, quin, si non hodie, certe olim statim ad torturam trahunt accusatam, quo ream habeant confitentem. Illi quemcunque livorem pro sugillatione, pro signo illatae violentiae declarant, sanguinemque sitiunt cui parcere omnino deberent, salva tamen omnino iustitia.* —

nigfach gewesen seyn, und die Ursachen sind entweder mit Gewifsheit oder Wahrscheinlichkeit aus dem Leichenbefunde, oder aus den Akten, nachzuweisen, oder nicht. Zu diesen Todesveranlassungen, die ohne Schuld und Zuthun der Mutter wirken können, gehören folgende:

a) Es können Krankheitsursachen den Eintritt oder Fortgang der Respiration verhindern, namentlich zäher Schleim und Fruchtwasser in den Luftwegen oder dem Munde des Kindes; Krämpfe in der Brust, Luftröhre, im Zwerchfell und in den Brustmuskeln; Bildungsfehler der Eingeweide in der Brusthöhle, welche entweder den Zugang der Luft zu den Lungen hemmen, oder die Ausdehnung derselben verhindern (z. B. Verwachsungen der Luftröhre oder Luftröhrenäste, Polypen, übermäfsig ausgedehnte Baucheingeweide, die das Herabsteigen des Zwerchfells hindern, übermäfsige Gröfse der Thymusdrüse, Aneurysmen des Herzens und der grofsen Gefäfse, Steatome in der Brust, endlich organische Fehler der Lungen selbst), so wie Ergiefsungen von Blut oder Serum in der Brusthöhle; endlich allgemeine Schwäche des Kindes, Ohnmacht oder apoplektischer Zustand.

b) Es kann allgemeine Schwäche der Lebensthätigkeit das Kind unfähig machen, getrennt von der Mutter fortzuleben, indem es den Eindruck der Luft, der Kälte, des Lichts, der Hitze u. s. f. nicht zu ertragen vermag.

c) Die Mutter kann durch einen gänzlich bewufstlosen Zustand während und nach der Geburt, oder durch Ohnmacht und grofse Schwäche nach derselben, aufser Stand gesetzt gewesen seyn, dem Kinde die nöthige Hülfe zu leisten, so dafs dieses dadurch den Tod findet.

Auf solche Weise kann das Kind um das Leben kommen, indem es auf dem Gesicht zwischen den Schenkeln der bewufstlosen Mutter liegen bleibt, oder indem Blutabgang, Koth, Tücher und Betten der Luft den Zugang verschliefsen, oder indem es von den Fruchthäuten, die es entweder ganz oder seinen Kopf umgeben, nicht befreiet wird, indem es bei seinen Bewegungen sich selbst den Mund verstopft, die Zunge zurückschlägt, der Schleim, der Mund und Luftröhre anfüllt, nicht ausgeleert wird u. s. f.

d) Die Mutter kann durch gänzliche Unkenntnifs der nöthigen Behandlungsweise eines neugebornen Kindes aufser Stand seyn, demselben die nöthige Hülfe zur Erhaltung seines Lebens zu leisten. Die Befreiung der Mundhöhle von zähem Schleim, die Unterbindung der Nabelschnur, die nöthige Behandlung wenn das Kind schwach, ohnmächtig wird, kann auf solche Weise unterbleiben und der Tod die Folge davon seyn. — Diese Unkenntnifs wird aber freilich nur bei einem geschwängerten Mädchen, das zum erstenmal gebiert, statt finden können. Die rechtliche Gültigkeit dieses Entschuldigungsgrundes und die Frage: ob die Zurechnung

zur Schuld und Strafe dadurch aufgehoben, oder doch beschränkt, werde? — hängt ferner damit zusammen, inwiefern das Alleinseyn der Gebärenden unvorsätzlich und unverschuldet war.

e) Endlich kann das neugeborne Kind wegen ihm entstehender nöthiger Hülfe und Pflege sterben, wenn die Mutter, welche entweder die Schwangerschaft überhaupt, oder doch die Annäherung der Geburt verkannte, von der Geburt, an abgelegnen Orten fern von menschlicher Hülfe, überrascht wird.

In der ebengegebnen Uebersicht sind die Fälle zusammengestellt worden, in welchen der Tod des Kindes, ohne Schuld und Zuthun der Mutter, nach der Geburt eintreten kann. Es bleibt aber noch zu erörtern übrig, in wie fern die angenommnen Fälle c) d) e) möglich und wirklich sind, oder fälschlich von der Angeklagten vorgegeben werden. Diese Erörterung scheint um so nöthiger, als die Meinung der Gerichtsärzte über jene Fälle sehr schwankend ist, und deshalb nicht selten Gutachten von höhern Medicinalbehörden darüber eingeholt werden müssen.

Es fragt sich also zuerst:

kann eine Geburt in gänzlich bewufstlosem Zustade der Gebärenden vollbracht werden? — Ferner: ist bei heimlich vollbrachter Geburt anzunehmen, dafs derselben ein solcher Grad der Ohnmacht und Schwäche folgen könne, welcher die Mutter aufser Stand setzt, dem Kinde

die nöthige Hülfe zu leisten, oder Andere zu Hülfe zu rufen? —

Die Möglichkeit der Geburt in gänzlich bewufstlosem Zustande der Mutter mag von Vielen bezweifelt worden seyn. Sie ist aber durch ältere und neuere Erfahrungen erwiesen. In einem trefflichen, von Roose ausgearbeiteten, Gutachten des Ober-Sanitäts-Collegiums zu Braunschweig über einen muthmafslichen Kindermord *) wird ein solcher Fall mitgetheilt, wo eine unehlich Geschwängerte in einem ohnmächtigen und sinnlosen Zustande geboren hatte. Als Beispiele ähnlicher Art werden dort aufgeführt, der von Heister (in Behrens *Diss. de partu mirabili in somno profundo matris facto Helmst.* 1751.) erzählte Fall; mehrere Beobachtungen des Hofr. Sommer in Braunschweig, wo die Geburt in einem ohnmächtigen Zustande vorgieng und die Gebärenden, ohne zu wissen was mit ihnen vorgegangen war, erst nach einigen Stunden erwachten; Niederkunften während eines apoplektischen (Breslauer Samml. 1719. Nor. — *De Haen Rat. med III.* §. 243.) und epileptischen Zustandes (*Eph. Nat. Curios. Dec. III. ann.* 7. 8. *Observ.* 124. — Storch Weiberkrankh. Th. 5. *Cas.* 1.), endlich die Geburten nach der Mutter Tode, wovon Schurig (*Embryologia S. VI. p.* 574.), Haller (*Elem. Phys. VIII. S. V.* §. 7. *pag.* 420.) und Frank (System der mediz. Polizei, Bd. I. Abth. III. Abschn. 3. S. 577. 78.) eine Menge von Beispielen gesammelt haben. Diesen dort aufgeführten Beobachtungen können noch hinzugefügt werden der von E. Platner (in dem Programm

*) Loders Journal f. Chirurgie, Geburtshülfe u. gerichtl. A. K. Bd. I. S. 132.

de lipothymia parturientium quantum ad excusationem infanticidii. Lips. 1801.) mitgetheilte Fall, und die von J. W. Schmitt (Salzburger med. chirurg. Zeitung 1813. Bd. I. S. 97.) in Wien und Richter in Moskau gemachten Erfahrungen ähnlicher Art. Auch Wildberg (Handbuch, S. 133.) und Klose (System der gerichtlichen Physik S. 269.) theilen Beobachtungen der Art mit. Daſs also Geburt im bewuſstlosen Zustande der Mutter statt haben kann, steht als Erfahrungssatz fest; ob im gegebnen Falle die Gebärende sich in einem solchen wirklich befunden habe, oder denselben nur vorgebe, muſs nach den in den Akten sich befindenden Aussagen und Angaben, verglichen mit den übrigen obwaltenden Umständen, beurtheilt werden.

Noch viel weniger kann es einem Zweifel unterliegen, daſs die bei dem Vorgange der Geburt ihres Bewuſstseyns nicht beraubte Mutter, durch unmittelbar nach derselben entstehende Schwäche oder Ohnmacht, auſser Stand seyn kann, dem Kinde die nöthige Hülfe zu leisten. Die gemeinste ärztliche und geburtshülfliche Erfahrung lehrt, daſs Schwäche, Anwandlung von Schwindel und Bewuſstlosigkeit, und wirkliche Ohnmacht in verschiednen Graden häufig nach der Geburt eintreten. Sind heftige Schmerzen, Krämpfe, Zuckungen, Nervenzufälle der Geburt vorausgegangen, begleitet ein starker Blutabgang die Geburt, war die Geburt schwer, so geschieht dieses um so leichter. Personen von schwächlichem Körperbau, von sensibler Konstitution werden von solchen Zufällen am leichtesten ergriffen, aber auch stärkere vermag die Geburt in einen solchen Zustand zu versetzen.

Allerdings ist es wahr, daſs von den Angeklagten dieser Zustand der Schwäche, Sinnlosigkeit,

Ohnmacht fälschlich vorgegeben werden kann, und daſs die Vertheidiger dieses Vorgeben benützen, um die Schuldlosigkeit der Mutter an dem erfolgten Tode des Kindes zu erweiseu. Der Richter verlangt in solchen Fällen die Entscheidung des Arztes, der freilich oft auch nur Wahrscheinlichkeit, nicht Gewiſsheit, geben kann. Indeſs kommt auf die Ansicht des Arztes viel an. Sehr treffend sagt Platner: „*eiusmodi haec excusatio est, quam medici facile possint apud iudices et deprimere et extollere, prout nimirum plus apud illos valuerit vel odium causae, vel favor.*" Die Möglichkeit jenes Zustandes bei einer heimlich Gebährenden ist nach dem Obigen nicht abzuleugnen. Auch haben angesehene Lehrer dieses anerkannt. Zwar sagt Hebenstreit *) bei Beantwortung der darüber aufgeworfnen Frage: *quod foetus curam attinet, si per circumstantias partus facilis fuisse intelligitur, nemini persuadebit mulier, se adeo exanimem decubuisse, ut, quod natura brutis animantibus dedit, quo erga partum suum singulari aliquo amore ferantur, eiusdemque conservandi studio teneantur, perficere et recens natum fovere, amplecti, ac familiares convocare haud potuerit, nisi distantia loci illam excuset. Non enim est ea virium a brevi facilique partu debilitas, si foetum servandi amor accesserit, ut illi subvenire mater haud possit.*" Aber er widerspricht sich gewissermaſsen und verbessert sich selbst, indem er hinzusetzt: *Nihil tamen in istis quaestionum nodis perpetuum est ac constans, et improbabile haut est, foeminam post partum brevem, a magno aliquo post illum profluvio, ad animi deliquium, omniumque simul*

*) *Anthropologia forens. pag.* 389.

rerum, quas fieri servandi foetus causa oportet, ignorantiam aut oblivionem deduci potuisse; — an autem vel modos agendi rea noverit vel sui compos post partum fuerit, certis, qualia in causa sanguinis esse debent, argumentis a medico cognosci nequit.

Auf diese Grundsätzc Hebenstreits werden die Gerichtsärzte bei Entscheidung vorkommender Fälle immer ihr Urtheil stützen müssen. Auch hat das K. preussische Ober-Collegium medicum zu Berlin in einem Gutachten *) sie als wahr anerkannt und seiner Entscheidung zum Grunde gelegt. Ist also das Gegentheil nicht unwidersprechlich erwiesen, so mufs die Möglichkeit der Schwäche, Unbesinnlichkeit, Ohnmacht, die nicht selten nach der Geburt eintritt, der Angeklagten zu Gute kommen. Jede Todesart des lebend zur Welt gekommnen Kindes, die durch Mangel und Unterlassung irgend eines Theils der nöthigen Pflege und Behandlung veranlafst wurde, kann daher in der Behauptung der Mutter, in jenen Zustand bei der Geburt verfallen zu seyn, einen rechtmäfsigen Entschuldigungsgrund finden. Keinesweges aber kann irgend eine von der Mutter dem Kinde nach der Geburt zugefügte Gewaltsamkeit durch jenen Zustand der Sinn- und Bewufstlosigkeit entschuldigt werden **). Die-

*) S. Paalzows Magaz. der Rechtsgelehrs. in den Preuss. Staaten, Bd. I. S. 349.

**) Vergl. darüber Abhandlungen Bd. IV. Nro. III. über die zweifelhaften psychischen Zustände bei Gebärenden, in Bezug auf die gerichtsärztliche Untersuchung bei Verdacht des Kindermordes. In dieser Abhandlung sind die nöthigen Untersuchungen über diesen, für den Gerichtsarzt oft höchst schwierigen, Gegenstand geführt worden.

ses letzte ist so einleuchtend, dafs man sich wundern mufs, wie auch selbst ein Defensor auf den Gedanken gerathen konnte, die vorsätzliche Gewaltthätigkeit einer Gebärenden, die ihr eben gebornes Kind gegen eine Mauer geschleudert und ihm dadurch den Schädel zerschmettert hatte, mit jener den Gebärenden nicht seltnen Bewufstlosigkeit entschuldigen zu wollen. Die Leipziger Fakultät wies denselben aber in ihrem Gutachten *) zurecht.

Die Frage:

ob eine Gebärende durch gänzliche Unkenntnifs der nöthigen Behandlungsweise des Kindes unvorsetzlich den Tod desselben veranlassen könne?

ist dahin sonder Zweifel zu entscheiden, dafs bei Erstgebärenden, wenn sie keine besondere Gelegenheit gehabt haben, mit der Behandlung eines neugebornen Kindes bekannt zu werden, diese Unkenntnifs allerdings angenommen werden könne. Die Persönlichkeit der Mutter, ihre Einfalt, Geistesbeschränktheit, Mangel an Unterricht kommen dabei in Betracht; eben so sehr die Angst, Bestürzung und Besinnungslosigkeit einer heimlich und einsam Gebärenden. Alle oben (S. 42 unter c und d) angegebnen Todesarten werden möglicher Weise durch solche Unkenntnifs der Mutter veranlafst werden können. Ob solche Unkenntnifs wirklich statt gefunden habe, oder nicht? — ist wohl schwerlich jemals

*) S. *Platner de litpothymia parturientium*, *pag.* 9. In diesem Programm sowohl, als in dem: *Infanticidii excusandi argumenta falso suspecta:* hat Platner mit gewohntem Scharfsinn den hier abgehandelten Gegenstand erörtert.

jemals mit unbedingter Gewiſsheit auszumitteln, sondern nur nach Gründen der Wahrscheinlichkeit zu beantworten.

Sehr viele Zweifel und von einander abweichende Meinungen der Aerzte haben die Fragen veranlaſst:

1) ob eine Schwangere sich bis zur Niederkunft wegen ihrer Schwangerschaft in gänzlicher Unwissenheit befinden könne?

2) ob eine Schwangere die Annäherung der Geburt verkennen und unvorsetzlich von der Geburt, in unpassender Lage oder Stellung, so übereilt werden könne, daſs dadurch der Tod des Kindes veranlaſst werde?

3) ob es möglich sey, daſs eine Geburt ohne Wissen der Gebärenden vollendet werden könne?

Alle diese Fragen stehen in naher Beziehung zu einander, und sind in den Untersuchungen über muthmaſslichen Kindermord von hoher Wichtigkeit für die Criminalisten, indem von ihrer Beantwotung die Zurechnung zur Schuld und Strafe hauptsächlich abhängt.

Die erste Frage ist in den mehrsten Lehrbüchern der gerichtlichen Medicin gar nicht berührt worden. Hebenstreit hat sie jedoch erörtert *). Er erklärt sich dahin: das Ausbleiben

*) A. a. O. S. 387.

des Monatsflusses, Anschwellung des Unterleibes, die Bemerkung der Milch in den Brüsten und geringe undeutliche Bewegungen der Frucht seyen freilich solche Zeichen, die von einer Erstgeschwängerten wohl verkannt, oder als von Krankheit berührend betrachtet werden könnten. Dagegen sey es doch unwahrscheinlich, dafs eine Schwangere, welche ein gesundes kräftiges Kind ausgetragen habe, die in einer gesunden, gutverlaufenden Schwangerschaft gegen das Ende gewöhnlichen starken Bewegungen nicht solle wahrgenommen haben, und dadurch, bei ihrem übrigens guten Befinden, auf ihre Schwangerschaft solle aufmerksam geworden seyn. Habe die Angeklagte schon einmal geboren, so sey der Vorwand, die Schwangerschaft nicht gewufst zu haben, ganz nichtig. An Wahrscheinlichkeit gewinne aber jener Entschuldigungsgrund, wenn die Person ein kleines schwächliches Kind geboren habe, welches nur schwache unmerkliche Bewegungen veranlafst haben könne.

Das Ober-Collegium medicum zu Berlin geht in einem Gutachten *) über den berührten Gegenstand von denselben Grundsätzen aus.

„Es ist nicht zu leugnen," heifst es in jenem Gutachten, „dafs öfters Fälle eintreten, wo eine „Schwangere bis zum letzten Augenblick der Schwan-„gerschaft keine Bewegungen verspürt, oder wo „diese doch so gering und unbedeutend sind, dafs „man sie eher für Blähungen oder krampfhafte Be-„wegungen im Unterleibe, als für wirkliche Bewe-„gungen eines Kindes halten kann. Im ersten Fall „liegt alsdann eine kränkliche körperliche Beschaffen-„heit, oder ein sehr stumpfes Gefühl der Mutter,

*) Bei **Paalzow** a. a. O.

„welches eine an Blödsinn gränzende Dummheit vor-„aussetzt, im zweiten Falle aber ebenfalls Kränk-„lichkeit der Mutter oder Schwäche des Kindes zum „Grunde *).“

Der Satz steht also fest, dafs zuweilen Schwangere bis zur Niederkunft gar keine Bewegungen der Frucht verspüren. Jedem erfahrnen Arzte ist eins oder das andere Beispiel dieser Art bekannt, wie denn noch kürzlich Hr. Medicinalr. v. Klein **) in Stuttgart einen solchen Fall bekannt gemacht hat, wo eine verehelichte Frau, schon als sie Wehen hatte und die Wasser sprangen, durchaus nicht an Schwangerschaft glauben wollte, und diese für unmöglich hielt, weil sie nie im geringsten empfunden habe.

Sonach mufs also auch die Möglichkeit eines gänzlichen Unbewufstseyns der Schwangerschaft einer Angeklagten zu gut kommen, im Fall nicht Zeugenaussagen über frühere Aeufserungen derselben beweisen, dafs dieselbe mit ihrem Zustande bekannt war. Dafs durch ein kleines schwächliches Kind, durch Kränklichkeit der Mutter, grofse Unempfindlichkeit und Dummheit derselben, die Wahrscheinlichkeit für die Angeklagte verstärkt werde, ist klar. Aber selbst wenn des Gegentheil von allem diesem

*) Auf gleiche Weise entschied die Medicinal-Deputation der Breslauer Regierung: „Wir müssen bemerken, dafs uns „mehrere Fälle bekannt sind, wo selbst erfahrne Frauen, „die mehrere Kinder gebohren hatten, in einer spätern „Schwangerschaft über ihren Zustand bis zu ihrer Nie-„derkunft in Ungewifsheit blieben.“ (Kopps Jahrbuch. Bd. IX. S. 43.)

**) S. Harless Jahrbücher der teutschen Medicin und Chirurgie, Bd. III. Hft. 1. S. 51.

obwaltete, wird der Arzt die Möglichkeit, dafs die Schwangere die Schwangerschaft verkannte, nicht ableugnen können, wenn gleich dieselbe die Wahrscheinlichkeit gegen sich hat.

Dafs freche Dirnen in Untersuchung wegen Kindermordes gerathen, aus deren Aussagen Lug und Trug hervorblickt, ist bekannt genug; aber auch die Unschuld, Einfalt und Bethörung mancher Verführten ist nicht aufser Acht zu lassen. Der Glaube, dafs der erste Beischlaf keine Folgen habe *), dafs

*) Folgende Geschichte, die ebenfalls Hr. Hofmedicus v. Klein mittheilt, mag als Beweis dienen. „Ein sechzehnjähriges, hübsches, schon zwei Jahre menstruirendes, Mädchen hatte allerlei Leiden von dem Verlust ihrer Periode. Offen klagte sie diese ihren Aeltern und mir, und bei diesem unschuldigen guten Kinde kam niemand auf den wahren Gedanken, und abgegangene Würmer leiteten noch mehr irre. Aus ihren Klagen konnte ich nie klng werden, und nie wäre mir bei diesem Mädchen eine Idee von der eigentlichen Ursache gekommen. Sie wurde immer dicker; mit dem Bewufstseyn ihrer Unschuld ging sie, des allgemeinen Gemurmels ungeachtet, überall an alle öffentliche Plätze mit ihrer Mutter, welche auf die Unschuld der Tochter bauend, sich ebenfalls nichts um die Sage bekümmerte, und die Zunahme des Unterleibes einer ganz andern Ursache zuschrieb. Je weiter dieses ging, um so mehr mufste ich Verdacht schöpfen, theils aber scheuete ich mich ihn zu äufsern, theils traf ich die Tochter nie ohne die Mutter. — Endlich, es war im neunten Monat, traf ich sie allein; mit der gröfsten Ruhe erzählte sie mir die Zunahme ihrer Leiden, und liefs ganz willig auf meine Bitte den Unterleib befühlen. Bei der leisesten Berührung fühlte ich Theile eines Kindes und dessen Bewegungen; auf meine Verwunderung hierüber äufserte sie ganz unbefangen, dafs sie diese Bewegungen schon lange fühle, es sey nichts neues u. s. f. „Aber mein Gott, Sie sind

Unordnung und Ausbleiben des Monatflusses bei einem Mädchen die Schwängerung unmöglich mache, gehören dahin.

Die Frage:

ob eine Schwangere die Annäherung der Geburt verkennen, und unvorsetzlich in unpassender Lage und Stellung von der Geburt so übereilt werden

schwanger! das, was Sie fühlen ist ein Kind," antwortete ich. — Sie wurde leichenblafs und sank in eine Ohnmacht. Als sie sich erholte, blickte sie wild um sich und fragte mich um die Erklärung über die Möglichkeit. Diese war nun bald gegeben. Sie zitterte am ganzen Leibe und sagte endlich, ja wenn dies ist — ich gestehe dafs der Baron N. N. mich von einem Balle nach Hause fuhr, und ein einzigesmal bei mir war, mich aber hoch und theuer versicherte, dafs das erstemal nie Folgen habe u. s. f. Die nach dieser Entdeckung entstandnen Familienscenen gehören nicht hieher, genug viezehn Tage nachher gebar sie sehr leicht einen Knaben. — Diese war doch gewifs unschuldig, und wenn nun die Sache nicht entdeckt wäre, sie eben so leicht ein todtes Kind geboren hätte wer würde sie nicht wegen verheimlichter Schwangerschaft gestraft haben?" — (Harles Jahrbücher a. a. O.)

Foderé (*Traité de Médecine légale et d'hygieine publique Tom I. Paris*, 1813. *p.* 496.) erzählt einen ihm von Desgranges mitgetheilten Fall, der als Seitenstück zu dem obigen dienen kann.

„*Une jeune Coeffeuse de Lyon, assez niaise, recherchée par un jeune homme, soi disant pour se marier, restait sage malgré toutes ses attaques, lorsque celuici l'etant allé joindre au bain, sous le pont de pierre, dans une soirée d'été, il parvint à cohabiter avec elle dans l'eau même, cequil obtint parce qu'il menaçait de la*

könne, dafs dadurch der Tod des Kindes veranlafst werde?

kommt häufig bei gerichtlichen Untersuchungen über muthmafslichen Kindermord zur Sprache. Veranlassung dazu geben folgende Fälle:

1) Die Angelagte hat an einsamen Orten geboren, wo das Kind wegen Mangel an nöthiger Hülfe und Pflege ums Leben kam, und giebt, um sich wegen verheimlichter Geburt zu entschuldigen, an, dafs sie von der Geburt übereilt sey.

quitter, et qu'il l'assurait que dans l'eau elle ne pouvait devenir enceinte. — Cet événement eut cependant lieu, et la pauvre fille, abandonnée aussitôt apres de son amant, attribua au chagrin la suppression qui survint de suite, consulta plusieurs médecins, prit grand nombre de remèdes. Tout le monde s'intéressait à elle, et elle continua à coiffer pendant le neuf mois de grossesse, niant toujours d'avoir eu commerce avec un homme, affirmant ne sentir aucun mouvement dans son ventre et ne cherchant en aucune manière à se cacher. Au moment des douleurs, ella nia encore fortement le fait. Je la fis mettre au lit de suite, m'écrit M. Desgranges, qui avait été appellé, et la touchai derrière les rideaux. Les choses étaient si avancées, que je n'eus pas le temps de faire retirer personne; je demandai du fil et reçus un enfant bien portant, à la grande surprise de la malade, de sa mère et des assistans. Cette fille m'a toujours soutenu que la circonstance de la cohabitation dans l'eau lui avait ôté toute idee de grossesse.“

Desgranges folgert aus dieser Erfahrung, dafs eine Schwangere ihren Zustand verkennen kann. Foderé will das nur bei Blödsinnigen, oder bei Personen gelten lassen, die im Schlaf oder im bewufstlosen Zustande gemifsbraucht wurden.

2) Das Kind hat bedeutende Verletzungen am Schädel und die Mutter giebt an, dafs sie im Stehen, Sitzen, Knieen von der Geburt übereilt und das Kind von ihr auf den Erdboden geschossen sey, wodurch die Kopfverletzungen entstanden.

3) Das Kind wurde in Kloaken, Nachtstühlen u. s. f. erstickt gefunden, und die Mutter giebt an, wegen des Dranges zur Leibesöffnung sich an jenen Ort begeben zu haben und dort ohne es vorher zu wissen, oder überhaupt es zu bemerken, von dem plötzlich hervorschiessenden Kinde entbunden zu seyn.

In wie weit Verkennen der Schwangerschaft auch in der letzten Periode möglich sey, wurde oben erörtert. Die Frage über die Möglichkeit die Annäherung der Geburt gänzlich zu verkennen, kommt aber auch ganz unabhängig davon vor, indem Geschwängerte, die aus ihrem Zustande keineswegs ein Geheimnifs gemacht hatten, auf solche Weise von der Geburt überrascht zu seyn behaupteten, dafs sie das Vorsichgehen derselben gar nicht ahnen konnten.

Dafs Frauen, die sich verrechnet haben, welche ihre Niederkunft noch nicht nahe erwarten, nicht selten plötzlich von der Geburt überrascht werden, kaum zu Hause kommen können, oder selbst an fremden Orten entbunden werden, ist eine allgemein bekannte Erfahrung. Zwei Fälle der Art sind mir erst kürzlich wieder vorgekommen. Eine Frau, die nach ihrer Rechnung noch ohngefähr vierzehn Tage zu gehen hatte, fuhr von Erlangen nach Nürnberg und wurde einige Stunden darauf, in dem Hause einer Freundin, schnell und leicht entbunden. Eine

andre Frau, die zum fünftenmal schwanger war, ihrer Niederkunft binnen einiger Zeit entgegensah, ging in der Abenddämmerung aus dem Wohnzimmer über den Hausflur in ein andres Zimmer. Sie wurde plötzlich unwohl und schwindlich, legte sich deshalb auf ein dort befindliches Bett, bekam einige leichte Wehen und wurde in weniger als einer Viertelstunde von einem Knaben entbunden. Sie war ganz allein, zu matt um laut zu rufen, oder sie wurde nicht gehört, und blieb mit dem neugebornen Kinde so lange allein, bis nach einer Stunde der Mann zufällig ins Zimmer trat. Das Kind, welches die Mutter, die ohngeachtet der leichten schnellen Geburt sehr erschöpft war, nicht gehörig hatte behandeln können, war schon etwas kalt und bläulich, wurde aber durch gehörige Behandlung und Pflege bald wieder hergestellt.

Man kann nicht unbedingt behaupten, dafs solche Fälle auf unehlich geschwängerte Erstgebärende keine Anwendung litten, indem bei diesen die Geburt nicht so schnell und leicht geschehe. Die Erfahrung spricht dagegen; manche Erstgebärende kommen sehr leicht nieder, besonders wenn das Becken weit und das Kind klein ist, und es ist fast zum Sprichwort geworden, dafs lüderliche Dirnen die Kinder am leichtesten gebären. Ein sprechendes Beispiel dieser Art von einer Erstgebärenden erzählt abermals v. Klein*). Es mufs ferner noch die Einwirkung der Gemüthsbewegungen bei den heimlich Gebärenden, welche ihre Schwangerschaft verhehlten, in Betracht kommen, die nach Wigand (die Geburt des Menschen. Bd. I. Mannheim, 1820. S. 80.). Ueberstürzung der Gebärmutter und eben

*) Harless Jahrbücher III. I. S. 49.

dadurch höchst beschleunigte Geburt bewirken. (Vergl. des Verf. Abhandlungen. Bd. III. S. 60.) Wenn also eine wegen Verdacht des Kindermordes Angeklagte, die an einem einsamen Orte niederkam, wo das Kind wegen Mengel an Hülfe das Leben verlor, sich auf die nicht vermuthete Annäherung der Geburt beruft, so kann die Möglichkeit, dafs sie von der Geburt überrascht wurde, nicht geleugnet werden. Hebenstreit*) und Platner**) erkennen dieses an. Die Wahrscheinlichkeit beurtheilt der Arzt nach der Eigenthümlichkeit des Falles.

*) *Cum in actu pariendi nulli formulae addicta natura sit, quotidiana etiam experientia docet, primiparas eadem, quam quae partum saepe expertis data est, facilitate parere si robustae sint et amplae. Deinde mulierem derepente nixibus opprimi, eandemque, etiam si primipara est, brevi labore opus suum conficere potuisse, a natura partus haud abludit.* — (*Anthropol. pag.* 388.)

**) *Si iam imminentis enixus periculum significari dicas per spasmos ac dolores: hi, cum a nullo tempore graviditatis abesse solent, tum, subito et quasi festinante natura praegnantibus, plerumque esse solent, multo quam antea leviores. Imo vero observatum est, ut fructum maturum de arbore, ita foetum inconscia matre, uno momento decidisse. Neque sanguinis ex utero destillationes, aut semper et diu ante partum fiunt, aut factae ab ignaris attenduntur. Enimvero hoc multum interest ad agendam causam infanticidii, praegnans aliquam praesensionem habuerit, an nullam. Atque si haec praesensio non omnibus ac necessario contingit: haud decet suspicionem affingere mulieri illam excusationem apud iudicium afferenti. Cui vero partus ita repente accidit, ea nec locum commodum deligere, nec foetus de utero prolabentis et in corpus durum aliquod illidentis periculo prospicere, aut domesticos vel vicinos in auxilium vocare potest.* (*Quaest. Med forens. XVIII. pag.* 5.)

Ueber die Beurtheilung der Fälle, wo eine unerwartet schnell eintretende Geburt zu dem Tode des Kindes, durch Herabstürzen auf die Erde, oder in Kloaken, Anlaſs gegeben haben soll, wird die Erörterung weiter unten vorkommen. Hier sollten zunächst nur diejenigen Todesarten, in Bezug auf die Schuld oder Unschuld der Mutter, untersucht werden, wo keine Spur erlittner Gewalt sich an dem Körper des Kindes findet. Wo aber das Kind Sugillationen, Quetschungen, Schädelzerschmetterungen an sich trägt, oder in einer Kloake erstickt gefunden wurde, ist die Todesart nicht mehr eine s. g. natürliche, sondern der Tod war gewaltsam.

Zur Beurtheilung dieser gewaltsamen Todesarten neugeborner Kinder gehen wir jetzt über. Es ist besonders unser Zweck dabei, diejenigen Fälle herauszuheben und zu beleuchten, in welchen der wirklich erfolgte gewaltsame Tod des Kindes, oder Verletzungen und Zeichen einer erlittnen Gewalt, die auf jenen hinzudeuten scheinen, ohne Schuld und Zuthun der Mutter entstanden seyn können. Ohne Kenntniſs und Berücksichtigung solcher möglichen Fälle, wird der Gerichtsarzt sich einseitiger, vielleicht geradezu unrichtiger, und der schuldlosen Beklagten nachtheiliger, Urtheile leicht schuldig machen.

Es tritt also der Fall ein

B. daſs ein lebend gebornes, lebensfähiges Kind Spuren und Zeichen einer gewaltsamen Todesart an sich trägt.

Der Gerichtsarzt, der bei seinen Urtheilen vorzüglich sich an die sinnlich erkennbaren Thatsachen,

die ihm bei der Obduction vorkommen, zu halten hat, schliefst mit Recht von den Verletzungen u. s. f., die er an der Kinderleiche vorfindet, auf eine gewaltsame oder nichtnatürliche Todesart; (vorausgesetzt dafs er sich durch kunstmäfsige Untersuchung überzeugt, die Verletzungen wurden nicht erst etwa nach dem Tode zugefügt, und konnten vermöge ihrer Natur mit dem Tode in ursachlichem Zusammenhange stehen.)

Ob aber diese Verletzungen und Spuren der Gewaltsamkeit durch Zufall (*casus*), Fahrlässigkeit (*culpa*) oder rechtswidrigen Vorsatz (*dolus*), entstanden, ergiebt sich aus den allgemeinen Zeichen mancher Verletzungen und Todesarten nicht. Der gerichtliche Arzt ist also zur Behutsamkeit verpflichtet und darf aus jenen allgemeinen Zeichen nur gewaltsamen Tod, nicht aber etwa einen absichtlich zugefügten, folgern. Da aber die Gerichte von dem Gerichtsarzte Aufklärung über die Veranlassung des Todes verlangen, so mufs er einerseits die Zeichen und Merkmale kennen und beachten, die auf absichtlich zugefügte Gewalt hindeuten, andrerseits aber vorzüglich auch alle die möglichen Fälle in Anschlag bringen, wie die gewaltsame Todesart unabsichtlich entstanden seyn kann. In Beziehung auf diese beiden Momente möge hier die Uebersicht der gewaltsamen Todesarten neugeborner Kinder folgen.

Bei Schädel- und Kopfverletzungen der neugebornen Kinder kommen, in Bezug auf wirkliche, oder mögliche, Schuldlosigkeit der Mutter, mehrere Fälle in Betracht.

a) Es ist durch Erfahrungen die Möglichkeit erwiesen, dafs das noch im Fruchthalter

befindliche Kind, durch dem Unterleib der Schwangern zugefügte Gewaltthätigkeit, Quetschungen, ja selbst Knocheneindrücke und Knochenbrüche erleiden kann.

Viele haben es für unmoglich gehalten, daſs solche Verletzungen des Fötus im Mutterleibe, ohne sehr schwere oder selbst tödtliche Verletzung der Mutter selbst, sollten entstehen können. Für diese Meinung schienen auch vorzüglich die nicht seltnen Erfahrungen zu sprechen, daſs Hochschwangere die schwere Beschädigungen des Unterleibes erlitten, dennoch ganz gesunde, und keine Spur der Verletzung an sich tragende, Kinder zur Welt brachten. Viele Lehrer der gerichtlichen Medicin erwähnen daher auch diese Entstehung der Kopfverletzungen an neugebornen Kindern gar nicht. Indessen läſst sich nur behaupten, daſs bei weitem nicht alle, auch bedeutende, Verletzungen und Beschädigungen des Unterleibes der Schwangern, Verletzungen der Frucht bewirken; ohnstreitig deshalb, weil dieselbe durch die allgemeinen Bedeckungen und den Fruchthalter geschützt, im Fruchtwasser sich bewegend, der einwirkenden mechanischen Gewalt ausweicht und eben dadurch häufig gesichert wird.

Die Möglichkeit aber, daſs Verletzungen des Kindes durch die Einwirkung mechanischer Gewalt von stumpfen Körpern, welche den Unterleib der Schwangern trifft, unter gewissen Bedingungen entstehen können, ist auſser Zweifel. Johann Bohn*), der mit

*) *De officio medici duplici etc. pag.* 659. und *de renunciatione vulnerum, pag.* 161.

wahrhaft kritischem Geist die gerichtliche Medicin bearbeitet und so manche schwierige Frage erörtert hat, ist der einzige, der unter den ältern Lehrern auch diesen Gegenstand zur Sprache bringt. Er drückt sich darüber so aus:

Aliquando etiam contingit, gravidas in ventrem gravius percuti non sine abortus metu, imo eiusmodi foetus quoque laesionibus, quae iudici coniiciendi et investigandi occasionem ministrent, annon has illi intulerit percutiens matrem, si inprimis stigmata et livores compareant in huius habitu, ac de doloribus penetrantibus conqueratur eadem. Ubi sane promptus largior, quasdam calcinationes, verbera, similesque vehementiores ictus gestantis abdominis partibus anticis ac lateralibus potissimum illatos, foetui etiam interdum sui vestigium imprimere posse, ut caput v. g. huius tenellum conquassent, calvariam et artuum quemdam confringant, vasa rumpant.

Unter den Neuern hat vorzüglich Ploucquet seine Aufmerktamkeit auf diesen Gegenstand gerichtet. In seinem Werke erkannte er zuerst die Möglichkeit der Entstehung von Quetschungen und Knochenbrüchen am Fötus, durch Beschädigung des Unterleibes der Schwangern, an. Späterhin sammelte er mehrere ihm bekannt gewordne Fälle solcher Art in einer 1794. zu Tübingen erschienenen Dissertion (*De laesionibus mechanicis, simulacrisque laesionum foetui in utero contento accidentibus ad illustrandas causas infan-*

ticidii) wozu seitdem Nachträge in seinem Repertorium unter dem Artikel *foetus*, auch ein einzelner Beitrag in Loders Journal II. S. 782, erschienen. Einen neuern, merkwürdigen und genau untersuchten Fall theilte W. J. Schmitt*) aus seiner reichen Erfahrung mit.

Aus den von Bohn schon untersuchten, wie aus den von Ploucquet gesammelten Fällen, und aus der von Schmitt bekannt gemachten Erfahrung geht nun also unwiderlegbar hervor, daſs Quetschungen, Blutunterlaufungen und Extravasate, Knocheneindrücke, Schädelbrüche und andre Beinbrüche allerdings durch, dem schwangern Unterleibe zugefügte, Gewalt entstehen können.

Es versteht sich von selbst, daſs in den Fällen, wo die Angeklagte vorhandne Kopfverletzungen uud andere Beschädigungen am Kinde einer solchen erlittnen Gewalt während der Schwangerschaft Schuld giebt, dieser Vorgang auch vollkommen erwiesen seyn müsse. Aus der Verletzung, welche sich am Kinde vorfindet, mit der Möglichkeit jener Entstehungsart, aus den Spuren der erlittnen Gewalt, welche die Mutter an sich trägt, aus dem Befinden der Schwangern nach erhaltner Beschädigung, aus der Vergleichung des Vorgangs bei der Geburt muſs sich die Gewiſsheit,

*) S. Abhandlungen der Physikalisch-Medicin. Societät zu Erlangen, Bd. II. S. 67.

Andre hieher gehörige Fälle kommen vor in J. P. Frank's System der medicinischen Polizei. Bd. IV. S. 7. Hufelands Journal. Bd. XI. St. 3. S. 107. Kopps Jahrbuch der Staatsak. Bd. X. S. 64. ff.

oder Wahrscheinlichkeit, der Thatsache für den Gerichtsarzt ergeben.

Die Frage aber: ob derjenige, welcher eine Schwangere durch Stofs, Schlag, Tritt u. s. f. auf den Unterleib beschädigte, den Tod des Kindes veranlafste? erfodert eine sehr sorgsame Untersuchung und grofse Vorsicht. Völlige Gewifsheit darüber können nur solche Verletzungen am Fötus geben, welche als nothwendig tödtlich zu betrachten sind. So urtheilte die Leipziger Fakultät in einem von Valentin *) mitgetheilten Falle, wo eine Frau, vierzehn Wochen nach einem erhaltnen Fufstritt auf den Unterleib, ein gesundes und ein todtes Zwillingskind zur Welt brachte, an welchem unter andern drei Rippen zerbrochen und unter den Brust- und Rückenmuskeln viel ausgetretnes Blut gefunden wurde: dafs die Verletzungen unbezweifelt von dem erhaltnen Fufstritt herrührten, und dafs der Tod leicht danach habe erfolgen können.

b) Es ist ferner erfahrungsmäfsig erwiesen, dafs mechanische Verletzungen und zwar nicht nur Quetschungen, Sugillationen, Geschwülste, sondern selbst Rifse und Brüche der Schädelknochen, nicht blofs die Wirkungen einer künstlichen, durch In-

*) *Pandect. Medico-legal. V. I. Sect. II. Cas.* 28. Weniger zu erweisen, als in diesem Falle, war der Zusammenhang zwischen der Gewaltthätigkeit, die an der Schwangern ausgeübt wurde, und dem erfolgten Tode der Frucht in dem *Cas.* 19. bei Valentin.

strumentalhülfe beendigten *), sondern selbst einer natürlichen, aber schweren Geburt seyn können, wobei der Kopf lange eingekeilt war.

Da die meisten geburtshülflichen Schriftsteller über die Möglichkeit eines solchen Vorganges nich nicht bestimmt ausgedrückt haben, so darf man sich nicht wundern, wenn auch die Lehrer der gerichtlichen Medicin dieselbe nicht erwähnen, oder auch wohl verkennen und gradezu ableugnen. Zu den letzten gehört z. B. Haller (Vorlesungen. Bd. II. Thl. I. S. 10.), wenn er sagt: „Hirnschalenbrüche „finden bei einer natürlichen Geburt niemals „statt und sind folglich allezeit ein Merkmal „verübter Gewaltthätigkeit,“ und Sikora (*Conspect. med. leg. pag.* 148.) der sich so darüber ausdrückt: *in natis partu difficili leviores ossium cranii compressiones atque sugillationes, nec tamen fracturae ac fissurae locum habeut.*

Solche verneinende Behauptungen, vereint mit dem Stillschweigen der übrigen Lehrer, können die Gerichtsärzte leicht irre führen. Es ist daher nicht unwichtig, daſs der Lehrsatz über die Möglichkeit der Schädelknochenbrüche durch eine natürliche Geburt in die Lehrbücher **) der gerichtlichen Arzneikunde ein-

*) Eine solche könnte natürlich nicht zu den Fällen gezählt werden, die zu Verwechslung vorsetzlich bewirkter und zufällig entstandner Verletzungdn Anlaſs geben könnte.

**) S. mein Lehrbuch der gerichtl. Medicin. 3te Ausg. §. 579.

eingeführt werde, da der Ausspruch und die Erfahrung glaubwürdiger Geburtshelfer die Wahrheit desselben beweisen.

Die Gewährsmänner sind aber unter den Neuern, denen jedoch einige ältere Geburtshelfer schon voraus gegangen waren (Vergl. A. Hirts weiter unten angeführte Diss.) folgende. Röderer (*element art. obstetric.* §. 280.) sagt: *foetus cerebrum a fortiore pressione comprimitur, et collum ita tenditur ut sanguinis in capite circulus intercipiatur, quin ipsa quandoque cranii ossicula franguntur.* Baudelocque's (Anleitung zur Entbindungsk., übersetzt von Meckel, zweite Ausg. Bd. II. S. 111.) Aussage stimmt damit vollkommen überein: „Ich habe schon bei vielen Kindern bemerkt, „dafs nach der Einkeilung die Knochen „der Hirnschale einwärts einge- „druckt und oftmals ganz zerbrochen, „und die Gefäfse von Blute angeschwollen „waren, dafs geronnenes Blut die Blutbehäl- „ter des Gehirns angefüllt, dergleichen unter „der harten Hirnhaut, zwischen dieser und „den Hirnschalknochen, selbst unter der von „den Seitenwandknochen losgetrennten Bein- „haut und an andern Orten mehr, ausgetreten „war, und dafs sich zwischen den Genick- „muskeln Blut ergossen hatte."

Eine sehr genaue und lehrreiche Beobachtung von W. J. Schmitt*) setzt ferner jene

*) Geburtsgeschichte eines mit einem in der Geburt erlittnen Eindrucke und Rifse des linken Stirnbeines todt gebornen

Möglichkeit ausser allen Zweifel. Es wurden nämlich bei einem todtgebornen Kinde, welches von einer zum zweitenmal Gebärenden durch eine, bloſs durch die Naturkräfte beendigte, Geburt zur Welt gebracht wurde, an dem linken Stirnbein ein tiefer Eindruck und zwei Risse vorgefunden, wovon der gröſste gegen $\frac{3}{4}$ Zoll lang und am Rande des Stirnbeins gegen $1\frac{1}{2}$ Linien breit war.

Heinrich Adolph Hirt *) und Jörg **) haben durch die Bekanntmachung eines in der Leipziger Entbindungsanstalt vorgekommnen ähnlichen Falles die Wahrnehmungen der genannten Geburtshelfer von Neuem bestätigt.

Die Beobachtung selbst ist von mir (Abhandlung. Bd. III. S. 74.) bereits mitgetheilt worden.

Stein scheint ebenfalls mit Röderer und Baudelocque übereinzustimmen, nur ist sein Ausdruck nicht bestimmt genug. Er sagt (Praktische Anleitung zur Geburtshülfe, §. 570.): „Der Kopf pflegt in diesen Fällen (wo nämlich ein starkes Miſsverhältniſs zwischen Kopf und Becken statt findet, und die Geburt dennoch vor sich geht) am Ende gleichsam in Trümmern zu scheitern.

Kindes (in den Abhandl. der physikal. medic. Gesellschaft zu Erlangen, Bd. II. S. 69.)

*) *De cranii neonatorum fissuris ex partu naturali cum novo earum exemplo. Commentatio obstetricio-forensis. Cum tabula aenea. Lipsiae*, 1815. 4.

**) Schriften zur Beförderung der Kenntniſs des Weibes und Kindes im Allgemeinen. Zweiter Theil. Leipzig, 1818. S. 116. ff.

Ploucquet hat in seinem Commentar (S. 321. §. 158.) Röderer's Ausspruch mit Recht als Lehrsatz aufgestellt, und dieser wird künftig in keinem, auf Gründlichkeit und vollständige Uebersicht Anspruch machenden, Lehrbuche fehlen dürfen.

Die Erkenntniſs und Beurtheilung in einem solchen Falle, wo es zweifelhaft seyn kann — ob vorhandne Schädelverletzuungen und Knochenbrüche am Kinde von schwerer Geburt, oder äuſserlich zugefügter Gewaltthätigkeit, herrühren? — ist allerdings für den obducirenden Gerichtsarzt sehr schwierig, aber eben um so mehr zur Vorsicht und scharfsinnigen Benützung aller etwa Aufschluſs gebenden Merkmale auffodernd. Aussagen, die den Vorgang einer schweren Geburt bezeugen, vereint mit der Abwesenheit aller auf vorsätzliche Beschädigung deutenden Merkmale auf der einen Seite, so wie auf der andern die Beschaffenheit etwa vorhandner Nebenverletzungen, oder sichrer Spuren angelegter Hände, Instrumente u. s. f., können das Urtheil des Arztes bestimmen. Bleibt aber sichere Entscheidung unmöglich, so muſs der Angeklagten zum Besten die Möglichkeit der Entstehung durch eine schwere Geburt immer in Anschlag gebracht werden. Der Vorschlag aber, den man wohl gemacht hat, zur Ausmittelung der Wahrheit die Durchmesser des Kopfes mit denen des Beckens zu vergleichen, möchte wohl in den wenigsten Fällen ausführbar seyn; theils, weil zur Zeit der Legalsection des Kindes die Mutter noch nicht immer bekannt ist, theils aber, weil das genaue

Ausmessen des Beckens bei einer Lebenden, nach dem einstimmigen Urtheil aller Geburtshelfer, den gröſsten Schwierigkeiten unterliegt.

c) Es ist auſser allem Zweifel *) und von allen Lehrern der gerichtlichen Medicin anerkannt, daſs schwere Kopfverletzungen, Knochenbrüche am Schädel, tödtliche Hirnerschütterungen, Blutergieſsungen im Gehirne u. s. f. entstehen können, wenn das Kind plötzlich aus den Geburtstheilen der Mutter hervor auf den Erdboden oder einen harten Körper schieſst. Dieses kann geschehn, indem die Mutter, welche die Annäherung der Geburt nicht vermuthet, im Stehen, Sitzen oder Knieen, von der Geburt übereilt wird.

Dieser Vorgang ist bei unehlich Geschwängerten, aber auch bei Frauen, so oft vorgekommen, daſs Niemand mehr an seiner Mög-

*) Bekanntlich hat, seitdem diese Abhandlung geschrieben wurde, Hr. Medicinalrath v. Klein (in seinen Bemerkungen über die bisher angenommenen Folgen des Sturzes der Kinder auf den Boden bei schnellen Geburten. Stuttgart, 1817. 8.) Zweifel und Einwürfe gegen den hier aufgestellten Lehrsatz erhoben. Da aber dieser nur ausspricht: daſs die genannten Beschädigungen durch den Sturz der Kinder entstehen können, nicht aber daſs sie danach in jedem Falle entstehen müssen: so bleibt er auch unerschüttert durch die von Klein beigebrachten Erfahrungen. Vergl. Abhandlungen. Bd. III. S. 1—76.

lichkeit zweifelt. Es geschieht um so leichter, wenn das Becken der Gebärenden weit und das Kind verhältnifsmäfsig klein ist. Gewöhnlich zerreifst die Nabelschnur in einem solchen Falle, näher oder weiter vom Leibe des Kindes; seltner ist sie so lang, dafs das Kind ohne Zerreifsung derselben den Boden erreichen kann, und noch seltner löst sich die Nachgeburt mit dem Kinde zugleich.

Gerichtliche Fälle dieser Art befinden sich in Metzgers gerichtl. medic. Beobachtungen Bd. II. Obs. 3., in Pyls Aufsätzen und Beobachtungen Bd. VI. Fall 8, in desselben Repertorium Bd. III. S. 310., in Daniels Sammlung medic. gerichtl. Gutachten *Cas* 71.— Vergl. auch die bei Metzger (System, 4te Ausg. §. 379. b-c.) angeführten Fälle, und Paalzows Archiv der Rechtsgelehrsamkeit in den Preussischen Staaten. Bd. VI. S. 219. ff.

An diese schliefst sich folgender mir genau bekannt gewordner Fall an, der sich neuerlich ereignete. Die unverheirathete *B. H* in *Z*. 29 Jahr alt, die noch nie zuvor geboren hatte, kam zu Weihnachten 1813. zur Gewifsheit, dafs sie schwanger sey. Sie entdeckte aber ihre Schwangerschaft, während deren sie sich immer wohl befunden hatte, Niemand, ausser der Taglöhnerin *S*. Am 16. Feb. 1814. trug sie einen Sack mit Mehl vor sich her vom Boden herab, bekam darauf starke Schmerzen im Unterleibe, und brachte die ganze Nacht schlaflos zu. Am folgenden Tag verspürte sie, unter Wechsel von Frost und Hitze, einen starken Blutabgang mit Wehen und mufste den ganzen Tag im Bett zubrin-

gen, während dessen sie die Bewegungen des Kindes nicht mehr bemerkte. Die folgende Nacht brachte sie unruhig zu: gegen Morgen nöthigte sie der Drang zum Urinlassen zum Aufstehen. Als sie nun wieder ins Bett steigen wollte, mit dem einen Beine auf dem Bett knieete, und das andere nach sich ziehen wollte, schoſs, nach ihrer Angabe, das Kind sammt der Nachgeburt plötzlich und ohne Wehen von ihr. Während nun ihre Schwester, die bei ihr schlief und von ihr geweckt wurde, ein Licht herbeiholte, sank sie ohnmächtig zurück. Erst nach fast einer Viertelstunde wurde das Kind aufgehoben, die Nabelschnur unterbunden und eine groſse Kopfwunde entdeckt. Die Gebärende erklärte diese daraus, daſs das Kind mit dem Kopfe auf ein unter der Bettstatt hervorragendes, an seinem untern Ende dreieckig zugespitztes s. g. Stängeisen gefallen war. — Die höchst verdächtigen Umstände bei diesem Geburtsfall veranlaſsten eine gerichtlich-ärztliche Untersuchung. — Von den bei der Obduktion gefundnen Thatsachen hier nur so viel. Das Kind wog 4 Pfund 25 Loth baierischen Civilgewichts, war 19 Zoll und 7 Linien lang und hatte die übrigen Merkmale eines ausgetragnen Kindes. Das Resultat der Lungenprobe sprach für das Leben des Kindes nach der Geburt. Auf dem Scheitel befand sich nach vorn zu eine Wunde, die sich von der Verbindung der Scheitelbeine, neben der vordern Fontanelle links, 1 Zoll und 3 Linien lang herabzog, in der Mitte 3 Linien breit aus einander klaffte und am obern und untern Ende spitzig zulief. Die nähere Untersuchung

zeigte, daſs das linke Stirnbein von einander getrennt war und die scharfen Knochenränder 3—4 Linien weit aus einander klafften, und daſs ein tiefes Loch, welches ein kleines Taubeney aufnehmen konnte, sich in die Gehirnhöhle hinabzog. — Wir übergehen die nähere Beschreibung der Hirnverletzung. Die Todesursache konnte nicht zweifelhaft seyn. In Betracht der Veranlassung fiel das Gutachten des Gerichtsarztes günstig für die Inquisitin aus. Sie wurde mit sechswöchentlicher Zuchthausstrafe belegt. —

Bei jeder Beurtheilung der Kopfverletzungen todtgefundner neugeborner Kinder muſs also der Arzt auf die Möglichkeit dieser Entstehungsweise Rücksicht nehmen. Daſs es nöthig sey, demselben zur richtigen Beurtheilung des Falles, die Aussage der Beklagten über den Vorgang bei der Geburt aus den Akten bekannt zu machen, ergiebt sich von selbst. Ob in einem gegebnen Falle die vorhandnen Kopfverletzungen am Kinde, durch das Herabstürzen aus den Geburtstheilen auf den Fuſsboden, oder harte Körper, entstanden seyn können, oder nicht? läſst sich nach genauer Untersuchung mit Gewiſsheit beantworten. Ob aber bei solchem Vorgange nur Zufall oder aber Vorsatz im Spiel gewesen sey, darüber kann nur ein wahrscheinliches Urtheil statt haben. Bei der erwiesnen Möglichkeit aber, daſs eine Schwangere von der Geburt übereilt werden kann, muſs im zweifelhaften Falle immer die mildere Meinung der Beklagten zu gut kommen.

Sehr schätzbare Versuche zur Bestimmung der besondern Regeln, welche die Gerichts-

ärzte bei der Untersuchung und Beurtheilung der Fälle von Verdacht des Kindermordes, wo die Inquisitin den Sturz des Kindes auf den Boden behauptet, zu befolgen haben, lieferten Pfeufer und Dorn (A. Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde. Erster Jahrgang. II. Stück Nro. XIV. und XV.

d) Bei Beurtheilung der Kopfverletzungen kommt endlich noch in Betracht: dafs Knochenrisse und Brüche am Schädel neugeborner Kinder von Bildungsfehlern herrühren können.

Allerdings sind aber diese organischen Bildungsfehler, im Ganzen genommen, selten. Auch wird die Natur derselben aus gleichzeitigen andern Mifsbildungen und Mängeln, so wie aus dem Mangel von Quetschungen, Wunden, und aus den mehr stumpfen Knochenrändern an den durch mangelhaften Knochenbildungsprocefs entstandnen Lücken, deutlich hervorgehen. Ein aufmerksamer Arzt wird diese Bildungsfehler daher leicht von den Wirkungen der Verletzungen unterscheiden können.

Im Gegensatz der hier aufgeführten möglichen Fälle, wie eine Schädel - und Kopfverletzung bei neugebornen Kindern unabsichtlich entstanden seyn kann, deutet nun die Natur mancher Verletzungen nothwendig auf absichtliche Entstehung.

Dahin gehören die Fälle, wo der Tod durch das Einstecken von Nadeln in die Fontanelle, die Ohren, Nasenlöcher und den Rachen, durch mit

Instrumenten gemachte Wunden oder durch Verletzungen am Kopfe (in so weit dieselben nicht etwa auch möglicherweise durch Zufall mit ins Spiel kommen, wie in dem oben mitgetheilten Falle) entstand.

Verrenkungen der Nacken- und Rükkenwirbel bewirken durch Zusammenpressung und Quetschung des Rückenmarkes gewaltsamen Tod neugeborner Kinder. Sind sie bei einem lebenden Kinde entstanden, so finden sich Sugillationen und Blutergieſsungen zwischen der Haut und den Muskeln des Hinterkopfes und in dem Kanal des Rückgrates selbst. Eine ungewöhnliche Beweglichkeit des Kopfes an einer Kinderleiche muſs immer Verdacht auf diese Art der Verletzung erregen, und fodert dann um so mehr genaue Untersuchung. Es deutet aber Verdrehung und Verrenknung der Nackenwirbel keineswegs immer auf vorsetzlich ausgeübte Gewalt und Kindermord, indem auch eine schwere langwierige Geburt, oder ein Sturz auf die Erde*), sie veranlassen kann. Jedoch möchten diese beiden Ursachen wohl nur geringere Grade bewirken können und eine vollkommne Verrenkung mehr absichtlich ausgeübte Gewalt anzeigen.

Bei den Verblutungen neugeborner Kinder kommt vorzüglich die Streitfrage über die Ver-

*) Das Königsberger Collegium medicum leitete eine vorhandene Subluxation der Halswirbelbeine, bei einem heimlich und unerwartet gebornem Kinde, das von der stehenden Mutter auf den, mit spitzigen Steinen gepflasterten, Boden gestürzt war, in seinem Gutachten von dem Sturze ab. (J. D. Metzgers gerichtl. med. Abhandlungen. Bd. I. S. 116.)

blutung aus der Nabelschnur in Betracht. Da diese Frage aber in neuern Zeiten hinlänglich erörtert ist und darüber die leitenden Grundsätze an einem andern Orte angegeben sind, so mag sie hier übergangen werden *).

Um so nöthiger mag es seyn, bei der Beurtheilung des Erstickungstodes neugeborner Kinder länger zu verweilen.

Die allgemein zutreffenden Fragen über jede zweifelhafte Todesart sind auch hier von dem Gerichtsarzte zu beantworten. Namentlich, ob Erstickung statt fand? — ob die Ursachen innere krankhafte, oder äuſsere gewaltsame waren? — endlich, ob die gewaltsame Ursache zufällig war, oder auf absichtliche Gewaltthätigkeit hindeutete? Jede dieser Fragen hat aber nicht selten bedeutende Schwierigkeiten.

Die Entscheidung über die Existenz des Erstickungstodes überhaupt ist deshalb schwierig, weil manche Merkmale an sich zweideutig sind, weil die Zeichen des Todes durch Apoplexie und Erstikkung so oft gleichzeitig vorhanden sind, theils und vorzüglich aber, weil bei Neugebornen die Wege des Kreislaufes vor der Geburt noch offen sind, die Respiration also eine Zeitlang entbehrt werden kann, und mithin solche Umstände, die bei Erwachsnen nothwendig Erstickung bewirken würden, bei neugebornen Kindern noch keinesweges diese Todesart erweisen.

*) S. besonders Augustins Abhandlung von der unverbundnen Nabelschnur etc. in dessen Archiv der Staats A. K. Bd. II. St. II. Nro. 1. — Henke Lehrbuch der gerichtl. Medicin, 3te Ausgabe. §. 587 — 588.

Die allgemeinen Zeichen des durch Erstickung und Schlagflufs erfolgten Todes sind aber folgende. Mit Blut überfüllte, dunkelblaue strotzende Lungen, Ergiefsung von schäumendem Blut in die Luftzellchen und in die Luftröhre, zuweilen selbst Zerreifsungen der Gefäfse in den Lungen, starke Ausdehnung des vordern (rechten) Herzens und der Hohladern und Ueberfüllung derselben mit Blut, während die hintere (linke) Herzhöhle weniger und sehr dunkles Blut enthält; aufserdem blaurothes aufgetriebnes Gesicht, hervorgetriebne Augen, geschwollen aus dem Munde hervorragende Zunge, Schaum vor dem Munde, die Gefäfse der harten Hirnhaut, die Blutbehälter und die Adergeflechte von dunkelfarbigem Blute strotzend angefüllt, zuweilen selbst zerrissen.

Um nun bei neugebornen Kindern den Erstickungstod überhaupt als erwiesen annehmen zu können, müssen von den angegebnen Zeichen die auf Herz und Lungen sich beziehenden zugegen seyn. Wo also nicht die Lungen, hauptsächlich die rechte, mit Blut überfüllt sind, und eine dunkel marmorirte bläuliche Farbe haben, wo nicht ein schäumendes Blut beim Zerschneiden der Lungen hervorquillt, wo sich kein blutiger Schaum in den Luftwegen findet, endlich das vordere Herzohr und die vordere Herzkammer nebst den Lungenarterien und der Hohlader nicht mit Blut überfüllt sind, da können weder Ueberfüllungen der Gefäfse und Blutergiefsungen im Gehirn, noch Anfüllung der Eingeweide des Unterleibes, noch irgend andre äufsere Merkmale am Körper den wahren Erstickungstod erweisen *).

*) Zu vergleichen ist darüber ein treffliches Gutachten des Ober-Collegii medici zu Berlin, bei Paalzow a. a. O. Bd. VI. S. 219.

Die Frage nun: Ob die erwiesne Erstickung durch innere krankhafte, oder durch äuſsere gewaltsame Ursachen bewirkt sey, läſst sich nach den allgemeinen Kennzeichen der Erstickung an sich nicht beurtheilen. Sehr treffend sagt Hebenstreit*) deshalb: *Operae pretium est, signa verae suffocationis dispicere; haec quidem in genere sumpta, et quae sese ad omnes strangulationis modos extendant, certa nulla sunt, cum variae mortis subitaneae eadem, quam strangulatorum sunt, signa in funere relinquere soleant. Qui convulsivi moriuntur, qui apoplectici pereunt, similiter ac praefocati ventriculos cordis sanguine plenos habent, illis venae frontis atque piae matris sunt conspicuae, facies rubet, ut sane, quo proprio suffocatorum signo violentum illud mortis genus definiri debeat, clare semper haud constet. Adeoque ad certos casus restringendae quaestiones sunt.*

Es bleibt also nichts übrig, als im gegebnen Falle die vorhandnen allgemeinen Zeichen der Erstickung mit den aufzufindenden Merkmalen einer besondern äuſsern Veranlassung zu vergleichen und danach zu beurtheilen: ob eine bestimmte Art der gewaltsamen Erstickung statt gefunden habe, oder nicht? — Bei jeder einzelnen Unterart einer durch äuſsere Ursachen bewirkten Erstickung (wie Verschlieſsung der Mundhöhle und Nase durch eingebrachte Körper, Zusammenpressung der Brust, Erwürgung, Erdrosselung, Ertränkung, Erstickung durch Dämpfe u. s. f.) müssen die wesentlichen Zeichen dieser Unterart aufgesucht werden. Ist die

*) *Anthropol. for. pag.* 386.

äuſsere gewaltsame Veranlassung der Erstickungsart aber auch erwiesen, so folgt daraus noch keineswegs die vorsätzliche Tödtung, und es sind vielmehr diejenigen Fälle von dem Gerichtsarzte in Anschlag zu bringen, wo die äuſsere gewaltsame Veranlassung des Todes zufällig und ohne Schuld der Mutter wirksam werden kann. Bei einer durchgeführten Uebersicht der einzelnen Erstickungsarten wird sich dieses am besten nachweisen lassen.

1) Was diejenige Art des Todes betrifft, welche gewöhnlich, aber uneigentlich, zu der Erstickung gerechnet wird *), die dadurch entsteht, daſs ein in der Geburt befindliches, oder eben gebornes, Kind an dem Beginnen der, zu seinem Fortleben nun nothwendigen, Respiration gehindert wird, so können die Veranlassungen dazu mannigfach seyn. Die krankhaften Ursachen, welche das Athmen hemmen können, sind oben (S. 39.) aufgezählt worden. Die äussern Veranlassungen können aber seyn, eine Geburt im Bade oder unmittelbar über Wasserbehältnissen, das Liegenbleiben des Kindes auf dem Gesicht zwischen den Schenkeln der Mutter, wo Koth, Blutabgang u. s. f. der Luft den Zugang zu den Luftwegen verschlieſsen können; ferner, wenn das mit dem Kopfe geborne und in den Geburtstheilen der

*) *Nam suffocari infans nasciturus nequit si suffocatio mors est ab impedito aeris ad pulmones per asperam arteriam itinere orta.* Hebenstreit *Anthropol. for. p.* 430. Dieselbe Andeutung giebt auch Ploucquet (*Comment. p.* 310.)

Mutter verweilende Kind durch Umschlingung der Nabelschnur, oder den sich krampfig zusammenziehenden Muttermund, zusammengedrückt wird, oder wenn etwa die den Kopf und Mund bedeckenden Fruchthäute nicht weggeräumt oder statt deren dem Kinde, wie es aus den Genitalien hervorträte, nasse Tücher übergeschlagen würden. Es gehört ferner der Fall hieher, wo die Kinder ganz blau, geschwollen, aufgetrieben, wie Erstickte aussehend zur Welt kommen, weil die Nabelschnur während der Geburt vorgefallen und zusammengedrückt war, wodurch der Blutumlauf zwischen dem Körper des Kindes und dem Mutterkuchen (der im Fruchtleben die Verrichtung der Lungen stellvertretend versieht) gehemmt wird. Schmitt*) hat darüber sehr belehrende Erfahrungen mitgetheilt. — In allen diesen Fällen kann nicht von Erstickung in demjenigen Sinne die Rede seyn, wie bei Kindern die schon geathmet haben, bei denen also der kleine Kreislauf des Blutes schon eingetreten war. Indessen scheint doch die eigentliche Ursache des Todes unter einigen jener Veranlassungen, in der Nichtbefriedigung des Oxydationsbedürfnisses des Blutes durch das Athmen, in andern (bei Umschlingung der Nabelschnur) in der Anhäufung des Blutes im Gehirn, zu liegen. Die physiologische Verschiedenheit, die aber zwischen dieser Todesart durch verhindertes Eintreten der Respiration und zwi-

*) Neue Versuche und Erfahrungen über die Ploucquet'sche und hydrostatische Lungenprobe. Wien, 1806. Versuch. 4. 10. 24. 47.

schen eigentlicher Erstickung, oder dem Tode durch gehemmtes Fortsetzen des Athmens, besteht, hat auf die gerichtliche Arzneikunde keinen bedeutenden Einflufs. Man mag also immerhin auch diese Todesart als eine Unterart der Erstickung in derselben aufzählen. Ob aber die Veranlassungen dazu zufällig eintreten, oder absichtlich herbeigeführt wurden? — ist eine Frage, die, nach physischen Merkmalen allein, häufig nicht zu entscheiden ist. Die nöthigen Vorsichtsregeln über Beurtheilung der möglichen Fälle, wo die gewaltsame Todesursache ohne Schuld und Mitwirkung der Mutter eintrat, folgen bei den nächsten Abschnitten.

2) Bei den Erdrosselungen und Erwürgungen neugeborner Kinder finden sich, aufser den allgemeinen Zeichen des Todes, durch Apoplexie oder Erstickung, sugillirte Eindrücke und Ringe am Halse. Wo diese zugegen sind, ist allerdings die gewaltsame Todesursache erwiesen, aber keinesweges eine vorsetzlich ausgeübte Gewaltthätigkeit. Die Beurtheilung ist schwierig, weil zufällige und vorsetzliche Erdrosselung gerade dieselben körperlichen Merkmale hinterlassen können.

Die vorzüglich zu beachtenden Fälle aber, wo die Erdrosselung der Kinder ohne Schuld der Mutter geschehen kann, sind die, wo die um den Hals geschlungne Nabelschnur, oder der durch Krampf zusammengezogne Muttermund, oder auch die sich zusammen-

ziehende Mutterscheide, den Hals des, erst mit dem Kopfe gebornen, Kindes zusammenschnürt.

Unter den ältern Lehrern hat vorzüglich Teichmeyer auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht, die von manchem Neuern nicht beachtet, oder wenigstens in den Lehrbüchern nicht angeführt ist, wie namentlich nicht von Metzger und Gruner (in dem System der ger. A. K. 4te Auflage). „*Fieri potest, ut infans capite exclusus, antequam totus excludatur, respiraverit, statim vero antequam reliquo corpore utero egressus fuerit, moriatur, et quidem absque malitia matris* — — *infans capite excluso potest suffocari vel a funiculo umbilicali eum strangulante, vel quando uterus et pudenda muliebria externa constringuntur circa collum infantis.*“ (*Instit. med. leg. p.* 241.) Ganz damit übereinstimmend sind die Beobachtungen und Aussprüche Röderer's *) und Ploucquets **). Der erste sagt: *Si consideremus, vaginae orificii stricturam illam, ceu artis periti norunt, frequentiorem non minus ac alteram, quae ab uteri orificio fit, nisi natum caput auxiliaris manus prehendat, celerique motu integrum corpusculum extrahat, periculosam esse: infantes sine matris culpa doloque in clandestino partu saepius perire, non amplius demirabimur.*

Er-

*) *De suffocatis, pag.* 292.

**) *Commentar. pag.* 234.

Erwägt man nun, dafs die Erdrosselungen neugeborner Kinder durch umgeschlungnen Nabelstrang, durch den Muttermund oder die Scheide, eben so sugillirte Eindrücke und Ringe am Halse zurücklassen können, wie die vorsetzliche Erdrosselung durch ein umgelegtes Band u. s. f., so ist es klar, dafs, wenn nicht Nebenverletzungen oder andre Umstände Aufschlufs geben, der Arzt über zufällige oder absichtliche Entstehung nicht entscheiden kann. Ploucquet *) war der Meinung, dafs, wenn aufser der sugillirten Stelle am Halse sich auch Wundseyn und Abschälung der Haut zeige, dieses schliefsen lasse, dafs nicht die glatten Theile der Mutter, oder der Nabelstrang, den Druck veranlafst hätten, sondern vielmehr ein Strick, eine mit Nägeln bewaffnete Hand u. d. gl. Sehr richtig hat aber Roose **) dagegen erinnert, dafs auch auf vielfach andre Weise die Haut vom Halse eines, während der Geburt, ohne Einwirkung einer äufsern Gewalt, erdrosselten Kindes abgeschält werden könne. Mit gleichem Scharfsinn wies derselbe die Unzulänglichkeit eines zweiten von Ploucquet angegebnen Unterscheidungszeichens nach. Ploucquet gab nämlich an, der Muttermund, die Scheide und der Nabelstrang mache eine gleichförmige Sugillation, eine gewaltsam angelegte Hand aber nicht, weder in Ansehung der Gestalt noch der Tiefe. Roose bemerkt aber dagegen mit Recht:

*) *Commentar. p* 336.

**) Taschenb. f. ger. A. u. Wundärzte, 3te Aufl. S. 71.

dafs auch andre Umstände den Eindruck ungleichförmig machen können, z. B. eine neben dem Halse des Kindes liegende Hand, während es durch den Muttermund erdrosselt wurde; ferner, dafs auch bei vorsetzlicher und gewaltthätiger Erdrosselung der Eindruck und die Blutunterlaufung ganz gleichförmig seyn könne, wenn etwa eine ebne Schnur, oder ein Riemen dazu gebracht wurde.

Gegen die hier vorgetragnen Sätze ist neuerlich Hr. Med. R. v. Klein als Gegner aufgetreten. (Hufelands Journal, 1815. Nov. S. 109.) Derselbe beruft sich auf seine vielfältigen Erfahrungen *) und bezweifelt die Möglichkeit der Entstehung von sugillirten Eindrücken um den Hals des Kindes, durch Umschlingung der Nabelschnur, oder durch krampfige Zusammenschnürung des Muttermundes, oder der Scheide. Hr.

*) „Mir ist nie ein ähnlicher Fall vorgekommen, ungeachtet ich schon manches sehr fest durch die Nabelschnur ein- oder mehrfach um den Hals umschlungenes Kind entband und es entweder todt, oder wenigstens mit sehr blauem aufgetriebenen Gesicht, auf diese oder jene Art, schnell oder langsam auf die Welt beförderte. Ich habe viele Stricturen des Muttermundes gehabt, welche bei der Wendung meinen Arm beinahe lähmten, wo die nachherige Anwendung der Zange, wegen der festen Anlage des Muttermundes um den Hals äusserst schwierig wurde u. s. w. oder umgekehrt, dafs dergleichen Stricturen um den Hals bei vorangekommnen Kopf sich ereigneten — aber nie habe ich irgend einen Eindruck gesehen, nie eine Blutunterlaufung bemerkt.“

v. Klein findet hauptsächlich darin einen Grund zum Zweifel, weil er nach vielen äusserst beschwerlichen Wendungen, während deren das Kind bestimmt sein Leben durch Bewegungen zu erkennen gab, häufig weder an dem lebendig noch todt herausgebrachten Kinde nachher keine Sugillation an irgend einem Theile bemerkte, nicht einmal unter den angelegten Schlingen. Er beruft sich ferner auf viele Zangenentbindungen, bei welchen das Instrument trotz dem angewandten Druck nicht die geringste Blutunterlaufung verursacht hatte; endlich auf funfzehn Fälle von selbsterhängten, bei welchen der Strick auch nicht die geringste Blutunterlaufung, nicht einmal in der Haut selbst, noch weniger in den Muskeln veranlaſst hatte.

Die Bemerkungen und Erfahrungen dieses berühmten Mannes verdienen und erheischen sorgsame Beachtung und Prüfung. Dieser gemäſs ergiebt sich aber aus denselben folgendes:

a) Wir kennen die Bedingungen, unter denen durch mechanisch wirkenden Druck auf den Kindeskörper, vor oder während der Geburt, Sugillationen entstehen, noch nicht mit hinlänglicher Genauigkeit. Daſs Blutunterlaufungen und Blutergiessungen am Kopfe der Kinder, so wie an andern vorliegenden Theilen, Hüfte, Steiſs, Achseln, als Folge des Gegenstemmens dieser Theile gegen die Beckenknochen häufig vorkommen, spricht Hr. v. Klein selbst ausdrück-

lich (in seiner Schrift S. 20. Vergl. oben S. 30. die Anmerkung) aus, ja er erklärt jene Sugillationen als nothwendige Folge der vorausgegangnen Stellung des Kopfes. So gut nun selbige auf diese Weise entstehen, müssen sie sich durch jede Art des mechanischen Drucks bilden können, der mit genügender Stärke einwirkt. So entstehen häufig blaue Flecke und Blutunterlaufungen nach Anlegung der Zange, des Hebels, nach einem Sturz des Kindes auf den Boden u. s. f.

b) Die verneinenden Erfahrungen v. Klein's beweisen dafs nicht jedesmal nach einwirkendem Druck auf den Kindeskörper Sugillationen entstehen, und nicht nothwendig entstehen müssen. Ob der Druck nicht mit der zur Erzeugung der Blutunterlaufung nöthigen Stärke, oder Dauer, in diesen Fällen eingewirkt habe, oder ob der Grund in andern Bedingungen, die wir nicht kennen, lag, wage ich nicht zu entscheiden. Auf keinen Fall können aber v. Kleins Erfahrungen die Beobachtungen andrer Aerzte und Geburtshelfer widerlegen, welche von Umschlingung des Nabelstranges, oder krampfiger Zusammenziehung des Muttermundes sugillirte Eindrücke am Halse des Kindes gesehen zu haben versichern.

v. Klein hält es, mit Recht, für wichtig, dafs Beobachtungen, welche die Möglichkeit des Vorganges beweisen, bekannt gemacht werden. Sehr zu wünschen ist daher, dafs die Geburtshelfer, besonders die Vorsteher

groſser Entbindungsanstalten, ihre Erfahrungen und ihr Urtheil über diesen Gegenstand bekannt machen mögen.

Vor der Hand mag es genügen, hier auf einige zutreffende Wahrnehmungen glaubwürdiger Beobachter aufmerksam zu machen.

A. F. Löffler erzählt in Hufeland's Journal. Bd. XXIV. St. IV. S. 91. folgenden Geburtsfall.

„Als ich des Mittags um 12 Uhr bei einer Hülfe verlangenden Erstgebärerin ankam, fand ich selbige in vollen Wehen begriffen, und mit ihr eine gute Hebamme beschäftigt. Ich untersuchte und fand den Kindskopf gut zur Geburt gestellt, auch bildete sich die Wasserblase vor demselben in einer guten Form, nur füllte sich selbige, wegen der schwachen Wehen nicht prall genug an. Ueberhaupt zögerte sich die Geburt sehr, weil die Wehen so schwach wirkten und nur in langen Zwischenräumen wiederkehrten; so hatte das Geburtsgeschäft schon 24 Stunden gedauert.

Das merkwürdigste hiebei war: es hatte sich nämlich nahe unter dem Nabel, queer über den schwangern Leib von einem Hüftknochen bis zum andern, eine ziemlich tiefe Furche gebildet, die deutlich zu sehen, aber noch deutlicher zu fühlen war, und die sich bei dem Daseyn der Wehen mehr vergröſserte und bei ihrer Abwesenheit nie ganz verlor. Constricturen der Gebärmutter hatte ich schon mehrmalen gesehen, aber eine so merkwürdig

grofse und lange anhaltende noch nie beobachtet, auch hatte die Hebamme Philippe etwas Aehnliches nie bemerkt, ob sie gleich mehr denn 1000 Geburten beigestanden hatte. Um diesen partiellen Krampf der Gebärmutter zu heben und die Wehen zu befördern, wurde eine Auflösung von Borax in Pfeffermünzwasser mit Zusatz von Laudanum gegeben. Abends 6 Uhr sprang die Blase, nachdem sich verbesserte Wehen eingestellt hatten. Die Queerfurche war zwar noch da, aber bereits viel kleiner geworden. — Da das Becken ziemlich enge war, so verzögerte sich auch die Geburt nach vielen kraftvollen Wehen und nachdem die Constrictur der Gebärmutter einige Stunden vorher gänzlich nachgelassen hatte, bis 11 Uhr des Nachts.

So wie nur der Kopf geboren war, sah ich, dafs die Nabelschnur den Hals desselben umschlungen hatte. Noch während dem ich mich bemühte abzulösen und zu entwickeln, so drängte eine kräftige Wehe das ganze Kind hervor; auch die Nachgeburt folgte zugleich mit. Die Nabelschnur hatte sich zweimal um den Hals des Kindes geschlungen; dieses war todt und durch keine Bemühung zum Leben zu bringen.

Um den Leib des Kindes war ein rothblauer mit Blut unterlaufner Streif, und an manchen Stellen die Haut wie abgescheuert. — Sicher war dieses von der heftigen und langen Constrictur der Gebärmutter entstanden, und wahrscheinlich war auch diese die Ursache von dem Tode des Kindes. Auch das

Scrotum war an einer Seite etwas geschwollen, blau und enthäutet; die durch die Umschlingungen verkürzte Nabelschnur war nämlich zwischen den Beinen des Kindes durchgegangen; es hatte sich also diesen Fehler geritten."

Hr. Professor Carus erzählt in seinem IV. Jahresbericht über das K. Entbindungsinstitut zu Dresden (Leipziger Literatur-Zeitung 1819. Nro. 57. S. 452.); „einmal zeigten sich bei einem todtgebornen Kinde sugillirte Stellen am Halse, in Folge des sehr fest umgeschlungnen Nabelstranges."

Röderer (*de suffocatis p.* 292.) theilt folgende Erfahrung mit.

„*Matris perinaeum et reliquae, pudoris sinum quae ambiunt, carnes nimis rigidae capitis grandioris lapsum retardarunt. Interea temporis in capite tumor excrevit, caput in oblongam sphaeram compressum est, et os uteri summopere elasticum, velut laqueus quidam, pueri collum magna vi compressit. Neque valde miratus sum. Eo enim temporis momento, quo infantis caput per oris uterini aperturam penetravit, detersum penitus, ceu alias fieri solet, non fuit, sed eiusdem limbus, durus rigidusque, ad vaginae parietem repressus, postquam caput descendit solumque collum restitit, resilire, totum orificium secum trahere mollissimumque pueri collum constringere coepit. Per quinque omnino horae minuta prima caput, donec totus sinus dilatatus fuerit, in sinu haesit: dilatato dein sinu, ut caput cor-*

pusculumque protraherentur, insignis cum operatoris defatigatione vis adhibenda erat. Constrictum uteri orificium sine dubio restitit. Solutus a matre puer nihil vitae, nec cordis pulsu, nec thoracis agitatione et respiratione, nec palpebrarum aliarumque partium motu probavit. Sub initium autem partus vixisse, ex capitis tumore, diaphragmatis artuumque, cum puer irritaretur, convulsione et motu, quem in utero, antequam in vaginam puer depulsus fuerit, mater sensit, rescivi."

Vielbeschäftigte Geburtshelfer werden vielleicht ähnliche, wenn auch nur einzelne; Erfahrungen gemacht haben, deren öffentliche Mittheilung sehr wünschenswerth ist.

So sagt z. B. Wigand (die Geburt des Menschen II. Bd. S. 570.) wo er die Ursachen des Scheintodes der Neugebornen erörtert: die zweite Art der Hirnlähmung entsteht zunächst von einer Blutcongestion oder Stockung wenn bei übrigens freiem ungedrückten Kopfe, das Blut im Hirn gewaltsam zurückgehalten wird; diese mag nun durch die zu starke Dehnung des Halses bei Gesichtsgeburten, oder durch Umschlingungen der Nabelschnur, oder durch Stricturen des Muttermundes und des Constrictoris Cunni um den Hals des Kindes veranlafst werden. Man erkennt diesen Fall: — —
2) aus der eigenthümlichen Gestalt und Farbe des ganzen Kopfes. Er ist dick, angelaufen, und ungewöhnlich warm, ohne sehr verlängert zu seyn, das Gesicht ist stark

aufgedunsen und violett, die Augen sind vorgetrieben, die Lippen mohrenähnlich aufgeworfen und dunkelblau, die Zunge klebt an der Gaumendecke und ist dick und steif; an den Suturen und an den Fontanellen, so wie an der Kopfgeschwulst bemerkt man nichts Abnormes. Dabei ist der Hals in der Regel ungewöhnlich dünne und auch wohl zuweilen mit einem rothen Streifen umgeben; nicht selten findet man auch den kleinen penis oder die Nymphen in einer Art von Erection. Hat die Strangulation des Kindes lange gewährt, so ist der im Munde und in der Nase sich vorfindende Schleim mit Blut untermischt.

Nach den obigen Erfahrungen glaubwürdiger Männer kann ich daher v. Klein, welcher Entstehung von Blutunterlaufungen durch die um den Hals geschlungene Nabelschnur, oder durch krampfige Zusammenziehung um den Hals des Kindes für unmöglich erklärt, nicht beitreten. Eben so wenig vermag ich dem Urtheil von Mende (ausführl. Handb. der gerichtlichen Med. Bd. I. S. 232.) beizupflichten, welcher die Erdrosselungen des Kindes durch den Geburtsact für unmöglich erklärt, und nur den einzigen Fall zugesteht, in welchem das Kind wegen Umschlingung der Nabelschnur scheintodt geboren wird und, aus Mangel an der zur Wiederbelebung günstigen Lage und nöthigen Hülfe, stirbt.

c) Das, für die gerichtliche Medicin wichtige, Ergebniſs aus v. Kleins Erfahrungen und Bemerkungen würde also dahin gehen:

daſs bei weitem nicht immer wo durch Umschlingung des Nabelstranges, oder durch krampfige Zusammenziehung des Muttermundes ein beträchtlicher Drnck auf den Hals des Kindes einwirkte, sugillirte Eindrücke an der Leiche des Kindes zu finden sind. Daſs solche aber entstehen können und zuweilen wirklich wahrgenommen sind, erweisen die angeführten Wahrnehmungen der oben genannten Geburtshelfer.

Wo, bei obwaltendem Verdacht des Kindermordes, die innern allgemeinen Zeichen der Erstickung in der Leiche mit den äussern Spuren gewaltsam angelegter Hand am Halse des Kindes zusammentreffen, scheint — beim ersten Anblick — die vorsätzliche Tödtung durch Erwürgung erwiesen.

Namentlich also, wenn die, mit Blut unterlaufenen Eindrücke von Fingern am Halse zugegen sind, wenn die Knorpel des Kehlkopfes eingedrückt oder zerbrochen gefunden werden. So gewiſs nun alsdann, nach Grundsätzen der gerichtlichen Medicin, der Arzt einen gewaltsamen Tod des Kindes anzunehmen berechtigt ist, so ist dennoch ein Fall möglich, wo die Absichtlichkeit der zugefügten Gewalt und vorsätzliche Tödtung nicht statt hatte, oder mindestens unerweislich bleibt.

Es trägt sich nämlich auch bei verheimlichten Geburten zuweilen zu, daſs das mit dem Kopfe geborne Kind in den Ge-

burtstheilen der Mutter länger verweilt, wo dann dieselbe, durch Handanlegung und Ziehen am Halse und am Kopfe, die Geburt zu Ende zu bringen sucht.

Man könnte vielleicht einwenden, dafs wo der Kopf einmal geboren sey, auch der übrige Körper vom Uterus sogleich herausgetrieben werden pflege und also ein solcher Fall nicht eintreten werde. In der Mehrheit der Fälle wird auch allerdings die Geburt schnell beendigt, wenn der Kopf aus den Geburtstheilen hervor getreten ist. Dafs aber zuweilen die Geburt des übrigen Körpers noch verzögert wird, ist aus der Erfahrung der Geburtshelfer bekannt.

Umschlingung der Nabelschnur oder krampfige Zusammenschnürung des Muttermundes um den Hals des Kindes, ausbleibende Wehen, grofse Breite der Schultern, üble Stellung derselben am Ausgange des Beckens, können dazu Anlafs geben.

Folgende Beobachtung wird den Beweis für die obige Behauptung geben, und die Gerichtsärzte aufmerksam auf die Irrthümer machen, zu denen ein vorschnell entscheidender, nicht jede Möglichkeit bedachtsam erwägender, Gerichtsarzt in seiner Begutachtung verführt werden kann.

A. C. Seemann die 35jährige Wittwe eines Schäfers in Südpreussen, welche in ihrer Ehe vier Kinder geboren hatte, lebte mit

ihrem Bräutigam, dem 68jährigen A. Kumke, mit dem sie bereits drei Mal aufgeboten, aber, wegen verweigerten Trauscheines vom Justizamtmann, nicht getraut worden war, in ehelicher Gemeinschaft. Sie hatte ausserdem einem andern Manne, 14 Tage bis 3 Wochen nach Michaelis, angeblich nur einmal, den Beischlaf verstattet. Von diesem Beischlaf wurde sie nach ihrer Behauptung schwanger, erkannte ihren Zustand erst als die Schwangerschaft zur Hälfte war, entdeckte denselben nun ihrem Bräutigam, unter dem Vorgeben von ihm schwanger zu seyn, und dessen verehlichter Tochter.

Am 21. Jun. 1797., wo sie, nach ihrer Aussage, Vormittags auf dem Weberstuhle gewirkt und Mittags von heftigem Schneiden befallen wurde, legte sie sich aufs Bett, stand aber dann und wann wieder auf, theils um ihre Arbeit zu thun, theils weil die Schmerzen im Leibe fortdauerten und sie einen Drang zum Stuhlgang fühlte, welchen Zufall sie schon 8 Tage vorher, täglich gehabt hatte. Als sie das letztemal nach dem Baumgarten in den Winkel an der Scheune ging, um ihre Nothdurft zu verrichten, traten die Wehen sie so stark an, daſs sie nicht vom Fleck konnte und das Kind ging von ihr.

So lautete ihre Aussage bei der ersten summarischen Vernehmung, in welcher sie nichts von einer schweren Geburt erwähnte.

Das Kind war von dem Kumke hinter der Scheune unter einer Schwelle vergraben worden. Die Gerichte lieſsen das Kind am

folgenden Tage wieder ausgraben und den Kumke und die Seemann verhaften.

Die Obduction geschah durch den Kreisphysicus Dr. Arnold und den Stadt-Chirurgus Herfurth in Posen, nachdem das Kind von den Inquisiten recognoscirt worden war. Dasselbe war weiblichen Geschlechts, hatte vollkommen ausgebildete Nägel an Händen und Füfsen, über einen Zoll lange Haare auf dem Kopf und gesunde Gliedmaassen. Es hatte die Länge von 1 Elle $\frac{1}{4}$ Zoll und das Gewicht von 7 Pfund 3 Loth. Die Nabelschnur war derbe anzufühlen, und fand sich 8 Zoll vom Nabel abgerissen und unterbunden. Die äussere Haut am Kopfe hatte übrigens eine natürliche Farbe. Beim Durchschneiden und Ablösen derselben fand sich zwischen dem Pericranio und den Knochen des Kopfes, besonders aber am Hinterhaupte, extravasirtes Geblüt. Im Gehirn waren auch alle Gefässe äusserst voll Blut. Das Gesicht war aufgetrieben, von rothbrauner Farbe, eben so die Ohren, der Nacken und fast der ganze Rücken. Auch die Zunge war aufgetrieben und zwischen das Zahnfleisch geklemmt.

Am Halse sah man unter dem schildförmigen Knorpel in der Queere einen dunkelrothen sugillirten Streif, 3 Zoll lang und einen halben Zoll breit, und einen ähnlichen Fleck rechterseits über dem Knorpel, von der Gröfse eines Viergroschenstücks. Nachdem die hier liegende Haut, die an einigen Stellen gekrazt zu seyn schien, weggenommen worden, zeigten sich die Muskeln widernatürlich roth und aufge-

trieben und zwischen diesen war schwärzlich geronnenes Blut. Dies war die einzige Verletzung, welche sich am Aeusseren des Körpers entdeckte.

Der Thorax fand sich gewölbt, die Lunge dunkelroth und ziemlich ausgedehnt, doch nicht so sehr dafs sie das Herz ganz einschloss (? bedeckte). Sie schwamm auf dem Wasser, nicht nur in Verbindung mit dem Herzen, sondern auch getrennt von diesem und in Stücke geschnitten, ohne eine Neigung zum Untersinken zu zeigen. In ihren aufgeschnittnen Gefässen sah man ganz deutlich Blut, welches sich auch aus allen Theilen derselben herausdrücken liefs. Beim Zerschneiden ward jedesmal ein zischendes Geräusch vernommen. Im Unterleibe fand sich Alles in natürlicher Beschaffenheit.

Aus diesem Befunde urtheilten die Obducenten: dafs die Geburt ein völlig reifes, zu vollen Tagen ausgetragnes und gesundes Kind gewesen sey, dafs es lebendig zur Welt gekommen und wahrscheinlich sehr wohl sein Leben würde haben fortsetzen können, wenn es nicht durch eine meuchelmörderische Hand desselben wäre beraubt worden, und endlich dafs die Todesart in einer Erstickung bestanden, die ein Drücken am Halse hervorgebracht habe.

Sie setzten hinzu, dafs wenn gleich die Nabelschnur nicht unterbunden worden, dennoch keine Verblutung erfolgt sey, indem das Herz und die Blutgefäfse noch viel Blut enthalten hätten.

Die Inquisitin hatte bei der ersten Vernehmung nichts von einer schweren Geburt erwähnt. Als sie aber nach der Besichtigung des Kindes, bei welcher sie die am Halse vorgefundenen Flecken gesehen hatte, zum zweitenmal vernommen wurde, gab sie folgendes an:

Sie habe sich, als sie von den Geburtsschmerzen überfallen worden, mit dem Rücken an die Scheune gelehnt. Mit der linken Hand habe sie einen Fliederbaum ergriffen und sich auf das Knie heruntergelassen. Jezt — fährt die Inquisitin fort — sank das Kind mit dem Kopfe zur Geburt heraus. Ich fühlte groſse Schmerzen, und da das Kind mit dem Kopfe in der Geburt stehen blieb und nicht abgehen wollte, so half ich mit der rechten Hand nach, wobei ich gut ziehen muſste. Jezt, nachdem ich die Schultern durch mein Ziehen herausgebracht hatte, schoſs das Kind Kind zur Erde herunter und eine Weile nachher erfolgte die Nachgeburt." — Sie habe nichts zur Erhaltung des Kindes gethan, weil sie zu ohnmächtig gewesen sey, um sich bewegen zu können. Hierüber sey Kumke gekommen, habe sie in die Höhe gehoben, und gefragt, ob das Kind noch lebe? Sie habe es nicht gewuſst, sondern geglaubt, daſs es todt sey, und gleich nach der Geburt von dem Kumke verlangt, daſs er es vergraben solle. Als sie es aber besehen, habe sie bemerkt, daſs es Athem hole, und sie sey gleich von diesem Verlangen abgestanden. Ob Kumke oder sie die Nabelschnur gelöset, wiſse sie sich nicht zu entsinnen, doch glaube sie, daſs er

es gethan. Er habe ihr hierauf geheifsen das Kind in die Stube zu nehmen, und sie habe es daher in ihre Schürze genommen, in die Kammer getragen und es aufs Bette gelegt, sich selbst aber daran gelehnt, um etwas auszuruhen.

Nach einiger Zeit sey K. herein gekommen und habe ihr eine Mulde mit kaltem Wasser gereicht, um das Kind darin zu baden und zu versuchen, ob es sich nicht erholen würde, denn es sey sehr schwach gewesen. Nach dem Baden habe sie es in Lappen gewickelt, habe sich ausgezogen und aufs Bett, das Kind aber neben sich auf den Arm gelegt. Bis dahin habe das Kind noch immer schwachen Odem geholt, weshalb sie denselben auch nicht die Brust gereicht habe. Demohngeachtet sey sie beim Wachen geblieben, habe auf das Odemholen Acht gegeben; nach einer Weile aber gesehen, wie es seinen Geist aufgegeben. Als K. wieder gekommen und das Kind todt gefunden, habe er es den Leuten zeigen wollen. Inquisitin habe ihm aber davon abgerathen, weil es doch todt sey und ihm gesagt, er solle es unter die Schwelle vergraben. Unglücklicher Weise sey er diesem Rathe gefolgt, nnd dadurch wären sie jezt zur Verantwortung gekommen.

Die Inquisitin versichert, dafs sie dem Kind vorsätzlicher Weise nichts zn Leide gethan habe. Die Flecken am Halse wären vermuthlich damals durch sie bewirkt worden, als sie in der heftigsten Wehe danieder gelegen und sich bemüht habe, mit der rechten

Hand das Kind aus der Geburt herauszubringen, wobei es leicht möglich gewesen, daſs sie das Kind am Halse gezogen und den beschriebnen Schaden verursacht habe. Sie habe das Kind nicht gedrückt. Dies könne vielleicht die Mutterscheide zu jener Zeit gethan haben, als bloſs der Kopf des Kindes zu den Schaamtheilen herausgekommen, und der übrige Theil des Körpers in der Mutterscheide stehen geblieben wäre. Den von K. am Nabel gemachten Knoten habe sie beim Baden aufgelöst, weil kein Blut geflossen sey.

Die Aeusserung in dem Gutachten der Sachverständigen, daſs das Kind durch eine meuchelmörderische Hand seines Lebens wäre beraubt worden, fiel dem Inquirenten auf, da er einen Widerspruch zwischen derselben und der Behauptung der Inquisitin fand. Es wurde daher ein nochmaliges Gutachten von den Obducenten gefodert, und da diese bei ihren Behauptungen blieben, so sah sich der Inquirent veranlaſst von dem südpreussischen Collegio medico zu Posen ein neues Gutachten einzuholen. Das Resultat desselben ging dahin:

„daſs das Kind sehr schwach zur Welt gekommen, und bald darauf an Erstickung und Schlagfluſs gestorben, welche Todesart vorzüglich dem Zusammenschnüren der Mutterscheide um den Hals des Kindes, zum Theil aber auch dem bei den heftigen Schmerzen zur Hülfe angewendeten Ziehen der Inquisitin zuzuschreiben sey.“

Der Defensor der Inquisitin stützte sich auf dieses Gutachten, führte aus, daſs ihr in Hinsicht auf die Halsverletzungen nichts zur Last falle, daſs sie höchstens nur der Verheimlichung der Geburt schuldig sey, und trug darauf an, ihr den erlittnen Arrest zur Strafe anzurechnen. Das Criminalgericht erster Instanz verurtheilte dieselbe hingegen zu einer 9 monatlichen Zuchthausstrafe.

Die Criminal Deputation des Kammergerichts zu Berlin urtheilte:

1) es sey unbezweifelt gewiſs, daſs die Inquisitin wirklich geboren habe;

2) dieselbe habe sich zwar keiner Verheimlichung der Schwangerschaft, wohl aber einer verheimlichten Geburt schuldig gemacht, wobei der Inquisitin Angeben, daſs sie nicht geglaubt habe, so bald nieder zu kommen und die Vorboten der Geburt nicht erkannt habe, für eine leere Entschuldigung erklärt wird, da sie schon Mutter mehrerer Kinder sey.

3) Als Todesursache wurde Erstickung, nach der Aussage der Obducenten und des Collegii medici, anerkannt. Hinsichtlich der von einander abweichenden Behauptungen der Obducenten und des Collegii medici über die Veranlassung der Erstickung enthält das Gutachten der Criminaldeputation folgende, treffende und für gerichtliche Aerzte wie für Rechtsgelehrte gleich wichtige, Erinnerungen.

„Wir sind mit dem Crim. Collegium der Regierung zu Posen darin ganz einverstanden,

dafs der Kreisphysicus Arnold zu weit gegangen, wenn er behauptet, das Kind habe durch eine meuchelmörderische Hand sein Leben verloren. Der gerichtliche Arzt soll nur die gefundenen Verletzungen anzeigen, ihre Wirkungen aus Gründen seiner Wissenschaft prüfen, zuweilen auch die wahrscheinliche Entstehungsart angeben. Dagegen gehört die Untersuchung: ob die Verletzungen in dem Vorsatz, oder der Fahrlässigkeit, oder dem Zufall ihren Grund haben, lediglich zu dem Amte des inquirirenden Richters, und das Urtheil darüber bleibt dem erkennenden vorbehalten. Wir können indessen die Gefahr nicht entdecken, die aus einem solchen vom Arzte gefällten Urtheile für das Schicksal eines Inculpaten entstehen könnte. Es würde einen unverzeilichen Leichtsinn des Richters verrathen, wenn er dergleichen Urtheile zum Grunde seiner Entscheidung annehmen wollte, ohne zu bemerken, dafs der Arzt dabei die Gränzen seines Amts überschritten habe.

Man kann nun zwar die, von der Inquisitin behauptete, Entstehungsart der Halsverletzungen und dafs der Tod nur dadurch bewirkt worden, nicht für so gewifs annehmen, als solches das Südpreuss. Coll. Med. behauptet; allein es bedarf dieser Gewifsheit auch nicht. Es ist genug, wenn nur die Möglichkeit dargethan worden, dafs das Kind, ohne ein der Mutter zu imputirendes Factum, nach der Geburt wieder verstorben.

Indem nun das Colleg. medicum diese Entstehungsart der Halsverletzungen als wahr annimmt, behauptet es auch deren Möglich-

keit, und diese Behauptung ist auf Erfahrung und Wissenschaft gegründet worden, so dafs wir sie der Meinung der Obducenten vorziehen müssen. Es fehlt an allen Gründen, die gefundnen Verletzungen einer vorsätzlichen Behandlung der Inquisitin zuzuschreiben. Wenn sie bei ihrem ersten Verhör nicht Alles anführte, was bei der Geburt vorgefallen war, so kann daraus nicht der mindeste Verdacht gegen sie entstehen, indem sie das erste Mal zu einer so umständlichen Erzählung aller, die Geburt begleitenden, Umstände gar keine Veranlassung hatte. — — Bei dem Mangel aller Anzeigen, dafs die am Halse des Kindes gefundnen Verletzungen ihren Grund in dem Vorsatze, oder in einer groben Fahrlässigkeit der Inquisitin haben, mufs man die von ihr behauptete Entstehungsart, da solche nach dem Urtheil der Sachverständigen möglich ist, für gewifs annehmen. Ist aber dieses, so fällt der Inquisitin dabei nichts zur Last.

Das Zusammenschnüren der Mutterscheide um den Hals des Kindes liegt ausser ihrer Verantwortlichkeit, und wenn sie, um die Geburt zu erleichtern, den Kopf des Kindes mit ihren Händen fafste und dadurch denselben vielleicht verlezte, so kann man auch hierin durchaus nicht den Verdacht einer vorsätzlichen unnatürlichen Behandlung finden, indem sie nur auf diese Art die Geburt zu erleichtern und sich und das Kind zu retten, hoffen konnte.“

Die Inquisitin wurde zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe (wegen verheim-

lichter Geburt und Wegschaffung des Kindes) verurtheilt *).

Es ist also klar, daſs der Gerichtsarzt bei seinem Urtheil über die Erdrosselungen und Erwürgungen der neugebornen Kinder der gröſsten Bedachtsamkeit und Vorsicht bedürfe. Die Beschaffenheit der etwa sonst vorhandnen Verletzungen und Merkmale ausgeübter Gewalt, nebst der Vergleichung des Vorganges bei der Geburt und der Angaben der Beklagten, können in einzelnen bestimmten Fällen Gewiſsheit geben. Wo diese nicht zu erlangen ist, wird die Möglichkeit der unverschuldeten Erdrosselung und Erwürgung der Beklagten zu gut kommen müssen.

3) Häufig kommt es vor, daſs neugeborne Kinder im Wasser ertrunken oder in Abtritten, Nachtstühlen und andern Behältnissen von Flüssigkeiten erstickt gefunden werden.

Bedeutende Schwierigkeiten hat schon die Beantwortung der in solchen Fällen eintretenden Fragen: ob das Kind nach der Geburt noch lebte? ob es lebend oder schon todt ins Wasser gelangte? Wir wollen aber nicht dabei verweilen, da sie bereits an andern Orten (S. Lehrbuch der ger. Med. 3te Ausg. §. 472.

*) S. Paalzow's Magazin der Rechtsgelehrsamkeit für die preuss. Staaten. Bd. I. Berlin, 1801. S. 60 — 82.

u. ff. u. 594.) erörtert sind, um eine andere hieher einschlagende Streitfrage zu untersuchen. Der Gerichtsarzt wird nämlich häufig befragt:

ob die Schwangere auf dem Abtritt, Nachtstuhl u. s. f. von der Geburt überrascht werden könne, so daſs das Kind, entweder der Mutter völlig unbewuſst, oder doch so, daſs sie es nicht hindern konnte, in die Flüssigkeit stürzen und dadurch um das Leben kommen kann?

Daſs die des Kindermordes Angeklagten und ihre Vertheidiger sich gewöhnlich darauf berufen, und die Fälle, wo man Kinder in Kloacken, Nachtstühlen u. s. w. erstickt fand, zu den gar nicht seltnen *) gehören, ist bekannt. Die Gutachten über jene Frage werden daher sowohl von den Gerichtsärzten, als, in zweiter Instanz, von den höhern ärztlichen Behörden gefodert. Die Möglichkeit von der Geburt überrascht zu werden im Allgemeinen, ist schon früher in dieser Abhandlung erwiesen worden. Für die Möglichkeit, daſs diese Ueberraschung auf dem Abtritte vor sich gehen könne, spricht nun aber besonders noch der, wie alle Geburtshelfer und Hebammen wissen, vor der Geburt eintretende Drang zum Stuhlgange. Sehr wahr sagt da-

*) S. Büttner vom Kindermorde *Cas.* 27. 35. Pyl Aufsätze Bd. VII. Fall 2. 9. Paalzows Magazin der Rechtsgelehrs. Bd. I. S. 342. Metzgers System 4te Ausg. §. 379. Note. Platner *de lipothymia parturentium*, *pag.* 5.

her Hebenstreit*): „*ubi quaeritur, an eo animo ad cloacam concesserit mulier, quo voluerit foetum in eandem deiicere, nisi propria adsit confessio, multa sunt, quae pro illa militant. Est enim inevitabilis aliquis desidendi stimulus, qui mulieres, sub ipso partus primordio, etiam nolentes ad cloacam compellit, utpote quae dum se alvum exoneraturas putant, a conatibus pariendi deprehenduntur, et ita saepe a nixibus deprehenduntur, ut loco cedere haud possint. Igitur non animo occidendi, sed alvum deponendi necessitate, compulsas se ad cloacam concessisse allegare, excusationis causa, infanticidae solent.*“ Hebenstreit und manche andre Aerzte sind jeoch der Meinung, daſs die der Geburt gewöhnlich vorhergehenden Zeichen von der Gebärenden nicht verkannt werden könnten. Er setzt daher nach der angeführten Stelle hinzu: *sed convincit illas natura partus, cum enim viderent proxima partus signa, aquas vel mucos erumpentes utero, de alvi deponendae necessitate minus quam de vero partu cogitare debebant, et detinere illas poterat motus foetus, qui sese paulo ante partum quandoque, licet perpetuum illud haud sit, manifestat.*

Diese Gründe können aber durchaus nicht als allgemeingültig und beweisend gegen die Beklagten gebraucht werden. Treffende Bemerkungen über den Mangel oder die Nichtkenntniſs und Nichbeachtung der Vorboten

*) *Anthropol. pag.* 432.

der Geburt und die unerwartete Leichtigkeit mit der in solchen Fällen dieselbe oft vor sich geht, machte Platner (*infanticidii excusandi argumenta falso suspecta, pag. 5.*) Kräftiger aber, als durch alle Gründe, wird Hebenstreits Beweisführung gegen die Angeklagten durch folgende Beobachtung des H. Medicinalr. v. Klein niedergeschlagen.

Frau v. W. — eine junge sehr gebildete Frau, gebar vor anderthalb Jahren zum erstenmal einen Knaben von gewöhnlicher Gröſse, auf eine sehr leichte Art innerhalb vier Stunden, zwei Stunden nach dem Abgang der Wasser. Das Ende ihrer zweiten, sehr regelmäſsigen, Schwangerschaft war auf den 6. Juli berechnet.

In der Nacht auf den 5. entstanden Wehen und Morgens halb 5 Uhr gingen unverhofft die Wasser ab; 40 Minuten auf fünf wurde ich (Klein) gerufen, und vor 5 Uhr war ich bei ihr. Ich traf sie auf dem Leibstuhl sitzend an. Sie erzählte mir: „nach dem ersten Abgang des Wassers habe sie einen Drang auf den Stuhl zu gehen bekommen, und auf diesem sey noch zweimal eine Menge Wasser abgegangen, gerade wie bei ihrer ersten Entbindung, bei welcher auch zu drei verschiedenen Zeiten das Wasser abgegangen und dann zwei Stunden nachher das Kind gekommen sey. Nun sey sie sehr matt.“

Ich führte sie auf ihr Bett, um sie zu untersuchen und dann erst einen Plan machen zu können, indem ich einen schief stehenden Kopf vermuthele, da die mehrmals in den

letzten Zeiten vorgenommne äufsere Untersuchung eine im Ganzen gute Lage des Kindes versprach. Bei der Untersuchung fand ich den Muttermund völlig ausgedehnt, schlaff und, so weit ich mit zwei Fingern eingehen konnte, einen weichen Körper, wie die zur Seite vorliegende, ein Drittheil hervorragende Nachgeburt, durchaus nichts vom Kinde. Ich vermuthete nun, das, was für abgegangnes Wasser gehalten worden sey, möchte Blut gewesen seyn, um so mehr da meine Finger ganz blutig waren. Ich hob daher den Deckel des Leibstuhls, welchen sie im Aufstehen maschinenmäfsig hinter sich zugemacht hatte, auf, und man stelle sich unser aller, besonders der Mutter, Erstaunen vor, als ich einen aus dem mit Wasser zwei Drittheil gefüllten Leibstuhle etwas hervorragenden Hinterbacken erblickte, und nun schnell ein gutgenährtes Kind noch mit der Nachgeburt verbunden, herauszog.

Die Mutter konnte sich so wenig überreden, dafs sie ihrer Bürde los sey, dafs sie schnell ihren Unterleib befühlte, und nun in den höchsten Schrecken gerieth. Sie, welche schon einmal geboren hatte, wufste nicht, dafs sie gebären werde, eben so wenig als, dafs der ganze Akt des Gebärens völlig vorüber sey; und war doch vor, während und nach der Geburt durchaus bei sich, glaubte nur, dafs die Wehen nun, wie bei ihrer ersten Entbindung, nach dem Wasserabgang nachgelassen hätten.

Das eigentliche Wasser ging im Bette ab, die zwei andern Wasser waren das eine

das Kind, das zweite die Nachgeburt. Das erste davon kam, wie sie bestimmt wuſste, indem sie sich auf den Leibstuhl setzte (es wäre auch sonst bei der geringen Oeffnung desselben nicht auders möglich gewesen.) Was ich fühlte, war ein geronnener Blutklumpen, welcher auch nachher abging.

Das Kind (welches nach einer genauen Berechnung wenigstens 42 Minuten im Wasser lag, dennoch aber durch unermüdet angestellte Belebungsversuche gerettet wurde) war ein Mädchen, wog 7 Pfund, war 18 Pariser Zoll lang; der Queerdurchmesser des Kopfes hatte $3\frac{1}{2}$ Zoll, der gerade $4\frac{1}{2}$ Zoll, der schiefe 5 Zoll und eben so viel die Schulternbreite. Die groſse Fontanelle war sehr klein, die Kopfknochen ziemlich fest. Die Nachgeburt wog $1\frac{1}{2}$ Pfund, die 10 Zoll lange Nabelschnur war am Rande angeheftet. —

H. v. Klein macht von dieser höchst merkwürdigen Beobachtung folgende Nutzanwendung für die gerichtlichen Aerzte, wodurch der Verfasser aller weitern Folgerungen daraus überhoben wird.

„Man denke sich diesen Fall ganz wie er ist, bei einer unehlich Schwangern, welche nach Hülfe zu schicken noch nicht nöthig zu haben glaubt. Nach einiger Zeit wird das Kind im Leibstuhl gefunden; wer wird ihr glauben, wenn sie schwört, sie wisse gar nicht, daſs sie entbunden seye? Man denke sich noch, dem nun gefundnen Kinde werde, um es noch zu retten, öfters Luft eingebla-

sen; wer würde ihrer Aussage glauben, und nicht annehmen, das Kind sey nach einigen Athemzügen absichtlich im Wasser ertränkt, und aus Absicht — nicht aus Reinlichkeit — so viel Wasser in den Topf gethan worden? Man schaudert, wenn man sich die Möglichkeit der Aerzte und Richter denkt *).“ —

Nach diesen Thatsachen und Gründen muſs also der Lehrsatz in der gerichtlichen Medicin anerkannt werden: daſs eine Schwangere allerdings auf dem Nachtstuhl von der Geburt überrascht werden, und das Kind, entweder ohne daſs die Mutter es hindern konnte, oder auch wohl derselben völlig unbewuſst, in die Flüssigkeit stürzen und so unbeabsichtigt um das Leben kommen könne. Auf diese Möglichkeit muſs der Arzt die Richter zum Besten der Angeklagten hinweisen, wenn nicht im gegebnen Falle bestimmte Beweise für das Gegentheil sich ergeben. Daſs das Kind ohne Vorsatz der Mutter so das Leben verlieren kann, wenn die Geburt im bewuſstlosen Zustande vorging, ist von selbst klar; aber selbst wenn die Beklagte bei und vor der Geburt ihr Bewuſstseyn behalten zu haben eingestehen sollte, ist der rechtswidrige Vorsatz der Mutter durchaus noch nicht unumstöſslich erwiesen, da die Beobachtung von Klein lehrt, daſs selbst eine zum zweitenmal Gebärende, sich ihrer völlig bewuſste, Frau geboren hatte, ohne es zu wissen. —

*) Harles's Jahrb. der teutschen Medicin und Chir. Bd. III. Hft. 1. S. 48.

4) Nicht selten sind ferner die Fälle, daſs ein neugebornes Kind zwischen den Schenkeln der Mutter, im Koth oder Blutabgang auf dem Gesicht liegend, oder von Tüchern, Kleidungsstükken, Betten, den Eihäuten *) u. s. f. bedeckt, erstickt gefunden wird. Das Kind kann entweder in solchen Fällen gar nicht geathmet haben, indem der Luft der Zugang zu den Luftwegen schon im Augenblick des Geborenwerdens versperrt wurde, oder es kann nach kurzem, vollkommnen oder unvollkommnen, Athmen erstickt seyn.

Daſs die Veranlassung des Todes unter solchen Umständen vorsetzlich von der Mutter herbeigeführt werden könne, ist nicht zu läugnen. Eben so sehr ist es aber auch ausser Zweifel, daſs solche Todesart unabsichtlich und zufällig entstanden seyn kann. Vor allem gehört dahin, wenn die Geburt im bewuſstlosen Zustande der Mutter vor sich ging, oder gleich nach der Geburt Ohnmacht und groſse Schwäche eintrat. Aber selbst Unkenntniſs der Gefahr, die dem Kinde droht und Besorgniſs demselben zu schaden, können

*) Auſser den ältern Beobachtungen von Harvey (*de generatione animal. p.* 356.), Camper (von den Kennzeichen des Lebens u. Todes bei neugeb. Kindern, S. 36.) gehört auch der von Scherf beobachtete Fall hieher, wo ein Kind lebend unter der Bettdecke geboren, ohne geathmet zu haben starb, weil die Eihäute, die bei der Geburt das Gesicht überzogen hatten, nicht weggenommen waren. (Kopp Jahrb. V. S. 338.)

möglicher Weise den Anlaſs zum Tode des Kindes geben. William Hunter erzählt einen Fall, den die Gerichtsärzte, welche über absichtliche oder nichtabsichtliche Veranlassung des Todes in ähnlichen Fällen urtheilen sollen, wohl vor Augen haben mögen.

„Eine Dame in einer abelegenen Gegend „der Stadt wurde, zur Nachtzeit, mit Wehen „befallen. Ihre Amme, die in dem Hause „schlief, und ihre Bedienten wurden geweckt, „und man schickte zu mir. Ihre Entbindung „ging geschwinde von statten und das Kind „war geboren, ehe ich kam. Es schrie so„gleich, und sie fühlte, daſs es sich stark „bewegte. Da sie alle Augenblicke erwartete, „mich in ihr Schlafzimmer kommen zu sehen, „und besorgt war, daſs dem Kinde ein Leid „wiederfahren könnte, wenn eine ungeschickte „Person die Rolle einer Hebamme verträte, „so wollte sie der Amme nicht erlauben das „Kind anzurühren, sondern erhielt sich in „einer sehr angreifenden Stellung, damit das „Kind nicht möchte gedrückt oder erstickt „werden. Ich fand es auf dem Gesichte in „dem natürlichen Abgange der Mutter liegen, „und so völlig todt, daſs alle meine Bemü„hungen es zu retten vergebens waren.“

In den meisten Fällen dieser Art wird der Gerichtsarzt, wenn er das Leben des Kindes nach der Geburt als gewiſs, oder wahrscheinlich, anerkannt hat, nur darüber mit Gewiſsheit urtheilen können: ob das Kind durch Erstickung ums Leben kam, oder nicht? Ueber die absichtliche, oder nicht absichtliche, Veranlassung der Erstickung wird sich mei-

stens nur ein wahrscheinliches Urtheil fällen lassen. Die Vergleichung des Herganges bei der Geburt, und andrer aus den Akten sich ergebender Umstände, wird dem Arzte Gründe für oder wider die zufällige Entstehung an die Hand geben. Wo aber Gewifsheit nicht zu erlangen ist, hat die Beklagte immer die erwiesne Möglichkeit einer zufälligen Entstehung für sich.

5) Es können neugeborne Kinder erstickt werden, indem durch fremde Körper (Tücher, Leinen, Wolle, Sand, Asche, Erde, Gras u. s. f.) Nase und Mund verstopft werden.

Wo eine solche Ursache der Erstickung statt findet, ist der Anschein bei weitem mehr für absichtliche Tödtung, als für zufällig entstandnen Tod. Indessen sind die Fälle durchaus nicht einander gleich. So mufs es natürlich einen Unterschied machen, ob Tücher und Leinen nur Mund und Nase des Kindes bedeckend, oder in den Mund hineingestopft, gefunden wurden. Das erste kann möglicher Weise durch Zufall geschehen, Hineinstopfung in den Mund ist nur aus einer absichtlichen Handlung zu erklären. Wo Sand, Asche, Erde sich im Munde befänden, wäre erst noch zu untersuchen, ob nicht vielleicht diese fremden Körper dennoch zufällig hineingelangten. Bohn *) führt einen Fall

*) *Diss. de infanticidio* im Anhange *de renunciat. vulner. pag.* 188.

an, wo das Vorgeben einer des Kindermordes Beklagten, dafs die im Munde befindliche Asche zufällig hineingelangt sey, indem das von ihr im Stehen geborne Kind auf einen, auf der Erde liegenden, Aschenhaufen gefallen sey, deshalb von der Leipziger Fakultät für unwahrscheinlich erklärt wurde, weil das Kind unmöglich habe so viel Asche etwa zufällig in den Mund bekommen können.

Vor alllen Dingen haben sich aber die Gerichtsärzte vor dem voreiligen Schlusse in Acht zu nehmen, dafs weil sich im Munde des Kindes fremde Körper befinden, das Kind auch wirklich erstickt seyn müsse. Sie lassen sich aber wohl zu einem solchen Schlufse verführen, wenn bei dringendem Verdachte der verbrecherischen Absicht der Mutter, wegen verhehlter Schwangerschaft und Geburt und vorgefundner fremder Körper im Munde, sich keine Merkmale einer anderweiten gewaltsamen Todesart an der Kinderleiche auffinden lassen.

Nur wenn die allgemeinen Merkmale der Erstickung (S. 68. 69.), namentlich die auf Lungen und das vordere Herz fich beziehenden Erscheinungen, bestimmt vorhanden sind, ist die obige Folgerung zulässig. — Folgender mir erst neuerlich vorgekommene Fall beweist, wie nöthig die Warnung vor solchen voreiligen Schlüssen ist.

Eine unehlich Schwangere hatte ihre Schwangerschaft verborgen und abgeläugnet und war, nachdem sie sich unter einem Vorwand von ihrer Herschaft beurlaubt hatte,

in einem Walde ohnweit der Stadt niedergekommen Als sie am Abend in die Stadt zurückkehrte, entstand, wegen der Veränderung ihrer Gestalt und starkem Blutabgang, Verdacht der geschehenen Geburt. Eine unwissende Hebamme erklärte bei der Untersuchung die Blutung für den Monatsflufs. Eine andre erfahrnere Hebamme und der Gerichtsarzt erkannten aber, bei wiederholter Untersuchung, sogleich, dafs die Person geboren habe. Am andern Morgen fand man bei geschehener Nachforschung das Kind im Walde. Gewaltsame Verletzungen fanden sich an dem reifen Kinde nicht. Die Lungenprobe sprach für das Leben des Kindes, das auch aus dem Geständnifs der Mutter, einen Schrei gehört zu haben, erwiesen zu seyn schien. In dem Obductionsberichte sagte der Gerichtsarzt aus, dafs sich im Munde des Kindes ein von Gras und Moos zusammengedrehter Pfropf befunden habe. Aus diesem Umstande, zusammengenommen mit der Anfüllung der Eingeweide des Unterleibes von Blut, und der Auftreibung der Hirngefäfse folgerte der Gerichtsarzt: das Kind sey an Erstickung gestorben. Eine höhere Medicinalbehörde gab ihr Gutachten dahin ab, dafs der Tod durch Erstickung, wegen nicht vorhandner wesentlicher Zeichen derselben in Herz und Lungen, keinesweges zu erweisen, vielmehr der Tod wahrscheinlich apoplektisch und durch Einwirkung der feuchten Kälte auf das unbedeckte Kind, bewirkt sey. —

Zwei Fälle, wo die Leipziger Fakultät über geschene Erstickung durch aufgelegte,

oder

oder in den Mund gebrachte, Tücher nicht bestimmt zu entscheiden wagte, finden sich bei Bohn. *)

6) Wo Dämpfe die Erstickung eines neugebornen Kindes bewirkt haben, müssen die besondern Merkmale einer solchen Erstickungsart, zusammengenommen mit den äufsern Umständen, unter denen man das Kind gefunden, Aufschlufs geben.

Die Zeichen einer Erstickung durch Dämpfe sind feste Verschliefsung des Mundes, bleifarbige Haut, rothes Gesicht, blaue Lippen, blaue und schwärzliche Flecken am ganzen Körper, aufgetriebner Unterleib mit Biegsamkeit der Glieder. Bei den durch Kohlendampf erstickten pflegt der Körper lange warm, und das Blut flüssig zu seyn. Bei der Erstickung durch Schwefeldampf bemerkt man bald nach dem Tode Kälte und Steifigkeit des Körpers, in den Gefäfsen geronnenes Blut, im Magen häufig schwarzen Schleim, in den Lungen dunkelrothe Punkte, Das Zwerchfell ist nach aufwärts getrieben, die Hohladern, die rechte Herzhöhle und die Lungenpulsadern sind voll Blut, die linke Höhle blutleer. Die Gefäfse des Gehirns und der Baucheingeweide sind stark mit Blut angefüllt.

Die Beachtung der Nebenumstände ist oft höchst nöthig, um auf die eigentliche Ver-

*) *l. c. pag.* 187.

anlassung der Erstickung zu kommen. So kann z. B. der eigenthümliche Geruch, der an dem Orte, wo sich das Kind vorfand, bemerkt wird, der auch wohl an der Leiche selbst wahrzunehmen ist, zuerst auf die Spur der erstickenden Dämpfe aufmerksam machen. Ob solche Dämpfe absichtlich angewandt, oder zufällig wirksam wurden, muſs vorzüglich durch richterliche Untersuchung ausgemittelt werden, wobei hin und wieder der Gerichtsarzt im Stande seyn kann, nach Grundsätzen der Naturwissenschaft, nöthige Aufschlüsse zu geben.

7) Wenn endlich die Erstickung durch gewaltsame Zusammendrückung der Brust des Kindes entstand, so finden sich die Merkmale derselben, plattgedrückte Form des Brustkorbes, Blutunterlaufungen, Rippenbrüche und Einbiegungen, oder anderweite Verletzungen. Ob aber die Zusammendrückung absichtlich oder unabsichtlich (etwa im Schlafe) geschah, wird sich selten mit Gewiſsheit vom Arzte bestimmen lassen. Die sugillirten Eindrücke von bestimmten Körpern oder Werkzeugen, die man vielleicht am Leichnam findet, können hin und wieder Auskunft geben. —

8) In Bezug auf die Beurtheilung der Fälle, wo die allgemeinen Zeichen der Erstickung bei neugebornen Kindern zugegen sind, die irgend einer besondern Art aber gänzlich fehlen, ist noch die Erinnerung nöthig: daſs die äus-

sern Zeichen der Erstickung sich auch dann vorfinden, wenn das Kind durch Zusammendrückung der unter der Geburt vorgefallnen Nabelschnur, während des Geburtsaktes, gestorben ist. Namentlich hat W. J. Schmitt *) vier Beobachtungen der Art angeführt, wo das äufsere Aussehen völlig wie bei erstickten Kindern sich verhielt, und, bei einigen derselben, auch das Herz und Venensystem strotzend mit Blute angefüllt waren.

Der Verfasser glaubt durch die hier geführten Untersuchungen hinlängliche Beweise über die, in der Einleitung dieser Abhandlung erwähnten, grofsen Schwierigkeiten bei dem Urtheil über die zweifelhaften Todesarten neugeborner Kinder, und über die vorschnelle Sicherheit, mit welcher manche Gerichtsärzte darüber absprechen, gegeben zu haben.

Zum Schlusse mögen hier die Erinnerungen eines der ältesten Lehrer der gerichtlichen Medicin noch eine Stelle finden, die in Ansehung des hier abgehandelten Gegenstandes ganz vorzüglich gelten. *Fortunatus Fidelis* schliefst seine Schrift *de rationibus medicorum* mit folgenden beherzigungswerthen Worten:

*) Neue Versuche und Erfahrungen über die Ploucquetsche und hydrostatische Lungenprobe. S. die Versuche 4. 10. 24. 47. u. S. 248.

Sed illud etiam ignorandum non est, in nonnullas rerum occasiones medicum nonnunquam incidere: ut cum nihil certi de re proposita constet, dubia omnia incertaque referre nos etiam oporteat. Non semper enim promptae sunt rerum affectuum notae, ut propterea in dubia atque ancipiti medicorum relatione satis iusta esse possit excusatio.

II.

Historisch kritische Darstellung
der
Lehre von der Lethalität der Verletzungen.

Einleitung.

Jedem, der auch nur oberflächlich sich mit dem Studium der gerichtlichen Medicin beschäftigt hat, kann es nicht entgehen, daſs die Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen zu den schwierigsten und dunkelsten in dieser Wissenschaft gehört. In einem Zeitraume von fast drei Jahrhunderten, seit jener Zeit, wo Kaiser Carl des Vten peinliche Halsgerichtsordnung die Zuziehung der Aerzte, bei der Untersuchung dazu sich eignender zweifelhafter Criminalfälle, gesetzlich machte, hat die gerichtliche Medicin sich allmählig zur wissensehaftlichen Ausbildung erhoben, und Normen aufgestellt, nach welchen viele dunkle Rechtsfragen, die der ärztlichen Beleuchtung bedürfen, leicht und sicher entschieden werden können.

Leider giebt es aber auch noch manche Lehren in der gerichtlichen Medicin, die ohngeachtet des Eifers und der sorgsamsten Untersuchung, welche die scharfsinnigsten und kenntniſsreichsten Aerzte aller Nationen, und unseres Vaterlandes ins Besondere, darauf verwandten, fortwährend manchen Zweifeln unterliegen. Bei mehrern derselben sind die Schwierigkeiten, welche eine unbedingt sichere Begründung verhindern, absolut, indem sie von der, durch menschliche Beschränktheit bedingten,

unvollkommnen Erkenntniſs im Gebiete der Naturwissenschaft abhängen. Dahin sind die Lehren von den Kennzeichen der verschiednen Todesarten, vom Selbstmord, von todtgefundnen neugebornen Kindern, Spätgeburten, Superfötation, so wie vorzüglich von den Gemüthskrankheiten, Vergiftungen u. s. f. zu rechnen. Jedoch ist nicht zu verkennen, daſs die unendlich erweiterten und vervielfältigten Forschungen im Felde der Physik, Chemie, der medicinischen Doctrinen, und der gesammten Naturwissenschaft überhaupt, zur fortschreitenden Verminderung jener Hindernisse in steigendem Verhältnisse beitragen müssen.

Bei andern Gegenständen der gerichtlichen Medicin hemmen aber nicht bloſs jene absoluten Mängel menschlicher Erkenntniſs die Ausmittlung unwandelbarer Grundsätze, welche stets zur sichern Grundlage des Urtheils in zweifelhaften Rechtsfragen dienen könnten, sondern es walten auch noch relative Schwierigkeiten ob, die nicht selten, mehr noch als jene, Ungewiſsheit, Zweifel, schwankendes Urtheil und selbst ganz entgegengesetzte Ansichten, unter den gerichtlichen Aerzten, und wahrlich in sehr wichtigen Lehren, erzeugt und unterhalten haben.

Um diese Behauptung zu erweisen, bedarf es nur der Erinnerung an die Lehre von der Lungen- und Athemprobe, und an die von der Tödtlichkeit der Verletzungen. Von der ersten kann hier nicht weiter die Rede seyn, aber der Zwiespalt, der unter den angesehensten Physiologen, gerichtlichen Aerzten und Geburtshelfern darüber geherrscht hat, und in gegenwärtigem Augenblick noch fortwährt, ist offenkundig, und vom Verfasser an andern Orten dargestellt und beurtheilt

worden. *) In der Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen ist der Streit noch älter, denn er währt seit länger als zwei Jahrhunderten, von Fortunatus Fidelis an bis auf die neuesten Schriftsteller, bis auf Kausch, Gebel, Kopp, Lietzau, Wildberg, Bernt, Klose und Lucä. u. s. w. Die Dissonanz der Meinungen und Lehrsätze ist noch viel schreiender und übellautender geworden, und die Verwirrung, die daraus erwächst und der Criminalrechtspflege Nachtheil droht, hat die Gesetzgebung in mehrern Staaten zu einem besondern Verfahren veranlafst. Aber eben in dieser Lehre ergiebt sich, bei unbefangner Forschung, das Resultat: dafs zwar die absolute Schwierigkeit des richtigen Urtheils über die Tödtlichkeit einer Verlezzung im individuellen Falle, und über den s. g. Grad derselben, sehr grofs seyn könne, dafs aber mehr noch die relativen Schwierigkeiten das schwankende Urtheil, die Uneinigkeit und den Widerspruch unter den gerichtlichen Aerzten, veranlafst haben.

Zu diesen relativen Hindernissen, welche die Ausmittlung unwandelbarer Normen, und die Vereinigung der gerichtlichen Aerzte zu einem gemeinsamen, einmüthigen Urtheil hemmten, zähle ich vorzüglich die unrichtige Ansicht über das Verhältnifs, in welchem der gerichtliche Arzt, in Bezug

*) Siehe meine Revision der Lehre von der Lungen- und Athemprobe zur nähern Bestimmung der Beweiskraft derselben in med. gerichtl. Untersuchungen über todtgefundne neugeborne Kinder (in Horn's Archiv f. med. Erfahrung, auch besonders abgedruckt, Berlin 1811., neu bearbeitet und erweitert in den Abhandl. Bd. II.) u. mein Lehrbuch der gerichtlichen Medicin, 3te Ausgabe. Berlin, 1821. §. 516. ff.

auf criminelle Untersuchungen über tödtlich gewordne Verletzungen, zu dem Criminalisten steht; über das, was der letzte in solchen Fällen zu wissen verlangt, und was ihm zu wissen nöthig ist; über die Gränzen der Competenz des gerichtlichen Arztes in Bezug auf sein Urtheil; endlich die gedankenlose Anhänglichkeit an das Herkommen, an den Ausspruch und die Maximen berühmter Lehrer, so wie Unbekanntschaft der meisten gerichtlichen Aerzte mit den hieher einschlagenden Lehren des Criminalrechts. —

In wiefern aufser diesen Ursachen, welche vorzüglich den Aerzten zur Last fallen, noch die Criminalisten, durch das Schwankende oder Falsche in ihren Grundsätzen, zur Unterhaltung der Mifsverständnisse und des Zwiespaltes beigetragen haben, wird sich unten noch weiter ergeben.

Der Streit über die richtigste, und für den Zweck des Criminalrechts brauchbarste, Eintheilung der Verletzungen in Bezug auf Lethalität, währt noch immer fort. Die Nachtheile, welche durch den Mangel fester Grundsätze über diesen Gegenstand, und durch die abweichenden, sich widersprechenden, Urtheile der gerichtlichen Aerzte für die Criminalrechtspflege entstehen, sind zu fühlbar, um nicht allgemein anerkannt zu werden. Einseitige und selbstsüchtige Aerzte haben behauptet, dafs es der gerichtlichen Medicin gar nicht an immer sicher leitenden unwandelbaren Normen fehle, und dafs nur das Criminalrecht die Schuld der Verwirrung und des Mifsverstandes trage. Aehnliche Vorwürfe haben die Rechtslehrer häufig genug den Aerzten zurückgegeben. Nur die Unbefangnern haben eingesehen, dafs die Schuld wohl an beiden Theilen

liege, und daſs zu der so nöthigen Reform beide sich gemeinsam vereinigen müssen.

Vorschläge zu neuen, angeblich richtigern, und für den Zweck des Criminalrichters brauchbarern, Eintheilungen über die Tödtlichkeit der Verletzungen sind, seit den letzten zwei Jahrzehenden häufig genug gemacht worden; aber von dem Standpunkte des Arztes aus einseitig, und ohne Würdigung der aus ihnen erwachsenden Folgerungen für das Criminalrecht aufgefaſst, hat noch keiner den Foderungen der Wissenschaft völlig entsprochen, und sich einen bleibenden Platz in der Strafrechtspflege erwerben können. Statt daſs man hätte dadurch zur klaren Einsicht gelangen sollen, ist durch die mancherlei sich durchkreuzenden und widersprechenden Vorschläge die Verwirrung aufs höchste gesteigert, und so weit gediehen, daſs man an der Lösung des Knotens verzweifelt, und ihn zerhauen zu müssen behauptet. *)

So sehr aber dieses Verfahren in Bezug auf die äuſsere Welt dem Geiste unsrer Zeit angemessen seyn mag, so ist doch, wahrlich, zu wünschen, daſs die Wissenschaft sich davon frei erhalten möge!

Den Knoten zu lösen, hält der Verfasser gegenwärtiger Abhandlung für möglich, und solche ist dazu bestimmt, den von einem andern, als dem bisherigen, Standpunkte aus unternommenen Ver-

*) Namentlich hat diese Behauptung Kausch ausgesprochen. S. dessen Aufsatz: über eine, besonders in gerichtlich medicinischer Hinsicht sehr wichtige, Reform der preussischen Kriminalverfassung, in Kopp's Jahrbuch der Staats-Arzneikunde, Jahrgg. III. S. 107.

such dazu den gerichtlichen Aerzten und Criminalisten vorzulegen. Der Gang einer gründlichen Untersuchung macht zuvörderst eine umfassende, wenn gleich gedrängte, Darstellung der Ansichten und Grundsätze der Lehrer und Schriftsteller, von der Bildung der gerichtlichen Medicin an bis auf unsre Zeiten, nothwendig. Diese bildet den historischen Theil der Abhandlung. Der kritische Theil enthält die Prüfung und Beurtheilung der bisher befolgten Grundsätze und Ansichten, und den Versuch, das bisher noch immer bestehende Mifsverständnifs zwischen den Criminalisten und gerichtlichen Aerzten über den in Frage stehenden Gegenstand zu heben und auszugleichen.

Erster Abschnitt.

Historische Darstellung der Lehre von der Lethalität der Verletzungen.

Es ist aus der Geschichte der gerichtlichen Medicin bekannt *), daſs Kaiser Carls des Vten *Constitutio Criminalis* zuerst gesetzlich die Zuziehung der Aerzte in solchen Criminaluntersuchungen foderte, welche zur Aufhellung und Entscheidung der Beurtheilung nach den Grundsätzen der Medicin bedürfen. Es wurde in jenem Gesetze **) namentlich verordnet, daſs über die Tödtlichkeit der Wunden, über Todtschlag, verhehlte Schwangerschaft, Abtreibung der Leibesfrüchte, Kindermord u. s. f. die Aerzte zu Rathe gezogen werden sollten, und dieses gab Anlaſs, daſs man später auch in analogen Fällen des Civil und Kirchenrechtes das Urtheil der Aerzte, als der Sachverständigen, foderte. Von jener Zeit an bildete sich die gerichtliche Medicin, wie bekannt, allmählig

*) A. Henke Lehrbuch der gerichtlichen Medicin §. 17. Vergl. auch Skizze einer Geschicht der gerichtlichen Arzneikunde von Kopp in dessen Jahrbüchern der Staats A. K. I. S. 186.

**) Man vergleiche die Artikel 35. 130. 131. 133. 147. 149. der C. C. C.

aus. Nachdem sie einmal gesetzliches Ansehn gewonnen hatte, wurde die Nothwendigkeit und der Nutzen derselben, in allen zweifelhaften Rechtsfällen, die zu ihrer Aufhellung und Entscheidung der Kenntnisse aus der Medicin und Naturwissenschaft bedurften, immer lebhafter gefühlt, immer deutlicher erkannt.

Die Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen mufste, der Natur der Sache nach, gleich von Anfang an einen wichtigen Platz in dieser Doctrin einnehmen. Das Gesetz hatte in Fällen, wo auf die einem Menschen zugefügten Verletzungen der Tod erfolgte, ausdrücklich verordnet, dafs von den (Aerzten und) Wundärzten als Sachverständigen Zeugnifs solle abgelegt, und die Obduction des Leichnams unternommen werden.

Die hieher gehörenden Artikel der *Constitutio Criminalis Carolina* lauten nämlich also:

Artic. CXLVII.

So einer geschlagen wird, und stirbt, und man zweifelt, ob er an den Wunden gestorben sey.

„So einer geschlagen wird, und über etliche „Zeit darnach stürbe, also, dafs zweifelich wäre, „ob er der geklagten Streich halben gestorben wär „oder nicht, in solchen Fällen mögen beyde Theil „(wie von Weisung gesetzt ist) Kundschaft zur „Sachen dienstlich stellen, und sollen doch, sonderlich die Wund-Aerzt, der Sach verständig, und „andre Personen, die da wissen, wie sich der Gestorbne nach dem Schlagen und Rumor gehalten „habe, zu Zeugen gebraucht werden, mit Anzei-

„gung, wie lang der Gestorbne nach den Streichen „gelebt habe: und in solchen Urtheilen die Urthei- „ler bey den Rechtsverständigen, und an Enden „und Orten, wie zu End dieser unsrer Ordnung „angezeigt, Raths pflegen."

Artic. CXLIX.

„Und damit dann in obgemeldten Fällen, ge- „bührlich Ermessung und Erkenntniſs solcher unter- „schiedlichen Verwundung halb, nach der Begräb- „niſs des Entleibten desto minder Mangel sey, soll „der Richter, sammt zween Schöffen, dem Gericht- „schreiber, und einem, oder mehr Wund-Aerzten „(so man die haben, und solches geschehen kann) „die denn zuvor dazu beeydigt werden sollen, den- „selben todten Cörper vor der Begräbniſs mit Fleiſs „besichtigen, und all seine empfangne Wunden, „Schläg, und Würff, wie der jedes funden und „ermessen würde, fleiſsig merken und verzeichnen „lassen."

In dem hier angeführten 147sten Artikel wurde die Entscheidung der Frage: ob ein Verletzter an den ihm zugefügten Verletzungen, oder wegen andrer Ursachen, gestorben sey? — von dem Zeugniſs und Urtheil der Aerzte abhängig gemacht. — Von da an also die Begründung der Lehre von der Lethalität der Verletzungen, die Aufstellung von verschiednen Eintheilungen der Tödtlichkeit, wobei man anfänglich fast unbedingt die Lehrsätze des Hippokrates und Galenus zum Grunde legte, allmälig aber auch davon abwich, sich auf die Erfahrungen der spätern Zeiten berief, von andern Gesichtspunkten ausging, und

bald in Widersprüche und Streitigkeiten verfiel, die noch gegenwärtig nicht völlig gehoben und geschlichtet sind. Deutlich wird dieses hervorgehn aus folgender chronologisch geordneten Darstellung der Grundsätze der wichtigsten Schriftsteller.

Fortunatus Fidelis *) setzt zuerst, nicht ohne Selbstgefühl, die Wichtigkeit des ärztlichen Urtheils über die Tödtlichkeit der Verletzungen für die Rechtspflege auseinander, und stellt dann zwei Hauptklassen auf, nämlich tödtliche Verletzungen und nicht tödtliche (*Vulnera lethalia — V. tuta*). Er legt dabei, nach dem Vorgange des Hippokrates, einzig die relative Wichtigkeit des verletzten Theils für das Leben zum Grunde, und verwirft die Ansicht einiger seiner

*) *De relationibus medicorum libri IV. Sect. II. Cap.* 1. 2. *et* 5. — *triplicem vulnerum differentiam propono: ut alia scilicet lethalia sint; alia tuta nuncupentur: ultima autem, quae medio consistunt loco, ac periculosa dicenda sint.* (*Cap.* 2.) — *ab una tantum partium natura lethalia vulnera censeri, nuncuparique non aliene videtur.* (*Cap.* 2.) *Periculum facit quodcunque* (*vulnus*) *magnum est, peiusque est quod collisum, aut ex quo aliquid excisum est; aut ubi caro alia parte abscissa est, alia dependet: pessimaque plaga in orbem est; tutissima quae linea modo recta: praeterea facilius sanescit puer, vel adolescens quam senior: valens quam infirmus: neque nimis tenuis neque nimis plenus, quam si alterum ex his est, integri habitus quam corrupti, exercitatus quam iners; sobrius ac temperans, quam vino venerique deditus: opportunissimumque curationi vernum tempus est: aut certe neque fervens, neque frigidum; ideoque perniciosissimus autumnus est.* — (*Cap.* 5.)

ner Zeitgenossen, welche die Beschaffenheit und Gröfse der Wunde, und die hinzutretenden Symptome dabei in Anschlag bringen wollten. Ausser den beiden Hauptklassen stellt er aber noch eine dritte als Mittelgrad auf, die er gefährliche (*periculosa*) nennt. Darunter begreift er alle Verletzungen der minder edlen Organe, welche durch die Art und Form der Verletzung, durch Körperconstitution, Temperament, Alter, Lebensweise, Jahrzeit, Krankheit u. s. f. gefährlich werden.

Paulus Zacchias *) führt mancherlei Eintheilungen der Verletzungen nach verschiednen Theilungsmomenten auf, giebt aber nur die folgende als wichtig für die Rechtspflege an. Er unterscheidet nämlich tödtliche und nicht tödtliche (*Vulnera lethalia — indifferentia*), und theilt die tödtlichen in nothwendig tödtliche und meistentheils tödtliche (*de necessitate — ut plurimum lethalia*), so wie die nicht tödtlichen in solche, die niemals, und die meistentheils nicht tödtlich werden. Er folgt übrigens der Ansicht des Fidelis, leitet die absolute Tödtlichkeit nur von der Wichtigkeit des verletzten Theiles ab **), und erklärt ausdrücklich die

*) *Quaestiones Medico-legales. Lib. V. Tit. II. Quaest II.*

**) *L. c.* 12 *et* 13. — *lethalia vulnera iudicanda primo, ac praecipue sunt ex natura partis vulneratae, dehinc ex vulneris qualitate, ex eiusdem quantitate, ex aetate patientis, ex sexu, ex temporis constitutione, ex loci conditione, ex statu ipsius vulnerati, ex qualitate armorum vulnerantium, ex accidentibus natura sua vulneribus supervenire consuetis, ex aliisque nonnullis conditionibus ab extra advenientibus. — Sed natura ipsius partis vulneratae praecipua causa est*

von den übrigen Verhältnissen (Alter, Körperconstitution, Gesundheitszustand, Jahrszeit, Ortsbeschaffenheit u. s. f.) abhängende Tödtlichkeit für zufällig.

Bernhardus Suevus *) begnügt sich die Aussprüche des Hippokrates und Galen anzuführen, und giebt kein Schema einer fest stehenden Eintheilung, macht jedoch darauf aufmerksam, daſs eine Verletzung wegen sehr verschiedner Ursachen tödtlich werden könne. Namentlich 1) *ob partium vulneratarum nobilitatem, aut officii ad vitam necessarii interceptionem.* 2) *Ob supervenientia symptomata v. g. doloris, vigiliarum, inediae, phlegmonis, febris, delirii, spasmi, convulsionum.* 3) *Ob adiunctam haemorrhagiam.* 4) *Ob curandi αδυναμιαν.* 5) *Ob rerum necessariarum defectum (intelligantur Chirurgus, convenientia remedia, legimita diaeta, conclave commodum et quaedam alia).* 6) *Ob aegri inobedientiam et intemperantiam.* 7) *Ob negligentiam vel inscitiam et imperitiam chirurgi.* 8) *Ob corporis impuritatem praeexistentem.* 9) *Ob rerum vulnerantium venenositatem.*

Sebiz **) nahm drei Grade an, nothwendig tödtliche, meistentheils, und zufällig tödtliche.

periculi ac securitatis ipsorum vulnerum, caetera enim omnia per accidens ad id concurrunt, ut palam est.

*) *Tractatus de inspectione vulnerum lethalium et sanabilium. Marpurgi*, 1629. 12*mo. Part. I. Cap.* 4.

**) *Examen vulnerum. Argentorat.* 1639. 4*to. Prodrom. III.*

Gottfried Welsch *) zeigte ebenfalls die mehrfachen Bedeutungen, in welchem Hippokrates und Galen den Ausdruck tödtlich (θανασιμον, θανατοδες) gebrauchen, unterschied dann aber für den gerichtlichen Gebrauch zwei Klassen von Verletzungen, nämlich unbedingt tödtliche (*V. ex necessitate, vel simpliciter et absolute lethalia*) und meistentheils tödtliche (*ut plurimum lethalia*).

Johann Bohn *), ohnstreitig einer derjenigen Schriftsteller, deren Werke für die gerichtliche Medicin, wegen der darin entwickelten Kenntnisse, wegen der Schärfe, Bestimmtheit und Richtigkeit des Urtheils für alle Zeichen klassisch seyn werden, fühlte und rügte sehr lebhaft die Nachtheile, die aus der, bis zu seiner Zeit herrschenden, Sprachverwirrung in der Terminologie von der Lethalität der Verletzungen entstanden. Er machte zuerst auf den Mifsbrauch aufmerksam, die Ausdrücke tödtlich und unheilbar als Synonyme zu gebrauchen, da zwar jede tödtliche Verletzung unheilbar, nicht aber jede unheilbare tödt-

§. 78. 79. *Vulnus lethale dicitur, quod necessario et semper mortem infert. Deinde illud quod saepe et ut plurimum mortis est causa, idemque est, quod periculosum, quod multoties in mortem desinit. Quibus addi potest tertium, quo aliquid lethale non per se, ratione sui, sed per accidens tale pronuntiatur.*

*) *Rationale vulnerum lethalium iudicium. Lipsiae*, 1660. 12*mo. Cap.* 1.

**) *De renuntiatione vulnerum, seu vulnerum lethalium examen Lipsiae*, 1711. 4*to. Sect. I. Cap.* 2. *pag.* 20. *sq.*

lich sey. Zur bessern Uebersicht mögen seine Ansichten über die Eintheilungen der Lethalität sich aus seinen eignen Worten ergeben.

Er sagt: — *solennis maxime penes medicos aeque ac iuris peritos observatur distinctio inter vulnus per se et per accidens lethale: quorum illud lethale κατ ἐξοχὴν etiam dictum, sine alterius causae interventu mortem immediate producit: per accidens vero lethale seu indifferens audit, ex quo ut tali, seu immediate, nullus vulneratorum perit, sed percussi modo convalescunt, modo fatis cedunt, pro diversa nempe medentis industria ac peritia, aegri probo pravoque regimine, et similibus circumstantiis, ut causis intermediis, ex vulnere non mortali aliquando mortale facientibus. Deinde per se lethale denuo deprehenditur vel de necessitate seu simpliciter et absolute, vel non necessario, sed ut plurimum tantum seu frequentius, tale.* Da er nun als Hauptklassen 1) an sich tödtliche und 2) zufällig tödtliche Verletzungen aufstellt, und zu den ersten a) die nothwendig, und b) die meistentheils tödtlichen zählt, so tadelt *) er die von manchen

*) Mende (ausführl. Handb. der ger. Medicin. I. S. 270.) behauptet: Bohn habe die tödtlichen Wunden nur in zwei Klassen getheilt, und (a. a. O. S. 282.) zwischen Bohn und Alberti finde die gröſste Uebereinstimmung statt. Wer aber *Cap. II. de lethalitate vulnerum in genere* in Bohns Schrift im Zusammenhange lieset, wird diese Ueberzeugung schwerlich theilen. Bohn sagt ausdrücklich: *frequentius τὸ per se, et absolute vel de necessitate lethale in relationibus ac iudiciis a magistratu postulatis non tantum balneatores huiusque generis homines rudiores, sed illi quoque qui inter medicos eruditos et re-*

seiner Zeitgenossen gemachte Gegeneinanderstellung der absolut und der zufällig tödtlichen Verletzungen als zweier Hauptklassen, weil jede absolut tödtliche Verletzung auch an sich tödtlich genannt werden könne, nicht aber umgekehrt. Er fügt dann hinzu: *quoniam iustitiae inprimis administrandae ac homicidii puniendi causa iudex a medicis sententiam super lethalitate rogat, legislatores vero in delicti huius poena decernenda, inter vulnus necessario et ut plurimum mortale, differentiae vix rationem habent, sed ordinaria pariter affici iubent illum, qui vulnere ex necessitate lethali, ac qui ut plurimum tantum lethali, occiderat, consultius foret in renuntiationibus distinctione hac, utpote per quam iniquis et minus conscientiosis homicidarum defensoribus disceptandi argumentum atque occasio suggeritur, et iudex non adeo perspicax, in sententiam iniustam trahitur supersedere, ac solummodo, an vulnus per se, an per accidens mortale, disquirere ac enunciare* *).

censeri gestiunt, quin imo ipsa aliquando peritorum collegia pro synonymis habent ac exscribunt, vulnerique per accidens lethali opponunt. — — Haud operosum mihi adeo foret, diversa diversorum collegiorum huius generis absona producere enunciata, quibus το simpliciter et absolute lethale huic, quod per se lethale substituunt seu unius eiusdemque generis ambo credunt, prius quoque per accidens lethali contradistinguunt.

*) Diese letzten Aeusserungen beweisen, daſs Bohn dennoch, durch sein Gefühl richtig geleitet, für den gerichtlichen Gebrauch nur zwei Hauptklassen unterschieden wissen wollte, und daſs diejenige Klasse, welche er an sich tödtlich nennt, ziemlich genau den nothwendig tödtlichen Ver-

Hermann Friedrich Teichmeyer *), ebenfalls einer der berühmtesten Lehrer aus der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, folgte ganz der Ansicht von Bohn, wiewohl vor ihm Alberti andre Grundsätze aufgestellt hatte, und setzt, wie Bohn, für den gerichtlichen Gebrauch zwei Klassen fest, nämlich an sich, und zufällig tödtliche. Nur in gewissen Fällen könne der Ausdruck absolut tödtlich hinzugefügt werden.

Michael Alberti **) war, unter den systematischen Schriftstellern über die gerichtliche Me-

letzungen der Neuern entspricht, wenn die individuelle Lethalität als Unterart zu der nothwendigen gerechnet wird.

*) *Institutiones medicinae legalis s. forensis. Jenae, 1740. 4to. Cap. XXII. Quaest. 2. — Ne confusio oriatur, et ICtis ac defensoribus advocatis occasio detur sinistre medicorum renunciationes interpretandi et distorquendi, ideo, secundum monitum Bohnii vulnera potius distinguenda sunt* 1) *in per se, et* 2) *per accidens lethalia. In certis vero casibus addi potest terminus absolute lethale (l. c. pag. m.* 190.)

**) *Systema Jurisprudentiae medicae. Hal.* 1725. *Tom. V. 4to. T. I. Cap. XIV.* §. 5. Er sagt: *Optime inter vulnera absolute, simpliciter, per se, κατ ἐξοχην (quod unum idemque denotat) et deinde ex Accidenti lethalia distinguitur: siquidem vulnera etiam ex necessitate lethalia simpliciter lethalibus adnumerantur. — Cum eiusmodi casus valde rari sint, ut videlicet tales laesionec (per se et ut plurimum lethales) sanatae fuerint, hinc a potiori fit diiudicatio, quae propterea in classem absolute lethalium, quo magis inclinant, etiam referri debent, ni prudens medicus exquisito iudicio evidentes circumstantias in contrarium proponere queat. Quod vero interdum quidam homines talibus*

dicin, der erste, welcher die von Bohn verworfne Meinung als Lehrsatz aufführte, und die zwei Hauptklassen der absolut und der zufällig tödtlichen Verletzungen einander gegenüber stellte. Die *vulnera absolute, simpliciter, per se, κατ εξοχην lethalia*, erklärt er für gleichbedeutend, rechnet auch die meistentheils tödtlichen Verletzungen zu den absolut lethalen, und stellt die Behauptung auf, daſs das eine oder andre Beispiel der Heilung einer solchen Verletzung nicht als Einwurf dagegen gelten könne. Er stimmt also mit den spätern Lehrern, die nur zwei Klassen annehmen, in dem Schema der Eintheilung überein, unterscheidet sich aber dadurch von ihnen, daſs er nicht, wie diese, die Tödtlichkeit an sich unter die zufällige, sondern vielmehr zu der absoluten rechnet, und also eine andre Bestimmung der Hauptbegriffe hat.

Nach Alberti und Teichmeyer theilen sich die Lehrer, in Bezug auf den in Frage stehenden Gegenstand in zwei Hauptpartheien.

I. Die erste nimmt drei Grade der Lethalität der Verletzungen an, namentlich 1) unbedingt, 2) an sich, und 3) zufällig tödtliche (*laesiones absolute — per se — per accidens lethales*).

Die Benennungen der drei Grade in dieser Eintheilung kommen, wie es sich ergiebt, auch schon bei den ältern Aerzten vor, aber offenbar in einem andern Sinne. Die ältern Lehrer rechnen nämlich die an sich tödtlichen Verletzungen zu den

curati fuerint vulneribus, nihil absolute probat, quod simile vulnus in altero non lethale fuerit: hinc a vulnere restituto et curato haud valet argumentio ad vulnus defuncti. —

absolut tödtlichen, wie z. B. Alberti, oder sie stellen sie selbst als Hauptart, wozu sie selbst die nothwendig tödtlichen zählten, den zufällig tödtlichen entgegen, wie namentlich Bohn; die neuern hingegen stellen die an sich tödtlichen Verletzungen als einen Mittelgrad zwischen die unbedingt und zufällig tödtlichen in der Mitte.

Mauchart, einer der ersten, welche diese Eintheilung für die gerichtliche Medicin als zweckmäfsig aufgestellt haben, definirt die drei Klassen auf folgende Weise*):

„*Differentiae vel species lethalitatis* „*habentur tres*:

1) „*Absolute, simpliciter, κατ ἐξοχην talis,* „*cui nulla ars humana possit succurrere, sed* „*quae laesum, vel e vestigio, vel saltem bre-* „*vi, certo et semper abripit.*

2) „*Per se talis, quae ex ipsa laesionis natura* „*ac qualitate sine aliena interveniente causa* „*mortem immediate producit, sic tamen ut* „*haec non absolute consequatur, sed frequen-* „*ter tantum, et licet curatio sit difficilis sum-* „*meque dubia, aliquando tamen feliciter suc-* „*cedere observetur.*

3) „*Per accidens talis, sive phaenomenum* „*aliquod interveniens, quod non a conditione* „*laesionis aut laesae partis, sed ab aliis super-* „*venientibus in diaeta, regimine, erroribus in*

*) Burchard David Mauchart *Diss. de lethalitate per accidens. Tubing.* 1750. *resp.* Ph. Sigism. Palm. (Schlegel *Collectio opusculorum selectorum ad Medicin. forens. spectant. Vol. IV. Nro.* 25. §. 3.)

„tractatione medico-chirurgica aliisque variis „circumstantiis pendet. — Addunt nonnulli et „quartam speciem lethalitatis, quae „non ex necessitate, sed ut plurimum ta„men, seu frequentissime interficiat, cuius „proinde curatio ut plurimum male succedat, „non tamen semper, vel tardius saltem inter„imat. Nos subsistimus in tribus primis le„thalitatis speciebus.“ —

Mit dieser Definition der Tödtlichkeit an sich stimmen die Definitionen der spätern Schriftsteller im Wesentlichen überein.

Büttner *) sagt: „an sich tödtliche Wun„den sind solche, die gewiſs tödtlich werden wür„den, wenn sie nicht durch die Kunst Hülfe erlan„gen sollten.“

Haller **) nennt an und für sich tödtliche Wunden solche, woran der Verwundete stirbt, wenn schon nichts an ihm versäumt worden, und wenn sie schon in dem oder jenem Falle keinen tödtlichen Ausgang genommen haben.

Metzger hat an verschiednen Orten verschiedne Definitionen gegeben. Er sagt ***):

*) Aufrichtiger Unterricht von der Tödtlichkeit der Wunden. S. 50.

**) Vorlesungen über die gerichtliche Arzneiwissenschaft, Bd. II. Thl. I. S. 561.

***) Kurzgefaſstes Systen der gerichtl. Arzneiwissenschaft. I. Ausg. §. 71. Auch in der 4ten von Gruner besorgten Ausgabe finden sich §. 76. dieselben Bestimmungen. Gruner stimmt Metzger völlig bei.

„Um alle Zweideutigkeit und Logomachie in „Rücksicht der Tödtlichkeit an sich zu vermeiden, „so nehmen wir sie in denjenigen Fällen an, wo „die Verletzung zwar die nächste, jedoch in eini„gen wenigen Fällen abwendbare Ursache des Todes „war, oder werden konnte; oder auch, wo ein „Symptom der Ursache (*Symptoma causae*) hin„zukam, wodurch die Gefahr der Verletzung bis zu „diesem Grad erhöht wurde. Mit andern Worten: „an sich tödtliche Verletzungen sind solche, welche „zwar, wenn sie sich selbst überlassen sind und „bleiben, einen tödtlichen Ausgang nehmen; bei „welchen aber doch die Heilung durch geschickte „Anwendung der gehörigen Mittel bisweilen möglich „ist, obgleich es dabei auf viele mitwirkende Um„stände ankommt"

An einem andern Orte *) giebt er folgende Bestimmung. „An sich tödtliche Verletzungen sind „solche gefährliche Verletzungen, deren Ausgang „zweifelhaft ist, deren Tödtlichkeit von Umständen „abhängt, die dem Arzt nicht jederzeit in die Augen „fallen, und deren Abwendung nicht immer in sei„ner Macht steht."

Loder **) sagt: unter den an sich tödtlichen Wunden versteht man solche Verletzungen, welche zwar, im Fall sie sich selbst überlassen werden, an und für sich tödtlich sind, deren Heilung aber durch zeitige und geschickte Hülfe der Kunst möglich ist. Ob die Heilung wirklich erfolgt, das hängt oft von mancherlei Umständen ab; es ist genug wenn sie nur möglich ist.

*) In Pyl's Magazin f. die gerichtl. Arzneikunde und medicin. Policei. II. S. 469.

**) Medicinische Anthropologie u. Staats A. K. 2te Ausg. §. 541.

Es würde leicht seyn, noch mehrere übereinstimmende Aeusserungen von Lehrern und Aerzten anzuführen; denn aufser den schon genannten gehören auch Brendel *), Plenk **), Pyl ***), Bucholz †) und Andre mehr zu dieser Parthei, welche drei Grade der Tödtlichkeit annimmt. Es genügt aber vollkommen, hier nur noch zu bemerken, dafs man in neuern Zeiten allgemein unter den an sich tödtlichen Verletzungen solche verstand, die zwar, sich selbst überlassen, einen tödtlichen Ausgang nehmen, von denen aber, durch schnelle und zweckmäfsige Hülfe der Kunst, die Gefahr des Todes abgewendet werden kann ††).

Einige Mitglieder dieser Parthei haben sich bei dem Streite über die Statthaftigkeit der Tödtlichkeit der Verletzungen an sich, als eines Mittelgrades, auch auf den Ausspruch des grofsen Boerhave berufen. Bekanntlich hat aber dieser berühmte Mann kein gerichtlich medicinisches Werk geschrieben, sondern es sind einige Aeufserungen in seinen bekannten *Aphorismis de cognoscendis et curandis morbis* †††), auf die man sich be-

*) *Medicina legalis. Editio Majeri p.* 32. 160.

**) Anfangsgründe der gerichtl. Medicin, S. 28.

***) An verschiednen Orten seiner Sammlungen; im Magazin, im N. Magazin, in den Aufsätzen u. Beobachtungen u. s. f.

†) Vergl. s. Beiträge zur gerichtl. Arzneigel. u. med. Policei.

††) Vergl. Roose's Grundrifs med. gerichtl. Vorlesungen, §. 142. Schmidtmüllsr's Handbuch der Stasts A. K. §. 414. Masius's Lehrbuch der gerichtlichen Arzneik. f. Rechtsgelehrte, §. 568.

†††) S. Gerardi van Swieten *Commentarior. in Hermanni Boerhave Aphorismos*, *Tom. I. Part. I.* §. 150. *et sq.* Die

zieht. Es ergiebt sich also wohl beim ersten Blick, wie wenig Boerhave's Ausspruch in diesem Falle geeignet sey, als eine Autorität für die gerichtliche Medicin zu gelten, da derselbe ohne, alle Beziehung auf die forensische Anwendung seine Lehrsätze ausgesprochen hat. Eben so unpassend sind aber auch daher die Angriffe und Schmähungen, welche die Aerzte der entgegengesetzten Parthei gegen Boerhave unternommen haben, weil er der Urheber des Mittelgrades zwischen absoluter und accidenteller Lethalität sey. Man erinnere sich an die Ausfälle Daniel's, den Ploucquet *) zu Recht wies, und vergleiche damit was neuerlich Lietzau **) aus Mifsverstand gegen den unsterblichen Mann vorgebracht hat.

II. Der vorhin genannten Parthei gerichtlicher Aerzte, welche lange die herrschende war, ihre Grundsätze *in foro* geltend machte, und noch jetzt viele Anhänger hat, sellte sich jedoch schon in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts eine andre entgegen, welche, im Widerstreit mit den Ansichten der Gegner, nur zwei Haupt-

hieher gehören den Aphorismen lauten so: §. 150. *Quae vulnera proinde occupant eas partes, quarum integritas vitae inseparabilis, lethalia sunt.* §. 151. *Horum autem alia inevitabili necessitate mortem ferunt.* §. 152. *Alia, sibi relicta, mortem inferunt, sed artis auxilio ita emendari possunt, ut mortis periculum absit.* §. 153. *Tandem ex non lethalibus, neglectus, vel error lethalia potest facere.*

*) Vergl. *Commentar. in processus criminal. pag.* 48.

**) Von der Tödtlichkeit der Verletzungen und Handlungen. Berlin, 1811. §. 3. u. ff.

klassen oder Grade der Tödtlichkeit der Verletzungen für den gerichtlichen Gebrauch zuliefs.

Da die Gründe beider Partheien für ihre Ansichten erst in dem kritischen Theile dieser Abhandlung geprüft und abgewogen werden können, so beschränken wir uns hier, mit Ausschlufs aller Polemik, auf die historische Darstellung der Hauptlehrsätze.

Die vorzüglichsten Lehrer und Schriftsteller, welche zu dieser Parthei gehören, sind Eschenbach [1]), Hebenstreit [2]), Werner [3]), Ludwig [4]), Börner [5]), Ploucquet [6]), Roose [7]), Kausch [8]), Schmidtmüller [9]), Platner [10]),

1) *Medicina legalis brevissimis thesibus comprehensa. Sect. III.* §. 101 — 105.

2) *Anthropologia forensis. Sect. II. Membr. II. Cap. II. Art. I.* §. 6.

3) In der weiterhin anzuführenden *Diss.* §. 30.

4) *Institutiones Med. forens. Edit. prima.* §. 208 *et sq.*

5) *Institut. Med. legal.* §. 164.

6) *Commentarius medicus in processus criminales de homicidio etc. Cap. III.* §. 17. 18. 34.

7) Grundrifs medic. gerichtl. Vorles. §. 141.

8) S. dessen med. und chirurgische Erfahrungen, in Briefen, Br. 23. 24. 25. und dessen Geist und Kritik der med. u. chirurg. Zeitschriften. V. Band. S. 197.

9) Handbuch der Staats A. K. §. 410 — 14.

10) *Quaest. Med. for. Partic. XXXI. de discrimine laesionum necessario et fortuito lethalium paradoxa quaedam.*

Gebel *), Wildberg **), Masius †) und Andere mehr. Alle stimmen darin überein, daſs man nur zwei Klassen der lethalen Verletzungen zulassen könne, nämlich unbedingt oder zufällig tödtliche, indem es allen Regeln der Logik widerspreche, zwischen beiden Arten der Tödtlichkeit (wie zwischen Ja und Nein) einen Mittelweg anzunehmen ††). Sie zählen demnach diejenigen

*) S. Knape's u. Hecker's kritische Jahrb. der St. A. K. Bd. I. Thl. II. S. 294 — 306.

**) Handbuch der gerichtl. Arzneiwissenschaft, §. 307.

†) Lehrbuch der gerichtl. Arzneikunde, § 569.

Ich bemerke hier noch beiläufig, daſs Metzger, so wie auch einige unsrer neuesten Schriftsteller, mehrern der hier genannten Autoren, aus Unkenntniſs oder Miſsverstand, ganz entgegengesetzte Grundsätze zuschreiben, als sich wirklich bei ihnen finden. So rechnen Metzger und Wildberg in ihren Lehrbüchern J. E. Hebenstreit zu denen, welche drei Grade der Lethalität annehmen, da er doch auf das bestimmteste nur zwei gelten läſst. (S. die oben citirte Stelle.) So wird Mauchart ganz falsch zu denen gezählt, die nur zwei Grade annehmen. — So werden Hebenstreit u. Platner sehr unrichtig als Vertheidiger der *lethalitas per se* von Masius (§. 368. Note c) aufgeführt.

††) Es mögen hier nur die Aussprüche einiger Lehrer als Beweise folgen. Eschenbach (in seiner *Medicina legalis brevissimis thesibus comprehensa. p.* 70.) sagt: „*Vulnera* „*absolute lethalia*, *et vulnera per accidens lethalia*, *sibi* „*invicem e diametro opponuntur. Quare cum haec ultima* „*non sint absolute lethalia*, *atque inter absolute et non-ab-* „*solute non detur tertium: praeter supra nominatas ambas* „*vulnerum lethalium classes*, *constitui plures nequeunt.*“

Werner (in der *Diss. qua evincitur*, *medicinam forensem praeter differentiam*, *vulnera*, *in absolute lethalia et*

Verletzungen, welche die Gegenparthei an und für sich tödtliche nennt, entweder zu den unbedingt tödtlichen, oder zu den zufällig tödtlichen. Eben in Bezug auf die für das Criminalrecht wichtige Frage aber: ob die an und für sich tödtlich genannten Verletzungen zu den absolut - oder zu den zufällig tödtlichen gerechnet werden sollen? — sind diese Aerzte nicht einig unter sich, und zerfallen nach ihren abweichenden Ansichten in drei Sekten.

1) Einige wollen die an und für sich tödtlichen Verletzungen, welche tödtlichen Ausgang genommen haben, unter die absolut tödtlichen rechnen, ohne darauf Rücksicht

per accidens distinguentem, nullam prorsus agnoscere. Regiom: 1750 und in Schlegels *Collect. Vol. IV. Nro. XXVII.* — §. 31.) „*Si in doctrina ontologica, ea appel-*„*lamus opposita, quorum unum, alterius involvit negatio-*„*nem, et necessaria, et contingentia uti opposita conside-*„*rantur, atque tertium intermedium cogitari non licet;*„*minime dubius haereo, et vulnera absolute lethalia, et per*„*accidens lethalia, uti necessaria et contingentia opposito-*„*rum instar sibi invicem opponere, verbaque illa utpluri-*„*mum, media, frequentius, animo ut tertium intermedium,*„*non conceptibilia, et nisi ad alterutram classem rediga-*„*ntur, inania et plane non explicabilia, omni iure reiicere.*"

E. Platner (in seinen *Quaest. Medicin. forensis, Part. XXI. de discrimine laesionum necessario et fortuito lethalicum paradoxa quaedam — pag. V.*) sagt: „*Non ad-*„*mittenda est tripartita laesionum lethalium divisio. Nam*„*eae mortem aut necessario attulerunt aut fortuito. Atqui*„*haec sunt duo contraria, ergo nihil admittunt medii per prae-*„*cepta dialecticorum. Contra quae largiter peccatum est*„*ab iis, qui laesiones per se lethales tanquam tertium ge-*„*nus quoddam interposuerunt.*"

zu nehmen, ob hin und wieder eine ähnliche Verletzung durch die Kunst geheilt wurde. Diese Aerzte folgten also den von Alberti aufgestellten Grundsätzen. (Vergl. oben.) Zu ihnen gehört unter andern Werner*), Hebenstreit**), Ludwig***).

2) Andre rechnen die an sich tödtlichen Verletzungen unbedingt zu den zufällig tödtlichen, und behaupten, dafs jede auch noch so gefährliche Verletzung, im Fall sie tödtlich werde, doch nicht für absolut tödtlich gelten könne, so bald nur ein einziges Beispiel vorhanden sey, dafs eine solche Wunde oder Verletzung jemahls geheilt worden sey. An der Spitze

*) Er erklärt in §. *XXIV.* der citirten *Diss.* die *Vulnera simpliciter lethalia* Bohn's und der Aeltern, und die *ut plurimum lethalia* für gleichgeltend. Jedoch sagt er an einem andern Orte (§. 29.): — „*Si verae vulnerum, frequentius* „*et ut plurimum lethalium historiae, accurato et aequitate* „*digno iudicio considerentur, plurima nisi forte omnia ad* „*illa recensenda invenientur, quae per accidens homines* „*iugularunt, cetera vero paucissima, eorum censum subire* „*invenientur, quae absolute lethalia merito dicenda essent.*"

**) *Anthropologia forensis edit. altera pag.* 347 sagt: „*laesiones absolute lethales, raro exemplo sanatae, nullum ho-* „*micidiis patrocinium afferunt — quamvis aliquis ex eadem* „*laesione evadere potuit, evictum tamen propterea haud est,* „*hunc, penes quem omne auxilium consuetum nihil profecit,* „*similiter evadere potuisse, adeoque vitae iacturam ad ag-* „*gressorem haud referri.*"

***) *Instit. Med. forens.* §. 208. *Minime ad curationes possibiles, vel exempla praestitae in magnis laesionibus medelae, cum illa quae in causa sanguinis requiritur, certitudine provocare possumus.*

Spitze dieser Parthei steht Eschenbach *). Ihm sind einige andre gefolgt.

3) Ein bedeutender Theil der gerichtlichen Aerzte, und zu diesen gehören die meisten Neuern, fühlte, daſs mit der einfachen Unterscheidung der zwei Hauptklassen von absolut - und zufällig tödtlichen Verletzungen, so logisch richtig sie ist, dennoch *in foro* nicht auszukommen sey, und versuchte demnach durch weiter ausgeführte Unterabtheilungen der beiden Hauptgrade der Lethalität die bestehenden Schwierigkeiten zu heben. Zu diesen gehört vor allen Ploucquet, der die Berücksichtigung der Individualität des Verletzten bei der Beurtheilung und Bestimmung des Grades der Lethalität zur Basis seiner Eintheilung machte. Aber auch Kausch, Gebel, Wildberg sind hieher zu rechnen. Von ihren Eintheilungen der Lethalität wird weiterhin ausführlicher die Rede seyn.

Um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts folgten die gerichtlichen Aerzte einer der beiden Hauptpartheien, und bedienten sich, je nach ihrer individuellen Ueberzeugung, *in foro* der Eintheilung in zwei oder drei Hauptgrade.

Gegen das Ende desselben aber trat W. G. Ploucquet **) auf, und machte darauf aufmerk-

*) Vergl. *Medicina legalis p. 70. b.* wo er sagt: „*Quamprimum vulneris sanati exemplum fide dignum, licet unicum, in auctoribus occurrit, ut istius modi vulnera non sint absolute lethalia, sequitur.*"

**) Vergl. Abhandlung über die gewaltsamen Todesarten. — Vorzüglich aber *Commentarius medicus in process. criminal.* §. 28. 22. *et sq.*

sam, wie nothwendig es sey, der criminalrechtlichen Folgen wegen, auf die Individualität des Verletzten bei der Bestimmung des Grades der Tödtlichkeit von Verletzungen Rücksicht zu nehmen.

Er stellte demnach folgende Eintheilung der Verletzungen auf.

Die Verletzungen sind entweder tödtlich, oder nicht-tödtlich; die tödtlichen sind nothwendig oder nicht-nothwendig tödtlich (*necessario-lethales-vel non*). Die nothwendig tödtlichen zerfallen in allgemein nothwendig tödtliche (*laesiones necessario universaliter lethale*) d. h. in solche, welche alle Menschen, auch bei vollkommen regelmäſsiger Körperbeschaffenheit, nothwendig tödten, und in individuell-nothwendig-tödtliche (*laesiones necessario individualiter lethales*), d. h. solche, die nur bei einzelnen Individuen, wegen unregelmäſsiger Körper beschaffenheit, einen tödtlichen Ausgang nehmen muſsten. Zum Verständniſs und zur richtigen Beurtheilung der Ploucquetschen Eintheilung ist es nothwendig zu beachten, daſs, und wie, Ploucquet die individuell lethalen von den zufällig tödtlichen Verletzungen scheidet. Die ersteren bilden nämlich nach ihm, nicht einen Mittelgrad zwischen nothwendig und zufällig tödtlichen Verletzungen, sondern sie sind eine Unterart der nothwendig lethalen. Von den zufällig tödtlichen Verletzungen unterscheiden sie sich aber dadurch, daſs bei diesen die Einflüsse, welche die zufällige Lethalität begründen, erst nach der Verletzung eintreten, dahingegen die Verhältnisse, in welchen der Grad der individuell absoluten Tödt-

lichkeit liegt, schon vor, oder wenigstens zur Zeit der zugefügten Verletzung vorhanden waren.*)

Diese Eintheilung Ploucquet's fand anfänglich sehr heftige Gegner unter den gleichzeitigen Lehrern; namentlich traten Daniel**) und Metzger***) dagegen auf, und suchten Ploucquet's Ansicht als falsch und unrichtig, und seine Eintheilung als überflüssig und unnütz darzustellen. Besonders behauptete der letzte, diese Eintheilung sey nur mit grofsen Schwierigkeiten in die gerichtliche Praxis einzuführen, allenfalls für die Chirurgie zulässig, aber für die gerichtliche Medicin unanwendbar; sie werde zu Verwirrungen Anlafs geben, und in den Händen der Defensoren ein Werkzeug der Chicane seyn. Gegen diese ungerechten Vorwürfe wurde aber Ploucquet bald gerechtfertigt, indem sowohl gerichtliche Aerzte als Criminalisten diese Eintheifung sehr der Beachtung werth fanden, und sie in das Criminalrecht und in die Criminalgesetzgebung einführten. Roose †) nnd Schmidtmüller ††) nahmen die Ploucquetsche Eintheilung ganz auf, scheinen

*) *L. c. pag.* 65. §. 24. *A lethalibus per accidens talibus distinguuntur etiam in eo, quod singulares illae conditiones ante laesionem, vel saltem in momento laesionis adfuere, accidentia autem post laesionem demum superveniant.*

**) *Instit. Medicin. publicae adumbratio*, §. 22.

***) Kurzgef. System der gerichtl. Arzneiw. §. 58. 61. — auch in andern Schriften.

†) Grundrifs med. gerichtl. Vorles. §. 144.

††) Handb. der St. A. K. §. 415.

aber doch den Geist deselben nicht ganz aufgefaſst zu haben, da sie die Verhältnisse, welche die Individualität des Verletzten in sich schlieſst, wieder unter den Bedingungen der zufällig tödtlichen Verletzungen aufführen [1]. — So haben Quistorp [2], Klein, die Verfasser des Preussischen Landrechts und der Criminalordnung, Feuerbach [3] u. a. m. diese Eintheilung aufgenommen und benützt.

Ein andrer Vorwurf, der Ploucquet's Eintheilung von Metzger gemacht wurde, ist theils nur halbwahr, theils von gar keinem Gewicht. Metzger behauptet nämlich, die Eintheilung sey nicht neu, denn Teichmeyer und mehrere andre (die er jedoch nicht nennt) hätten schon dieselben Gedanken gehabt und sie in Vorschlag gebracht. — Richtig ist es allerdings, daſs mehrern scharfsichtigen Aerzten vor Ploucquet der wichtige Einfluſs der Individualität des Verletzten und der Verletzung auf die Lethalität nicht entging. Den Kennern der ältern Literatur ist es bekannt, daſs Bohn [4], Alberti [5], Teichmeyer [6], Ludwig [7] auf die

1) S. Roose a. a. O. §. 147. u. Schmidtmüller a. a. O. §. 413.

2) Grunds. des deutschen peinlichen Rechts, Bd. I. 219.

3) Lehrbuch des peinlichen Rechts, §. 209. Vergl. auch Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern, Art. 143.

4) *De renunciatione vulnerum*, *Sect. I. pag.* 44. von dem Marginaltitel an: *Vulnerati individualis constitutio vulnus aliquando per se lethale reddit.*

5) *Syst. Jurisprud. med. T. I. Cap. XIV.* §. 26.

6) *Inst. med. legal. Cap XXII. Qu.* 3.

7) *Inst. med. forens.* §. 212 — 213.

Vergl. auch mein Lehrbuch der gerichtl. Medicin, §. 278. u. §. 388. u. ff.

Individualität aufmerksam gemacht hatten, aber unbestreitbar bleibt dem würdigen Ploucquet das Verdienst, die Lehre von der individuellen Lethalität lichtvoller dargestellt, und sie ganz eigentlich in die gerichtlich-medicinische Praxis eingeführt zu haben. Und wahrlich eine übersehene oder verkannte Wahrheit geltend zu machen, ihr Anerkennung und Wirksamkeit zu verschaffen, ist wohl so viel werth, als eine neue zu entdecken! —

Nach Ploucquet haben sich mehrere neuere gerichtliche Aerzte bemüht, andre, nach ihren Ansichten zweckmäſsigere, Eintheilungen der Verletzungen in Bezug auf die Lethalität aufzustellen. Zu diesen gehören vorzüglich Kausch, Gebel, Wildberg, Kopp, Lietzau, Bernt, Klose, Lucä und Remer.

Hr. M. R. Kausch *) nahm nur die zwei Hauptklassen der Lethalität an, nämlich absolute und accidentelle. Die accidentell lethalen Verletzungen aber theilte er in mehrere Unterabtheilungen, welche nach seiner Ansicht deshalb zu unterscheiden wären, weil sie auf den Grad der Strafwürdigkeit des Thäters Bezug zu haben schienen.

1) Individuell tödtliche Verletzungen, oder alle solche, welche durch eine kränkliche oder ungewöhnliche Beschaffenheit des Subjektes,

*) S. Kausch's medicin. und chirurg. Erfahrungen in Briefen, S. 363. u. ff. u. dessen Geist u. Kritik der med. und chirurg. Zeitschriften, 9ter Thl. Bd. I. S. 197.

wohin auch die sichtbare Schwangerschaft zu rechnen ist, den Tod nach sich ziehen.

2) Lethal aus Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes (*Accidens*).

3) Lethal durch Hinzutritt einer äussern Schädlichkeit.

Eine Angabe und Beurtheilung der leitenden Ideen, von denen Kausch ausging, wird weiter unten vorkommen.

Gebel*) schlägt folgende Eintheilung vor.

Alle Verletzungen sind entweder tödtlich oder nicht.

A. Die tödtlichen sind es entweder bedingt oder unbedingt.

a) Unbedingt tödtlich sind diejenigen, die an einem gesunden Körper allein den Tod unvermeidlich nach sich ziehen.

b) Bedingt tödtlich sind diejenigen, die ausser der wirkenden Ursache noch eine vorbereitende im Organismus des afficirten Subjectes voraussetzen. Diese ist eine innere, und

*) S. Versuch einer zweckm. Eintheilung der Verletzung in gerichtl. med. Hinsicht; in Knape's u. Hecker's kritischen Jahrbüchern der Staats A. K. für das 19te Jahrh. B. I. Thl. II. S. 294 — 306.; auch im Archiv des Criminalrechts von Klein, Kleinschrod u. Konopak, Bd. VI. Stück 4. S. 80. Vergl. auch Jahrb. der Staats A. K. von Kopp, Bd. I. S. 207.

α) entweder früher in dem Körper vorhanden gewesen, oder

β) die Verletzung zieht sie nach sich, wenn die Kunst nicht solches verhindert, z. B. Verblutung, wenn das Gefäſs nicht unterbunden wird u. s. f.,

oder sie ist eine äussere,

γ) sie tritt erst hinterher dazu, und ersetzt dadurch das Fehlende der erstern, z. B. heftige Gemüthsbewegung, bedeutende Abänderung der Luftconstitution u. s. f.

B. Die nicht tödtlichen sind entweder

a) schwere, wo die Reproduction bedeutend gestört ist, oder

b) leichte Verletzungen.

Die erstern können oft in die bedingte Tödtlichkeit übergehen, den Verlust eines oder mehrerer Glieder, oder wenigstens eine lange Zeit, oder Zeitlebens, andauerndes Unwohlseyn nach sich ziehen, indeſs diese in der Regel völlige Heilung zulassen.

Hr. Hfr. Wildberg *) erklärte sowohl in einer kleinen Flugschrift, als in seinem Handbuche alle frühere Eintheilungen für ungenügend, und stellte

*) Wie die tödtlichen Verletzungen beurtheilt werden müssen, um in jedem vorkommenden Falle den Antheil des Thäters an dem nach der Verletzung erfolgten Tode am sichersten ausmitteln zu können. Leipz. 1810. und dessen Handbuch der ger. Arzneiwissenschaft, §. 307.

die folgende als vorzüglicher und befriedigender auf. Er glaubt, „dafs ihr wegen ihrer logischen „Richtigkeit, und wegen der in derselben vorkom„menden, und sie von den bisher bekannten Ein„theilungen anderer unterscheidenden genauern Be„stimmung der Begriffe, und ihrer genauern und „praktisch brauchbaren Zergliederung, ein Vorzug „vor den übrigen zuzugestehen sey.“

Alle einem Körper gewaltsam zugefügte Verletzungen

sind

entweder tödtlich (*lethales*), oder nicht-tödtlich (*non lethales*).

Die tödtlichen sind

entweder unbedingt tödtlich (*absolute lethales*), oder bedingt, zufällig tödtlich (*per accidens lethales*).

Diese sind

entweder durch ein Hinzukommen gewisser im Körper des Verletzten liegenden Umstände tödtlich (*per accidens inquilinum lethales*). oder durch ein Hinzukommen äusserer Umstände tödtlich (*per accidens extraneum lethales*).

Die

entweder schon vor der Verletzung im Körper waren, oder während der Verletzung hinzukommen, oder nach der Verletzung hinzukamen,

und zwar

entweder durch Jemandes oder ohne Jemandes

Schuld

entweder des Thäters, oder des Verletzten selbst, oder anderer Menschen.

Hr. Prof. Bernt (in s. systematischen Handbuche der gerichtlichen Arzneikunde, Wien 1813. §. 432. u. ff.) theilt die tödtlichen Verletzungen ein in

1) unbedingt tödtliche (*absolute lethales*),

2) bedingt tödtliche (*non absolute-lethales*).

Die unbedingt tödtlichen sollen unterschieden werden in

a) allgemein tödtliche,

b) speciell-

c) individuell tödtliche.

Alle bewirken den unvermeidlichen Tod; die allgemein tödtlichen auch bei der regelmäſsigsten Körperbeschaffenheit und bei allen Menschen: die speciell tödtlichen bei einer regelmäſsigen, aber auch nur einer Gattung von Menschen, oder allen, jedoch nur zu gewissen Zeiten, zukommenden; die individuell tödtlichen bloſs bei einer regelwidrigen und nur wenigen Menschen eignen Körperbeschaffenheit.

Die bedingt tödtlichen Verletzungen, die für sich allein nicht nothwendig, sondern nur durch Mangel der nöthigen Hülfe, oder durch Mitwirkung andrer ungünstiger Umstände den Tod zur Folge haben, sollen getheilt werden in

a) an sich tödtliche (*per se lethales*), welche den Kräften der Natur überlassen zum Tode führen, der aber durch zeitige zweckmäſsige Hülfe abgewendet werden kann, und

b) in zufällig tödtliche (*per accidens lethales*), welche nicht bloſs wegen vernachlässigter

Hülfe, sondern unter der Mitwirkung äusserer ungünstiger Umstände einen tödtlichen Ausgang nehmen.

Hr. M. R. Klose (in s. System der gerichtlichen Physik, Breslau 1814. S. 455.) will die Verletzungen nach folgendem Schema eingetheilt wissen.

Laesiones lethales

absolute — *per accidens*

absolute: *generatim*, *speciatim*

speciatim: *leves*, *ambignae*, *graves.*

per accidens: *inquilinum*, *extraneum*

inquilinum / *extraneum*: *leves*, *ambignae*, *graves.*

Eine *laesio absolute et speciatim lethalis* ist aber nach Klose diejenige, die nur gerade in dem verletzten, doch seiner Art nach gesunden, Individuo das Aufhören einer oder der andern Hauptfunktion bewirkte, ohne daſs sie dasselbe bei jedem Menschen ohne Ausnahme verursacht haben würde, z. B. wenn einem nur mit einer einzigen Lunge begabten Menschen diese zerstört würde und er stürbe, weil er des Vortheils entbehren müſste, daſs die andre Lunge sein Leben fristete. Klose scheint sonach Mitwirkung vorhandner organischer Bildungsfehler als Bedingung der speciell absoluten Tödtlichkeit einer Verletzung zu betrachten, hingegen rechnet er allgemeine Krankheitszustände und örtliche Krankheiten, wenn sie die Tödtlichkeit bedingen, unter das *accidens inquilinum.*

In dem *Dictionaire des sciences medicales, T. III.* giebt Marc unter dem Artikel *Blessure* folgende Eintheilung der Verletzungen zum Behuf der gerichtlichen Medicin:

I. Klasse. Tödtliche Verletzungen.

1. Ordnung. Nothwendig tödtliche.

2. Ordnung. Zufällig tödtliche,

a) direct zufällig tödtliche,

b) indirect zufällig tödtliche.

II. Klasse. Nicht tödtliche Verletzungen.

1. Ordnung. Vollkommen heilbare Verletzung, ohne alle Störung der Verrichtungen.

2. Ordnung. Unvollkommen heilbare mit Störung der Verrichtungen.

Herr Prof. Lucä (in s. Schrift: einige Bemerkungen über das Verhältniſs des menschl. Organismus zu äussern Verletzungen in Bezug auf Tödtlichkeit und deren Beurtheilung, Heidelberg, 1814.) hat, um den Antheil, welchen eine Verletzung am erfolgten Tode hatte, genau zu bestimmrn, folgende Eintheilung vorgeschlagen.

1) Unmittelbar oder primär tödtliche Verletzungen. Die Verletzung betrifft einen nach den speciellen Beziehungen seiner Individualität gesunden Organismus und vernichtet in demselben eine oder die andre Hauptbedingung seines individuellen Lebens und seiner Organisation.

2) Mittelbar oder sekundär tödtliche Verletzungen. Sie treffen zwar auch einen nach den speciellen Verhältnissen seiner Individualität gesunden Organismus, bringen aber in demselben nur eine solche Störung seiner re-

gelmäſsigen Organisation hervor, auf welche ohne Zuthun äusserer Umstände eine den Tod bedingende krankhafte Anomalie im Körper erfolgt.

3) Individuell tödtlicho Verletzungen. Sie treffen einen krankhaften Organismus, heben die schwankende Organisation desselben gänzlich auf, und tödten durch Vermehrung oder eine dem Leben schädliche Abänderung der krankhaften Beschaffenheit des Individuums.

4) Zufällig tödtliche Verletzungen. Solche, in welchen das den Tod einer, nicht nothwendig tödtlichen, Verletzung bewirkende Moment nicht in dem Organismus selbst, sondern in äussern Schädlichkeiten liegt.

Hr. Crim. R. Meister (Vergl. Kopp's Jahrb. der Staats A. K. Bd. VIII. S. 124. ff.) will die Eintheilung in drei Hauptklassen beibehalten, jedoch mit ihm eignen Unterabtheilungen.

I. *Vulnus absolute lethale.*

II. *Vulnus per se lethale.* An und für sich tödtliche Verletzung d. h. (nach Meister) eine ohne allen Hinzutritt einer zufällig wirkenden Mittelursache tödtliche Verletzung, deren tödtlicher Erfolg jedoch in andern seltnen Fällen, durch ein Zusammentreffen günstiger Umstände, verhütet wurde.

III. *Vulnus per accidens lethale.*

Neben dieser Eintheilung soll eine zweite Klassification der Verletzungen, in 1) universall-

2) individuell-tödtliche bestehen, und jede dieser zwei Arten soll wieder in absolut, an und für sich, und in zufällig tödtliche getheilt werden.

Hr. Med. R. Kausch (Vergl. über die neuen Theorien des Criminalrechts und der gerichtlichen Medicin Züllichau, 1818. S. 227.) hat neuerlich eine andere von seiner frühern (S. oben S. 122.) abweichende Eintheilung in Verschlag gebracht.

I. Unbedingte Lethalität. Allgemein unbedingt tödtliche Vorletzungen (*Vulnus absolute lethale*).

II. Bedingte Lethalität.

1) Meistens tödtliche Verletzungen (*Vulnus ut plurimum lethale*). Nur durch Seltenheit des Falles bedingte Möglichkeit der Lebensrettung.

2) Bedingt durch die Individualität des Verletzten, entweder a) mit nothwendigen, oder b) mit nicht-nothwendigem Tode, und in diesem Falle α) *ut plurimum*, oder β) nur seltner lethal.

3) Bedingt durch nachher hinzugetretene, aber durch die Verletzung in Wirksamkeit gesetzte solche Accidentien, wo die Rettung nicht zu den seltsamen Erscheinungen gehört.

Hr. Med. R. Remer hat (in Kopps Jahrbuch der St. A. K. Bd. IX. S. 64. ff.) folgende Eintheilung der Verletzungen in zwei Hauptklassen vorgeschlagen, die auch in Metzger's System

5te Auflage S. 86. ff. eingeschaltet ist, wo die Ideen Remer's über diesen Gegenstand „berichtigt und vervollständigt" mitgetheilt sind.

Die tödtlichen Verletzungen zerfallen in

I. Absolut oder nothwendig tödtliche. Die Verletzung ist die Ursache des aus ihr hervorgehenden, unabwendbaren, durch sie nothwendig werdenden Todes.

Man mufs unterscheiden:

1) Allgemein-unbedingt-tödtliche Verletzungen, d. h. die tödtlich für alle Menschen unter allen Umständen sind.

2) Individuell-unbedingt-tödtliche Verletzungen. Die Nothwendigkeit des Todes liegt in der Eigenthümlichkeit des Verletzten und fällt unter andern Bedingungen der Individualität weg. Die Ursache der unbedingten Tödtlichkeit liegt

a) innerhalb des Individuums und ist

α) bleibend, zu dessen organischer Eigenthümlichkeit gehörend, so dafs diese ohne jene Beschaffenheit nicht bestehen kann, und zwar

αα) krankhafter Natur, aber für sich dem Leben ungefährlich z. B. Idiosynkrasie, Fehler im Baue.

ββ) gesunden Menschen eigen. Sie ist Charakter der Lebensepoche, oder des Geschlechts.

β) vorübergehend, im Augenblicke der Verletzung vorhanden, auf dieselbe einwirkend und ihren Ausgang bestimmend, für

sich aber keiner anhaltenden Dauer fähig. Sie wirkt

A) somatisch, das Materielle des Körpers verändernd.

Krankheit, entweder von längerer, oder von kürzerer Dauer z. B. Rausch. Gesundheitgemässe, mindergewöhnliche Zustände, welche

AA) einzelnen Individuen angehören; namentlich

a) gesteigerte Geschlechtsverrichtung

b) Entwicklungserscheinungen. Das Begriffenseyn in der

1) Evolution.

2) Revolution.

BB) Allen eigen seyn können; also

a) Krankheitsanlagen

b) Ungewöhnliche Anstrengung der Verrichtungen.

B) psychisch, das Immaterielle im Organismus angehend

1) Leidenschaften.

2) Gemüthskrankheiten.

b) Ausserhalb dem Individuum. Die Unmöglichkeit

α) diejenige Hülfe zu leisten, welche das Leben hätte retten können;

β) diejenigen schädlichen Einflüsse zu verhüten, welche auf die Verletzung einwirkend, sie tödtlich machen mußten.

II. Relativ oder bedingt tödtliche Verletznngen. Diese werden tödtlich durch das Hinzutreten einer Nebenwirkung, welche mit ihnen zusammengenommen den Tod zur Folge hat, ohne daſs jede einzeln für sich den Tod würde herbeigeführt haben können. Sie theilen sich in

A) an sich tödtliche V. (*relative per se lethales*) Die Nebenwirkung, welche die Relativität der Tödtlichkeit bestimmt, ist in Ansehung der Intension der Verletzung gleich; also

a) Unterlassene Hülfe. Bereitstehende Hülfsmittel werden

α) nicht angewendet,

β) fehlerhaft gebraucht, ohne daſs jedoch ein den Werth der Verletzung übersteigender Nachtheil entsteht.

b) Uebermächtige, jedoch nicht nothwendige Folgen der Verletzung, welche

α) das Lebensvermögen erschöpfen, ohne daſs dieses nothwendig in der Natnr der Verletzung liegt, und ohne daſs die Kunst ein Hülfsmittel dagegen anzuwenden vermag, weil

αα) sie überhaupt kein solches besitzt, wie z. B. die mit Verletzungen oft verbundenen Gemüthsaffecte, die hinzutretenden Nervenanfälle, die Gewalt des Fiebers u. dgl.

ββ) man bei Lebzeiten des Verletzten die Natur der Verletzung und der sie begleitenden Erscheinungen nicht vollstän-

ständig erkennen, folglich auch kein zureichendes Hülfsmittel dagegen anwenden konnte, wie z. B. innerliche Verblutungen.

β) Nachkrankheiten zurücklassen, die weder nothwendige Folgen der Verletzung, noch jedesmal abwendbar sind, so daſs man ihr Entstehen mit Gewissheit weder erwarten, noch verhindern kann, z. B. Eiterlungensucht nach Lungenwunden.

B) Zufällig tödtliche Verletzungen (*Laesio relative per accidens lethalis*). Die Nebenwirkung welche die Relativität bestimmt, hat einen überwiegenden, das Leben zerstörenden Einfluſs auf den Verletzten und die Verletzung, wiewohl zum tödtlichen Ausgange erforderlich, nimmt dabei eine untergeordnete Stelle ein. Also

a) mit der Verletzung complicirt sich eine Krankheit, ohne ursachliche Beziehung zwischen beiden, welche den Fall zum Tode verschlimmert.

b) der Kranke wird auf eine, den Tod herbeiführende Weise, ärztlich oder diätetisch behandelt.

Von einem andern Princip, als die bisher genannten Schriftsteller, ging Hr. O. Hofr. Kopp *) aus, als er vor einigen Jahren folgende Einthei-

*) S. Horn's Archiv für medicinische Erfahrung, Bd VI. S. 64. — und Kopp's Jahrbuch der Staats-Arzneik. I. S. 249.

lung in Vorschlag brachte. Er legte die Heilbarkeit der Verletzungen an sich (bei einem Gesunden) zum Grunde, abgesehen von allen übrigen Einwirkungen und obwaltenden Umständen, und ordnete danach drei Klassen:

1) unheilbar tödtliche Verletzungen (*laesiones atherapeutico lethales*), z. B. Wunden der Aorta, der Pfortader, des Speisesaftganges;

2) schwer heilbare tödtliche Verletzungen (*laesiones dystherapeutico lethales*), z. B. Wunden des Zwerchfells, der Harnblase, des Uterus u. s. f.;

3) leicht heilbar tödtliche Verletzungen (*laesiones eutherapeutico-lethales*), wie einfache Fleischwunden der Extremitäten.

Durch diese Eintheilung sollte sich zugleich auch der Antheil, welchen die Verletzung an dem erfolgten Tode hatte, ergeben. Bei einer unheilbar tödtlichen Verletzung liege nämlich der hinreichende Grund allein in der Verletzung, bei der zweiten Klasse gröfsten Theils, und bei der dritten geringsten Theils.

In dem Vten Bande der Jahrbücher für die Staatsarzneikunde hat aber der Urheber dieser Eintheilung diese selbst zurückgenommen, und mit der Freimüthigkeit, welche stets der schönste Schmuck der echten Beförderer der Wahrheit und Wissenschaft seyn wird, die Gründe angegeben, warum er dieselbe für ungenügend hält *). Mit Ueber-

*) S. a. a. O. Bd. V. S. 160. Welche von den vorgeschlagnen Eintheilungen der tödtlichen Verletzungen verdient den Vorzug? —

gehung der Einwürfe, welche Andre dagegen gemacht haben, wollen wir hier nur diejenigen nennen, die der Verfasser selbst als gewichtig anerkennt. — Dahin gehört: daſs die Eintheilung nicht im gleichen Grade für den Criminalisten wie für den gerichtlichen Arzt verständlich ist; daſs Heilbarkeit und Gefahr für das Leben nicht immer im umgekehrten Verhältnisse stehen; daſs die Ausdrücke schwer, und leicht heilbar relative Ausdrücke sind, welche zur genauen Bezeichnung einer Reihe von Uebergängen zwischen den Extremen nicht geeignet sind.

Bestimmt durch die hier genannten Gründe hat derselbe jene Eintheilung aufgegeben, und ist zu der ältern Eintheilung, die nur die zwei Grade der absoluten und zufälligen Lethalität zuläſst, zurückgekehrt. Auf mehrere seiner darüber vorgetragnen Bemerkungen, werden wir später wieder zurückkommen.

Endlich hat Lietzau *) eine Eintheilung in Vorschlag gebracht, welche er als ganz neu, und als ganz allein vollkommen dem Zwecke des Criminalrechts entsprechend, allgemein von den gerichtlichen Aerzten befolgt wissen will.

Er bemüht sich zu beweisen, daſs die Verwirrung in der Lehre von der Lethalität der Verletzungen besonders daher entstanden sey, daſs die gerichtlichen Aerzte bisher nur die Tödtlichkeit der

*) S. dessen Schrift: von der Tödtlichkeit der Verletzungen und Handlungen; zur Erläuterung des 169sten Paragraphs der Königl. Preussischen Criminalordnung. Berlin, 1811.

Verletzungen beurtheilt hätten, da sie doch in ihren Gutachten vielmehr eine Beurtheilung der Tödtlichkeit der (verletzenden) Handlung, zum Behuf des Criminalrechts, hätten liefern sollen. Demnach sind also die verletzenden Handlungen entweder die zureichende, oder die unzureichende Ursache des Todes, und im letzten Falle entweder die Haupt-, Mit-, oder Hülfsursache.

Indem der Verfasser nun, in Bezug auf die Imputation einer verletzenden Handlung, auf welche der Tod erfolgte, die Gröſse der freien Willkühr bei der Ausübung der Handlung, mit der Gröſse der Causalität in Bezug auf den erfolgten Tod, in Verbindung setzt, stellt er 27, oder auch 33 Grade der Tödtung auf, und behauptet, daſs jeder *in concreto* vorkommende Fall auf einen der genannten Grade reducirt werden müsse, bevor der Richter über die Imputationsfähigkeit entscheiden, und mithin das Urtheil abfassen könne.

In wiefern die hier aufgestellten Behauptungen wahr, seine Ansichten richtig und seine Vorschläge ausführbar befunden werden möchten, wird sich weiter unten, in dem kritischen Theile dieser Abhandlung, ergeben.

Zweiter Abschnitt.

Kritik der Lehre von der Lethalität der Verletzungen und der verschiednen Eintheilungen der Lethalität.

Der erste Theil dieser Abhandlung hat in einer treuen, aus den Werken der benannten Schriftsteller selbst entlehnten, Darstellung der Lehrsätze einen unwiderlegbaren Beweis für die, von uns in der Einleitung ausgesprochene, Behauptnng gegeben, dafs die Uneinigkeit der Lehrer in Bezug auf diesen Gegenstand auf das Höchste gestiegen sey, und noch jetzt fortwähre. Es wird daraus auch begreiflich, wie Kausch, Litzau und Andre daran verzweifeln konnten, jemals die in dieser Lehre herrschende Verwirrung gehoben zu sehn, und darauf ihre Vorschläge zu Durchhauung des Knotens gründeten.

Soll der Versuch zur Lösung desselben, mit einiger Wahrscheinlichkeit des glücklichen Erfolges, unternommen werden, so ist es vor allem nothwendig, zuvörderst den Quellen nachzuspüren, aus welchen die zahlreichen Mifsverständnisse, abweichenden Meinungen und Widersprüche der gerichtlichen Aerzte geflossen sind. Zwar sind diese

Quellen von mir schon an andern Orten *) angedeutet, und selbst oben (in der Einleitung) gröfstentheils nahmhaft gemacht worden, aber es bedarf hier einer ausführlichern Erörterung, und einer bündigen Nachweisung, wie diese Irrthümer und Widersprüche entstanden, wie sie geschadet haben, und wie es möglich seyn wird, sie für die Zukunft zu vermeiden.

Wenn der Verfasser, bei den Untersuchungen über diesen Gegenstand, sich weiter in die Entwicklung von Lehrsätzen des Criminalrechts einläfst, als es gemeiniglich von gerichtlichen Aerzten geschieht, und gern gesehen wird, so mufs derselbe sich gleich im Voraus deshalb verwahren, und die Gründe angeben, welche ihn dazu bestimmt haben.

Gemeiniglich wird alle Deduction, die aus Rechtslehrsätzen gegen eine oder die andre der bisher üblichen Eintheilungen der Verletzungen nach ihrer Lethalität aufgestellt wird, unter dem Vorgeben als ungültig verworfen, dafs die Einmischung von Rechtslehrsätzen in der gerichtlichen Medicin ganz unstatthaft sey, dafs namentlich bei der Beurtheilung der Verletzung das Rechtliche den Arzt nichts angehe, und dafs er sich blofs an den physischen Thatbestand zu halten habe.

So wahr nun das erste im Allgemeinen ist, so verwerflich die Methode bleibt, die Lehren der gerichtlichen Medicin in Verbindung mit Rechtslehrsätzen vorzutragen **), so tadelhaft es ist, wenn

*) S. mein Lehrbuch der gerichtl. Medicin. Berlin, 1812. §. 284. 397. (3te Ausg. §. 316.)

**) Vergl. Roose Grundrifs medicinisch gerichtl. Vorlesung §. 2. mein Lehrbuch der gerichtl. Medicin. §. 26.

im concreten Falle einer tödtlich gewordnen Verletzung der gerichtliche Arzt, statt sich an Erörterung des objectiven Thatbestandes der Tödtung zu halten, in seinem Gutachten sich mit der Zurechnung zur Schuld, und Bestimmung der Strafe, beschäftigt; so wird doch hier, wo die richtigen Gesichtspunkte und die leitenden Grundsätze zur Entscheidung des alten Streites, wo möglich, festzustellen sind, eine in das Criminalrecht mit eingreifende Untersuchung unerläſsliches Bedürfniſs.

Niemand kann mehr davon überzeugt seyn, als der Verfasser, daſs die Sphäre des gerichtlichen Arztes eine ganz andre sey, als die des Rechtsgelehrten, niemand kann mehr dafür stimmen, das was einem Jeden von ihnen zukommt, streng von einander zu trennen, und sie gehörig aus einander zu halten; aber damit Keiner über seine Sphäre hinausschreite, muſs er die des Andern genau kennen. Der Criminalist muſs wissen, was der Arzt beantworten, welchen Aufschluſs derselbe ihm geben könne, und dem Arzte muſs es klar geworden seyn, worauf es bei der Untersuchung in rechtlicher Hinsicht ankomme, und was der Richter eigentlich zu wissen begehre. Um aber ein solches richtiges Verhältniſs und das nothwendige Einverständniſs zwischen dem gerichtlichen Arzte und dem Criminalisten herzustellen, ist dem ersten eben so sehr eine Kenntniss der hieher einschlagenden Rechtslehrsätze, deren Inbegriff im Allgemeinen Delius*), neuerlich Wildberg **), und Andere medicinische Rechtsgelahrtheit (*Jurisprudentia medica*) haben nennen wollen, nothwendig, als dem

*) In den *Adversariis argumenti physico-medici Fascicul.* I.

**) S. Kopp's Jahrb. der Staats A. K. IV. S. 141.

letzten Bekanntschaft mit der gerichtlichen Medicin Bedürfniſs ist. Wäre eine solche vollständige und und systematich geordnete Darstellung der Rechtslehrsätze, die sich auf gerichtlich medicinische Untersuchungen beziehen, schon vorhanden, so würde man sich, vorkommenden Falls, darauf beziehen können. Dürfte man ferner überzeugt seyn, daſs die Rechtsgelehrten in jedem Falle mit klarer Uebersicht dessen, was der Arzt eigentlich beantworten kann und soll, die Fragen nach der Individualität des Falles abmässen und genau ausdrückten, so würden keine Miſsverständnisse, keine schiefen unpassenden Antworten erfolgen, und der Arzt könnte allenfalls der Kenntniſs der Rechtslehrsätze entbehren. Die sogenannte medicinische Jurisprudenz ist aber noch nicht vorhanden, und eben so wenig ist das angedeutete zweckmäſsige Verfahren von Seiten der Criminalisten, bei den Untersuchungen über Verletzungen, auf welche der Tod erfolgte, bereits allgemein eingeführt, oder auch nur für die Zukunft zu erwarten. Deshalb wird wohl fürs Erste noch jeder gerichtliche Arzt, dem es um gründliche Einsicht in seinem Fache zu thun ist, sich bemühen müssen, die Rechtsgrundsätze kennen zu lernen, von denen bei den verschiednen Arten der gerichtlich medicinischen Untersuchungen ausgegangen werden muſs.

Die ganze gerichtliche Medicin hat als Doctrin nur Daseyn und Werth in ihrer Beziehung auf die Rechtspflege. Die ärztlichen Untersuchungen über die Tödtlichkeit der Verletzungen, und namentlich die ganze Lehre von der Eintheilung derselben nach den Graden der Lethalität, haben den nämlichen Zweck, wie die gerichtliche Medicin überhaupt, der

Rechtspflege diejenigen Aufklärungen zu geben, deren sie bedarf, um in zweifelhaften Rechtsfällen zu Entscheidung und Urtheil gelangen zu können. Einzig von diesem Standpunkte aus läſst sich ein richtiges Urtheil über die Nothwendigkeit, und den Nutzen der Eintheilungen der Lethalität im Allgemeinen, und einer bestimmten Eintheilung ins Besondere, fällen. Nur indem man den Zweck scharf ins Auge faſst, zu welchem die Criminaljustiz überhaupt ein Gutachten über Gefahr und Tödtlichkeit der Verletzungen von dem Arzte fodert, kann man zu den leitenden Grundsätzen gelangen, von welchen die Kritik bei Beurtheilung dieser Lehre ausgehen muſs.

Als solche leitende Grundsätze ergeben sich demnach folgende:

1) Die Eintheilungen, welche die gerichtlichen Aerzte von der Lethalität der Verletzungen aufgestellt haben, können nur in sofern auf Werth und Nutzen Anspruch machen, als sie dem Zweck der Rechtspflege entsprechen.

2) Je mehr also eine bestimmte Eintheilung der Verletzungen der Erfüllung jenes Zwekes angemessen ist, um so mehr wird sie als anwendbar und passend Vorzug vor andern Eintheilungen verdienen.

Jedes Urtheil, bei dem man von andern Vordersätzen ausgeht, wird nothwendig unbefriedigend und unrichtig ausfallen müssen, und eben darin, daſs man den rein chirurgischen (oder überhaupt jeden nicht auf das Recht sich beziehenden) Standpunkt nicht von dem des gerichtlichen Arztes

gehörig unterschied, beide für identisch hielt, oder nur den erstern gelten lassen wollte, ist der Grund von den abweichenden, und selbst widersprechenden, Urtheilen über diesen Gegenstand zu suchen. — Wie sehr die Eintheilungen der gerichtlichen Aerzte einander widersprechen, wie eine und dieselbe Verletzung von dem Einen für absolut, und von dem Andern für zufällig tödtlich erklärt wurde, hat der historische Theil hinlänglich gezeigt: wie sehr aber auch der Zweck, der Criminaljustiz die erfoderlichen Aufschlüsse zu geben, dabei verfehlt werden mufste, wird sich aus den folgenden Untersuchungen ergeben.

Erörtern wir nun zunächst, in welchen Fällen, und zu welchen Zwecken der Richter das Gutachten des gerichtlichen Arztes über die Lethalität der Verletzungen verlangt.

Zwei Fälle kommen hier vorzüglich in Betracht.

1) Der Richter fodert das Gutachten des gerichtlichen Arztes über die Tödtlichkeit von Verletzungen bei Lebzeiten des Verletzten. Dieses geschieht, um im Fall, dafs der Arzt einen tödtlichen Ausgang voraussagt, die Vorschriften des Gesetzes gegen den Thäter in Anwendung zu bringen, sich seiner Person zu versichern u. s. f. In diesem Falle ist es völlig hinreichend, dafs der gerichtliche Arzt, wenn einerseits Gefahrlosigkeit und vollkommne Heilbarkeit, oder andrerseits der tödtliche Ausgang nicht mit Gewifsheit vorausgesagt werden kann, die Verletzung für mehr oder min-

der gefährlich erkläre*). Bei diesem Verfahren wird das Ansehen des gerichtlichen Arztes nicht durch eine zu bestimmt gegebne Prognose, welcher der Ausgang widersprechen könnte, gefährdet, und der Richter wird dennoch, im Fall die Verletzung für gefährlich erklärt wird, die nöthigen Anstalten treffen können, um den Urheber der Verletzung zu sicherer Gewahrsam zu bringen. Er bedarf also in solchem Falle nicht des Mittelgrades der an sich tödtlichen Verletzungen, welchen Metzger und seine Anhänger für unentbehrlich hielten, damit der Arzt bei der Voraussage über den Ausgang bedenklicher Verletzungen in gerichtlichen Fällen, nicht in Gefahr komme, sich zu prostituiren. Wird der Verletzte geheilt, was ja auch bei sehr gefährlich Verletzten täglich geschieht, so sind die rechtlichen Folgen ohnehin minder wichtig, und die Heilkunst erwirbt sich verdienten Ruhm durch Entfernung der Gefahr; stirbt der Verletzte, so giebt die Obduction, und nächst ihr die Krankheitsgeschichte, die Momente, nach welchen das Urtheil über die Tödtlichkeit der Verletzung gefällt werden kann.

Das Urtheil über die Tödtlichkeit der Verletzungen wird ferner vom Gerichtsarzt verlangt.

2) Nach dem erfolgten Tode eines Verletzten. In diesem Falle, der seiner wichtigern rechtlichen Folgen wegen hauptsächlich in Betracht kommt, soll zum Behuf der Strafrechtspflege vom Arzte ausgemittelt werden: ob

*) Vergl. Roose Grundriſs. §. 143. Henke Lehrbuch 3te Ausg. §. 330.

in dem gegebnen Falle Tödtung (*homicidium*) statt hatte, oder nicht? d. h. mit andern Worten: ob die dem Verstorbnen zugefügte Verletzung die wirkende und bestimmende Ursache des Todes war, oder nicht?

Verificirung des Thatbestandes der Tödtung kommt also zunächst und hauptsächlich dem Arzte zu. Diese Aufgabe hat der Arzt jedesmal zu lösen. Bejahet der Arzt die Frage über die Tödtlichkeit der Verletzung, so ist der Thatbestand der Tödtung erwiesen; erklärt er die Verletzung für nichttödtlich, so kann in rechtlicher Beziehung nicht mehr von dem Verbrechen der Tödtung, sondern nur der Körperbeschädigung, die Rede seyn.

Bei einer flüchtigen Betrachtung möchte es nun scheinen, als sey diese Untersuchung frei von Schwierigkeiten und ein Mifsverständnifs kaum dabei zu fürchten, indem Richter und Gerichtsärzte sich in jedem Falle leicht darüber verständigen könnten, worauf es bei Beurtheilung von Verletzungen, auf welche der Tod erfolgte, eigentlich ankomme. Man sollte glauben es müsse einleuchten, dafs in Bezug auf den Thatbestand der Tödtung, und die *Imputatio facti* der Arzt nur zu beurtheilen habe: ob die Verletzung tödtlich oder nicht-tödtlich sey? — und dafs darüber keine abweichende Meinungen und Mifsverständnisse entstehen könnten. Die Erfahrung lehrt aber das Gegentheil. Aerzte und Criminalisten klagen über Dunkelheiten und kaum zu beseitigende Schwierigkeiten in dieser Lehre, und messen sich gegenseitig die Schuld davon bei.

Die Aerzte haben besonders, unbekannt mit der Verschiedenheit, die zwischen *Imputatio facti*

und *Imputatio juris* obwaltet, diejenigen Bestimmungen, welche sich auf den objectiven Thatbestand der Tödtung beziehen, mit denen vermengt, welche der Richter aus dem ärztlichen Urtheil über den Grad der Tödtlichkeit einer Verletzung entnehmen kann für die *Imputatio juris*. Sie haben verkannt, daſs die Erklärung, eine Verletzung sey tödtlich, auf die Zurechnung zur Schuld und Strafe direct gar keinen Bezug habe. Sie haben die weitern ärztlichen Untersuchungen über die Art des Zusammenhanges zwischen der Verlezzung und dem Tode (mit dem Ausdrucke der Schule über den Grad der Tödtlichkeit), deren der Richter in manchen Fällen mit bedarf, um die Zurechnung zur Schuld zu bestimmen, mit jener Entscheidung über den objectiven Thatbestand der Tödtung vermengt. Die Aerzte sind, zum Theil durch Rechtsgelehrte selbst irre geführt, in den Wahn gerathen, daſs von ihrer Classifikation einer Verletzung unter die angenommnen Classen oder s. g. Grade der Tödtlichkeit direct die Bestimmung der Schuld und des Maaſses der Strafe abhänge.

Sonach kann man wohl das Verkennen des eigentlichen Verhältnisses, welches die Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzung zwischen der gerichtlichen Medicin und dem Criminalrecht obwaltet, als die erste Quelle des Miſsverständnisses, der Uneinigkeit und der abweichenden Meinungen in dieser Lehre, betrachten. Die Unbekanntschaft der meisten Aerzte mit den auf diesen Gegenstand sich beziehenden Lehrsätzen der Theorie des Strafrechts, mit den Bestimmungen der neuern bessern Gesetzbücher, so wie die aus einer alten fehlerhaften criminalistischen

Praxis abgeleiteten Folgerungen haben zur Annahme jener falschen Ansicht nicht wenig beigetragen. Die weitern nächst folgenden Erörterungen werden die Beweise dafür darbieten.

Ausser dem aber ergeben sich als fernere Quellen des Irrthums und der Miſsverständnisse noch folgende Verhältnisse.

1) Der unrichtige und schwankende Sprachgebrauch in den gerichtlich-medicinischen Terminologien (tödtlich, nicht tödtlich — absolut, zufällig, an sich tödtlich u. s. f.), indem die verschiednen Schriftsteller und Gerichtsärzte ganz verschiedne Begriffe mit diesen Kunst- oder Schulausdrücken verbinden.

2) Die gerichtlichen Aerzte haben die wesentliche Verschiedenheit zwischen dem Standpunkte der Chirurgie und der gerichtlichen Medicin bei Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen übersehen und verkannt. Daher die Uebertragung der, nur aus dem Gesichtspunkte der Chirurgie anwendbaren und gültigen, Eintheilungen der Verletzungen in die gerichtliche Medicin.

3) Die falschen Grundsätze der ältern Criminalisten, die, zur Umgehung zu streng erachteter älterer Strafgesetze, aus einer der gerichtlichen Medicin fremden und in ihr ungültigen Ansicht abgeleitete Eintheilungen benützten, um auf solche Weise die im Gesetz bestimmte Strafe zu mildern.

Jedes dieser Verhältnisse bedarf einer weitern und tiefer eindringenden Erörterung.

I.

Daſs der Sprachgebrauch der Aerzte in der Lehre von der Lethalität der Verletzungen, theils schwankend, theils unrichtig war, wird sich leicht erweisen lassen. Es würde überflüssig seyn, die Definitionen aller gerichtlichen Aerzte von der Tödtlichkeit hier aufzuführen; nur einige mögen hier Platz finden. Manche ältere übergehen die Definition der Tödtlichkeit im Allgemeinen ganz, und bestimmen nur die Klassen und Gradationen. Teichmeyer sagt: *lethale dicitur, quod revera per se, sua natura, et ut tale, consequentis mortis causa existit.* Hebenstreit: *quaecunque iniuria externa mortis causa est, lethalis dicitur.* Haller, Ludwig und mehrere andere, lassen sich ebenfalls auf keine Definition der Tödtlichkeit überhaupt ein. Metzger sagt: „tödtliche Verletzun„gen sind solche, die man als die eigentliche Ur„sache des erfolgten, oder des noch zu befürchten„den, Todes ansehn kann," und lobt die von Hebenstreit gegebne Definition als philosophisch richtig und deutlich, die neuerlich auch Wildberg (Handbuch §. 304.) als Norm aufgestellt hat. Nach Roose sind die Verletzungen entweder tödtliche, d. h. „sie sind die Ursache des darauf erfolgten To„des des Verletzten, oder sie sind es nicht." Schmidtmüller nennt tödtliche Verletzungen „solche, welche die im organischen Baue liegenden „Bedingungen des Lebens aufheben," und Masius hat diese Definition beibehalten und nur erweitert, indem er hinzufügt: „so daſs sie bedingte oder un„bedingte Ursache des darauf erfolgten, oder erfol„genden, Todes sind." Ploucquet (im *Commentar. medic. pag.* 42.) sagt: *lethale est id, cuius eventus mors est, vel potius erat* — und

fügt weiterhin noch hinzu: *patet eas demum laesiones lethales appellari debere, quae ad mortem subsecutam contulerunt. — Non lethales non modo erunt eae, quibus laesus diutissime supervivit, sed et eae quae ad mortem, licet forte breviter subsecutam, nil fecerunt.*

Wer sieht nicht ein, daſs die gröſste Verschiedenheit in den hier aufgeführten Bestimmungen des Begriffes der Tödtlichkeit obwaltet? Teichmeyer's Definition paſst offenbar nur auf die unbedingt tödtlichen Verletzungen. Metzger macht zur Bedingung, daſs die Verletzung die eigentliche Ursache des Todes sey; es ist aber nicht klar, ob er darunter die zureichende Ursache verstehe, welche den Tod für sich allein nach sich zieht, oder ob er auch die unzureichende Ursache mit einschlieſsen will, in so fern diese Haupt-, Hülfs- oder Mit-Ursache des Todes gewesen seyn kann. Hebenstreit und Roose haben den Ausdruck Ursache ohne nähere Bestimmung gebraucht. Schmidtmüller und Masius bezeichnen den Begriff näher, indem sie die Aufhebung der im organischen Aaue liegenden Bedingungen zum Leben bei einer tödtlichen Verletzung fodern. Ploucquet endlich hat die weiteste Bestimmung aufgestellt, indem er zum Begriff der tödtlichen Verletzung nur verlangt, daſs sie zum Tode beigetragen habe.

Der Sprachgebrauch der Aerzte ist also, in Bezug auf den Begriff, den sie mit dem Ausdruck tödtlich, tödtliche Verletzung, verbinden, offenbar schwankend. Noch auffallender wird dieses unsichere Schwanken aber bei der Bestimmung der Unterarten der tödtlichen Verletzungen, da weder diejenigen, welche nur zwei Klassen, noch diejenigen, welche drei Klassen der Lethalität annehmen,

men, mit einander über die Begriffe von absolut, an sich, und zufällig tödtlich übereinstimmen, wovon oben hinlängliche Beweise gegeben sind.

Diese Terminologien der gerichtlichen Aerzte sind aber häufig von den Criminalisten gebraucht worden, und haben sonach dazu beigetragen, die herrschende Verwirrung zu unterhalten.

Daſs der Sprachgebrauch der Aerzte in dieser Beziehung aber nicht bloſs schwankend, sondern, in Betracht der nähern Bestimmungen der Unterarten der Lethalität, selbst unrichtig sey, ist neuerlich von einigen Rechtsgelehrten, nicht mit Unrecht, behauptet worden.

Stübel *) sagt darüber folgendes:

„Der Begriff einer tödtlichen Verletzung ist von „jeher ein Stein des Anstoſses gewesen. Der Aus„druck kommt allerdings im verschiednen Sinne vor. „Die Aerzte verstehen unter tödtlichen Verletzungen „schon solche, die sich selbst überlassen, durch die „Heilkraft der Natur nicht geheilt werden, und „ohne ärztliche Hülfe den Tod nach sich zu ziehen „pflegen, mithin den Menschen in Lebensgefahr „versetzen,“ (nach Metzger die an sich tödtlichen Verletzungen). „Tödtlich ist ihnen also eben „so viel, als lebensgefährlich, so wie die Juristen

*) In seiner trefflichen Schrift, über den Thatbestand der Verbrechen, die Urheber derselben, und die zu einem verdammenden Endurtheile erforderliche Gewiſsheit des erstern, besonders in Rücksicht der Tödtung. Wittenberg, 1805. S. 146.

„tödtliche Waffen sagen. In der Bedeutung „wird oft die einem todten Menschen zugefügte „Wunde tödtlich genannt, und dadurch angedeutet, „sie sey so beschaffen, daſs sie, wenn der Ver- „wundete nicht schon todt gewesen wäre, dessen „Tod hätte bewirken können.

„Die Criminalisten, welche überhaupt an der „Eintheilung der körperlichen Verletzungen sich „sehr versündigt haben, und mit denselben die Leh- „rer der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, gehen „noch weiter, und zählen sogar solche körperliche „Verletzungen unter die tödtlichen, auf welche der „Tod bloſs der Zeit nach erfolgt, und die übri- „gens gar nicht als Ursachen an demselben angese- „hen werden können. Wenn z. B. Jemand dem An- „dern auf eine solche Weise das Bein zerbrochen, „daſs solches leicht geheilt werden können, der „Chirurg aber so zweckwidrige Mittel angewendet, „und es dadurch so weit gebracht hat, daſs der „Brand entstanden, und der Verletzte gestorben ist, „so pflegt man allgemein den Beinbruch zufällig „tödtlich zu nennen. Das ist aber ein ganz unrich- „tiger Sprachgebrauch, der noch überdieſs zu den „Irrungen, deren sich die Criminalisten in der Lehre „von dem Thatbestande der Tödtung schuldig ge- „macht, Veranlassung gegeben. In dem bemerkten „Falle folgte der Tod bloſs der Zeit nach auf den „Beinbruch, und hatte den Grund seiner Entstehung „nicht in dem Beinbruche, sondern in der schlech- „ten Abwartung des Chirurgs. Dieser allein ist der „Mörder. Das Beywort: tödtlich, bezieht sich „allemal auf die Wirkung, und wenn etwas mit dem „Tode in gar keiner Causalverbindung steht, so „kann dasselbe gar nicht tödtlich genannt werden. „Es ist daher ebenfalls ganz falsch ausgedrückt, wenn

„man sagt, auch die leichteste Wunde könne durch „eine üble Behandlung tödtlich werden *).“

„In einer noch andern Bedeutung bedient man „sich des Ausdrucks: tödtliche Verletzung, „in der Lehre von dem Thatbestande der Tödtung. „Da bey diesem Verbrechen auf den Erfolg gese-„hen, und zur Vollkommenheit des Thatbestandes „erfordert wird, daſs die Verletzung den Tod zur „Folge gehabt habe, so versteht man in den Ge-„richten unter einer tödtlichen Verletzung diejenige, „in welcher die Ursache nicht bloſs der Lebensge-„fahr, sondern auch der wirklichen Existenz, oder „wenigstens der frühern Existenz des Todes lieget. „Ist aber auf eine noch so lebensgefährliche Ver-„letzung der Tod des Verletzten nicht erfolgt, so „gehöret dieselbe immer zu den nicht tödtlichen. „Uebrigens versteht es sich von selbst, daſs auf die „Länge der Zeit, binnen welcher auf eine Ver-„letzung der Tod erfolgt, nichts ankomme. Eine „Wunde ist und bleibt tödtlich, wenn sie auch nach „Jahren erst den Tod bewirket, und zur Folge ge-„habt hat.“

Es ist hier vorsetzlich die ganze Aeuſserung eines so scharfsinnigen Rechtsgelehrten mitgetheilt worden, weil daraus deutlich und unwiderlegbar hervorgeht, daſs und wie, der Sprachgebrauch, in Bezug auf die Ausdrücke tödtlich, und zufällig tödtlich, schwankend und fehlerhaft sey.

*) Eine Behauptung, die sich als Lehrsatz auch in einem der neueren Compendien der gerichtl. Medicin wörtlich wiederfindet. S. Masius Lehrbuch der gerichtl. Arzneik. §. 579., eben so bei Metzger 5te Auflage §. 78.

Auch Feuerbach *) hat den Ausdruck zufällig tödtliche Verletzung, als unpassend und großsen Mißsverständnissen ausgesetzt, verworfen. — Dabei ist jedoch nicht zu übersehen, daſs der Mangel eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Verletzung und dem Tode nicht in allen Fällen, die man zufällig tödtliche Verletzungen nannte, so einleuchtend ist, wie in dem von Stübel angeführten Beispiele des Beinbruches, oder in dem noch auffallendern, von Einigen als Muster gegebnen, Falle, wo bei einer einfachen Fleischwunde ein Quacksalber, um die Blutung zu hemmen, Arsenik in die offne Wunde brachte, und dadurch Convulsionen und den Tod bewirkte — Wie nun, wenn ein Verwundeter im Delirium eines durch die Verletzung bewirkten Wundfiebers sich den Verband abreiſst und verblutet, in einem Falle, der ohne dieses Ereigniſs weder unheilbar, noch selbst lebensgefährlich war? — Soll eine solche Verletzung für nothwendig, oder für zufällig tödtlich erklärt werden? Daſs es babei darauf ankomme, wie die Frage gestellt wird, und ob der Beantwortende die Frage *in abstracto* nach allgemeinen Grundsätzen der Chirurgie, oder *in concreto* als gerichtlicher Arzt beantwortet, wird sich weiter unten deutlich ergeben. In den beiden erstern Fällen ist kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verletzung und dem Tode, die positiv schädliche Behandlung einer nicht gefährlichen Verletzung war die zureichende Ursache des Todes, die Verletzung nur eine gelegentliche und entfernte Veranlassung. In dem letzten Falle aber steht die Verletzung allerdings mit dem erfolgten Tode in einem Causalver-

*) Lehrbuch des peinlichen Rechts, 5te Auflage, §. 209. Anmerkung b.

hältnifs, in so fern das Wundfieber und das dadurch bewirkte Delirum die Wirkung der Verletzung war. Dennoch fallen diese, und andre, unter einander sehr verschiedne Fälle, nach den allgemeinen Classifikationen in die Kategorie der zufällig tödtlichen Verletzungen! —

II.

Eine andre reiche Quelle des Irrthums und Mifsverständnisses in der Lehre, mit der wir uns beschäftigen, ist darin zu suchen, dafs man den Unterschied zwischen dem Standpunkte des Wundarztes und dem des gerichtlichen Arztes, bei Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen, übersah und verkannte, und demnach unbedingt die in der Chirurgie üblichen und anwendbaren Eintheilungen auch in die gerichtliche Medicin übertrug.

Bei weitem von den mehrsten gerichtlichen Aerzten ist diese Verschiedenheit zwischen dem Standpunkte des Chirurgen und des gerichtlichen Arztes unbeachtet gelassen, und selbst die Eintheilungen der neueren Schriftsteller und ihre Aeusserungen über die Klassen der Lethalität beweisen, dafs sie diesen, in seinen Folgen so wichtigen, Unterschied gar nicht erkannt, oder wenigstens nicht richtig beurtheilt haben. Es ist also vor allem nöthig die Verschiedenheit der Ansichten, von denen der Wundarzt und der gerichtliche Arzt, bei Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen, ausgeht, nachzuweisen und näher zu bestimmen.

Der Chirurg betrachtet die Verletzungen, indem er ihre Tödtlichkeit beurtheilt und Klassen

der Lethalität aufstellt, im Allgemeinen, *in Abstracto*. Ihm sind unbedingt tödtliche Verletzungen nur solche, die ohne Ausnahme, bei allen menschlichen Individuen (ohne Unterschied des Alters, der Körperconstitution, des Gesundheitszustandes u. s. f.) den Tod bewirken. Dieses setzt also voraus, dafs auch der vollkommen gesunde Mensch durch eine solche Verletzung getödtet werden würde, und dafs niemals die Möglichkeit obwaltet, den Tod durch Hülfe der Kunst zu verhüten. Im Gegensatz jener Verletzungen nennt er alle solche, welche nicht ohne Ausnahme jedes menschliche Individuum tödten, sondern wo der, wenn gleich häufig eintretende, tödtliche Ausgang entweder durch die Körperbeschaffenheit, das Alter, den vorhergehenden Gesundheitszustand, kurz durch die Individualität des Verletzten, oder durch die Verhältnisse des Orts und der Zeit der Verletzung, oder durch später hinzutretende äussere Umstände (Cur, Verhalten, Diät, Witterung u. s. f.) bedingt wird, bedingt, oder zufällig tödtliche Verlezzungen.

Bei der ersten Klasse der Verletzungen liegt überall der zureichende Grund des erfolgenden Todes allein in der Verletzung. Nicht-Erfolg des Todes ist dabei in keinem Falle möglich, Hülfe der Kunst undenkbar. Verletzungen der zweiten Klasse enthalten nicht den zureichenden Grund des Todes, dieser erfolgt nicht immer, die Hülfe der Kunst kann ihn zuweilen abwenden. Dennoch erfolgt der Tod, weil das Individuum kein vollkommen gesunder Mensch, sondern kränklich oder krank war, Bildungsfehler, innere oder äussere Schäden hatte; oder weil es ein Kind, ein Greis

eine Schwangere war; oder weil die Verletzung unter ungünstigen Verhältnissen des Orts und der Zeit geschah; oder weil die Kunsthülfe gar nicht, zu spät, oder ungeschickt angewendet wurde; oder weil in der Diät, in dem Verhalten während der Cur gesündigt wurde; oder weil zur Zeit, oder nach der Verletzung andre Krankheiten den Verletzten ergriffen; oder endlich weil nach der Verletzung, während der Cur, von der ersten in Wirksamkeit gesetzte, oder unabhängige, Einflüsse wirksam wurden. — So sehr alle die hier angedeuteten Verhältnisse verschiedner Natur sind, so sind sie doch für den Chirurgen, von seinem Standpunkte aus, von gleicher Bedeutung. Die Verlezzung, die er beurtheilen soll, ist nicht *in abstracto* der einzige zureichende Grund des Todes, folglich ist sie auch nicht absolut lethal, und die zur Tödtlichkeit in concreten Fällen mitwirkenden Ursachen werden von ihm als zufällig betrachtet.

Es entsteht nun die Frage: ist die so eben mitgetheilte Ansicht, nach der die Chirurgie die Lethalität der Verletzungen beurtheilt, richtig? Wenn man nun zugestehen mufs, dafs auf dem allgemeinen Standpunkte des Wundarztes nichts dagegen einzuwenden ist, so berufen sich darauf, und dafs die Chirurgie ja die leitenden Grundsätze für die gerichtlich medicinische Beurtheilung der Gefahr und Tödtlichkeit der Verletzungen geben müsse, alle diejenigen, welche jene Eintheilung auch in der gerichtlichen Medicin geltend machen wollen.

Solche Folgerung ist aber durchaus unzulässig und verwerflich!

Die gerichtliche Medicin hat einen ganz andern Standpunkt, von welchem aus sie die Ver-

letzungen in Bezug auf Tödtlichkeit betrachtet und beurtheilt. Der gerichtliche Arzt soll nicht entscheiden: ob eine Verletzung im Allgemeinen, *in abstracto* tödtlich zu seyn pflege? — sondern: ob sie *in concreto*, in einem gegebnen Falle, bei einem bestimmten Individuum, den Tod bewirkt habe, und habe bewirken müssen*)? — So wird die Frage von den Gerichten an den Arzt gestellt, oder so sollte sie wenigstens immer gestellt werden. Der Rechtsgelehrte will nicht wissen, ob bei andern Individuen eine ähnliche Verletzung (denn eine völlig gleiche ist undenkbar) unter andern Bedingungen der Körperconstitution, des Alters, der Gesundheit u. s. f., tödtlich oder nicht tödtlich sey, sondern ob ein unbedingter, oder bedingter, Causalzusammenhang zwischen der zugefügten Verletzung und dem erfolgten Tode in einem gegebnen Falle, bei bestimmter Individualität der Person, und der äussern Verhältnisse, statt fand? —

Daſs dieses aber der Fragepunkt sey, auf dessen Entscheidung in rechtlicher Beziehung alles ankommt, ist unverkennbar. Der Verletzende, der Todtschläger, der Mörder, verletzt, tödtet, mordet nicht einen Menschen *in abstracto*, sondern ein bestimmtes Individuum, zu dessen Persönlichkeit, Alter, Geschlecht, Körperzustand, Kränklichkeit oder Gesundheit, wesentlich gehören. Ist

*) Man kann dagegen nicht einwenden, daſs der gerichtliche Arzt auch die Verletzungen vor dem erfolgten Tode zu beurtheilen habe, wegen des vorauszusagenden Erfolges, denn alsdann ist es, wie früher dargethan wurde, vollkommen hinreichend, die Veletzung für gefährlich oder nicht-gefährlich zu erklären.

der Tod erfolgt, so ist es für den Thatbestand der Tödtung ganz gleich, ob die Verletzung eine solche war, die nothwendig allen Menschen tödtlich gewesen seyn würde, oder ob sie nur in diesem Falle tödtlich werden mufste durch die Bedingungen der Individualität. Die Zurechnung zur That (*imputatio facti*) ist ganz dieselbe, die Zurechnung zur Schuld (*imputatio iuris*) kann freilich sehr verschieden seyn.

Wie abweichend ist hier nun die Ansicht der Chirurgie und der gerichtlichen Medicin! Der Wundarzt erklärt nur die verhältnifsmäfsig geringe Anzahl solcher Verletzungen für absolut tödtlich, welche jedem Menschen, auch dem vollkommenst Gesunden, tödtlich sind; er rechnet zu den zufällig tödtlichen alle solche, wo der Tod nicht durch die Verletzung allein bedingt wird, sondern wo die Individualität der Körperbeschaffenheit, Krankheit, Alter, Bildungsfehler, oder äussere Verhältnisse der Zeit, des Ortes der Verletzung u. s. f. hinzukommen mufsten, um die Lethalität zu bewirken. Bei der Betrachtung der Verletzung *in abstracto* kann der Chirurg alle die genannten Umstände nicht anders denn als zufällige Verhältnisse (*accidentia*) ansehen, und, ist nur ein einziges glaubwürdiges Zeugnifs vorhanden, dafs eine ähnliche lebensgefährliche Verletzung nicht tödtlich ausfiel, so wird er mit Recht, nach seiner Ansicht, im vorkommenden Falle eine solche Verletzung für nicht-absolut tödtlich erklären *). Wird

*) Diesen Lehrsatz suchte, wie in dem historischen Theile gezeigt wurde, Eschenbach auch in die gerichtliche Medicin einzuführen. Wie sehr er dabei auf dem unrechten Wege war, ergiebt sich schon hier, und wie nach-

hingegen die Verletzung, wie es von dem gerichtlichen Aerzte geschehen mufs, *in concreto* betrachtet, und ihre Tödtlichkeit beurtheilt, so sind die mitwirkenden Ursachen der Tödtlichkeit, die in der Individualität des Verletzten, in seinem Alter, Gesundheitszustande, ja in offenbarer Krankheit, oder in wichtigen organischen Fehlern, ihren Grund haben, nicht mehr zufällige, sondern den Tod in diesem Falle nothwendig bedingende Verhältnisse. Der gerichtliche Arzt mufs also nicht selten eine Verletzung für nothwendig tödtlich erklären, welche nach den Regeln der Wundarzneikunst nur zu den zufällig tödtlichen gerechnet wird.

Selbst dann, wenn (im concreten Falle) die Nothwendigkeit des Todes von zugefügter Verlezzung nicht durch die Individualität des Verletzten, sondern durch die Verhältnisse des Orts und der Zeit bei der Verletzung bedingt wird, kann der gerichtliche Arzt dennoch nicht anders, als die Verletzung im gegebnen Falle für nothwendig tödtlich erkennen.

Ein Paar Beispiele werden die hier aufgestellten Sätze am besten erläutern.

Ein Faustschlag, oder ein Schlag mit einer dünnen Gerte auf den Schädel, bewirkt in der Regel weder tödtliche, noch selbst gefährliche Verletzungen. Gesetzt nun, es erfolgt bei einem Individuum der Tod darauf, weil es dünne und krankhaft mürbe Schädelknochen hat, so wird nach den Regeln der Chirurgie die Verletzung für zufällig tödtlich erklärt; der gerichtliche Arzt aber mufs,

theilig ein solcher Lehrsatz auf die Rechtspflege zurückwirken würde, erhellet noch deutlicher in der Folge.

wenn der Befund der Obduction den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verletzung und dem Tode nachgewiesen hat, die Verletzung für (individuell) nothwendig-tödtlich erklären. Ein gleiches gilt, wenn eine sonst nicht gefährliche Brustverletzung durch ein vorhandnes Aneurysma, eine Bauchverletzung durch einen vorhandnen Bruch, oder durch unregelmäfsige Lage der Eingeweide, krankhafte Auftreibung oder Mürbheit derselben, tödtlich wurde.

Setzen wir nun den Fall, es würde ein völlig gesundes Individuum an einem abgelegenen Orte so verletzt, dafs die Hülfe der Kunst unbezweifelt hätte den Tod verhüten können, wenn sie zur Hand gewesen wäre, (z. B. wenn ein Reisender von Räubern verwundet und gebunden zurückgelassen würde, und deshalb aus äussern Gefäfsen, deren Blutung hätte leicht gehemmt werden können, sich verblutete), so würde der gerichtliche Arzt dennoch diese Verletzung (in dem gegebnen Falle) für nothwendig tödtlich erklären müssen. Ein Gleiches müfste gelten, wenn die Verhältnisse der Zeit, unter welchen die Verletzung eintrat, den Tod bewirkten, z. B. wenn Jemand bei Nachtzeit verletzt würde, und die Nacht über der schädlichen Witterung ausgesetzt bliebe, wodurch die Verletzung sich so verschlimmerte, dafs sie tödtlich wurde.

Sehr wohl weifs der Verfasser, dafs gegen diesen Grundsatz sich sehr viele gerichtliche Aerzte erheben werden, und dafs er beinahe das ganze Heer der ältern und neuern Lehrer der gerichtlichen Medicin gegen sich hat; aber in Sachen der Wahrheit und Wissenschaft soll ja nicht nach Autoritäten, sondern nach Gründen entschieden wer-

den. Legen wir hingegen bei der Beurtheilung den Maafsstab an, der einzig hier gelten darf, nämlich die Uebereinstimmung der in Frage stehenden Grundsätze mit den Ansichten der besten Criminalrechtslehrer, so wird sich ihre Gültigkeit, wie die Falschheit des Gegentheils, bis zur Evidenz erweisen lassen. — Diejenigen Aerzte aber, die als Anhänger der ältern Ansicht gegen die aufgestellten Grundsätze an das Gefühl der Billigkeit, an die Humanität appelliren, und es grausam und unmenschlich nennen, wenn der gerichtliche Arzt eine an sich leichte Verletzung, die durch eine Pulsadergeschwulst, einen Eitersack, eine krankhafte Beschaffenheit der Eingeweide tödtlich wurde, für nothwendig tödtlich erkläre, indem sie glauben, dafs dadurch das Schicksal des Thäters über seine Verschuldung erschwert werde, diese möge die Erinnerung völlig beruhigen, dafs der Arzt nur den objectiven Thatbestand der Tödtung bestimmt. Die Frage: ob die verletzende Handlung dem Thäter zur Schuld überhaupt, und zur Culpa oder zum Dolus, zugerechnet werden könne? — ist davon ganz unabhängig. Die Entscheidung der letzten Frage fällt einzig dem Criminalrichter anheim, so wie die über den objectiven Thatbestand der Tödtung allein dem Arzte zukommt.

Es liegt uns nun ob, den Beweis zu führen, dafs die aufgestellten Grundsätze, nach denen der gerichtliche Arzt die Lethalität der Verletzung *in concreto* zu beurtheilen hat, den Lehrer des Criminalrechts, und dem Zwecke der Rechtspflege bei den Criminaluntersuchungen über Verletzungen, auf welche der Tod folgte, entsprechend seyen. Dieser Beweis geht hervor aus der Darstellung fol-

gender Rechtslehrsätze, deren Aufführung auch hier nothwendig wird, indem ohne die Kenntnifs und Anwendung derselben, keine richtige Ansicht von dem in Frage stehenden Gegenstande zu fassen ist.

Es lehren die Criminalisten:

Tödtung (*homicidium*) ist eine Handlung, welche die Ursache der Vernichtung der Existenz eines Andern als Sinnenwesens enthält *).

Das Verbrechen der Tödtung (*crimen homicidii*) ist eine rechtswidrige Handlung, welche die zureichende Ursache des erfolgten Lebensverlustes eines Menschen ist **).

Zum Thatbestande des Verbrechens der Tödtung gehören im Allgemeinen vier Erfordernisse.

I. Das Object der Verletzung, ein Wesen, welches die Eigenschaften und Rechte des Menschen hat. Kein Unterschied der Religion, der Abkunft, des Standes kommt in Betrachtung. Auch an einem Embryo, wenn er schon lebensfähig ist, wird dieses Verbrechen begangen; nicht aber an Todten, Mifsgeburten, oder an solchen, welche gänzlich vom Schutze des Staates ausgeschlossen sind.

II. Beraubung des Lebens ist der rechtswidrige Effect, daher erst mit der Existenz dieser Folge das Verbrechen vollendet ist.

*) S. Carl Grollman's Grunds. der Criminalrechtswissenschaft. Zweite Auflage 1805. §. 256.

**) P. J. A. Feuerbach's Lehrbuch des peinlichen Rechts. Fünfte Aufl. 1812. §. 206.

III. Diese Folge mufste als Wirkung in der rechtswidrigen Handlung der Person gegründet seyn; daher ist das Verbrechen der Tödtung erst dann vollständig vorhanden, wenn die durch die rechtswidrige Handlung entstandne körperliche Verletzung die wirkende Ursache des erfolgten Todes gewesen ist, jedoch ohne Untersschied, ob sie allgemein den Tod bewirken mufste, oder ihn nnr ausnahmsweise in dem gegenwärtigen Falle bewirkt habe; ob durch Hülfe der Kunst ihre tödtliche Wirksamkeit hätte gehemmt werden können, oder ob sie unheilbar tödtlich gewesen sey; ob sie durch andre, von ihr selbst in Wirksamkeit gesetzte, Zwischenursachen, oder ob sie unmittelbar den Tod hervorgebracht habe. Da die Verletzung selbst bestimmende Ursache des Todes seyn mufs (Nro. III.), so ist keine Tödtung vorhanden,

1) wenn der auf Tödtung gerichteten Handlung eine von derselben unabhängige Ursache vorherging, welche den erfolgten Tod in demselben Zeitpunkt bewirken mufste, in welchem er erfolgt ist;

2) wenn eine der an sich nicht tödtlichen Verletzung nachfolgende, und von derselben unabhängige, Ursache erst die Tödtlichkeit derselben bewirkt hat, oder für sich allein Ursache des Todes gewesen ist.

IV. Die Tödtung eines Menschen mufs eine Uebertretung enthalten, wenn sie als Verbrechen betrachtet werden soll. Tödtung aus unsträflicher Selbstvertheidigung (Nothwehr, *homicidium necessarium*), aus gesetzlich erlaubter

Selbstrache (*homicidium permissum*) sind daher eben so wenig Verbrechen, als Tödtung ohne die Bedingungen der Imputativität *).

In den Criminaluntersuchungen über Tödtung haben also die Richter diese vier Erfordernisse auf das sorgsamste zu untersuchen, bevor von Zurechnung zur Schuld, und Zuerkennung der Strafe die Rede seyn kann. Es ergiebt sich nun leicht, bei welchen Untersuchungen der Criminalist der Beihülfe des Arztes bedarf, und welche allein nach Rechtslehrsätzen zu entscheiden sind.

Bei der Bestimmung der ersten Frage über das Object der Verletzung wird die Entscheidung des Arztes nur in seltnen Fällen zu Rathe gezogen; nur dann, wenn die Frage zu entscheiden ist: ob eine neugeborne Leibesfrucht, welcher Verletzungen zugefügt wurden, nur geringere Abweichungen von der regelmäſsigen menschlichen Bildung an sich trage (welche mithin die ihr zustehenden menschlichen und bürgerlichen Rechte nicht zweifelhaft machen), oder ob dieselbe eine so abnorme Bildung und Organisation hat, daſs sie für eine Miſsgeburt zu erklären ist? — Oder dann, wenn es darauf ankommt, ob eine vorzeitige Geburt lebensfähig war, oder nicht? —

*) Die vorstehenden Rechtslehrsätze sind wörtlich entlehnt aus dem 207. bis 212. §. des vorhin angeführten Lehrbuches des peinlichen Rechtes von Feuerbach. Im Wesentlichen völlig damit übereinstimmend entwickelt auch Grollman a. a. O. §. 256. u. ff. die Erfodernisse zum Thatbestande der Tödtung.

Die Untersuchung über das zweite Erfodernifs, dafs der Tod wirklich eingetreten sey, ist die leichteste von allen.

Grofse Schwierigkeit hat hingegen oft die Entscheidung der dritten Frage: ob die zugefügte Verletzung die bestimmende Ursache des Todes war? — und hier ist es, wo der Richter der Hülfe des gerichtlichen Arztes bedarf, wo der Arzt als Sachverständiger entscheiden soll: ob der erfolgte Tod in der Verletzung, als in seiner Ursache, gegründet war, oder nicht? —

Vor allen Dingen ist hier also scharf ins Auge zu fassen, was der Richter von dem Arzte will, welche Fragen er an den Arzt in solchen Fällen stellen mufs. Der Richter will von dem Arzte beantwortet wissen: ob bei dem in Frage stehenden Individuum die zugefügte Verletzung, unter den obwaltenden Bedingungen der Körperindividualität, so wie der äussern Verhältnisse der Zeit und des Ortes, unter denen die Verletzung eintrat, die wirkende Ursache des Todes war? Wird diese Frage bejahet, so ist der objective Thatbestand der Tödtung erwiesen; wird sie von dem Arzte verneint, so kann von keiner Tödtung, und von keinem Verbrechen der Tödtung, die Rede mehr seyn. In dieser Beziehung ist es also, wie es auch in den oben (S. 157. III.) angeführten Lehrsätzen Feuerbach's auf das bestimmteste ausgesprochen ist, ganz gleichgültig, ob die Verletzung allen Menschen, oder ob sie nur als Ausnahme (wegen Körperindividualität) in diesem Falle tödtlich werden mufste; ob sie unheilbar tödtlich war, oder ob sie tödtlich wurde, weil die Hülfe der Kunst fehlte; ob sie unmittelbar den Tod bewirkte, oder ob andre, von ihr erst in Wirksamkeit gesetzte, Zwischenursachen

(z. B.

(z. B. die Oeffnung eines Lungengeschwürs, das Brandigwerden eines Bruches vermittelst der Verletzung) den Grund des Todes enthielten.

Ein offenbarer Beweis also, wie, nach richtigen Ansichten des Criminalrechts, zur Ausmittelung des Thatbestandes der Tödtung der Ausspruch des Arztes über die Lethalität der Verletzung, nach den bisher üblichen Eintheilungen in zwei oder drei allgemeine Klassen, ganz unbrauchbar war. Zugleich also auch ein Beweis, für den von uns oben entwickelten Grundsatz, dafs der Standpunkt des gerichtlichen Arztes bei Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen ganz verschieden sey, und seyn müsse, von dem des Chirurgen.

In wiefern die richtige Unterscheidung der von Ploucquet eingeführten allgemein nothwendig, und individuell nothwendig tödtlichen Verletzungen, so wie auch der ihrer Natur nach so sehr verschiednen Arten, welche man neuerlich unter der Klasse der zufällig tödtlichen Verletzungen zusammenfafst, in einer andern Beziehung, nämlich der Zurechnung zur Culpa oder zum Dolus, wichtig und nützlich sey, soll nachher auseinandergesetzt werden.

In Bezug auf den Thatbestand der Tödtung giebt es aber nur zu unterscheiden, unter tödtlicher und nich-tödtlicher Verletzung. War im gegebnen Falle die Verletzung die bestimmende Ursache des Todes, so fällt der Unterschied zwischen, allgemein-nothwendig, und individuell nothwendig-tödtlich, zwischen mittelbar und unmittelbar tödtlich, hinweg; der Grund des Todes lag in der Verletzung, und diese war also tödtlich, und (vom Gesichtspunkte des gerichtlichen Arztes aus) selbst nothwendig tödtlich. Lag der Grund des

Todes nicht in der Verletzung, sondern in andern gleichzeitigen, oder selbst vorhergehenden, jedoch nicht von der Verletzung in Wirksamkeit gesetzten Ursachen, so war die Verletzung nicht-tödtlich.

Dafs dieses die richtige Ansicht sey, von der die gerichtlichen Aerzte bei Beurtheilung solcher Fälle lediglich ausgehen dürfen, wird jeder anerkennen müssen, der die Grundsätze eines Stübel *), Feuerbach **) und Grollman ***) darüber kennen gelernt hat. Anch sind sie als Norm in dem neuen Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern aufgestellt worden. Die meisten gerichtlichen Aerzte haben aber bis jetzt diese Ansicht nicht fassen können, sondern sind von andern und ganz entgegengesetzten Grundsätzen ausgegangen, wie die mitgetheilte historische Uebersicht hinlänglich beweist. Wundern darf man sich darüber um so weniger, wenn man weifs, dafs die Aerzte in ihrer irrigen Ansicht der Sache von den ältern Criminalisten, entweder aus Mifsverstand, oder aus irregeleiteter Humanität, um ein zu streng geglaubtes Strafgesetz, bei Milderung der Strafe, um so leichter umgehen zu können, bestärkt wurden, wovon noch weiter unten besonders die Rede seyn wird. Angenehm ist es aber, unter der langen Reihe der Schriftsteller doch einige zu finden, welche der bezeichneten richtigen Ansicht von dieser Lehre sich wenigstens bedeutend genähert haben. Unter

*) Vergl. oben in dem Abschnitt von dem fehlerhaften Sprachgebrauch der ger. Aerzte und Criminalisten die angeführten Aeusserungen Stübel's in s. angef. Schrift.

**) S. die oben mitgetheilten Lehrsätze Feuerbach's (III. 2.)

***) A. a. O. §. 258.

allen zuerst hat Daniel*) die richtige Bahn betreten, wenn gleich sein Widerspruch gegen manche Lehrsätze der Mehrheit unter den gerichtlichen Aerzten zu weit getrieben, und einige seiner eignen Behauptungen nicht genau genug bestimmt waren, wodurch er zu Miſsverständnissen und vorschneller Verwerfung der ganzen Theorie Anlaſs gab.

Er wollte nur tödtliche und nichttödtliche Verletzungen unterschieden wissen; die Klasse der s. g. zufällig tödtlichen Verletzungen sey ganz wegzulassen. Die tödtlichen seyen diejenigen, aus welchen sich der Tod des Verletzten erklären lasse; nicht tödtliche solche, wo der Tod nicht von ihnen, sondern von einer idiopathischen, von der Verlezzung unabhängigen, Krankheit abzuleiten sey. Es sey gleich, ob der Tod unmittelbar durch die Verletzung bewirkt werde, oder mittelbar durch Krankheit und Krankheitssymptome, welche die Verlezzung hervorbrachte. Es entschuldige den Urheber der Verletzung nicht widernatürlicher Zustaud des Verletzten, nicht Krankheit, nicht Idiosynkrasie, nicht unregelmäſsige Beschaffenheit des verletzten Theils, nicht nachtheilige Einwirkung der Atmosphäre.

Wenn Daniel, wie es sich aus den obigen Erörterungen ergiebt, in den mitgetheilten Aussprüchen der richtigen Ansicht sehr nahe kam, so ging er doch ohnstreitig zu weit, wenn er behauptete, daſs auch von der Verletzung unabhängige, von ihr nicht in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen, wie Fehler in der Diät und im Verhalten auf die Bestimmung der Tödtlichkeit keinen Einfluſs haben könnten. Seine Worte sind folgende: „*Neque illetale declarari vulnus potest, quum vul-*

*) *Institution. medicinae publicae adumbratio* § 7. *et sq.* Vergl. damit *Ploucquet Commentar. medic. pag.* 50.

*„neratus tanquam homo, libero arbitrio praedi-
„tus egit, quamvis etiam in vulnus noxa quo-
„dammodo redundaret. Sic cogitare hominis
„maxime eruditi est, edere, bibere, animi com-
„motiones experiri, loqui, est quoque hominis,
„atque venerem exercere uxoris atque mariti est.
„Neque inde excusatio peti potest, si vel ad vul-
„neris tristem eventum aliquid fecerit. Homi-
„nem enim, non animal, coniugem, non coelibem
„vulneravit vulnerans. Neque in universum
„diaeta erronea, ut vulnus illetale declaretur,
„efficit."* — Solche Aeusserungen verdienten allerdings wohl die satyrische Rüge Ploucquet's. Hingegen ist Daniel ohnstreitig zu vertheidigen, wenn er sagt: *ut illetale sit vulnus, necesse est, mors adscribi possit morbo latenti, mortis causae soli, aut morbo illetali supervenienti, cuius ortus neque ex laesi vulnere solo, nec consideratis simul vulnerati aetate, debilitate, et dispositione morbosa deduci potest: aut mors intelligi non debet ex vulnere laesi, sed ex erronea chirurgorum medela. Tumque non de occiso, sed de vulnerato quaestio est.* Denn wenn Ploucquet dagegen erinnert, es könne nicht eine Verletzung nicht-tödtlich genannt werden, die tödtlichen Ausgang nehme, wenn gleich Zwischenursachen hinzugetreten seyen, ohne welche der Tod nicht erfolgt wäre, so folgt er freilich dem fast allgemeinen, aber sehr falschen Sprachgebrauch der Aerzte, den wir oben erörtert haben.

Auch Curt Sprengel *) hat in einem schätzbaren Programm die zu Ende des vorigen Jahrhunderts herrschende Ansicht bestritten, und richtigere Grundsätze darüber vorgetragen.

Er machte aufmerksam darauf, wie verschieden die Gesichtspunkte seyen, aus denen der Chirurg und der gerichtliche Arzt die Tödtlichkeit der Wunden betrachten; behauptete, daſs Daniel mit Recht auch diejenigen Verletzungeu tödtlich genannt habe, woran der Getödtete nach seiner Leibesbeschaffenheit, und vermöge der gegenwärtigen Umstände der Zeit und des Ortes, sterben muſste.

Diese Grundsätze, besonders aber die Behauptungen: „Daſs die Eintheilung der Tödtlichkeit „in absolute und zufällige keine Aufmerksamkeit „verdiene, — daſs es weder den Richter noch den „Arzt interessire, ob der Tod unmittelbar aus der „Wunde selbst, oder erst nach einer Reihe mehrerer „hinzugekommner Zufälle entstanden sey; — daſs „es dem gerichtlichen Arzte nicht zukomme, zu „bestimmen, ob die Wunde in diesem oder jenem „Falle habe durch ein bedenkliches Mittel geheilt „werden können, sondern daſs er erst nach dem „Tode entscheiden solle, ob diese Wunde, in die„sem Subjecte, und unter diesen Umständen die „wahre Ursache des Todes gewesen, oder nicht; — „daſs die Grade der Tödtlichkeit in der gericht„lichen Arzneikunst von gar keinem Nutzen seyen, „da der Richter keinesweges frage, ob in diesem „besondern Falle eine Cur möglich war, oder ob

*) *Quaedam articulum CXLVII. C. C. C. illustrantia. Hal.* 1787. Uebersetzt in Pyl's neuem Magaz. f. d. ger. Arzneik. Bd. II. Stück IV. S. 137. u. ff.

„in diesem oder jenem Falle die Gröfse der Wunde „und übrigen Umstände, unter welchen die Wunde „entstanden war, die Heilung derselben vereiteln;" — erregten von Seiten Metzger's *), Pyl's **) und deren Anhänger ***) den heftigsten Widerspruch.

Mit minderem Scheine der Gültigkeit hätten die Gegner ihre Einwürfe erheben können, wenn die Behauptungen Sprengels nicht so allgemein, und näher bestimmt und beschränkt, ausgesprochen worden wären. Denn in Bezug auf Bestimmung des Thatbestandes der Tödtung im Allgemeinen sind jene Grundsätze des genannten Schriftstellers richtig. Die Tödtung ist ebensowohl vorhanden, wenn der Verstorbne eine Verletzung erhielt, die wegen individueller Körperbeschaffenheit, oder schon vorhandner organischer Fehler, oder wegen Mangel an Hülfe tödtlich wurde, als wenn der Tod durch eine allen Menschen nothwendig tödtliche, keiner Kunsthülfe zugängliche, Verletzung erfolgte. In dieser Beziehung ist also der Beweis, dafs eine ähnliche Verletzung unter andern Zeit- und Ortsverhältnissen geheilt worden sey, dafs auch im gegebnen Falle die Kunsthülfe, wenn sie zur Hand gewesen wäre, hätte den Tod abwenden können, ganz überflüssig und unnütz, und der Richter verlangt solche Untersuchungen keineswegs. In Bezug aber auf die Zurechnung zur Schuld,

*) S. die Bemerkungen zum §. 53. des Systems der gerichtl. Arzneik.

**) Vergl. die Anmerkungen Pyl's zu der Uebersetzung von Sprengel's Programm im N. Magazin.

***) Unter diesen sind noch unter den neueren, Masius (Lehrb. der ger. A. K. §. 560.) und Klose (System der gerichtl. Physik, S. 449.)

zur Culpa und zum Dolus, konnte es nicht gleichgültig seyn, die erwähnten Umstände zu erwägen. In sofern muſs dem Richter auch oft daran liegen zu erfahren, ob die Verletzung individuell tödtlich, oder allgemein tödtlich war; ob sie durch Mangel an Kunsthülfe tödtlich wurde, oder durch andre Zwischenumstände? u. s. f. Alle diese Verhältnisse bedingen nämlich, zusammengenommen mit den übrigen Momenten, die Imputabilität der verletzenden Handlung. Endlich ist da, wo die Frage zweifelhaft ist: ob nicht Vernachlässigung oder eine positiv schädliche Behandlung des Chirurgen den Tod veranlaſste? — die Untersuchung über die Heilbarkeit der Verletzung allerdings von Wichtigkeit.

Aus dieser Vermengung zweier von einander sehr verschiedner Fragen, welche dem Criminalrichter von Wichtigkeit sind, ist das Miſsverständniſs und der Widerspruch zu erklären, den die Behauptungen Sprengel's veranlaſsten. Diese sind vollkommen richtig, so bald sie bezogen werden auf den Thatbestand der Tödtung, sie schlieſsen aber zuviel in sich, so bald man sie auf die Zurechnung zur Schuld anwendet. Das erste ergiebt sich aus den oben (S. 157. III.) aufgeführten Lehrsätzen Feuerbach's; das andere erweisen die Aeuſserungen eben dieses berühmten Criminalisten. Er sagt nämlich (im §. 213. des Lehrbuches):

„Die Tödtung kann geschehen aus *Dolus*, wenn „die Beraubung des Lebens des Andern Zweck des „Handelnden war; oder aus *Culpa*, wenn sich der „Verbrecher mit seinem Verschulden zu andern „Handlungen als Zweck determinirte, aus welchen „die Tödtung nach Naturgesetzen erfolgt ist. — „Der im Allgemeinen vorhandnen Vermuthung des

„*Dolus* ungeachtet, hat der Richter bei vorgefall-
„ner Tödtung alle Umstände genau zu erforschen,
„welche diese Vermuthung entweder bestärken oder
„schwächen, und Vermuthung, oder Gewifsheit, des
„Gegentheils begründen können. Daher ist zu er-
„wägen I. die Veranlassung zu der tödtlichen
„Handlung; II. die Art der Handlung selbst,
„ins Besondere die Beschaffenheit der Tödtungs-
„mittel (Instrumente) und die Art ihres Ge-
„brauches; III. die Beschaffenheit der Ver-
„letzung und ihres ursachlichen Zusammen-
„hanges mit der erfolgten Tödtung. Da-
„her ist 1) bei einer absichtlich vorgenommnen Hand-
„lung, welche nach gemeiner Erfahrung unmittel-
„bar und nothwendig den Tod bewirken mufs, die
„absichtliche Tödtung selbst ohne Weiteres als ge-
„wifs anzunehmen; hingegen 2) je entfernter, mit-
„telbarer, zufälliger der Tod als Erfolg mit der
„verletzenden Handlung in Verbindung stand, desto
„mehr Gründe sind für die Vermuthung unabsicht-
„licher Tödtung vorhanden." Als Erläuterung des letzten Satzes fügt er noch in der Anmerkung hinzu: die Anwendung hievon auf individuell-tödtliche, mittelbar-tödtliche, zufällig-tödtliche Verletzungen und dergl. macht sich von selbst.

Für die Zurechnung zur Schuld, für die Bestimmung der absichtlichen oder unabsichtlichen Tödtung, ist es also allerdings wichtig, dafs der Arzt, nach vorgängiger Bestimmung des Thatbestandes der Tödtung, auch die Beschaffenheit der Verletzung genau erörtere, und die Fragen beantworte: ob die Verletzung allgemein, oder individuell tödtlich; ob sie mittelbar oder unmittelbar, durch nothwendig von ihr in Wirksamkeit gesetzte, oder durch von ihr unabhängige, Zwischenursachen tödt-

lich wurde? u. s. f. In dieser Hinsicht also konnte auch wohl (was Metzger und Pyl so sehr gegen Sprengel urgirt haben) von dem Gericht dem Arzte die Frage vorgelegt werden, ob eine Verletzung heilbar gewesen seyn würde, oder nicht?

Hiernach sind also die Behauptungen Sprengels sowohl, wie die Einwendungen seiner Gegner, zu berichtigen und zu beschränken.

Ernst Platner *) hat ebenfalls, wenn gleich nur in Bruchstücken, Lehrsätze über den Gegenstand unsrer Untersuchung aufgestellt, die mit der von uns entwickelten Ansicht vollkommen in Uebereinstimmung stehen.

Auch dieser Schriftsteller deutet darauf hin, daſs der Gesichtspunkt, aus dem die Chirurgie die Tödtlichkeit der Verletzungen betrachtet, ganz unpassend für die gerichtliche Medicin sey, und daſs mithin die in der Chirurgie üblichen Eintheilungen der Verletzungen von den gerichtlichen Aerzten nicht angewendet werden können. Er nimmt, wie früher schon erwähnt ist, nur die zwei Klassen von nothwendig und zufällig tödtlichen Verletzungen als logisch richtig an, und rechnet zu den nothwendig tödtlichen **) alle solche, die unter den Umständen, unter welchen sie von

*) In dem Programm: *de discrimine laesionum necessario et fortuito lethalium paradoxa quaedam* 1810. (*Quaest. med. forens. XXXI.*)

**) *Laesiones necessario lethales eae sunt omnes, quae prout erant ab aggressore comparatae, sanationem admittere nequibant: caeterae fortuitae.*

dem Thäter zugefügt wurden, den Tod nach sich ziehen mufsten. Ihm sind also nicht blofs die allgemein- (*in abstracto*) sondern auch die individuell (*in concreto*) tödtenden gewaltsamen Beschädigungen absolut lethale Verletzungen. Er entwickelt, dafs es drei Unterarten der nothwendig-tödtlichen Verletzungen gebe: 1) solche, wo die Verletzung an sich allgemein den Tod bewirkt; 2) solche, wo die Verletzung unter Umständen zugefügt wird, welche die Kunsthülfe verzögern oder ganz hindern; 3) solche, wo Krankheit des Individuums die Verletzung individuell tödtlich machte. Alle diese Sätze sind mit dem, diesem Schriftsteller eigenthümlichen, Scharfsinne durchgeführt und bewiesen.

Endlich ist unter den, im Gegensatz der Mehrheit, der richtigern Ansicht folgenden Lehrern ohnstreitig auch Ploucquet zu nennen, in sofern er fodert, dafs der gerichtliche Arzt die Tödtlichkeit der Verletzung immer nur *in concreto* beurtheilen dürfe und in sofern er der individuellen Lethalität ihren richtigen Platz angewiesen, und sie als Unterart der nothwendigen Tödtlichkeit betrachtet hat.

III.

Als eine drittte wichtige Ursache der Uneinigkeit der Aertze über die Eintheilungen der Lethalität ist oben das Verfahren der ältern Criminalisten genannt worden, welche die aus der Chirurgie in die gerichtliche Medicin übertragenen Eintheilungen und Grade der Lethalität benützten, um das von ihnen zu hart erachtete Strafgesetz zu umgehen, und sonach, ohne scheinbare Verletzung der Gesetze, die Strafe zu mildern.

Man wird vielleicht dem Verf. den Vorwurf machen, die Beurtheilung criminalistischer Maximen gehöre nicht für den Arzt, und es sey jeder Tadel darüber ein Ueberschreiten der dem Arzte zukommenden Sphäre; aber neuere Criminalisten haben die ältere Criminalpraxis in dieser Beziehung selbst als verwerflich anerkannt. Da dieselbe ferner hauptsächlich auch bei den Aerzten falsche Ansichten erzeugt und unterhalten hat, so gehört die Erörterung darüber recht eigentlich hieher. Der falsche Grundsatz aber, von dem hier die Rede ist, besteht darin: dafs nur derjenige als Urheber der Tödtung zu betrachten sey, und als solcher mit der im Gesetz bestimmten ordentlichen Strafe belegt werden könne, durch dessen Handlung dem Getödteten eine *absolut tödtliche* Verletzung zugefügt worden.

Dafs diese Ansicht zur Richtschnur für die Criminalrichter gedient hat, und, wo die Gesetzgebung keine Reform erfuhr, noch dient, ist bekannt und leicht zu erweisen. Man vergleiche die Lehren Carpzov's *) darüber, und die Urtheilssprüche, die er als Belege anführt, die zahlreichen Gutachten über Lethalität der Verletzungen in den bekannten Sammlungen von Amman, Zittman, Alberti, Valentin, und die hinzugefügten Urtheile der Gerichte; die Grundsätze die noch Quistorp **) vorträgt, mit den Urtheilen der neuen Criminalisten über diesen Gegenstand.

*) *Practica nova rerum criminalium imperialis saxonica P. I. Qu.* 26.

**) Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts, Bd. I. Sechster Abschnitt, 1stes Hauptstück.

Es ist vorzüglich Stübel*), der in seiner trefflichen, schon früher angeführten, Schrift mit ungemeinem Scharfsinn und erschöpfender Gründlichkeit die Unrichtigkeit jenes Grundsatzes, den Widerspruch desselben mit den Gesetzen und den Principien des Rechts, so wie die höchst nachtheiligen Folgen für die öffentliche Sicherheit, welche daraus erwachsen, nachgewiesen hat.

Es sey uns erlaubt, einige Aeusserungen dieses Schriftstellers hier auszuheben, welche beweisen können, daſs die ältere Criminalpraxis nicht mit Unrecht beschuldigt wurde. Nachdem derselbe nämlich (im §. 34 — 35.) gezeigt hat, daſs es zu dem Begriff eines Urhebers der Verbrechen im Allgemeinen nicht erfoderlich sey, daſs in ihm die nothwendige Ursache der Existenz eines Verbrechens liege; und (§. 120 — 124.) daſs um Urheber der Handlung des Tödtens zu seyn, in ihm nicht die nothwendige, oder einzige Ursache der Existenz der Handlung liegen müsse; sagt er im §. 137.

„Wenn man behauptet, daſs nur dann der „Urheber einer Handlung zugleich Urheber der „daraus entstandnen Folgen sey, wenn diese noth„wendig wären, und diesen Satz auf das Verbre„chen der Tödtung und die tödtlichen Verletzun„gen anwendet, so folgt, daſs auch nur derjenige „Urheber einer Tödtung sey, durch dessen Hand„lung eine nothwendig tödtliche, oder solche Ver„letzung dem Getödteten zugefügt worden, welche „sich ohne den Tod des Verletzten nicht denken „läſst. Ich würde zuviel sagen, und der Wahrheit „nicht treu bleiben, wenn ich vorgeben wollte, daſs

*) A. a. O. S. 184. u. ff.

„diese Meinung in Zweifel gezogen würde, und „streitig wäre. Sie ist vielmehr heut zu Tage ganz „allgemein angenommen, und hat sich sogar in den „Gerichten eingeschlichen. Wie oft werden nicht „darüber medicinische Gutachten eingeholt: ob in „einem gewissen Falle die Verletzung, an „welcher Jemand verstorben, absolut tödt-„lich gewesen sey? Nur hier und da haben „einige von den Rechtsgelehrten darauf nicht sehen „wollen, z. B. Leyser."

„Es ist diese Lehre nicht nur ein „Schandfleck der wissenschaftlichen Be-„arbeitung des Criminalrechts, sondern „auch für die öffentliche Sicherheit, und „noch dazu grade in Ansehung eines der „gröſsten Verbrechen, von den wichtig-„sten Folgen. Sie ist ein wahres Asyl der „Mörder. Als Mitglied zweier Spruchcollegien „habe ich, zuweilen jährlich mehr als einmal, die „Erfahrung gemacht, daſs die ausgemachtesten Mör-„der, einzig und allein unter dem Schilde der Mei-„nung von dem Erfordernisse einer nothwendig „tödtlichen Verletzung zum Thatbestande einer „Tödtung, der verwirkten Strafe entgingen. Und „sollte sich noch heute der Fall zutragen, daſs „einer Jemandes Kopf mit einer Holzaxt so ver-„letzt, daſs dieser von der Wunde nach wenig „Stunden verstirbt, auch die Aerzte einstimmig be-„zeugen, der Tod sey eine Folge der Schläge ge-„wesen, oder ein Anderer Jemandem Arsenik, das „denselben noch an eben dem Tage unbezwei-„felt tödtete, beigebracht haben, so würden die „Spruchcollegien, nach der verkehrten Mey-„nung, in beiden Fällen die Strafe des Mordes „nicht für verwirkt achten können, wenn die Aerzte

„ihr Gutachten darauf, daſs in dem ersten Falle „eine solche Kopfverletzung durch das Trepaniren „jemals geheilet, und in den zweiten Falle, daſs „durch ein Brechmittel, oder ein andres Medica- „ment, eine solche Vergiftung jemals unschädlich „gemacht worden, und die Rettung noch möglich „gewesen seyn könne, stellen sollten. Die gröſste „Strafe in beiden Fällen würde nach dem Gerichts- „gebrauche in Chursachsen vierjährige Zuchthaus- „arbeit seyn. (!!!)"

„Werden die Strafgesetze auf solche Art an- „gewendet, wo soll das Ansehen, wo die Wirksam- „keit derselben herkommen? So lange die Sicher- „heit des Staats ohne Strafen nicht bestehen kann, „ist bei einer solchen Justiz in der That viel zu „fürchten!"

Wenn Rechtsgelehrte selbst ein solches Urtheil über die Maxime der Criminalpraxis fällen, so bedarf es für Aerzte wohl keines Beweises weiter, daſs sie irreleitend und verwerflich sey!

Wie aber dieser criminalistische Grundsatz auf die Aerzte über Lethalität der Verletzung einwirken muſste, ist sehr einleuchtend. Indem die Richter nur dann die ordentliche Strafe, die auf Tödtung nach den Gesetzen verhängt werden soll, zuerkannten, wenn die Verletzung als absolut tödtlich betrachtet wurde, traten sie ihr Amt eigentlich an die Aerzte ab, und machten diese zu Richtern über Leben und Tod. Es muſste sich nothwendig der Wahn bei den gerichtlichen Aerzten festsetzen, der noch jetzt bei so vielen herrscht, daſs der ärztliche Ausspruch über die Lethalität direct und unmittelbar die Imputativität, und das Maaſs der Strafe, bestimme. Man sah ja täglich die Gerichte,

bei Fällen von offenbarem und eingestandnem Todtschlag und Mord, Gutachten darüber von den Medicinalcollegien und Facultäten fodern, ob die zugefügte Wunde oder Verletzung auch absolut tödtlich gewesen sey? und den Verbrecher mit einer gelindern Strafe belegen, wenn die zugefügte Verletzung nicht für absolut tödtlich erklärt wurde. Ein solches Verfahren schmeichelte dem Stolze ehrgeitziger Aerzte, und machte gutmeinende und gewissenhafte Männer sehr besorgt und ängstlich, wenn sie in irgend zweifelhaften oder schwierigen Fällen ihr Urtheil abgeben sollten. Der Gedanke, daſs hier ein Menschenleben auf dem Spiel stehe, den die Lehrer, wie Bohn, Alberti u. s. f. den Aerzten in ihren Schriften einzuschärfen suchten, um leichtsinnige Entscheidungen zu verhüten; die laut ausgesprochene Behauptung der Criminalisten, daſs die bestehenden Strafgesetze zu streng seyen; der Drang einer an sich rühmlichen, aber irre geleiteten oder zu weit getriebnen, Humanität; die hundertfältigen Beispiele von den berühmtesten Männern, von den angesehensten Spruchcollegien gegeben; die Befriedigung des innern Gefühls von Billigkeit und Recht, wenn bei culposer Tödtung der Thäter durch ärztlichen Ausspruch von der drohenden Lebensstrafe gerettet wurde; endlich die Sanction, welche die Rechtslehrer dem Verfahren der gerichtlichen Aerzte durch Anerkennung und Befolgung solcher Gutachten ertheilten; — das Alles muſste nothwendig dazu beitragen, die irrigen Ansichten über Lethalität der Verletzungen und ihre Klassen und Grade, welche in dieser Schrift bestritten worden sind, aufrecht zu erhalten. Daraus erklärt sich só mancher Verstoſs gegen die ersten Grundsätze der Logik, das Verkennen der Verschiedenheit zwischen dem Standpunkte des Chirurgen und des gerichtlichen Arztes bei der Beurtheilung

der Verletzungen, die vernachlässigte Würdigung der individuell absoluten Tödtung, die übermäſsige Ausdehnung des Begriffs der accidentellen Lethalität u. s. f.

Besonders nochtheilig wirkte dieses Verfahren der ältern Criminalisten auf die gerichtliche Medicin deshalb ein, weil es 1) bei den Aerzten den Glauben erregte und unterhielt, daſs die ärztliche Entscheidung über die Lethalität und deren Klassen direct und zunächst die Zurechnungsfähigkeit der gesetzwidrigen Handlung und das Maaſs der Strafe bestimme, und weil es 2) den Irrthum nährte, die, nach den Regeln der Chirurgie unternommene, Beurtheilung der Verletzung *in abstracto* sey *in foro* passend und gültig.

Was den ersten Punkt betrifft, so ist jener Wahn, so allgemein verbreitet gewesen, daſs noch gegenwärtig manche Aerzte sich nur mit Mühe davon frei machen, daſs Metzger *) und Andre es nöthig fanden, das Gegentheil durch sprechende Fälle zu erweisen, woraus sich auch zugleich die merkwürdige Erscheinung erklärt, daſs geschickte Aerzte, die aber mit ihren Ansichten über die Lethalität der Verletzungen nicht ins Reine kommen konnten, in ihnen zweifelhaft scheinenden Fällen, von groſser Angst ergriffen, auf eignes Urtheil über absolute oder zufällige Lethalität Verzicht leisteten, und die Entscheidung höherer Medicinalbehörden foderten **). Die Unanwendbarkeit der nach

*) Vergl. gerichtl. Medicin. Abhandl. I. S. 13.

**) Wie z. B. in dem von Metzger (a. a. O. II. S. 81.) mitgetheilten Falle, wo nach vorsätzlich ausgeführtem Morde durch mehrere am Kopfe und an der Brust zugefügte

nach Ansichten der Chirurgie gültigen Eintheilungen der Tödtlichkeit bedarf, nach den oben gegebnen Erörterungen, keines Beweises mehr.

Aus den bisher geführten Untersuchungen über die wichtigsten Quellen der noch jetzt herrschenden Zweifel, Widersprüche und Miſsverständnisse in der Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen, ergiebt sich: daſs die Schuld eben so sehr die Criminalisten als die Aerzte trifft, wenn man bis jetzt nicht zu feststehenden, einmüthig anerkannten, Grundsätzen über einen für die Justizpflege so wichtigen Gegenstand gelangen konnte.

Eine Reform in dieser Lehre, welche höchst wünschenswerth, ja ein dringendes Bedürfniſs ist, muſs daher gemeinsam, sowohl die criminalistischen Grundsätze über das Verbrechen der Tödtung, als die Ansichten der Aerzte über die Tödtlichkeit der Verletzungen, und deren Unterarten, umfassen.

Das Criminalrecht hat diese Reform bereits erfahren. Stübel, Feuerbach, und Andere, haben mit Scharfsinn das Irrige der früher herrschenden Ansichten und Grundsätze entwickelt, und eine richtigere Theorie aufgestellt. Bereits fangen die Wirkungen einer geläuterten Theorie an auf eine wohlthätige Weise in der Criminalgesetzgebung bemerkbar zu werden. Der (von Feuerbach bearbeitete) Entwurf des Gesetzbuches

Verletzungen, der Physicus dennoch nicht auf absolute Lethalität zu erkennen wagte, und ein entscheidendes Urtheil zu fällen Bedenken trug!

über Verbrechen und Vergehen für das Königreich Baiern (München 1810.), und das nach demselben mit einigen Abänderungen abgefaſste Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern (München 1813.), hat bereits die Lehrsätze der neuern Theorie über den Thatbestand der Tödtung, über Tödtlichkeit und Nicht-Tödtlichkeit der Verletzungen u. s. f. zur gesetzlichen Norm erhoben. Auf gleiche Weise darf man ohnstreitig erwarten, daſs bei der Reform, welche den Criminalgesetzen gegenwärtig in den Preussischen Staaten bevorsteht, Rücksicht darauf werde genommen werden.

Es ist also, damit die Aerzte nicht zurückbleiben, wahrlich Zeit, die ältern offenbar unrichtigen Ansichten zu verlassen, und richtigere, mit dem Geist und Zweck des Criminalrechts harmonirende, Grundsätze als Norm aufzustellen. An Versuchen dazu haben es freilich in neuern Zeiten die gerichtlich-ärztlichen Schriftsteller nicht fehlen lassen, aber diese sind unbefriedigend ausgefallen, und haben weder zu einer Anerkennung unter den gerichtlichen Aerzten selbst, noch unter den Criminalisten, gelangen können. Dieses gilt von den Vorschlägen, welche Kausch, Gebel, Wildberg, Masius, Kopp, Bernt, Klose, Lucä, Lietzau u. A. m. gethan haben. — Bevor wir jedoch zur Entwicklung der Bedingungen übergehen, unter welchen allein eine solche Reform befriedigend, und den Foderungen der Criminalrechtswissenschaft entsprechend, ausfallen kann, ist es nöthig den Maaſsstab der Kritik noch an die ältern und neuern Eintheilungen der Lethalität zu legen, und nachzuweisen, daſs, und warum, sie falsch, und dem Zwecke der Wissenschaft unangemessen

sind. Dieses ist um so nothwendiger, da es noch viele gerichtliche Aerzte giebt, die dem Herkommen, oder dem Ausspruch eines berühmten Lehrers, wie z. B. Metzger's, fest vertrauend, mit dieser Lehre ganz ins Reine gekommen zu seyn glauben, und an der Ueberzeugung fest zu halten suchen, daſs die Grundsätze, welche sie in einer vieljährigen Praxis unangefochten befolgten, auch die wahrhaften und richtigen seyen. Solche Männer werden freilich nicht auf die freundlichste Weise eine Ansicht aufnehmen, die ihrer Ueberzeugung und Handlungsweise so ganz fremd und zuwider ist, aber man darf darauf vertrauen, daſs die Wahrheit, früher oder später, ihre Rechte werde geltend machen. Andere werden vielleicht um so williger einer Theorie entgegen kommen, welche das bei ihnen waltende innere Gefühl der Unzulänglichkeit und des Widerspruches in dieser Lehre zum Bewuſstseyn bringt.

Es sind oben die allgemeinen Grundsätze aufgestellt worden, von welchen die Kritik bei Beurtheilung der gerichtlich medicinischen Eintheilungen über die Verletzungen ausgehen muſs. Es ist gezeigt, daſs wenn der Criminalrichter, im Fall des erfolgten Todes nach gewaltsam zugefügter Verletzung, den Arzt um sein Gutachten befragt, er zunächst wissen will,

I. ob in dem gegebnen Falle Tödtung vorhanden war? mit andern Worten: ob die dem Entseelten zugefügte Verletzung die bestimmende Ursache des Todes war?

Diese Frage betrifft also den objectiven Thatbestand der Tödtung. Wie sie näher

zu entwickeln und zu bestimmen ist, wurde weiter oben (S. 191. u. ff.) dargethan, und die Nothwendigkeit solcher Bestimmungen aus den Lehrsätzen Feuerbach's erwiesen.

In Beziehung auf den objectiven Thatbestand der Tödtung kann die gerichtliche Medicin keine andre Unterscheidung der Verletzungen anerkennen, als die in tödtliche oder nicht tödtliche, und es ist für denselben ganz gleichbedeutend, ob die tödtliche Verletzung allgemein nothwendig lethal, oder nur individuell tödtlich, ob sie unmittelbar oder mittelbar tödtlich wurde.

In einer andern Beziehung aber mufs der Richter erforschen: welche Beschaffenheit des ursachlichen Zusammenhanges zwischen der Verletzung und dem erfolgten Tode obwaltete? (S. oben S. 200. III.)

Diese, von der ersten genau zu unterscheidende, Frage bezieht sich auf die Zurechnung zur Schuld, auf die Bestimmung der absichtlichen oder unabsichtlichen Tödtung. Hier ist es also wichtig, dafs der Arzt bestimme: ob die Verletzung für alle Menschen, oder nur ausnahmsweise für ein bestimmtes Individuum tödtlich (allgemein nothwendig — individuell nothwendig lethal) wurde; ob der Tod unmittelbar oder mittelbar erfolgte; ob die Verletzung durch Mangel der Kunsthülfe, oder durch andre, von ihr abhängige oder unabhängige, Zwischenumstände tödtlich wurde? endlich im Falle des später, nach stattgefundner Kunsthülfe, erfolgten Todes, wenn Zweifel obwalten: ob nicht Vernachlässigung, oder positiv schädliche, medicinische oder chirurgische, Behandlung den Tod bewirkte?

Die Beantwortung dieser Fragen steht in naher Beziehung zur Imputativität, aber sie bestimmt dieselbe nicht direct (wie manche Aerzte irrig glauben) sondern nur in Verbindung, und abgewogen gegen andre Bedingungen und Momente der Zurechnungsfähigkeit.

In Bezug also auf die erste Frage verlangt der Richter vom Arzte, dafs er den objectiven Thatbestand der Tödtung erhebe und feststelle. Dieser bezieht sich auf die *Imputatio facti*, d. h. auf das Urtheil des Richters, ob der Urheber der zugefügten Verletzung auch als Urheber der Tödtung zu betrachten sey? — ohne alle Rücksicht auf die *Imputatio iuris*, d. h. auf das Urtheil, ob und in wie fern dem Urheber die Handlung zur Strafe könne angerechnet werden *)?

In der Hinsicht ist also eine richtige Bestimmung des Begriffes der tödtlichen und nicht tödtlichen Verletzung von Wichtigkeit. Bevor nicht der Tod erfolgt ist, kann von tödtlicher Verletzung *in foro* nicht die Rede seyn. Ist der Tod

*) Viele gerichtliche Aerzte, die ganz unbekannt mit den Lehren des Criminalrechts sind, verwechseln *imputatio facti* und *imputatio iuris* sehr häufig mit einander, und werden dadurch zu falschen Folgerungen verleitet. Solche kann ich nur auf die Werke Grollman's, Feuerbach's u. s. f. verweisen. Stübel (a. a. O. S. 375.) sagt: der Criminalrichter hat jedesmal zu untersuchen, ob eine in den Gesetzen verbotne Handlung nach ihrem ganzen Umfange verübt worden sey (*Investigatio corporis delicti*), welches Individuum diese Handlung verübt habe (*Imputatio facti*), und ob und in wiefern die Handlung dem Urheber zur Strafe angerechnet werden könne (*Imputatio iuris*).

aber erfolgt, so fragt es sich lediglich: ob die bestimmende Ursache des Todes in der Verletzung lag. War dieses der Fall (— ob unmittelbar oder mittelbar, allgemein oder individuell u. s. f. ist gleichbedeutend; —) so war die Verletzung tödtlich, und die *Imputatio facti* findet statt. Lag die den Tod bestimmende Ursache aber nicht in der Verletzung, sondern lediglich in andern Einflüssen, die von der Verletzung unabhängig waren (vorher vorhandne Krankheit, positiv schädliche Behandlung des Wundarztes, eintretende epidemische Seuchen u. s. f.) so war die Verletzung nicht, wie gewöhnlich gesagt wird, zufällig tödtlich, sondern nicht-tödtlich; mithin war keine Tödtung vorhanden, und es findet keine *Imputatio facti* statt.

Ist der Thatbestand der Tödtung erwiesen, so ist es (besonders dann, wann des Verletzenden Absicht zu tödten, weder durch Eingeständnifs, noch durch andere directe Beweise dargethan ist) nothwendig für den Richter, dafs er diejenigen Aufklärungen von dem Arzte erhalte, welche auf die *Imputatio iuris* Bezug haben. Hier ist der Gegenstand der Untersuchung die Beschaffenheit der Verletzung und der Causalzusammenhang zwischen ihr und dem erfolgten Tode. Der Richter will von dem Arzte wissen: ob die verletzende Handlung und Verletzung von der Beschaffenheit waren, dafs der unmittelbare und nothwendige Zusammenhang zwischen ihr und dem erfolgten Tode dem Thäter, nach gemeiner Erfahrung, nicht entgehen konnte? — oder ob nur ein entfernter und mittelbarer Zusammenhang zwischen der Verletzung und dem Tode statt fand? — Im ersten Falle ist nämlich die Vermuthung für

absichtliche (dolose), im zweiten für unabsichtliche (culpose) Tödtung.

Der Arzt giebt also in einer Beurtheilung über die Lethalität der Verletzung die Prämissen, aus welchen, zusammengenommen mit andern Momenten, der Richter die Folgerung zieht, ob, und in wie weit, dem Verbrecher Einsicht in die tödtliche Wirkung der verletzenden Handlung zugeschrieben werden könne? — Diese andern Momente sind (ausser den allgemeinen Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit, der individuellen Geistesfähigkeit des Thäters, und seiner Gemüthsstimmung, in Bezug auf Vernunftgebrauch und Freiheit der Selbstbestimmung zur Zeit der That) Zeit und Ort, Werkzeug der Verletzung, Gebrauchsart desselben u. s. f. Daraus folgt also, dafs die ärztliche Beurtheilung der Lethalität der Verletzung nie allein und direct die Zurechnung zur Schuld bestimme. Zwar gilt im Allgemeinen, dafs eine allen menschlichen Individuen tödtliche Verletzung (z. B. Durchbohrung des Herzens, Durchschneidung der grofsen Halsgefäfse, gänzliche Zerschmetterung des Kopfes) in der Regel für die Vermuthung von voller Einsicht in die Tödtlichkeit der Handlung, folglich auch für Dolus, bei einem Jeden, streite; dafs hingegen eine nur individuell tödtliche Verletznng, oder eine solche, die erst mittelbar nach längerer Zeit tödtlich wird, vermuthen lasse, dafs der Thäter die tödtliche Wirkung seiner Handlung nicht kannte, folglich auch nur Culpa andeute; aber dennoch kann dieses einzig nur nach der individuellen Geistesfähigkeit des Thäters beurtheilt werden. Wenn ein noch nicht zur Mündigkeit und Verstandesreife gelangtes Individuum, wenn ein stumpf- und blödsinniger

Mensch, eine absolut und allgemein tödtliche Verletzung zugefügt, fällt die Vermuthung des Dolus dennoch weg; anderseits, wenn eine Verletzung nur individuell und mittelbar tödtlich wurde (z. B. ein heftiger Faustschlag, oder Stoſs, auf die Brust eines mit einer innern Pulsadergeschwulst Behafteten, oder eine durch Fuſstritt zugefügte Quetschung am Unterleibe eines an einem alten Bruchschaden leidenden Subjects, welche erst durch hinzutretende Entzündung und Brand tödtlich wurde), so lieſse diese im Allgemeinen nur auf culpose Tödtung schlieſsen, wäre aber der Thäter z. B. ein Arzt oder Wundarzt gewesen, der die Körperbeschaffenheit des Verletzten kannte, so würde in solchem Falle dennoch auf Dolus geschlossen werden können. — Daſs es nicht dem Arzte, sondern lediglich dem Richter zukomme, die aus dem Urtheil des Arztes über den Zusammenhang der Verletzung und des erfolgten Todes sich ergebenden Folgerungen für die Zurechnung zur Schuld und Strafe auszusprechen, versteht sich von selbst.

Aus den bisher geführten Unterſuchungen ergeben sich folgende Resultate.

1) Ohne Kenntniſs der im Criminalrecht geltenden Grundsätze über das Verbrechen der Tödtung, kann der gerichtliche Arzt unmöglich eine richtige Ansicht von dem Zwecke fassen, welchen bei den criminellen Untersuchungen über tödtlich gewordne Verletzungen das ärztliche Urtheil über die Lethalität eigentlich hat.

2) Zum Behuf der Strafrechtspflege ist eine möglichst genaue Beurtheilung jedes Falles von Tödtung, nach der objectiven und subjectiven Eigenthümlichkeit desselben nothwendig.

3) Die Frage über den objectiven Thatbestand der Tödtung ist für den Richter wichtig, und wird von dem Arzte beantwortet, der dadurch in zweifelhaften Fällen entscheidet, ob die *imputatio facti* statt habe.

4) Sehr verschieden von der eben genannten Untersuchung sind die Fragen, deren ärztliche Beantwortung der Richter bedarf, weil sie wichtigen Einfluſs auf die *imputatio iuris* haben. Alle diese beziehen sich auf die Art des Zusamenhanges zwischen der zugefügten Verletzung und dem Tode.

5) Für die Bestimmung der *Imputatio iuris* (so weit das ärztliche Urtheil Einfluſs darauf hat) ist eine möglichst genaue Angabe der Momente, die in jedem individuellen Falle zum Tode mitwirkten, unerläſslich. Nöthig also die Bestimmung: ob die Verletzung für sich allein und unbedingt den Tod bewirkte: oder ob die individuelle Körperbeschaffenheit, oder der Mangel der Kunsthülfe, oder andre von der Verletzung abhängige und in Wirksamkeit gesetzte, oder unabhängige, äussere Einflüsse dazu beitrugen, und in welchem Grade? —

6) Eine Classification der Verletzungen in zwei oder drei allgemeine Klassen hat also für die Rechtspflege sehr

wenig Werth, und zwar immer um so weniger, je mehr das Eintheilungsmoment aus einer dem Criminalrecht und der gerichtlichen Medicin fremdartigen Ansicht hergenommen ist.

7) Relativ wird unter den bestehenden oder vorgeschlagnen Eintheilungen diejenige als die beste anzusehen seyn, die von richtigen, mit dem Zwecke des Criminalrechts übereinstimmenden, Ansichten ausgehend, vorzugsweise vor andern, eine genauere Bezeichnung des Antheils, welchen jedes mitwirkende Moment am erfolgten Tode hatte, möglich macht.

8) Keine der bisher üblichen Eintheilungen der Lethalität ist als vollkommen dem Zwecke des Criminalrechts angemessen und befriedigend zu betrachten. Viele unter ihnen gehen von unrichtigen dem Criminalrecht fremdartigen Grundsätzen aus; andre sind einseitig, und für die Unterscheidungen, welche dem Criminalisten wichtig sind, unzureichend.

9) Die bestehende Disharmonie der gerichtlichen Aerzte über diesen Gegenstand untereinander, und der Mangel an Einverständniſs zwischen ihnen überhaupt, und den Criminalisten, macht eine Reform in dieser Lehre zum dringenden Bedürfniſs.

Es würde überflüssig seyn, eine durchgeführte, und in das Besondere eingehende, Beurtheilung aller ältern und neuern Eintheilungen der Lethalität der Verletzungen zu unternehmen. Sind die

oben aufgestellten Grundsätze, von denen die Kritik ausgehen mufs, wie der Verfasser erwiesen zu haben glaubt, richtig, so ergiebt sich das Urtheil über den Werth oder Unwerth der einzelnen Eintheilung von selbst. Auch ist manches, was die Grundsätze der ältern und neuern Lehrer betrifft, bereits angedeutet worden. — Nur einige nähere Bestimmungen mögen hier noch erlaubt seyn. —

Die Eintheilungen der frühesten Lehrer, eines Fortunatus Fidelis, Paulus Zacchias, Welsch, Sebitz, Bohn, mit ihren zahlreichen und schwankenden Nebenbestimmungen, sind längst aufgegeben, und als unbrauchbar verworfen worden. Von ihnen darf also nicht weiter die Rede seyn.

Nöthiger ist die Erörterung der Frage:

ob mit Mauchart, Büttner, Haller, Metzger, Brendel, Loder, plenk, Pyl, Bucholz u. s. f. *drei Hauptklassen* der Lethalität anzunehmen sind?

oder

ob mit Eschenbah, Hebenstreit, Werner, Ludwig, Börner, Ploucquet, Roose, Kausch, Schmidtmüller, Platner, Gebel, Wildberg, Masius u. s. f. nur *zwei Hauptklassen* oder Grade der Tödtlichkeit in der gerichtlichen Medicin angenommen werden können?

Diese Frage ist nun seit beinahe einem Jahrhundert streitig unter den gerichtlichen Aerzten; der Zwist darüber hat zwar von Zeit zu Zeit geruhet, wurde aber immer wieder von neuem aufgeregt, weil man zu keiner einmüthigen Entscheidung gelangen konnte. Zwar sind die meisten

gerichtlich ärztlichen Schriftsteller von der Parthei, welche nur zwei Hauptklassen der Lethalität als zulässig betrachtet, aber immer giebt es auch noch genug Anhänger der Gegenparthei, welche die Grundsätze Metzger's zu vertheidigen suchen *).

Der Verfasser hat schon oben beiläufig in den historischen Erörterungen seine Meinung angedeutet, und auch an andern Orten **) bereits sein Urtheil bestimmt dahin abgegeben, daſs die Annahme von drei Hauptklassen der Tödtlichkeit der Verletzungen verwerflich sey, weil die Annahme der an sich tödtlichen Verletzungen als eines Mittelgrades zwischen absoluter und zufälliger Tödtlichkeit, eben so sehr als logisch unrichtig, wie für die gerichtliche Medicin und das Criminalrecht entbehrlich, betrachtet werden müsse.

Es ist hier aber der Ort genügende Gründe für dieses Urtheil anzugeben.

Was die logische Unrichtigkeit betrifft, so ist solche so handgreiflich, daſs man kaum begreifen kann, wie auch scharfsinnige Männer sie so lange vertheidigen konnten. Was Eschenbach, Werner, Platner (vergl. oben S. 142. und 143.) darüber gesagt haben, ist so bündig und erschöpfend, daſs jedes weitere Wort darüber zu viel wäre.

Die Wichtigkeit und den Nutzen dieses Mittelgrades der Lethalität hat aber Niemand lebhafter

*) Man vergleiche z. B. nur was noch neuerlich Elvert (in Kopp's Jahrb. f. die St. A. K. IV. S. 199.) darüber vorgetragen hat.

**) Lehrbuch der gerichtl. Medicin 3te Ausg. §. 328.

vertheidiget, als Metzger, der als Sprecher seiner Parthei angesehen werden kann.

Einer der von ihm angeführten Gründe: dafs nämlich der gerichtliche Arzt noch bei Lebzeiten eines gewaltsam Verletzten sein Urtheil über die Tödtlichkeit, d. h. über die Wahrscheinlichkeit des tödtlichen oder nicht tödtlichen Ausganges nicht selten abgeben müsse, und deshalb in zweifelhaften Fällen weder über absolute noch zufällige Lethalität absprechen könne, sondern des Mittelgrades der *per se* lethalen Verletzungen bedürfe, ist schon früher widerlegt worden.

In solchem Falle reicht der gerichtliche Arzt vollkommen damit aus, wenn er da, wo der Ausgang irgend zweifelhaft ist, die Verletzung für (minder oder mehr) gefährlich erklärt, wodurch der Richter in den Stand gesetzt wird, nach Vorschrift der Gesetze gegen den Verletzer zu verfahren, und sich nöthigen Falls seiner Person zu versichern. Auch könnte es in keinem Falle dem Arzt zur Schande gereichen, wenn er, bei ungewisser Prognose, sein Unvermögen, den Ausgang bestimmt voraus zu sagen, unumwunden erklärte, und es war wohl nicht ohne Grund, dafs Roose den gerichtlichen Aerzten den Vorwurf eines irrigen Ehrgeitzes machte, die, dem Richter gegenüber, ein bestimmteres Urtheil in solchem Falle abgeben wollen, als es die beschränkten Gränzen der Kunst, und menschlicher Erkenntnifsweise überhaupt, zulassen.

Metzger's zweiter Grund: dafs die Gegner, welche nur zwei Klassen statuiren, bald zu strenge, bald zu nachsichtig *in foro* urtheilten (indem Einige jede gefährliche Verletzung, wodurch eines

Menschen Tod verursacht sey, unter die unbedingt tödtlichen rechneten, ohne die Fälle in Anschlag zu bringen, in welchen es der Kunst ein oder das andere mal gelang, eine Verletzung der Art zu heilen; — andre hingegen jede noch so gefährliche Verletzung zu den zufällig tödtlichen rechneten, wenn auch nur ein Beispiel von deren Heilung vorhanden war;) und daſs man also eine dritte Mittelklasse beibehalten müsse: ist ebenfalls unhaltbar. Er beweist, daſs Metzger von falschen criminalistischen Vordersätzen ausging, und irrige Begriffe von der *Imputatio facti* und *Imputatio iuris* hatte. Für die erste, und in Beziehung auf den objectiven Thatbestand der Tödtung, ist nämlich der Umstand, daſs eine Verlezzung nicht nothwendig den Tod nach sich ziehen muſste, sondern durch ärztliche Hülfe geheilt werden konnte, von keiner Bedeutung, und es genügt dem Richter die Entscheidung, ob die Verletzung im concreten Falle tödtlich wurde, d. h. die bestimmende Ursache des Todes war.

In Beziehung aber auf die Zurechnung zur Schuld (*Imputatio iuris*) muſs in jedem einzelnen Falle ausgemittelt werden, ob da, wo keine Kunsthülfe statt hatte, der Mangel derselben vom Thäter veranlaſst, oder nicht veranlaſst war; ob da, wo Kunsthülfe angewendet wurde; diese zeitig und kunstgerecht eintrat, oder ob sie verspätet wurde; oder endlich, ob erweisliche Vernachlässigung, oder positiv schädliche Behandlung des Arztes oder Wundarztes, den Tod veranlaſste? — in welchem letztern Falle die Verletzung nicht als zufällig-tödtlich, sondern *in foro* als nicht-tödtlich zu erklären seyn wünde.

In Bezug auf die *Imputatio facti* ist also die Klasse der an sich tödtlichen Verletzungen ganz

überflüssig, und in Beziehung auf die *Imputatio iuris* unzureichend, da es auf so viele nähere Bestimmungen des individuellen Falles ankommt.

Auch ist durchaus unrichtig, was Metzger (Ger. med. Abhandl. I. S. 16.) behauptete, daſs die Gegner der für sich tödtlichen Verletzungen dennoch in der Nothwendigkeit seyen, diese Mittelklasse, unter der Benennung der individuell absolut tödtlichen, wieder herzustellen. Die individuelle Lethalität ist nämlich keinesweges ein Mittelgrad zwischen absoluter und zufälliger Tödtlichkeit, sondern eine Unterart der absoluten Lethalität.

Es bleibt nun ferner zu bestimmen übrig:

in wiefern die Eintheilung derer als richtig, und dem Zwecke der gerichtlichen Medicin genügend zu betrachten sey, welche nur *zwei Klassen* der Lethalität annehmen? —

Zu dieser Parthei gehören eine Menge der angesehensten ältern Lehrer, und die meisten neuern. Alle kommen darin überein, daſs die tödtlichen Verletzungen nur in zwei Hauptklassen, absolut und zufällig tödtliche, getheilt werden können, aber sie sind, wie in der historischen Darstellung (S. 142. und 143. ff.) gezeigt worden ist, nicht einig darüber, zu welcher von beiden Klassen die, von den Gegnern an sich tödtlich genannten, Verletzungen zu rechnen seyen, so wie die Neuern besonders in den Unterabtheilungen von einander abweichen. Drei in ihrer Ansicht wesentlich von einander verschiedne Secten sind hier zu unterscheiden.

I. Einige z. B. Werner, Hebenstreit, Ludwig, rechnen die an und für sich tödtlichen Verletzungen, welche tödtlichen Ausgang nahmen, unter die absolut tödlichen, ohne darauf zu achten, ob hin und wieder eine ähnliche Verletzung durch die Kunst geheilt wurde, und folgen demnach der Ansicht, welche Alberti zuerst aufgestellt hat. — Diese werden von andern einer zu grofsen Strenge beschuldigt. —

Beurtheilen wir die Grundsätze dieser Secte aus dem Gesichtspunkte, der einzig in der gerichtlichen Medicin gelten darf, aus dem nämlich, dafs der gerichtliche Arzt entscheiden soll, ob in einem gegebnen Falle die Verletzung tödtlich wurde, nicht aber, ob sie *in abstracto* tödtlich sey, so ergiebt sich, dafs allerdings diese Aerzte Recht haben, in sofern sie über den objectiven Thatbestand der Tödtung ein Urtheil fällen. Die Frage über die *Imputatio facti* ist damit für den Richter erledigt, dafs der Arzt erklärt, die bestimmende Ursache habe in dem vorliegenden Falle in der Verletzung gelegen. Für die *Imputatio iuris* aber ist weitere Erörterung und möglichst genaue Bestimmung der Individualität des Falles nöthig.

II. Andere, und unter ihnen vorzüglich Eschenbach, wollten jede noch so gefährliche Verletzung, von deren Heilung auch nur ein (glaubwürdiges) Beispiel bekannt sey, zu den zufällig tödtlichen gezählt wissen, und rechneten sonach alle s. g. an sich tödtlichen Verletzungen in diese Classe.

Diese Männer vermengten offenbar den Standpunkt des gerichtlichen Arztes mit dem des Chirurgen, die Beurtheilung der Lethalität der Verletzungen *in abstracto* mit der *in concreto*.

Sehr mit Recht sind Eschenbach und seine Anhänger einer zu grofsen Gelindigkeit und einer gänzlichen Unanwendbarkeit ihrer Grundsätze *in foro* beschuldigt worden.

Durch diese Lehre, zusammengenommen mit den Grundsätzen der ältern Criminalpraxis, die auf den Mord gesetzte Strafe nur dann als verwirkt zu erkennen, wen die Verletzung absolut tödtlich war, wurde den Mördern ein unbezwingliches Asyl, und einem der furchtbarsten Verbrechen für die öffentliche Sicherheit fast völlige Straflosigkeit zugesichert. Darauf sich stützend strebten die Defensoren immer nur die absolute Tödtlichkeit der Verletzung abzuleugnen, und, mochte dieselbe im gegebnen Falle noch so offenbar seyn, Fälle anzuführen, in welchen dergleichen Verletzungen einmal geheilt seyn sollten. Von der Unrichtigkeit dieser Ansicht kann nicht mehr die Rede seyn; auch ist sie fast allgemein anerkannt, wiewohl ihr manche Neuere wiederum sich sehr annähern, welche die Klasse der zufällig tödtlichen Verletzungen über die Gebühr zu erweitern suchen.

III. Andere, und zu ihnen gehört die Mehrheit der neuern gerichtlich ärztlichen Schriftsteller, fühlten sehr wohl, dafs die Classe der s. g. für sich tödtlichen Verletzungen sehr verschiedenartige Fälle unter sich begreife, und hielten es daher für nothwendig, zum gerichtlichen Behufe durch Unterabtheilungen in den beiden

Hauptklassen eine genauere Bezeichnung der vorkommenden Fälle möglich zu machen.

Einer der ersten unter diesen war Ploucquet. Seine Eintheilung hob ein wichtiges Moment, das bis zu ihm, bei der Beurtheilung der Lethalität, wenn auch nicht ganz übersehen, doch nicht nach seiner vollen Wichtigkeit gewürdigt wurde, nämlich den Einfluſs der Individualität des Verletzten auf den tödtlichen Ausgang, hervor.

So sehr auch Daniel, Metzger, und andre Gegner unter den Zeitgenossen, diese Eintheilung als fehlerhaft, überflüssig und unanwendbar für die gerichtliche Medicin darzustellen suchten, so fand sie doch sehr bald bei den angesehensten und scharfsinnigsten Rechtslehrern allgemeine Anerkennung. Quistorp, Klein, die Verfasser des Preussischen Landrechts, Feuerbach, Stübel, u. a. m., nahmen Ploucquet's Eintheilung, als wichtig und fruchtbar für das Criminalrecht, auf, und bestätigten eben dadurch, daſs derselbe den richtigen Gesichtspunkt gefaſst hatte. Von den neuern Lehrern der gerichtlichen Medicin wurde zwar, nach Ploucquet's Vorgange, auf die Wichtigkeit der Individualität bei tödtlich gewordnen Verletzungen aufmerksam gemacht, wie z. B. von Roose und Schmidtmüller, aber sie haben dennoch diese Eintheilung nicht so angenommen, wie sie der Urheber derselben aufstellte, und weichen wesentlich von dem Geiste derselben ab, indem sie die individuelle Tödtlichkeit wieder als Unterart der zufälligen Tödtlichkeit betrachten. Auf gleiche Weise haben auch Kausch, Gebel, Wildberg u. s. f. gefehlt, wenn sie, in den von ihnen vorgeschlagnen Eintheilungen, die individuell lethalen Verletzungen zu den

accidentell tödtlichen zählen. Nur Masius *) hat die Eintheilung Ploucquet's unverändert angenommen.

Das Verdienst dieser Eintheilung besteht aber eben darin, daſs, nach einer richtigen Ansicht, die individuell lethalen Verletzungen zu den absolut lethalen gerechnet werden, und daſs die Verhältnisse und Einflüsse, welche individuelle, und welche zufällige Tödtlichkeit begründen, von einander geschieden sind.

Alle die Schriftsteller, welche behaupten, daſs die individuelle Körperbeschaffenheit, die bei einer sonst nicht lebensgefährlichen Verletzung den Tod bewirkt habe, ein *accidens* sey, haben bei Beurtheilung der Lethalität den chirurgischen Standpunkt mit dem des gerichtlichen Arztes verwechselt; sie betrachten die Tödtlichkeit der Verletzung *in abstracto*, da doch der gerichtliche Arzt für den Zweck der Criminaljustiz sie einzig *in concreto* zu beurtheilen hat. Die Unrichtigkeit dieser Ansicht, und ihre nachtheiligen Folgen für die gerichtliche Medicin, sind aber oben zureichend dargethan worden.

Ploucquet's Eintheilung ist demnach in einer richtigen Ansicht von dem, was der Criminalist, bei Beurtheilungen mit tödtlichem Ausgange, eigentlich vom Arzte zu wissen begehrt, gegründet, und die Bestimmung des Einflusses der Individualität auf die Tödtlichkeit, nach den Grundsätzen, welche Ploucquet bündig und lichtvoll entwickelt hat, wird stets Bedingung zu einem, richtig und sachverständig abgefaſsten, Gutachten über diesen Gegenstand bleiben.

*) Lehrbuch §. 563.

Auch ist der Einwand gegen diese Eintheilung, dafs der Begriff der nothwendig tödtlichen Verlezzungen die Individualität ausschliefse, nichtig. Denn die Nothwendigkeit des tödtlichen Erfolges einer Verletzung wird hier nicht *in abstracto*, sondern *in concreto* betrachtet, und es kommt daher die durch die Individualität bedingte Nothwendigkeit des erfolgten Todes hier der unbedingten Tödtlichkeit *in abstracto* ganz gleich.

Was mit Grund gegen Ploucquet erinnert werden kann, besteht einzig darin, dafs die Angabe: die nach der Verletzung eintretenden Verhältnisse begründen nnr accidentelle Lethalität, nicht genau bestimmt und nicht ohne Ausnahme richtig ist. Die der Zeit nach der Verletzung folgenden Einflüsse können nämlich als zufällige (*accidentia*) nur alsdann betrachtet werden, wenn sie ganz unabhängig von der Verletzung sind; wird hingegen ein solcher später als die Verletzung eintretender Einflufs von der Verletzung selbst in Wirksamkeit gesetzt, so kann die durch solche Einflüsse tödtlich gewordne Verletzung nicht mehr zufällig tödtlich genannt werden. Würde aber der Gerichtsarzt Bedenken tragen, in einem solchen Falle die Verletzung zu den individuell nothwendig tödtlichen zu zählen, so könnte er auch mit möglichst genauer Bestimmung des Antheils*), welchen die mitwirkende Zwischenursache am Tode hatte, völlig ausreichen. Denn der Richter erlangt dadurch alle diejenigen Aufschlüsse über den ursprünglichen Zusammenhang zwischen der Verletzung und dem Tode, welche ihm das ärztliche Urtheil für die *Imputatio iuris* geben kann.

*) Vergl. Lehrbuch der ger. Med. 3te Ausg. §. 326.

Nach Ploucquet haben mehrere, und unter diesen sehr achtungswerthe, Schriftsteller neue Eintheilungen der Lethalität in Vorschlag gebracht. Es gehören dahin die Eintheilungen von Kausch, Gebel, Wildberg, Kopp, Lietzau, Bernt, Klose, Lucä u. s. f. Keine derselben hat sich bis jetzt einer allgemeinen Annahme, weder unter den gerichtlichen Aerzten, noch unter den Rechtsgelehrten, zu erfreuen gehabt. Einwürfe gegen dieselben haben theils die Urheber wider einander erhoben, theils sind sie von Andern gemacht worden. Der Verfasser ist nicht gesonnen, was darüber öffentlich verhandelt wurde, hier zu wiederholen. Nur die Gründe, welche sich nach den in dieser Abhandlung entwickelten Grundsätzen für oder wider dieselben ergeben möchten, sollen hier dargestellt werden.

Die Eintheilungen, welche die H.H. Kausch und Gebel vorgeschlagen haben, stimmen darin mit einander überein, daſs die individuelle Tödtlichheit als Unterart der accidentellen in ihnen erscheint. Dieses ist aber nach den dargestellten Grundsätzen fehlerhaft. In der gerichtlichen Medicin darf die Tödtlichkeit einer Verletzung nur *in concreto* beurtheilt werden, und es ist dabei die individuelle Körperbeschaffenheit, welche den Tod bedingt, auf keine Weise als *Accidens* anzusehen. — In Ländern, wo noch der Grundsatz der ältern Criminalpraxis befolgt wird, die gesetzmäſsige Strafe auf Todschlag und Mord nur dann als verwirkt zu erachten, wenn die Verletzung absolut tödtlich war, würde durch die Anwendung dieser Eintheilungen vor Gericht in unzähligen Fällen dem Verbrecher ein Freibrief ertheilt. Denn nur in den wenigsten

Fällen ist die Verletzung von solcher Art, dafs sie für allgemein - nothwendig - tödtlich erklärt werden kann. In denjenigen Ländern hingegen, wo die Grundsätze der neuern Strafrechtslehrer in die Gesetzgebung übergegangen sind (wie z. B. im Königreich Baiern), würde die Klassification der Verletzungen nach jenen Eintheilungen als einseitig und unbefriedigend verworfen werden. In Bezug auf die *Imputatio facti* steht nämlich die individuell - nothwendig tödtliche Verletzung der allgemein nothwendig tödtlichen ganz gleich; für die *Imputatio iuris* aber ist die Unterordnung des Falles unter eine der allgemeinen Klassen unzureichend, da eine möglichst genaue Beurtheilung des individuellen Falles nach allen Momenten dem Richter allein die Aufschlüsse giebt, welche er, für die Zurechnung zur Schuld, aus der Erörterung des physischen Thatbestandes ableiten kann.

Hrn. Hofr. Wildberg's Eintheilung hat hin und wieder Zustimmung unter den Aerzten gefunden, während andere mancherlei Einwendungen dagegen erhoben haben. Gegen solche, wie auch gegen die von dem Verf. an einem andern Orte (Kopp's Jahrbuch der Staatsarzneikunde VI. S. 161. u. ff.) vorgetragnen Einwürfe, hat Hr. Wildberg seine Eintheilung zu rechtfertigen gesucht. (Vergl. Kopp a. a. O. Bd. VII.) Dafs dieses nicht gelungen sey, und nichts gelingen konnte, wird sich aus den nächst folgenden Erörterungen ergeben, in welchen auch einige, gegen die in dieser Abhandlung dargestellten Grundsätze ausgesprochne, Behauptungen geprüft werden sollen.

H. H. Wildberg giebt folgende Bestimmungen: „Absolut tödtlich sind solche Verletzun-

„gen, die allein nach der Art, wie sie das „Individuum getroffen haben und nach der „jedesmaligen Natur und Verrichtung der getroff- „nen Theile, den Tod zur unvermeidlichen und „nothwendigen Folge haben müssen.“ (Handb. §. 308.) Derselbe fodert ferner (§. 310.) ausdrücklich: „Die absolute Lethalität einer Verletzung „darf nie *in abstracto*, sondern immer nur *in con-* „*creto* bestimmt werden. Denn der gerichtliche „Arzt hat es bei jedem vorkommenden Falle immer „mit einem Individuo zu thun, bei dem er also „die Tödtlichkeit auch nie nach allgemeinen For- „men, sondern immer nach der jedem Indivi- „duo wesentlich zukommenden Eigenthüm- „lichkeit beurtheilen muſs, wenn er nicht die „wahre Ansicht der Tödtlichkeit entstellen und den „Richter irre leiten will.“

Ganz diesen Grundsätzen gemäſs verlangt derselbe ferner: „Der Arzt muſs allemal die individuelle „wesentliche Körperbeschaffenheit, das individuelle „Alter, Geschlecht und Temperament berücksichtigen „und nur nach diesen Rücksichten bestimmen, ob „die Verletzung absolut lethal ist, oder nicht? — „Die Körperbeschaffenheit kann bei einem Indivi- „duo von Natur in mancherlei Art von der Regel „abweichen, z. B. das Herz eine andre Stelle haben, „als es der Regel nach haben muſs. Der Hirn- „schädel kann widernatürlich dünne, es können „Stellen am Schädel unverknöchert geblieben seyn, „groſse Gefäſse können einen ungewöhnlichen Lauf „nehmen u. dgl. m. Eine solche von Natur statt „findende ungewöhnliche, regelwidrige Körperbe- „schaffenheit kann aber die absolute Lethalität einer „Verletzung nicht abändern noch aufheben.“

Mit diesen, einer richtigen Theorie vollkommen angemessnen, Grundsätzen scheinen nun dem

Verf. die weitern Bestimmungen dieses Schriftstellers über die Verletzungen, welche er *per accidens inquilinum* lethal nennt, im Widerspruch zu stehen.

Nach §. 312. sind zufällig tödtlich „alle „solche Verletzungen, welche weder wegen der Art „der Verletzung an sich, noch wegen der Natur „und Verrichtung der verletzten Theile den Tod „nothwendig zur Folge haben mufsten, sondern bei „welchen derselbe nur durch die Mitwirkung ande- „rer ungünstiger Umstände herbeigeführt wurde.“

„Liegt die zum Tode mitwirkende Ursache „zwar ausser dem verletzten Theile, aber doch „sonst in dem verletzten Körper selbst, so ist die „Verletzung *per accidens inquilinum* lethal zu „nennen: es mag jene Ursache nun entweder schon „vor der Verletzung, oder erst während derselben, „oder nach derselben hinzukommen. Dergleichen „Ursachen sind z. B. hitzige Fieber, schwere lang- „wierige Krankheiten, als Schwindsucht und Was- „sersucht, bedeutende kakochymische Zustände, als „venerischer, skrophulöser, skorbutischer Zustand, „Krebs u. dgl., Gicht, Eitersäcke, Aneurysmen an „andern, durch die Verletzung nicht getroffnen, „innerlichen Theilen, Blutmangel, grofse Schwäche, „ein allzuempfindliches Nervensystem, Schlaf, Trun- „kenheit, heftiger Zorn u. a. m.“

Der von H. Wildberg selbst anerkannte Grundsatz: dafs eine von Natur statt findende ungewöhnliche und regelwidrige Körperbeschaffenheit die absolute Lethalität einer Verletzung nicht abändre noch aufhebe, ist aber mit dem Angeben über das *Accidens inquilinum* völlig unvereinba und demselben geradezu widersprechend.

H. Hofr. Wildberg sucht aber den Widerspruch dadurch zu heben und seine Eintheilung als logisch richtig darzustellen, dafs er sich auf seine Bestimmung des Begriffes der regelwidrigen Körperbeschaffenheit und der Individualität beruft *).

„Individuell, sagt dieser Schriftsteller, ist „was zum Wesen eines Individuums gehört, was „demselben wesentlich eigenthümlich ist, ohne wel„ches dasselbe als Individuum nicht gedacht werden „kann. Die gerichtliche Arzneiwissenschaft kann „und darf daher für die gerichtlich medicinische „Untersuchung menschlicher Körper zum Zwecke „der Ausmittlung tödtlicher Verletzungen nur allein „organische Abweichungen, Destruktionen *a prima* „*conformatione* und was davon nothwendig abhän„gig ist, als individuell anerkenen. Alles andre „was sonst demselben accidentell zu eigen gewor„den ist, kann wohl als speciell, nicht aber als „individuell angesehen werden.“ (a. a. O S. 207.)

Ferner (a. a. O. S. 227.): „Wenn ich gesagt „habe, dafs eine von Natur statt findende unge„wöhnliche und regelwidrige Körperbeschaffenheit „die absolute Lethalität einer Verletzung nicht ab„ändre noch aufhebe, so kann ich wohl nichts an„ders darunter, als nur solche ungewöhnliche Be„schaffenheit verstanden haben, die als ein Bildungs„fehler besteht, und also zum Wesen des indivi„duellen Organismus gehört, ohne welche derselbe „nicht gedacht werden kann.“

H. Wildberg glaubt nun durch diese Erklärungen den Vorwurf: dafs seine Bestimmung über

*) S. dessen erneuerte Betrachtungen über die Beurtheilung der tödtlichen Verletzungen in Kopps Jahrb. der St. A. K. Bd. VII. S. 189. u. ff.

die *lethalitas per accidens inquilinum* mit dem allgemeinen Grundsatze: die absolute Lethalität werde durch ungewöhnliche und regelwidrige Körperbeschaffenheit nicht abgeändert noch aufgehoben, nicht übereinstimme: völlig entkräftet zu haben und die logische Richtigkeit seiner Eintheilung zu erweisen. Wollte man aber die letzte auch, sich lediglich an die von H. Wildberg gegebnen Definitionen der Begriffe haltend, anerkennen (was doch nicht so unbedingt geschehen kann), so treffen dennoch diesen Schriftsteller zwei Vorwürfe.

1) Er hätte müssen den Sinn, in welchem er den Ausdruck: regelwidrige Körperbeschaffenheit, gebraucht, bestimmt aussprechen und bezeichnen, um so mehr, da er bei der Bestimmung des Begriffs ganz vom allgemeinen Sprachgebrauch abweicht.

2) Wichtiger ist aber, dafs die von demselben angenommnen Bestimmungen der Begriffe der Individualität, der ungewöhnlichen und regelwidrigen Körperbeschaffenheit ganz willkührlich, bei der Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen ganz unzulässig, mithin, vom Standpunkte der gerichtlichen Medicin betrachtet, unrichtig sind. Hr. W. ging also bei seiner Eintheilung zum Theil von falschen Vordersätzen aus. — Es liegt dem Verf. ob, den Beweis darüber zu führen.

Die Richter haben, bei Einholung des ärztlichen Gutachtens über die Lethalität einer Verlezzung, einen gedoppelten Zweck, wie schon früher in dieser Abhandlung dargethan ist.

A. Die Aerzte sollen als Sachverständige über den Thatbestand der Tödtung entscheiden.

Dazu ist weiter nichts nothwendig, als dafs der Gerichtsarzt die Verletzung für tödtlich, oder nicht tödtlich erkläre. Da nun die Bestimmung, dafs eine Verletzung tödtlich gewesen sey, oder nicht, lediglich zu einem rechtlichen Zwecke geschieht, so verlangt das Gesetz auch mit Recht, dafs der Arzt dabei von der im rechtlichen Sinne gültigen Bestimmung des Begriffes tötlich ausgehe. Daher sagt das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern ausdrücklich im Art. 143.

„Um eine Beschädigung oder Verwundung im „rechtlichen Sinne für tödtlich zu halten, wird „mehr nicht als die Gewifsheit erfordert, dafs die„selbe im gegenwärtigen Falle als wirkende Ur„sache den erfolgten Tod des Beschädigten hervor„gebracht habe.“

„Es hat sonach auf die rechtliche Beurtheilung „der Tödtlichkeit einer Beschädigung oder Verwun„dung keinen Einflufs, ob dieselbe in andern Fäl„len durch Hülfe der Kunst etwa schon geheilt wor„den, oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle „durch zeitige zweckmäfsige Kunsthülfe ihr tödt„licher Erfolg hätte verhindert werden können; ob „dieselbe unmittelbar, oder nur durch andere, je„doch durch sie selbst in Wirksamkeit gesetzte, „Zwischenursachen den Tod bewirkt habe; ob end„lich dieselbe allgemein tödtlich sey, oder nur „wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit „des Entseelten, oder wegen der zufälligen Um„stände, unter denen sie ihm zugefügt worden, „den Tod hervorgebracht habe.“

Der Thatbestand der Tödtung, mit andern Worten die Tödtlichkeit der Verletzung, wird also

lediglich danach ermessen, daſs solche den erfolgten Tod als bestimmende, oder wirkende Ursache hervorbrachte. Hat der Arzt also über die Tödtlichkeit einer Verletzung entschieden, so bedarf es dazu keiner weitern Eintheilung der Verletzungen in allgemein absolut, individuell absolut, und accidentell tödtliche. Ist der Arzt nach den bei der Leichenöffnung vorgefundnen Thatsachen, und nach Gründen seiner Wissenschaft überzeugt, daſs die Verletzung im vorliegenden Falle den Tod bewirkte, oder nicht bewirkte, so erklärt er die Verletzung für tödtlich, oder nicht-tödtlich. Ist er ungewiſs, und ein sicheres Urtheil unmöglich, so ist es nöthig die Gründe und Thatsachen, welche für die Tödtlichkeit oder Nichttödtlichkeit eine wahrscheinliche Vermuthung begründen, nach der Eigenthümlichkeit des Falles, ganau anzugeben und zu entwickeln. Das Unterstellen eines solchen Falles unter die Klassen und Grade einer willkührlich ersonnenen, aus einer den Rechtsgrundsätzen fremden Ansicht entlehnten, Eintheilung der Lethalität kann dem Zwecke der Rechtspflege nicht genügen.

Das Gesetz macht ausdrücklich die Verhältnisse namhaft, die es für die Bestimmung der Tödtlichkeit einer Beschädigung oder Verletzung in einem gegebnen Falle als unwesentlich, und die Tödtlichkeit nicht aufhebend, betrachtet. Zu diesen gehören auch die eigenthümliche Leibesbeschaffenheit des Entseelten und die Zwischenursachen, welche mittelbar den Tod bewirkten, vorausgesetzt, daſs sie durch die Verletzung selbst in Wirksamkeit gesetzt wurden. Wäre nun nach rechtlichen Grundsätzen eine solche Bestimmung des Begriffes der Individualität oder regelwidrigen Körperbeschaffenheit nothwendig oder zulässig, wie Hr. Wildberg

sie bei seiner Eintheilung in Anwendung bringt, so würde dieses entweder im Gesetzbuche selbst, oder doch in dem erschienenen amtlichen Commentar bemerkt oder ausgedrückt seyn.

B. Die Aerzte sollen als Sachverständige gewisse Fragen über den Zusammenhang zwischen der Beschaffenheit der Verlezzung und dem erfolgten Tode beantworten.

Dem Richter liegt nämlich (im Fall des Verletzenden Absicht zu tödten nicht durch Geständnifs, oder andere directe Beweise erwiesen ist) daran, zu erfahren: ob ein unmittelbarer, nothwendiger, oder nur ein mittelbarer, nicht nothwendiger, entfernter Zusammenhang zwischen der Verletzung und dem Tode statt fand. Wie die erste Untersuchung (A) sich auf die *Imputatio facti* bezog, so bezieht sich diese Untersuchung auf die *Imputatio iuris*.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs der Arzt in seinen Gutachten bei Obductionen Thatsachen zu erörtern und Fragen zu beantworten hat, die vom Richter direct für die Bestimmung der Strafbarkeit und Schuld benützt werden. Wenn Hr. Wildberg dieses bezweifelt, oder der Meinung ist: dafs dieses nur etwa nebenbei, bei Erörterung des physischen Thatbestandes geschehen dürfe, dafs der Richter, was sich etwa brauchbares für die *Imputatio iuris* aus dem Obductionsbericht und Gutachten des Arztes nehmen lasse, aufzusuchen habe, der Arzt aber keinesweges auf jenen Zweck des Richters Rücksicht nehmen, und für denselben Umstände, die für die *Imputatio iuris* wichtig sind, anführen dürfe: so ist derselbe im Irrthum, zu wel-

chem eine einseitige Ansicht und Aengstlichkeit Anlaſs gegeben hat.

Die Rechtsgelehrten müssen sonder Zweifel am besten wissen, über welche Punkte, und zu welchen Zwecken sie das Urtheil des Arztes, als des anerkannten Sachverständigen, ohne Nachtheil für die Rechtspflege, zu fodern und zu benützen haben. Hat nun sogar eine neue ausgezeichnete Gesetzgebung es ausdrücklich ausgesprochen, daſs die Beantwortung gewisser Fragen von den Aerzten für den Zweck der *Imputatio iuris* eingeholt werden soll: so werden endlich die Zweifel des Hrn. Wildberg, und derer, die gleiche Meinung mit ihm haben, als nichtig und unpassend erscheinen müssen.

In den: Anmerkungen zum Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern *), die nach den Protokollen des Königlichen Geheimen-Raths abgefaſst und für den einzigen amtlichen Commentar erklärt sind, ist im II. Bande, S. 14. u. ff. aber folgendes (in den Anmerkungen zum Art. 143 — 45.) ausdrücklich über diesen Gegenstand gesagt:

„So nothwendig es einerseits war, die Tödt-„lichkeit der Verletzung, in Beziehung auf den „Thatbestand nur nach der wirkenden Ur-„sache des Todes beurtheilen zu lassen, so wenig „konnte anderseits miſskannt werden, daſs die Be-„schaffenheit der Verletzung auf die Beur-„theilung der Absicht des Handelnden, auf „die Zurechnung zur Schuld in jenen Fällen einen „wesentlichen Einfluſs habe, wo es weder durch „Geständniſs, noch durch andere direkte Beweise

*) München 1813 — 14. Bis jetzt sind 3 Bände erschienen.

„hergestellt ist, daſs der Handelnde die Absicht „zu tödten hatte, wo also der Dolus und dessen Umfang nur durch einen Schluſs aus der „Handlung selbst erkannt werden kann. — Wenn „daher die Absicht zu tödten ausser Zweifel ist, „so beschränkt sich das Amt der Sachverständigen „bei der ärztlichen Beurtheilung lediglich auf die „Frage: ob die Beschädigung oder Verwundung im „gegenwärtigen Falle als wirkende Ursache den „erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht „habe? — Nur diese Frage dürfen die Gerichte „den Aerzten zur Beantwortung vorlegen, nur auf „diese Frage und nur nach diesen Momenten dürfen die Aerzte ihr Gutachten stellen, und nur „dasjenige, was sie nach den angeführten Rücksichten ausgesprochen haben, dürfen die Gerichte „den Straferkenntnissen zum Grunde legen. — Ist „hingegen die Absicht zu tödten nicht durch direkte „Beweise hergestellt, sondern nach allgemeinen „Grundsätzen durch einen Schluſs aus der Handlung selbst zu erkennen, so muſs das Gutachten „der Sachverständigen allerdings auch darüber „eingeholt werden, ob aus der Beschädigung oder „Verletzung der Tod eines Menschen von der Art „wie der Entseelte, jedoch abgesehen von dessen „ungewöhnlicher oder ausserordentlicher Leibesbeschaffenheit, nach allgemein bekannter Erfahrung „unmittelbar, nothwendig und gewöhnlich, entweder als einziger Erfolg, oder doch wenigstens „eben so leicht als ein andrer geringerer Erfolg, „entstanden, oder ob der Tod bloſs wegen ausserordentlicher Leibesbeschaffenheit des Entseelten, „oder wegen anderer zufällig einwirkender Umstände erfolgt ist. Selbst die Beantwortung der „Frage, ob aus der vorgenommnen Handlung „die erfolgte Verletzung vorgedachtermaſsen un-

„mittelbar nothwendig und gewöhnlich entstehet, „kann zuweilen ein ärztliches Gutachten nothwen„dig machen, ungeachtet ihre Entscheidung in den „meisten Fällen aus allgemeiner menschlicher Er„fahrung ohne besondre technische Kenntnisse ent„nommen werden kann, und alsdann zum Amte „des Richters gehört. Ein ärztliches Gutachten „ist nothwendig, wenn zur genauern und richtigen „Entscheidung jener Frage besondere technische, „und die allgemeine Erfahrung übersteigende, „Kenntnisse vorausgesetzt werden."

Daſs der Gerichtsarzt also bei der Beurtheilung der Beschaffenheit einer Verletzung, in Bezug auf den ursachlichen Zusammenhang zwischen derselben und dem erfolgten Tode, d. h., in der Kunstsprache ausgedrückt, bei der Bestimmung des Grades der Lethalität der Verletzung, Angaben macht, die nur für die *Imputatio iuris* benützt werden, kann, nach solchen klaren Worten der Gesetzgebung, als unwidersprechlich erwiesen betrachtet werden. Nur ein Unkundiger könnte aber daraus folgern, die Bestimmung des Maaſses der Schuld und Strafe hänge direct und lediglich von dem Ausspruch des Arztes über den Grad der Lethalität ab. Auch sind früher schon in dieser Abhandlung die Momente, welche, ausser dem Ausspruch des Arztes, der Richter bei Bestimmung des Maaſses der Schuld zu erwägen hat, nahmhaft gemacht worden.

Wo nun die Gesetzgebung nicht bestimmte Fragen den Aerzten für alle Fälle vorgeschrieben hat, da giebt es zwei Wege für den Gerichtsarzt, denen er bei Angabe seines Gutachtens über den

Grad der Tödtlichkeit folgen kann. Entweder er bestimmt, mit Vermeidung aller schwankenden Terminologien und Kunstwörter, welchen Antheil die Verletzung an sich, die Körperindividualität, die äussern Umstände, und überhaupt jedes mitwirkende Verhältniſs am Tode hatte; oder er legt das Schema irgend einer aufgenommnen, oder vorgeschlagnen Eintheilung der Lethalität zum Grunde, und stellt die zu beurtheilende Verletzung unter eine der in jenem Schema befindlichen Klassen.

Soll nun die Richtigkeit irgend einer der zahlreichen Eintheilungen bestimmt werden, so kann natürlich nur die Harmonie mit den leitenden Rechtsgrundsätzen, die Brauchbarkeit für den oben entwickelten Zweck der Rechtspflege, den Maaſsstab dazu geben.

Wenden wir nun die entwickelten Grundsätze bei Beurtheilung von Hrn. Wildbergs Eintheilung und besonders auf die Begriffe an, die derselbe bei der Unterscheidung des *accidens inquilinum* und der Körperindividualität befolgt, so ergiebt sich, daſs die Anwendung derselben den Zwecken des Strafrechts nicht entspreche.

Bei Bestimmung der Lethalität *per accidens inquilinum* hat derselbe zwei Umstände als wesentlich herausgehoben, wodurch dieselbe von der regelwidrigen Körperbeschaffenheit, die der absoluten Tödtlichkeit keinen Eintrag thut, geschieden werden soll.

1) Er rechnet zur regelwidrigen Körperbeschaffenheit, die er der Individualität angehörig betrachtet, organische Bildungsfehler, von denen er sagt, daſs sie von Natur statt finden. — Zu dem *acci-*

dens inquilinum rechnet Hr. W. hingegen theils allgemeine Krankheiten, theils örtliche Uebel, die erst durch Krankheit entstanden sind. Namentlich führt er als solche auf: hitzige Fieber, schwere langwierige Krankheiten, als Schwindsucht und Wassersucht, bedeutende kakochymische Zustände, als venerischer, skrophulöser, skorbutischer Zustand, Krebs, Gicht, Eitersäcke, Aneurysmen an andern, durch die Verletzung nicht getroffenen, innerlichen Theilen, Blutmangel, groſse Schwäche, ein allzuempfindliches Nervensystem, Schlaf, Trunkenheit, heftigen Zorn u. s. w.

2) Als Hauptcharakter des *accidens inquilinum* giebt Hr. W. an, daſs die zum Tode mitwirkende Ursache zwar ausser dem verletzten Theile, aber doch in dem verletzten Körper selbst liege.

Diese beiden Punkte begründen aber keinesweges eine so wesentliche Verschiedenheit, wie Hr. W. behauptet. Für die *Imputatio facti* macht es, nach strafrechtlichen Grundsätzen, keinen Unterschied, ob die regelwidrige Körperbeschaffenheit, durch welche eine sonst nicht lebensgefährliche Verletzung in einem Falle tödtlich wird, in einem, nach Wildbergs Ausdrucke, von Natur vorhandenen d. h. in einem angebornen, örtlichen Bildungsfehler, oder in einer erst erworbenen allgemeinen, oder örtlichen, Krankheit bestehe. Es kann daher mit Recht behauptet werden, daſs es in dieser Beziehung ganz gleich sey, ob eine Verletzung dadurch tödte, daſs sie eine Pulsadergeschwulst zersprengt, einen krankhaft mürben Schädel zerschmettert, ein unregelmäſsig laufendes Ge-

fäſs zerschneidet, eine *Vomica* öffnet; oder ob der Tod deshalb von der Verletzung bewirkt wird, weil der Verletzte fieberhaft, gichtisch, schwindsüchtig u. s. f. war, kurz an einer allgemeinen Krankheit litt. Muſs der Arzt den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verletzung anerkennen, so ist der Thatbestand der Tödtung erwiesen, und die *Imputatio facti* in allen den genannten Fällen dieselbe.

Hr. Wildberg nennt die eben angeführte Behauptung einen offenbaren Irrthum, weil sie mit seiner Ansicht nicht übereinstimmt und die Unhaltbarkeit seiner Entheilung darthut. Wir dürfen aber bloſs auf den oben (S. 235.) mitgetheilten 143. Artikel des Strafgesetzbuches f. d. K. R. Baiern verweisen, um die Richtigkeit des oben aufgestellten Lehrsatzes darzuthun. H. W. Unterscheidung von abnormen Körperzuständen, die er zur wesentlichen Individualität des Verletzten in seinem Sinne rechnet, und von solchen, die er nicht dazu zählen will, ist dabei ganz nichtig.

Ohnehin lassen sich H. W. angegebene Unterscheidungsregeln nicht einmal überall folgerecht anwenden, wenn man auch ihre Richtigkeit zugestehen wollte.

Nicht selten stehen ja die angebornen Bildungsfehler mit allgemeinen und örtlichen Krankheiten in Verbindung. Von schwindsüchtigen Aeltern erzeugte Kinder ererben den fehlerhaft gebauten Thorax, die krankhaft reizbaren Lungen, den ganzen *habitus phthisicus;* organische Fehler des Herzens und der groſsen Gefäſse, die in der Urbildung ihren Grund haben, können mit aneurysmatischer Erweiterung verbunden seyn, oder in

solche übergehen. Wie, wenn nun vermöge dieser und ähnlicher Fehler eine Stichwunde, eine Erschütterung und Quetschung der Brust tödtlich wird, will Hr. W. dann diese regelwidrige Körperbeschaffenheit als zur Individualität wesentlich gehörig betrachten, oder sie unter das *accidens inquilinum* setzen? Ein allzuempfindliches Nervensystem soll nach H. W. auch ein *accidens inquilinum* seyn. Hängt dieses nicht aber gar häufig mit der angebornen und ererbten Körperkonstitution und mit dem Temperament zusammen, wodurch es also nach dessen Ansicht zur wesentlichen Körperindividualität gerechnet werden müſste? — Ferner hält auch das Merkmal des *accidens inquilinum*: daſs die zum Tode mitwirkende Ursache ausser dem verletzten Theile liegen muſs — nicht überall die Probe. Es können ja von Natur vorhandene Bildungsfehler zum Tode mitwirken, auch wenn die Verletzung nicht unmittelbar den Theil betrifft, der an jenen Bildungsfehlern leidet. Ein fehlerhaft liegendes, abnorm gebildetes Herz, ein angebornes Aneurysma kann bei Miſshandlungen, die allgemeine Körperanstrengung und Erschütterung veranlassen, ohne örtliche Verwundung und Beschädigung der Brust, zersprengt werden: die Lunge eines Menschen mit angebornen *habitus phthisicus* kann auf gleiche Weise in Entzündung und Vereiterung gesetzt werden. Soll nun die Verletzung für nothwendig tödtlich, oder für zufällig *per accidens inquilinum*, erklärt werden?

Hr. W. sucht die Richtigkeit seiner Eintheilung gegen den vorgetragenen Einwurf durch folgende Beispiele zu erweisen. „Wenn Jemand einem „Andern in die rechte Seite der Brust mit dem „Degen gestochen und daselbst das Herz durbohrt

„hat, so muſs die Wunde für absolut lethal erklärt „werden, weil der Art nach, wie die Wunde das „Individuum getroffen hat, und der Natur und „Verrichtung des verletzten Theiles nach, der Tod „unvermeidlich und nothwendig darauf erfolgen „muſste. Daſs das Herz auf der rechten Seite lag, „gehört zu der wesentlichen Eigenthümlichkeit, „oder zur Individualität des Verletzten. — Wenn „ferner Jemand einem Menschen, der eine *Vomica* „in der Lunge hatte, mit dem Degen in die Brust „sticht, die Spitze des Degens dringt zwar nur so „weit ein, daſs die Lunge nur ganz oberflächlich „getroffen wird, aber der Tod erfolgt doch, weil „gerade an der Stelle die *Vomica* war, welche „durch die geringe Verletzung der Lunge ihren „Eiter unaufhaltsam in die Brusthöhle ergoſs und „Erstickung verursachte; so ist die Wunde keines„wegs absolut lethal zu nennen. Die *Vomica* in „der Lunge macht keine wesentliche Eigenthüm„lichkeit des Verletzten aus (! ?), gehört also nicht „zur Individualität im engern Sinne. Darum nenne „ich diese Verletzung *per accidens inquilinum* „lethal. In beiden Fällen ist der ursachliche Zu„sammenhang der Verletzung und des Todes nicht „zu verkennen; nur ist er in beiden Fällen ver„schieden. Wenn hier der gerichtliche Arzt beide „Fälle für gleich erkennen wollte, so kann dieses „doch für die Criminalrechtspflege keineswegs gleich„gültig seyn, da die in beiden Fällen geschehene „Rechtsverletzung keinesweges für gleich zu achten „ist, wenn der durch die Verletzung zugefügte physi„sche Schaden nicht gleich ist, und in dem einen Falle „nur von der Verletzung des nach seiner wesentlichen „Eigenthümlichkeit betrachteten Körpers allein, in „dem andern aber auch von einem auſserhalb der „Verletzung liegenden Umstande abhängig ist.“

Die hier mitgetheilten Aeufserungen können den Beweis geben, wie auch bei geachteten und kenntnifsreichen Schriftstellern die Vorliebe für eine einmal angenommene Ansicht, verbunden mit einer unzulänglichen Kenntnifs der einschlagenden Rechtsgrundsätze, zu irrigen Schlüssen führe. Der Wichtigkeit der Sache wegen ist es nöthig, an den gegebenen Beispielen zu zeigen, ob sich die dargestellten Grundsätze bewähren.

Wenn also zwei Menschen durch Stichwunden in die Brust getödtet sind, der eine, weil der eindringende Degen das an einer ungewöhnlichen Stelle befindliche Herz durchbohrte, der andere, weil durch das, nicht tief eindringende, schneidende Werkzeug eine *Vomica* in der Lungensubstanz geöffnet und dadurch eine unaufhaltsame Eitererergiefsung in die Brusthöhle veranlafst wurde, welche Erstickung zur Folge hatte; so ist der Thatbestand der Tödtung in beiden Fällen gleich gewifs, weil, wie Hr. W. selbst zugiebt, in jedem derselben der ursachliche Zusammenhang zwischen der Verletzung und dem Tode nicht zu verkennen ist. Indem also der Arzt die Verletzung in beiden Fällen für tödtlich erklärte, wäre für die *Imputatio facti* von Seiten des Arztes genug geleistet. Nach den Vorschriften des königl. baierischen Strafgesetzbuches würde nun der Richter an dieser Entscheidung genug haben, im Falle der Verletzenden Absicht zu tödten durch Geständnifs oder andere direkte Beweise hergestellt wäre. Würde aber, wie meistens, das Gegentheil statt haben, so bedürfte der Richter der Angabe des Arztes darüber: ob ein unmittelbarer, nothwendiger, oder nur ein mittelbarer, entfernter Zusammenhang zwischen der Verletzung und dem Tode

statt fand? Es schliefst nämlich der Richter nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, im Fall die übrigen Bedingungen der Zurechnung statt finden, dafs ein unmittelbarer und nothwendiger tödtlicher Erfolg der verletzenden Handlung dem Thäter nach allgemeiner Erfahrung nicht entgehen konnte, und nimmt sonach Absicht zu tödten (*Dolus*) an, während bei einem mittelbaren entfernten Zusammenhange die Vermuthung nur auf unabsichtliche (culpose) Tödtung geht. Hrn. W. Urtheil, dafs die erste der oben benannten Verletzungen absolut lethal, die zweite hingegen zufällig tödtlich *per accidens inquilinum* sey, würde also zu der Folgerung führen, dafs bei dem Urheber der ersten Verletzung die Absicht zu tödten vorhanden gewesen, bei dem zweiten hingegen nicht statt gefunden habe. Es würde also diese Eintheilung ganz falsche Schlüsse veranlassen.

Dafs es richtiger sey beide Verletzungen für individuell tödtlich zu erklären, ist ganz klar. Nur von den allgemein absolut lethalen Verletzungen gilt, dafs der nothwendige unmittelbare Zusammenhang zwischen ihnen und dem erfolgenden Tode nach gemeiner Erfahrung bekannt ist; nicht aber von denen, die nur wegen individueller Körperbeschaffenheit tödtlichen Ausgang nehmen. Abnorme Lage des Herzens und *Vomica* in den Lungen sind aber ungewöhnliche Körperbeschaffenheiten und dem Individuum angehörig, die der Thäter in der Regel nicht wissen konnte.

Sonach ist also der Widerspruch, in welchem Hrn. Wildberg's Eintheilung mit den leitenden Rechtsgrundsätzen steht, folglich auch die Unanwendbarkeit derselben *in foro*, in den von ihm selbst gewählten Beispielen erwiesen.

Andere Einwürfe, die aus den dargestellten Grundsätzen gegen diese Eintheilung fliessen, sind bereits früher an einem andern Orte vorgetragen. (Kopps Jahrb. Bd. VI. S. 166. u. ff.) Es wäre unnöthig, dieselben hier zu wiederholen. Nur einige Behauptungen von Hrn. Wildberg, durch welche derselbe jene Einwürfe zu entkräften glaubt, dürfen nicht ungeprüft bleiben.

Hr. Wildberg kommt an mehreren Orten (Kopp Jahrb. VII. S. 231. 232. 237.) auf die Behauptung zurück: dafs eine vollständige und klare Darstellung des physischen Thatbestandes, nach allen seinen Momenten, vorzüglich von dem Arzte zu fodern sey. Diese Behauptung ist gewifs vollkommen richtig, und der Verf. ist völlig damit einverstanden. Wenn aber Hr. W. 1) der Meinung ist, dafs jener Zweck überhaupt nur durch eine Klassifikation der Verletzungen von Seiten des Gerichtsarztes, und zwar am beſsten nach seinem Schema zu erreichen sey, so ist diese Folgerung aus dem Vordersatze unrichtig und kann unmöglich zugestanden werden. Dadurch dafs der Gerichtsarzt die Tödtlichkeit einer Verletzung im gegebenen Falle unter irgend eine Klasse einer befolgten Schuleintheilung zwängt, geht er gerade am leichtesten über die reine und rücksichtslose Entwicklung des Thatbestandes hinaus, die Hr. W. doch fodert. Kann das namentlich eine reine vollständige Darstellung des Thatbestandes und aller sich ergebenden Momente heissen, wenn Hr. W., in den oben angeführten Beispielen der, durch Oeffnung einer Lungenvomica und durch Verwundung des auf der rechten Seite liegendeu Herzens, tödtlich gewordenen Stichwunden der Brust dem Richter nichts weiter sagt, als die erste Verletzung

sey eine zufällig tödtliche *per accidens inquilinum*, die andere aber eine nothwendig tödtliche? Eben deſshalb, weil die Anwendung einer Eintheilung in zwei, drei, oder auch mehrere Klassen lethaler Verletzungen so leicht die unbefangene und reine Entwicklung des Thatbestandes und die richtige Würdigung aller zum Tode mitwirkenden Momente hindert, konnte von dem Verf. diesen bisher üblichen Schuleintheilungen nur ein sehr beschränkter Werth zugestanden werden.

2) Wenn Hr. Wildberg ferner glaubt und glauben machen will, daſs den Arzt die *Imputatio iuris* nichts angehe; daſs Berücksichtigung derselben bei Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Verlezzung gar nicht statt haben dürfte; daſs die Beachtung derselben leicht den Arzt von der reinen, rücksichtslosen Entwicklung des Thatbestandes abführe; daſs der Verf. weiter gehe als recht, und den Arzt über die nöthigen Gränzen der gerichtlichen Medicin hinausführe; — so geben solche Behauptungen nur den Beweis, daſs dieser Schriftsteller, der alt hergebrachten Meinung anhängend, sich noch nicht mit den Foderungen vertraut gemacht habe, welche die Strafrechtswissenschaft und Gesetzgebung in unsern Zeiten an die gerichtlichen Aerzte mit Recht macht. (Vergl. die oben S. 238. ff. mitgetheilten Auszüge aus den Anmerkungen zum Strafgesetzbuch f. das K. R. Baiern.) So lange aber selbst den Lehrern der gerichtlichen Medicin nicht klar geworden ist, was Pflicht, was Befugniſs für den Gerichtsarzt sey, was von demselben geleistet werden solle und könne, ist freilich kein Heil für die Wissenschaft zu erwarten.

Die früher von Hrn. M. R. Kopp vorgeschlagene Eintheilung der Verletzungen bedarf hier nur einer kurzen Erwähnung, da schon in dem historischen Theile dieser Abhandlung die Gründe genannt sind, welche den Urheber selbst bestimmten, sie wieder zu verwerfen. Aufser jenen Gründen würde hauptsächlich noch dagegen zu erinnern seyn, dafs in jener Eintheilung die Heilbarkeit zum Maafsstabe gewählt war, die bei der Bestimmung des Thatbestandes der Tödtung gar nicht in Anschlag gebracht werden darf. Ferner dürften, selbst bei den Bestimmungen des Arztes, welche der Richter für die *Imputatio iuris* benützt, nur mit grofser Vorsicht Folgerungen aus der Heilbarkeit oder Unheilbarkeit der Verletzungen gezogen werden. Sodann wurde darin die Heilbarkeit der Verletzungen an sich, also *in abstracto* betrachtet, was in der gerichtlichen Medicin als unzuläfsig erscheint, indem immer nur die Tödtlichkeit der Verletzung *in concreto* beurtheilt werden darf. Endlich wurde dabei Gesundheit vorausgesetzt, da doch auch regelwidrige Körperbeschaffenheit und vor der Verletzung vorhandner Krankheitszustand zur Individualität und Persönlichkeit des Verletzten gehören.

Was die ältere Eintheilung in absolute und accidentelle Lethalität betrifft, zu welcher Hr. Kopp zurückkehrte, so gelten gegen dieselbe die früher vorgetragenen Einwürfe, besonders die, welche die Verwechslung des chirurgischen und gerichtlich medicinischen Standpunktes so wie die zu weite Ausdehnung des Begriffes von *accidens* betreffen.

Auch gesteht Hr. Kopp die zu weite Ausdehnung der accidentellen Lethalität zu, hält aber

diesen Fehler für unvermeidlich und verlangt zur Beseitigung desselben als unumgänglich nothwendig: dafs bei accidenteller Lethalität einer Verletzung die Gröfse des accidentellen Einflusses auf den tödtlichen Ausgang, so wie der Antheil den die Verletzung daran hat, möglichst bestimmt werde.

So nähert sich also dieser verdiente Arzt der wahren Methode, welche die Strafrechtswissenschaft vorschreibt, nämlich: jeden Fall nach seiner Eigenthümlichkeit zu beurtheilen und den Antheil den jedes mitwirkende Moment am Tode hatte, auf das genaueste zu bestimmen.

Die von Lietzau vorgeschlagene Eintheilung, nicht der Verletzungen, sondern der verletzenden Handlungen, erfodert um so mehr eine ernstliche Prüfung, da sie mit nicht geringen Ansprüchen von ihrem Urheber öffentlich bekannt gemacht und als Vorbote einer, der ganzen gerichtlichen Arzneikunde nöthigen, Reform angekündigt wurde. Die in kritischen Blättern über dieselbe ausgesprochenen Urtheile, die von einander völlig abweichen und zum Theil miteinander in geradem Widerspruche stehen, zeigen auf eine höchst auffallende Weise, wie durchaus nur schwankende Meinungen, nicht aber wissenschaftlich begründete Ansichten in dieser Lehre herrschend gewesen sind.

Der Hauptgedanke, von welchem Hr. Lietzau ausgeht, ist der: dafs die gerichtlichen Aerzte bisher sämmtlich nur die Tödtlichkeit der Verletzungen in ihren Gutachten beurtheilt hätten, da sie doch die Tödtlichkeit der (verletzenden)

Handlung zum Behuf des Criminalrechts beurtheilen sollten, weil der Richter beim Todtschlage nicht die Verletzung, sondern die Handlung imputire, welche vermittelst der Verletzung tödtlich wurde. Deshalb seyen auch alle bisher gelieferten Gutachten der gerichtlichen Aerzte bis auf den heutigen Tag unbrauchbar.

Prüfen wir nun diese Behauptung nach den in dieser Abhandlung dargestellten Grundsätzen, so ergiebt sich Folgendes.

Es beweist die obige Behauptung, daſs Hr. Dr. Lietzau, trotz der steten Anführung von Gesetzstellen aus dem preussischen Landrecht, keine deutliche Vorstellung von dem hatte, was der Richter bei den Untersuchungen über tödtliche Verletzungen von dem Gerichtsarzte eigentlich beurtheilt wissen will.

Es ist oben (S. 192.), aus den Lehrsätzen Feuerbach's, Stübel's, Grollmann's dargethan worden, daſs, bevor von Zurechnung zur Schuld und Strafe (*Imputatio iuris*) die Rede seyn kann, der Thatbestand der Tödtung nothwendig erörtert werden muſs. Die erste Frage, welche der Arzt als Sachverständiger zu beantworten hat, ist also die:

war die Verletzung die bestimmende Ursache des Todes bei dem Verletzten, oder nicht? d. h. war die Verletzung tödtlich, oder nicht tödtlich?

Sonach kann auch hier gar nichts anderes als die Verletzung Gegenstand der Untersuchung seyn, indem der Richter von dem Arzte als Sachverständigem darüber Aufschluſs verlangt: ob bei dem Ent-

seelten der Grund des Todes in der Verletzung lag, oder in andern Ursachen? — Indem also Verificirung des objectiven Thatbestandes der Tödtung die erste Aufgabe des gerichtlichen Arztes ist, erweist sich die Falschheit von Hrn. Lietzau's Annahme: daſs der Richter vom Arzte kein Urtheil über die Tödtlichkeit der Verletzung verlange.

Es ist ferner, sowohl bei der Prüfung der von Kurt Sprengel aufgestellten Lehrsätze, als weiter unten (S. 211.) und durch die (S. 238.) mitgetheilten Stellen aus dem Commentar zum königl. baierischen Strafgesetzbuch dargethan worden, daſs, und in wiefern, der Richter der Aussage des Arztes bedürfe, um die Zurechnung zur Schuld zu bestimmen.

Der Richter will nämlich vom Arzte darüber aufgeklärt seyn; ob die Verletzung von der Beschaffenheit war, daſs ein unmittelbarer nothwendiger Zusammenhang zwischen ihr und dem Tode statt hatte; oder, ob zwischen der Verletzung und dem Tode nur ein mittelbarer, entfernter Zusammenhang vorhanden war? Im ersten Falle konnte der tödtliche Erfolg der verletzenden Handlung nach allgemeiner Erfahrung dem Thäter nicht entgehen; wohl aber im zweiten. Der Richter schlieſst also nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen aus der Aussage des Arztes über die obigen Fragen auf Dolus oder Culpa (absichtliche, oder nicht absichtliche Tödtung).

In sofern, aber auch nicht weiter, hat Hr. Lietzau Recht zu behaupten, daſs die Hand-

lung von dem Arzte beurtheilt werden müsse *). Jedoch ist dabei wohl zu merken, dafs der Arzt, in der Regel, nicht die verletzende Handlung an sich beurtheilt, sondern von der Wirkung derselben, der am Körper befindlichen Verletzung etwas aussagt, welches auf die Handlung als ihre Ursache zurückschliefsen läfst. Genau genommen ist also doch wieder die Verletzung der Gegenstand

*) Wenn Hr. Hofr. Wildberg (Kopp Jahrb. VII. S. 238.) meinte, der Verf. mache sich durch diese Behauptung einer Theilnahme an Lietzaus Irrthume schuldig, so kann denselben der Anspruch der Gesetzgeber eines Bessern belehren. Im II. Bande der Anmerkungen zum Strafgesetzbuch f. das K. R. Baiern S. 71. heifst es ausdrücklich: „Da im Mangel direkter Beweise der Dolus in Ansehung des gesetzwidrigen Erfolges nur dann als erwiesen anzunehmen ist, wenn dieser Erfolg aus der vorgenommnen Handlung nach allgemein bekannter Erfahrung unmittelbar und nothwendig zu entstehen pflegt, so mufs, um aus der Handlung den Dolus zu erkennen, untersucht werden, a) ob aus der Handlung, wie sie vorgenommen wurde, die erfolgte Verletzung, und dann b) ob aus dieser Verletzung der erfolgte Tod nach allgemein bekannter Erfahrung unmittelbar nothwendig und gewöhnlich entstanden ist“ Ferner S. 16.: „es mufs das Gutachten des Sachverständigen allerdings auch darüber eingeholt werden, ob aus ber Beschädigung oder Verletzung der Tod eines Menschen von der Art wie der Entseelte, jedoch abgesehen von dessen ungewöhnlicher oder ausserordentlicher Leibesbeschaffenheit nach allgemein bekannter Erfahrung unmittelbar, nothwendig entstanden, oder ob der Tod nur wegen ausserordentlicher Leibesbeschaffenheit, oder anderer zufälliger Umstände erfolgte. Selbst die Frage: ob aus der vorgenommnen Handlung die erfolgte Verletzung vorgedachtermafsen unmittelbar, nothwendig und gewöhnlich entstehet, kann zuweilen ein ärztliches Gutachten nothwendig machen.

der Beurtheilung, aber in einer andern Beziehung, als bei der Feststellung des Thatbestandes der Tödtung, nämlich in Beziehung auf ihre Ursache.

Durch das Urtheil über die Beschaffenheit der Verletzung giebt aber der Arzt nur eine Prämisse, aus welcher, vereinigt mit mehrern andern, der Richter den Schluſs zieht: ob, und in wie weit, dem Thäter Einsicht in die tödtliche Wirkung seiner Handlung, also auch die Absicht zu tödten, beigemessen werden könne, oder nicht? — Für die Zurechnung zur Schuld, so weit das Urtheil des Arztes Einfluſs darauf hat, ist also die Bestimmung von Wichtigkeit: ob die Verletzung allgemein nothwendig lethal, oder nur individuell tödtlich, ob sie unmittelbar oder mittelbar tödtlich wurde; im letzten Falle, ob die mitwirkenden Ursachen (Zwischenursachen) von der Verletzung in Wirksamkeit gesetzt, oder von ihr unabhängige, rein zufällige Umstände waren?

Der Arzt beurtheilt aber nicht, wie Hr. Lietzau fodert, die verletzende Handlung an sich (denn diese ist zur Zeit der Obduction oft noch nicht einmal bekannt), noch hat er die Zurechnungsfähigkeit zu bestimmen, die allein dem Richter zusteht. Auch zieht dieser, wenn die allgemeinen Bedingungen der Imputation berücksichtigt sind, neben der Aussage des Arztes über die Beschaffenheit der Verletzung, noch andre Momente, z. B. die Veranlassung, die Art der Handlung, und die Beschaffenheit und Gebrauchsart der Tödtungsmittel (Instrumente) in Erwägung.

Dem zufolge ist die Behauptung des Hrn. Lietzau: daſs die Rechtsgelehrten die Bestimmung der Grade der Tödtlichkeit als so viele Grade der Imputativität anerkennen: höchst unrichtig.

Diese Bemerkungen werden hinreichend seyn, um zu erweisen, daſs die allgemeinen Ansichten des Hrn. Dr. Lietzau falsch sind, und wie wenig daher seine Vorschläge geeignet seyn können, eine Reform in der Lehre von der Tödtlichkeit die Verletzungen einzuleiten.

Was die von ihm vorgeschlagne Eintheilung der verletzenden Handlungen betrifft, so ist sie für die gerichtliche Arzneikunde unanwendbar. Sie entspricht aber, auf die Verletzungen angewandt, einer Eintheilung in zwei Hauptklassen (unbedingt, und bedingt tödtliche), deren zweite in drei Unterabtheilungen zerfällt, je nachdem die Verletzung die Haupt-, Mit- oder Hülfsursache des Todes war.

Die von Hrn. Med. R. Klose angegebne Eintheilung unterliegt gröſstentheils denselben Einwürfen wie die Wildbergische, von der sie sich nur durch einige Aenderungen und Erweiterungen unterscheidet.

Wenn Hr. Klose sagt: eine Verletzung sey tödtlich, wenn sie irgend einen Antheil an der Herbeiführung des Todes gehabt habe, es sey derselbe so groſs oder so gering als er immer wolle: so ist dieses mindestens zu unbestimmt ausgedrückt. Denn, richtig, bestimmt, ist nur diejenige Verlezzung im gerichtlich medicinischen Sinne tödtlich zu nennen, welche wirkende, bestimmende Ursache des Todes war, nicht aber eine solche, die etwa nur entfernten Anlaſs zum Tode gab; z. B. wenn eine leichte Verletzung durch positiv schädliche Behandlung verschlimmert und dadurch der Tod bewirkt

wirkt wird, so ist die Verletzung nicht, wie die Meisten behaupten, zufällig tödtlich, sondern die Verletzung gehört zu den nicht-tödtlichen. Die Unterabtheilung der absolut tödtlichen Verlezzungen in allgemein absolut tödtliche und solche, die nicht allgemein es sind, hat allerdings ihren guten Grund, aber diese insonderheit tödtlich (*speciatim lethales*) zu nennen und den Begriff so zu bestimmen, wie die Verfasser gethan hat, erscheint unzweckmäſsig. Den Begriff von *Accidens inquilinum* hat derselbe von H. Wildberg angenommen. Die Abtheilung der zufällig tödtlichen Verletzungen in leichte, zweideutige und schwere, ist aber selbst höchst schwankend und zweideutig und den Zwecken der Rechtspflege nicht angemessen.

Hr. Professor Bernt stimmt darin mit Hrn. Klose überein, daſs er die unbedingt tödtlichen Verletzungen in Unterabtheilungen spaltet. Er nimmt aber, mehr folgerecht als jener, drei Klassen, oder Grade, der unbedingt tödtlichen Verletzungen an, allgemein, speciell und individuell tödtliche, und rechnet sonach auch die Körperindividualität unter die Bedingungen, welche die nothwendige Tödtlichkeit nicht aufheben. Diese Bestimmung ist ohnstreitig richtiger, als die der H. H. Wildberg und Klose, welche so vieles, was zur Körperindividualität gehört, unter das *accidens inquilinum* setzen. Eine andre Frage ist aber die: ob dieses Abweichen von der einfachen Eintheilung Ploucquét's durch die Einschiebung der speciellen Tödtlichkeit nöthig und heilsam sey? — Die Verhältnisse, welche die specielle Tödtlichkeit begründen sollen, sind nach Hrn. Bernt Kindes- oder Greisenalter, die Geschlechtsorgane, oder auch

vorübergehende Zustände, wie Schwangerschaft, voller Magen, volle Urinblase, Trunkenheit, Zorn, und offenbare Krankheit. Als Bedingungen der individuellen Tödtlichkeit betrachtet derselbe hingegen verborgne Krankheitsanlagen und abnorme Struktur und Lage von äussern und innern Theilen.

Nach des Verfassers Ermessen ist es besser mit Ploucquet alle die Momente, welche die specielle Tödtlichkeit bezeichnen sollen, zur Individualität zu rechnen; und zwar aus zwei Gründen:

1) Es ist zwar in den meisten Fällen für den sachverständigen Arzt ohne grofse Schwierigkeit nach geschehener Obduction zu bestimmen: ob eine Verletzung allgemein nothwendig tödtlich gewesen sey, oder nicht? Es ist aber nicht immer leicht, mit Gewifsheit anzugeben, wie viel im letztern Falle jedes einzelne Moment zum Tode mitgewirkt habe. Besonders schwer würde es z. B. seyn, wenn solche Momente, die Hr. Bernt theils zur speciellen, theils zur individuellen Tödtlichkeit rechnet, gemeinsam mitgewirkt hätten, z. B. Schwangerschaft und organische Bildungsfehler, Greisenalter und verborgne Krankheitsanlagen u. s. f.*)

*) Hr. Prof. Bernt hat in s. Beiträgen zur gerichtlichen Arzneikunde Bd. II. S. 26. u. ff. den oben ausgesprochnen Grund zu widerlegen versucht, aber ohne Erfolg. Wenn derselbe sagt: die Schwierigkeiten bleiben dieselben, man mag mit Ploucquet keinen, oder einen (wirklich bestehenden) Unterschied machen, weil, in dem einen wie in dem andern Falle der Gerichtsarzt nothwendig bestimmen mufs, wie viel zum Tode eines Verwundeten, z. B. Schwangerschaft und organische Bildungsfehler, Grei-

2) Für den Zweck der Rechtspflege wird durch die Unterscheidung der speciellen nnd individuellen Tödtlichkeit nichts gewonnen. Der Richter verlangt das Urtheil des Arztes über die Beschaffenheit der Verletzung, über den Zusammenhang zwischen ihr und dem Tode (d. g. Grad der Tödtlichkeit), um daraus zu folgern, ob der Thäter den tödtlichen Erfolg der Verletzung einsehen konnte und mufste, oder nicht? Bei allgemein nothwendig tödtlichen Verletzungen wird angenommen, dafs der tödtliche Erfolg nach allgemeiner Erfahrung dem Thäter nicht entgehen konnte. Es wird ihm also Einsicht in die Tödtlichkeit seiner Handlung, und folglich auch die Absicht zu tödten, beigemessen, im Fall die Verlezzung absichtlich zugefügt war. Eine Verlezzung aber, die nicht allgemein nothwendig tödtlich war, berechtigt zu der Vermuthung,

senalter und verborgene Krankheitsanlagen u. s. w. beigetragen haben:" So ist dagegen Folgendes zu erinnern. Der Gesammteinflufs solcher zur Individuelität gehörenden Verhältnisse auf den tödtlichen Ausgang einer Verletzung kann im concreten Falle wohl mit Sicherheit dahin bestimmt werden, dafs der Tod ohne sie nicht erfolgt seyn würde, wie viel aber jedes einzelne der in den Beispielen namhaft gemachten Momente dazu beitrug, kann höchstens muthmafslich angegeben werden. — Auf die weitern Bemerkungen von Hrn. Bernt, dafs die bezeichneten Schwierigkeiten als relativ nicht in Anschlag kommen könnten und von den Gerichtsärzten nicht gescheut werden dürften: erwiedere ich: dafs eine unwesentliche Unterabtheilung immer die Beurtheilung erschwert, und dafs von einer Eintheilung die zur Norm für alle Gerichtsärzte dienen soll, Klarheit und leichte Anwendbarkeit mit Recht zu fodern sind.

daſs die Tödtung nicht in der Absicht des Handelnden lag, besonders wenn andre Gründe, die aus den Verhältnissen der That selbst, des Ortes und der Zeit, aus dem Instrumente der Verletzung und der Art seines Gebrauchs entlehnt sind, dieselbe noch unterstützen. Für den rechtlichen Zweck läſst sich aber nun keine Stufenfolge der Imputativität auf die Unterscheidung der speciell und individuell nothwendigen Tödtlichkeit, wie Herr Bernt (§. 437. s. Handbuches) angiebt, gründen. So weit nämlich das ärztliche Urtheil über den Grad der Tödtlichkeit einer Verletzung auf die *Imputatio iuris* Einfluſs hat und haben darf, wird dieselbe mehr oder minder eintreten, je nachdem der Thäter die Verhältniſse, die im gegebnen Falle die Tödtlichkeit bedingen, kennen konnte und muſste. Es sind aber diejenigen, welche specielle Tödtlichkeit begründen sollen, keinesweges überall als leichter erkennbar anzunehmen, wie die Ursachen der individuellen Lethalität. Wenn auch Alter und Geschlecht überall in die Augen fiele, so würde doch z. B. Schwangerschaft, voller Magen, angefüllte Harnblase, Trunkenheit, Zorn, leicht eben so verborgen seyn oder vom Thäter verkannt werden können, wie organische Bildungsfehler, Krankheitsanlagen u. s. f. — Auf jeden Fall also würde die Classification der zu beurtheilenden Verletzung unter die speciell oder individuell absolut tödtlichen Verletzungen für den Zweck des Richters unzureichend seyn. Es müſste vielmehr die genaue Angabe wie viel jedes einzelne Moment zum tödtlichen Erfolge mitgewirkt habe, den Richter erst in den Stand setzen, zu ermessen: ob der Thäter

den tödtlichen Erfolg seiner Handlung habe voraussehen können und müssen *)?

Was die Unterabtheilung der bedingt tödtlichen Verletzungen, in a) an sich tödtliche (*per*

*) Hr. Pr. Bernt hat auch diesen Satz (den er a. a. O S. 27. ausgehoben hat, der aber S. 28. durch Weglassung einiger Zeilen den Sinn verloren hat) zu widerlegen gesucht. Derselbe sagt aus: „dafs nach älteren und neueren österreichischen Gesetzen in Hinsicht der Strafbarkeit die individuell tödtlichen Verletzungen den zufällig tödtlichen gleichgeachtet werden; dafs durch den Ausdruck, speciell und individuell-tödtliche Verletzung kein Grad der Tödtlichkeit, sondern der Grad der Strafbarkeit angedeutet werde.“ Ist aber das erste richtig, und stellen die österreichischen Gesetze wirklich die individuell tödtlichen Verletzungen den zufällig tödtlichen ganz gleich (— was freilich, als der gesunden Vernunft und den Grundsätzen aller neuern Lehrer des Strafrechts widersprechend, zu beklagen wäre —) so läfst sich nicht einsehen, wie die den österreichischen Gesetzen angepafste Eintheilung des Hrn. Prof. Bernt dazu dienen könne und dürfe, einen verschiednen Grad der Strafbarkeit bei den benannten Verletzungen anzudeuten? Endlich meint derselbe, die Eintheilung in individuell und speciell tödtliche Verletzungen sey gerade geeignet dem Gerichtsarzt das Urtheil zu erleichtern, ob dem Thäter die besondere Körperbeschaffenheit des Verletzten habe bekannt seyn können. Er gesteht aber zu, dafs in den oben namhaft gemachten zweifelhaften Fällen dem Arzt nichts übrig bleibe, als sein Unvermögen zur Entscheidung offen zu bekennen.

Demnach sind die oben ausgesprochnen Behauptungen auch keineswegs widerlegt. Uebrigens hat Hr. Bernt seine Eintheilung in der zweiten Ausgabe seines Lehrbuchs abgeändert, worüber, wer Belieben trägt, seine Erklärung a. a. O. nachlesen mag.

se lethales), b) zufällig tödtliche, betrifft, so würde dieselbe wegen der Abweichung von dem angenommnen Sinne der Tödtlichkeit an sich bei andern leicht Verwirrung veranlassen. Die Anhänger von Metzger's Lehre werden sich darauf berufen, daſs nach dem Ausspruch ihres Meisters die an sich tödtlichen Verletzungen eine Mittelklasse zwischen absolut und zufällig tödtlich seyen, nicht aber den letztern gleich gestellt werden könnten.

Ueber Hrn. Professor Lucäs Eintheilung der Verletzungen möchte folgendes zu bemerken seyn.

Es ist nicht zweckmäſsig in der gerichtlichen Medicin das Wort Verletzung in einem weitern Sinne zu gebranchen, als der angenommene ist. Will man Verletzung die Wirkung einer jeden krankmachenden Potenz auf den Organismus nennen, die Wirkung der Gifte, der Entziehung der Luft, Nahrung u. s. f. mit zu den Verletzungen zählen, so werden die Regeln zur Beurtheilung der Tödtlichkeit derselben noch viel schwankender, als sie bereits sind. Man bemüht sich dann allgemeine Grundsätze aufzustellen, die bei der Beurtheilung der Verletzungen im engern, hergebrachten Sinne, nicht anwendbar bleiben.

Die primär tödtlichen Verletzungen will Hr. Lucä von den secundär tödtlichen geschieden wissen und er tadelt es, daſs die gerichtlichen Aerzte auch die letzten zur absoluten Lethalität gerechnet hätten. Sie haben aber allerdings darin Recht, daſs sie alle Verletzungen, bei denen der Arzt den ursachlichen Zusammenhang zwischen der Verlezzung und dem Tode als nothwendig anerkennt, absolut tödtliche nennen, die tödtliche Wirkung mag

nun primär oder secundär sey. Die Benennung absolut, die Hr. Lucä nicht ohne Grund tadelt, ist durch den Sprachgebrauch in ihrer Bedeutung bestimmt, kann aber passend auch durch nothwendig tödtlich ersetzt werden. Die Unterscheidung der secundären Tödtlichkeit setzt ferner nach dem Verf. voraus, dafs der betroffne Organismus gesund sey. Wie selten ist dieses aber der Fall, und wie wenig wird der Arzt, der sich nur an den Befund der Obduction halten kann, einen völlig gesunden Zustand, als vorhandeu gewesen, erweisen können! Dafs keine organischen Fehler, keine groben Abweichungen vom gewöhnlichen Zustande der Eingeweide sich bei der Leichenöffnung fanden, beweist noch nicht, dafs der Mensch gesund war. Ferner treffen ja die s. g. secundär tödtlichen Verletzungen, wie Hr. Prof. Lucä selbst zugiebt, mit krankhafter Körperindividualität oder mit äussern zufälligen schädlichen Einflüssen zusammen. Dadurch würde ja dann aber wieder die secundäre Tödtlichkeit vernichtet und die Verletzung unter die individuell oder unter die zufällig tödtlichen gesetzt werden müssen. — Auch diese Eintheilung hebt also die Schwierigkeiten nicht, die bei der gerichtlich ärztlichen Beurtheilung der Lethalität der Verletzungen obwalten.

Hr. Criminalr. Meister will eine gedoppelte Eintheilung aufgestellt und angewendet wissen.

Einmal die in absolut - an und für sich - und zufällig tödtliche Verletzungen, mit einer ihm eignen Bestimmung des Begriffs von an und für sich tödtlich, worin er von der von Metzger, Remer u. A. gegebnen Definition dieser Mittelklasse

abweicht. Gegen diese erste Klassifikation Meister's gilt was oben über die Abtheilung in drei Klassen überhaupt gesagt ist.

Dafs neben dieser nun, nach Meister's Ansicht, eine zweite parallel laufen soll, nach welcher die Verletzungen in universell- und in individuell-tödtliche getheilt werden, ist in Meister's Aufsatz (Kopp's Jahrbuch VIII. S. 129.) zu lesen. „Es müssen beide, die universell- und die indivi„duell-tödtlichen Verletzungen, eine Klasse wie „die andere in absolut, in an und für sich, in zu„fällig tödtliche abgetheilt werden; und jede dieser „drei Haupt-Arten begreift wieder die Doppel„klasse der universell und der blofs individuell„tödtlichen Verletzungen unter sich."

Wir müssen gestehen, dafs uns dieses, wie das dort nachfolgende, dunkel und unfafslich sey, dafs wir uns von einer universell-tödtlichen Verletzung die nur zufällig tödtlich wird keine Vorstellung bilden können, eben so wenig wie von der an und für sich tödtlichen Verletzung (nach Meister's Bestimmung) die zugleich universell-tödtlich werden soll.

Schwerlich kann daher durch Befolgung von Meisters Vorschrift das Ziel erreicht und eine für die Strafrechtspflege nützliche Klassifikation gewonnen werden.

Hr. Med. R. Remer hat den Entwurf zu einer sehr vielgliederigen Eintheilung zuerst in Kopps Jahrbuch Bd. IX. S. 49. ff. bekannt gemacht und neuerlich denselben auch in die, von ihm besorgte, Ausgabe von Metzgers System eingeschaltet.

An diesem Entwurf meines verehrten Freundes verdient die Sorgfalt und Umsicht gerühmt zu werden, die jedem denkbaren Falle von tödtlich gewordener Verletzung den richtigen Platz anzuweisen suchte. Manche Begriffsbestimmungen sind Hrn. M. R. Remer eigenthümlich, namentlich die von den an und für sich, und den zufällig tödtlichen Verletzungen.

Zu erinnern mögte aber gegen diesen Entwurf seyn:

1) daſs derselbe weder dem Bedürfniſs der Rechtspflege, wie es aus den Lehrsätzen der Strafrechtswissenschaft überhaupt flieſst, noch den Foderungen und Bestimmungen einer besondern Strafgesetzgebung, namentlich auch nicht der preussischen, angepaſst sey.

2) Ist die Eintheilung so vielgegliedert und zusammengesetzt, daſs der Gerichtsarzt, ohne stets durch die Ansicht der Tabelle dem Gedächtniſs zu Hülfe zu kommen, sich schwerlich hineinfinden wird. Namentlich sind bei den individuell absolut tödtlichen Verletzungen so viele Unterabtheilungen aufgestellt, daſs sie in der Wirklichkeit sich schwerlich von einander sondern lassen. Es können leicht in einem Falle individuell tödtlich gewordener Verletzung bleibende Fehler im Baue mit den vorübergehenden, somatischen und psychischen, krankhaften und gesundheit-gemässen, Zuständen zusammengewirkt haben. So, wenn z. B. eine schwächliche verwachsene Schwangere in Folge einer körperlichen Miſshandlung, die keine schwere Verwundung zur Folge hatte, aber mit heftigem Schreck u. ff.

verbunden war, abortirt, Blutsturz bekommt und trotz zweckmässiger zeitiger Kunsthülfe stirbt; oder wenn eine solche in tödtliche Brustentzündung verfällt u. s. w. Wie vermag der Arzt nachzuweisen, wie viel jedes einzelne Moment zum Tode beigetragen habe? Es wird angemeſsner seyn, daſs der Arzt, die die Verletzung für individuell tödtlich erkläre, und die der Individualität angehörigen einzelnen Momente aufzähle, die gemeinsam zu dem individuell tödtlichen Ausgange hinwirkten. Was oben bei Bernts Eintheilung bemerkt wurde, gilt auch hier.

3) Gegen die Definition der an sich tödtlichen Verletzungen ist zu erinnern, daſs der Arzt kaum jemals mit Gewissheit bestimmen kann, ob die Nebenwirkung, welche die Relativität der Tödtlichkeit bestimmen soll, in Ansehung der Wirkung der Verletzung gleich gewesen sey. Endlich würden Verletzungen, die durch übermächtige, jedoch nicht (in allen Fällen) nothwendige Folgen tödtlich werden, welche nicht abgewendet werden konnten, weil die Kunst kein Hülfsmittel besizt, oder weil man bei Lebzeiten des Verletzten die Natur dieser Folgen, z. B. innere Verblutungen, nicht erkennen konnte, ohne Zweifel zu den individuell nothwendig tödtlichen gezählt werden müssen.

Diese, *sine ira et studio* unternommne, Prüfung aller bisher üblichen, oder vorgeschlagnen Eintheilungen der Tödtlichkeit der Verletzungen giebt den vollen Beweis über die am Eingang dieser Ab-

handlung gerügte Uneinigkeit der Aerzte in dieser Lehre. Die Nachtheile, die daraus für die Strafrechtspflege entstehen müssen, sind einleuchtend und im Verfolge dieser Schrift nachgewiesen und erörtert.

Eine Reform in dieser Lehre der gerichtlichen Medicin ist also ein höchst dringendes Bedürfniſs für die zeitgemäſse Fortbildung der Wissenschaft. Viele Aerzte und Rechtsgelehrte haben dieses Bedürfniſs auch lebhaft gefühlt, und nur die, welche es bequemer finden das eigne Nachdenken sich zu ersparen, die gläubigen, blinden Verehrer des Alten, meinen etwa, man könne sich völlig bei Metzger's Lehrsätzen beruhigen. Verschiedenartige Vorschläge zur Einleitung oder auch zur Begründung einer Reform sind von mehrern Seiten gemacht worden. Sie weichen aber sehr von einander ab. Während die Mehrheit der Aerzte von der Ueberzeugung ausgeht, die Reform könne nur durch eine neue allgemein einzuführende Eintheilung bewirkt werden, gab doch selbst ein Arzt Anlaſs dazu, daſs die Gesetzgebung des preussischen Staates den Versuch machte, auf eine andre Art zum Ziele zu gelangen.

Hr. Med. Rath Kausch versichert nämlich, daſs auf seinen Vorschlag die königlich preussische Criminalordnung die folgenden Fragen vorschrieb.

Dieses im J. 1806. erlaſsne Gesetz veordnet im §. 169.

„Die Sachverständigen müssen einen besondern Obductionsbericht abfassen, darin die Beschreibungen der innern und äussern Verletzungen, der Beschaffenheit der Lebensorgane und des Körpers

überhaupt, bei neugebornen Kindern die Wahrnehmungen über die Reife des Körpers und über das Leben des Kindes nach oder in der Geburt, aufnehmen und ihr Gutachten über die Tödtlichkeit der Verletzungen und die Ursache des Todes beifügen; besonders aber folgende drei Fragen ganz bestimmt beantworten, oder die Gründe, aus welchen es nicht geschehen kann, angeben:

1) Ob die Verletzung so beschaffen sey, dafs sie unbedingt und unter allen Umständen in dem Alter des Verletzten für sich allein den Tod zur Folge haben müssen?

2) Ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten, nach dessen individueller Beschaffenheit, für sich allein den Tod zur Folge haben müssen?

3) Ob sie in dem Alter des Verletzten, entweder aus Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes (*accidens*), oder durch Zutritt einer äussern Schädlichkeit der Tod zur Folge gehabt habe.

Diese Fragen sind nun allerdings nach der von Hrn. Kausch früher vorgeschlagnen Eintheilung entworfen, welche oben beurtheilt ist. Der gegen dieselbe gültige Einwurf, dafs die individuelle Lethalität als Unterart der accidentellen darin erscheint, trifft aber diese Fragen weniger, weil die Ausdrücke: absolut- und accidentell lethal ganz vermieden sind, und genau betrachtet von dem Schema der Eintheilung darin abgewichen ist.

Die Klassen der Tödtlichkeit, welche in den drei Fragen *implicite* angenommen sind, stehen

offenbar in einem andern Verhältnisse, als in dem Schema des Hrn. Kausch.

Die erste Frage fragt im Grunde nichts anders, als: war die Verletzung allgemein-absolut lethal? Die zweite: war die Verletzung individuell-absolut tödtlich? Die dritte: war sie zufällig tödtlich? Die individuelle Tödtlichkeit erscheint hier also nicht mehr als Unterart der accidentellen, sondern als coordinirte Mittelklasse zwischen den allgemein absolut lethalen und den zufällig tödtlichen Verletzungen, welches ohnstreitig richtiger ist. Es nähert sich also die den Fragen der Preussischen Criminalordnung zum Grunde liegende Klassifikation der Eintheilung Ploucquet's sehr an, deren Werth früher gewürdigt ist. Dennoch lassen sich, nach den in dieser Abhandlung entwickelten Grundsätzen, folgende, wie es scheint, nicht unwichtige Erinnerungen gegen die Abfassung dieser Frage machen.

Es ist in die erste Frage eine Bestimmung mit aufgenommen worden, welche der Individualität des Verletzten angehört, namentlich die, welche das Alter betrifft. Wollte man für die durch Lebensalter, Geschlecht u. s. f. bedingte Tödtlichkeit eine eigne Klasse (speciell absolute) schaffen, wie Bernt, Klose u. s. f. gethan haben, so wird dadurch nichts gewonnen, wie oben gezeigt ist. Es ist also besser, Lebensalter und Geschlecht, Körperbau, Konstitution, Gesundheitszustand u. s. f. als zur Individualität gehörig zu betrachten.

Eine Verletzung, die für sich allein den Tod bewirkt, aber nur deshalb, weil es ein Greis oder ein Kind war, welche sie betraf, ist nothwendig tödtlich, aber nicht allgemein, sondern individuell.

Man darf ferner nicht übersehen, daſs es nicht selten für den Arzt höchst schwierig ist, den Einfluſs des Alters auf den tödtlichen Erfolg der Verletzung, für sich allein und auſser Verbindung mit der übrigen Körperindividualität genau zu bestimmen. Denn die Abnahme der Lebenskraft und das Sinken der Reproduktion, welche im höhern Alter Unheilbarkeit und tödtlichen Ausgang veranlaſst, den die Verletzung im frühern Lebensalter nicht gehabt hätte, ist nicht an ein bestimmtes Jahr gebunden, sondern kann, um fünf bis zehn Jahre, früher oder später eintreten.

Der Verfasser schlug, aus den angegebnen Gründen, schon im Jahre 1812. folgende Abänderungen der oben aufgeführten Fragen vor *).

1) Ob die Verletzung so beschaffen gewesen sey, daſs sie, für sich allein, bei allen Menschen ohne Unterschied nothwendig den Tod habe bewirken müssen?

2) Oder, ob sie nur bei dem Verletzten nach dessen Individualität (wozu Geschlecht, Alter, Konstitution, Gesundheitszustand, Krankheitsanlage, und selbst, vor der Verletzung vorhandene Krankheit zu rechnen) für sich allein den Tod habe bewirken müssen?

3) Oder, ob die Verletzung bei dem verletzten Individuum, entweder durch Mitwirkung eines auf die Heilung sich beziehenden Umstandes, oder durch Zutritt einer äussern, von der Verletzung erst in Wirksamkeit gesetzten, Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe?

*) S. Kopp's Jahrb. der St. A. K. VI. S. 179.

Die Gründe für die vorgeschlagenen Veränderungen finden sich im Verlaufe der hier geführten Untersuchunger und sind auch in dem frühern Aufsatze (in Kopps Jahrb. a. a. O.) angedeutet worden.

Herr Med. Rath Kausch hat in einer eignen Schrift (über die neuen Theorien des Criminalrechts und der gerichtlichen Medicin ff. Züllichau und Freystadt, 1818.) mehrere von mir ausgesprochne Behauptungen bestritten, namentlich aber die in dem preussischen Landrechte über die Tödtlichkeit der Verletzungen aufgestellten Grundsätze, so wie die in der Criminalordnung vorgeschriebenen Fragen als zweckmäfsig und genügend zu vertheidigen gesucht. Bevor derselbe zum Versuche dieser Vertheidigung gelangt, unterwirft er die sämmtlichen neueren deutschen Lehrer des Strafrechts einer strengen Musterung, tadelt einzelne Behauptungen derselben und findet endlich, dafs sie in den neuen Theorien des Strafrechts nicht mit einander übereinstimmen. Daraus wird von ihm gefolgert, dafs man nicht behaupten könne, das Criminalrecht sey durch die vorgegangene Reform zu einer richtigen Theorie von der Lethalität der Verletzungen gelangt, auf welche eine richtigere gerichtsärztliche Eintheilung und Beurtheilung dieser Verletzungen gegründet werden könne.

Es ist nicht meines Amtes, die den neuern Strafrechtslehrern gemachten Vorwürfe zu würdigen. Was aber die Vergleichung der preussischen und baierischen Gesetzgebung, hinsichtlich der Bestimmungen über die Tödtlichkeit der Verletzungen und deren gerichtsärztliche Beurtheilung, be-

trifft, so trage ich kein Bedenken hier wiederholt meine Ueberzeugung auszusprechen: dafs das baierische Strafgesetzbuch den Vorzug verdiene. Nicht nur gilt dieses von den allgemeinen Grundsätzen und Vorschriften über Tödtung überhaupt, hinsichtlich der Bestimmtheit, Klarheit und Folgerichtigkeit, wie jeden unbefangenen die Vergleichung lehrt, sondern auch die den Gerichtsätzten vorgeschriebenen Fragen sind angemessener.

Liesse sich auch wirklich nachweisen (wie Hr. Kausch es versucht hat) dafs durch Vergleichung und Auslegung verschiedener Artikel des preussischen Landrechts den Fehldeutungen und rechtlichen Mifsgriffen, die aus den in der preussischen Criminalordnung vorgeschriebnen Fragen erwachsen konnten, vorgebeugt werde, so ist doch so viel ausser Zweifel, dafs eine Abfassung von gesetzlichen Vorschriften, welche erst einer gesuchten und künstlichen Interpretation bedurften, um nicht irre zu führen, mangelhaft sey und einer Verbesserung wohl bedürfe. Der Verfasser findet sich daher auch, nach reiflicher und gewissenhafter Prüfung, gar nicht veranlafst, ein Wort von dem zurückzunehmen, was er oben über das Bedürfnifs einer Reform der preussischen Gesetzgebung in Bezug auf die Lehre von der Lethalität gesagt hat. Dafs die Fragen, welche die preussische Criminalordnung enthält, einer Abänderung bedürfen, gesteht Hr. Kausch (S. 105. a. a. O.) so wie dadurch zu, dafs er die s. g. accidentell-tödtlichen Verletzungen von den tödtlichen Verletzungen ausgeschieden wissen will, endlich durch den Vorschlag zu einem neuen Schema für die Eintheilung tödtlicher Verletzungen (S. 227. s. Schrift.) Andere preussische Gerichtsärzte haben eben dieses

Be-

Bedürfniſs nachgewiesen, z. B. Beling *) und Mende **). Ob die dem baierischen Strafgesetzbuch zum Grunde liegende Theorie der neuern Criminalisten, bei einer vorzunehmenden Abänderung in den preussischen Criminalgesetzbüchern, benützt zu werden verdiene; darüber möge die Entscheidung anstehen, bis die Revision der Criminalgesetzgebung, welche, dem Vernehmen nach, jetzt in Preussen im Werke ist, vollendet seyn wird.

Es ist dem Verf. eben so angenehm, als es für die Richtigkeit der von ihm schon in der ersten Ausgabe dieser Schrift, so wie früher noch in Kopp's Jahrb. Bd. VI.) dargestellten Ansichten und Grundsätze zeugt, daſs seitdem eine erleuchtete neuere Gesetzgebung, bei der Abfassung der Fragen für die Gerichtsärzte, ganz von demselben Gesichtspunkte ausgegangen ist.

Das seit dem 1. Oktober 1813. in Wirksamkeit getretene Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern (München 1813.) enthält im II. Theile in den Artikeln 243 — 245. die Vorschriften über das Verfahren bei Leichenöffnungen. Der Art. 245. lautet aber wörtlich also:

„Das über den Befund anzustellende Gutach-„ten muſs, was die Bestimmung der Todesursache

*) Ueber die bei gerichtlichen Obductionen den Aerzten vorzulegenden Fragen, in Beziehung auf die preussischen Gesetze in A. Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde 1821. Hft. IV. S. 276.

**) Ausführliches Handbuch der gerichtl. Medicin I. S. 346. ff.

„betrifft, die bestimmte Antwort auf folgende Fra-
„gen enthalten:“

I. „Ob die untersuchte Person eines gewaltsamen „Todes und zwar an den bemerkten Verletzun„gen oder Mifshandlungen gestorben sey? oder „im Gegentheil: ob aus besondern Umständen „als gewifs oder wahrscheinlich angenommen „werden könne; entweder dafs sie schon „vor entstandener Verletzung todt gewesen, „oder dafs sie an einer zu den nicht gefähr„lichen Verletzungen später hinzugekommenen „Ursache gestorben sey?“

„Wenn aber die erste Hauptfrage bejahend „entschieden worden, so ist zu beantworten;“

II. „Von welcher Natur und Beschaffenheit die „tödtlichen Verletzungen und Mifshandlungen „sind? nämlich

1) „ob dieselben nothwendig tödtlich sind, oder „nur zuweilen den Tod zu bewirken pflegen?“

2) „Ob dieselben ihrer allgemeinen Natur nach „den Tod bewirkten, oder nur in gegenwär„tigem Falle, wegen ungewöhnlicher Leibes„beschaffenheit des Beschädigten, oder wegen „zufälliger äufserer Umstände Ursache des „Todes gewesen sind?

3) „Ob die Verletzung unmittelbar, oder mit„telst einer Zwischenursache, welche durch „jene erst in Wirksamkeit gesetzt worden, „den Tod verursacht habe?“

Offenbar hat die Gesetzgebung bei Abfassung dieser Fragen den Zweck gehabt, durch Beantwortung derselben dem Richter in jedem Falle alle

die Aufschlüsse zu verschaffen, welche ihm Naturwissenschaft und Medicin, wenn sie gehörig befragt werden, geben können. Die Kunstwörter der Schule sind, vorsetzlich und mit Recht, deshalb in diesen Fragen umgangen, weil der Sinn, in welchem die Aerzte die Benennung tödtlich, absolut-, individuell-, zufällig-, an sich tödtlich u. s. f. gebrauchen, so äuſserst schwankend und abweichend ist.

Uebrigens sind diese Fragen fast durchaus so gestellt und abgetheilt: daſs die in dieser Abhandlung befindlichen Erörterungen, über den Einfluſs des ärztlichen Urtheils, die Lethalität betreffend, auf die Herstellung des Thatbestandes der Tödtung und die Zurechnung zur Schuld, als Commentar zu denselben dienen können.

Diese erste Hauptfrage (I.) bezieht sich lediglich auf den Thatbestand der Tödtung. Dabei kommt es allein darauf an: ob die Verletzung tödtlich oder nicht tödtlich war? Die Aerzte müssen sich aber an die richtige Bestimmung der Begriffe tödtlich und nicht-tödtlich halten. Darum sagt das Gesetzbuch (Th. I. Art. 143.) ausdrücklich: „um eine Beschädigung oder Verwun„dung im rechtlichen Sinne für tödtlich zu hal„ten, wird mehr nicht als die Gewiſsheit erfordert, „daſs dieselbe im gegenwärtigen Falle als wirkende „Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten her„vorgebracht habe.“ — Bei Beantwortung dieser Frage kommen also die sämmtlichen Verschiedenheiten der Grade der Lethalität gar nicht in Betracht.

Wichtig ist ferner die Bestimmung: ob die Verletzung nicht-tödtlich gewesen sey. Dabei

ist ein alter Irrthum auszumerzen, der sich fast in allen Lehrbüchern der gerichtlichen Medicin, auch in denen von Metzger, Wildberg, Klose, Bernt *) befindet, der nämlich: dafs eine an sich leichte, gefahrlose Verletzung, wenn auf dieselbe wegen später hinzugetretner Ursachen der Tod erfolge, zufällig tödtlich sey: Eine solche Verletzung ist nämlich eine nicht tödtliche. Diese Wahrheit wird in der vorgeschriebenen Frage bestimmt angedeutet. Die Anmerkungen zum Strafgesetzbuch (Th. II. S. 11.) sprechen sie aber noch viel deutlicher aus, indem darin gesagt ist: „nur „dann wenn die Gewifsheit oder Wahrscheinlichkeit „begründet ist, dafs der Entseelte entweder a) aus „einer schon zur Zeit der Verwundung vorhande-„nen Ursache gestorben ist, welche jedoch nicht „durch die Verwundung selbst in Wirksamkeit ge-„setzt worden, oder dafs b) die zugefügte Verletzung, „welche ihre Beschaffenheit nach den Tode nicht „hervorgebracht haben würde, durch eine später „hinzugetretene Ursache z. B. eine positiv schädliche „Behandlung oder Ausschlagung der zu Gebot ge-„standenen Hülfsmittel den Tod hervorbrachte, „wird der Tod als physischer Erfolg der beschä-„digenden Handlung nicht angesehen; denn im „gegebenen Beispiele hat nicht der Verwundende,

*) Der genannte Schriftsteller sucht (a. a. O. S. 30 u. S. 39.) zwar diese Behauptung zu bestreiten, hat aber doch für gut gefunden seine Bestimmung der zufällig-tödtlichen Verletzungen in der 2ten Aufl. seines Lehrbuchs abzuändern. Einige a. a. O. befindliche Aeusserungen desselben, die aus gekränkter Eigenliebe wegen einer Kritik seines Lehrbuchs hervorgegangen sind, hält der Verf., dem es nur um die Förderung der Wissenschaft zu thun ist, zu beantworten unter seiner Würde.

„sondern der ungeschickte Chirurg, der bei seinem „Patienten geradehin schädliche Mittel anwandte, „oder der Verwundete selbst, der alle ihm dargebotne Mittel ausschlug, oder sich später den heilenden Verband abriſs, als wirkende Ursache „den Tod hervorgebracht, zu welcher die vorausgegangne Verletzung nur als eine entfernte „Veranlassung erscheint. In diesen Fällen mangelt „es also am Thatbestande der Tödtung." —

In diesem Ausspruche der Gesetzgebung findet also der Lehrsatz über die Nichttödtlichkeit solcher Verletzungen und das Unrichtige der Benennung: zufällig tödtlich, für dieselben, der vom Verfasser schon früher aufgestellt wurde (Kopp's Jahrb. VI. 168. 169.), seine völlige Bestätigung. Hrn. Hofr. Wildberg aber, der den obigen Lehrsatz für offenbar falsch erklärt (Kopp a. a. O. VII. S. 210. 211. 238.), empfehlen wir den Ausspruch der genannten Gesetzgebung zu besonderer Beherzigung.

Die zweite Hauptfrage (II.) bezieht sich auf Verhältnisse, deren Bestimmung der Richter für die Zurechnung zur Schuld benützt.

Dabei kommt nun die Beschaffenheit der Verletzung, die Art des Zusammenhanges zwischen ihr und dem erfolgten Tode, oder in der ätztlichen Kunstsprache, des Grades der Tödtlichkeit, in Betracht. Eine wesentliche Uebereinstimmung zwisches den unter 1) 2) 3) aufgestellten besondern Fragen der baierischen Criminalordnung und den oben (S. 234.) vom Verf. vorgeschlagnen Abänderungen für die Fragen des preussischen Gesetzbuches kann Niemand verkennen *).

*) Mende (ausführl. Handb. der gerichtl. Med. I. S. 303.) sagt: „wenn die neuern Gesetzgeber im Königreich Baiern

Die Gründe, warum diese Fragen so und nicht anders gestellt wurden, können also auch keine andere seyn, als die vom Verf. dargestellten. Wären die Anmerkungen zum Strafgesetzbuch bis zum II. Theil desselben fortgesetzt worden, so würde sich diese Uebereinstimmung der Ansichten und Grundsätze noch deutlicher ergeben haben.

Wiewohl nun einerseits diese Fragen des baierischen Gesetzbuches vorsetzlich so abgefaſst sind, daſs darin die üblichen Kunstausdrücke und Eintheilungen der Aerzte vermieden wurden, so lassen solche sich doch andrerseits in folgende übersetzen.

I. War die Verletzung tödtlich, oder war sie nicht tödtlich? Wenn sie tödtlich war, so ist zu beantworten:

II. Welcher Grad oder welche Klasse der Lethalität hatte statt?

1) War die Verletzung nothwendig tödtlich, oder nicht nothwendig tödtlich?

2) War sie allgemein nothwendig tödtlich, oder individuell tödtlich, oder zufällig tödtlich?

3) War die Verletzung unmittelbar, oder mittelbar tödtlich?

sich durch die Ansicht Henke's haben bestimmen lassen, so erhoben sie sich dennoch zu einem höhern Standpunkt und legten ihren Fragen fester und sicherer leitende Grundsätze unter." — Nur schade daſs der Beweis fehlt! — übrigens ist nirgends gesagt, daſs die baierische Gesetzgebung sich durch des Verf. Ansicht habe bestimmen lassen, sondern daſs sie von demselben Gesichtspunkt ausgegangen sey.

Hätte der Verfasser die Obliegenheit für die strafrechtlichen Bestimmungen des Königl. Baier. Gesetzbuches über Ausmittlung des Verbrechens der Tödtung, und die Vorschriften für die, darauf Bezug habende, gerichtsärztliche Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen, eine Lob - oder Schutzrede zu schreiben, so dürfte es wohl nicht sehr schwierig seyn, die Einwendungen und Vorwürfe der H. H. Kausch, Mende und Gensl zu widerlegen. Indem er sich aber nicht berufen dazu fühlt, über das ärztliche Gebiet so weit hinaus zu schreiten in die Philosophie des Strafrechts, und den berühmten Männern, von denen jene gesetzlichen Vorschriften herrühren, nicht vorgreifen mag, so spricht derselbe hier nur seine, auf wiederholter ernstlicher Prüfung beruhende, Ueberzeugung aus:

Dafs unter allen, von den Gesetzgebungen vorgeschriebenen, Normen die des baierischen Gesetzbuches die zweckmässigsten sind und, von den Gerichtsärzten richtig verstanden und angewendet, dazu dienen können, dem Richter alle Aufschlüsse über Tödtlichkeit der Verletzungen, in Bezug auf den Thatbestand sowohl, als die Art des Zusammenhanges zwischen der Verletzung und dem erfolgten Tode, zu verschaffen, welche die gerichtliche Medicin, der besondern Natur des Falles nach, überhaupt zu gewähren im Stande ist. Damit soll indessen keineswegs behauptet werden, dafs die Fragen einer Verbesserung und angemefsnern Abfassung nicht noch fähig seyen.

Was einzelne Einwürfe betrifft, welche nicht blos die Theorie des Strafrechts angehen, sondern mehr die gerichtliche Medicin, so wird sich Gelegenheit finden, die Mifsverständnisse, die ihnen

zum Grunde liegen, in der Zeitschrift für die Staatsarzneikunde künftig zur Sprache zu bringen.

Nur die Erörterung einiger Punkte scheint hier nothwendig, nämlich die richtige Bestimmung der Begriffe von individuell- und von zufällig tödlichen Verletzungen, in Bezug auf das baierische Strafgesetzbuch.

Ploucquets Ideen über die Feststellung der individuell-nothwendig-tödtlichen Verletzungen, im Gegensatz der allgemein nothwendig tödtlichen, findet sich auch in den Bestimmungen des baierischen Strafgesetzbuches wieder. Ploucquet's individuell tödtliche Verletzungen sind aber hauptsächlich solche, welche durch die individuelle Körperbeschaffenheit im gegebnen Falle tödlich werden. Welche Verhältnisse zur Körperindividualität zu rechnen sind, ist an mehreren Stellen dieser Abhandlung nachgewiesen worden, und mein Lehrbuch der gerichtlichen Medicin (3te Ausgabe (§. 431) enthält darüber nähere Bestimmungen. Ploucquet nennt aber alle Verletzungen, welche durch Umstände tödtlich werden, die später als die Verletzung eintreten, zufällig tödlich, weil sie, nach seiner Erklärung, nicht nothwendige Folgen der Verletzung sind. Daſs diese letztere Bestimmung, wenn man sie allgemein nimmt, unrichtig sey, habe ich bereits (in der ersten Ausgabe meines Lehrbuches §. 405.) vor dem Erscheinen des baierischen Strafgesetzbuches ausgesprochen. Es können nämlich mehrere dieser später eintretenden, schädlich wirkenden, Einflüsse, welche den tödtlichen Ausgang der sonst nicht tödtlichen Verletzung herbeiführen, durch die Umstände

der Zeit und des Orts, unter denen die Verletzung zugefügt wurde, bedingt werden. Dafs in solchem Falle die, durch die Umstände der Zeit und des Ortes, tödtlich gewordene Verletzung nicht, nach Ploucquet, zufällig-tödtlich sey, sondern individuell-nothwendig tödtlich werde, habe ich a. a. O. ebenfalls behauptet. Daraus erwächst denn eine zwiefache Unterart individuell nothwendig tödtlicher Verlezzungen.

1) Verletzungen, die, im gegebnen Falle, tödtlich wurden durch ein zur Köperindividualität gehörendes Verhältnifs (Lebensalter, Geschlecht, Körperbeschaffenheit, Gesundheitszustand.)

2) Solche, die im gegebnen Falle tödtlich wurden durch die Individualität der äussern Umstände, unter denen die Verlezzung zugefügt wurde. (Nachtzeit, einsame Gegend, Unmöglichkeit der Hülfe überhaupt, oder der zeitigen Hülfe, Witterungseinflüsse u. s. f.) Die Aussprüche der baierischen Gesetzgebung stimmen damit überein; denn diese läfst nur solche Einflüsse als zufällige, und zufällige Tödtlichkeit begründende gelten, welche nicht durch die Verletzung selbst in Wirksamkeit gesezt wurden.

Mehrere Stellen in den Anmerkungen zu den Artikeln 143 — 145 deuten dieses an.

Nur dürfen diese Anmerkungen, wie die Vorschriften des Gesetzbuches selbst, nicht falsch gefafst und ausgelegt werden.

Mifsverständnisse darüber und irrige Folgerungen walten aber allerdings auch bei neuern geschätzten Schriftstellern ob.

Dahin ist zu rechnen, was Hr. Prof. Mende *) (a. a. O. S. 378.) über den Artikel 143 des baierischen Strafgesetzbuches vorträgt. Der Behauptung desselben: dafs durch die im Art. 143. aufgehobene Abmessung der Tödtlichkeit zugefügter Verletzun-

*) „Durch den Art. 143. werden alle bisherigen Abmessungen der Tödtlichkeit zugefügter Verletzungen nach gewissen Graden und darauf begründete Einschränkung der Zurechnung gänzlich aufgehoben. Es ist genug, wenn nur in dem vorliegenden Falle die Verletzung als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten zur Folge hatte. — Hiemit steht indessen der Schlufs dieses nämlichen Artikels geradezu im Widerspruch. Hier heifst es nämlich, dafs es auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Beschädigung keinen Einflufs hat, ob diese nur wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie zugefügt worden, den Tod hervorgebracht habe. Konnte eine Verletzung nämlich nur wegen gewisser Umstände den Tod bewirken, so bleibt sie ja nicht mehr die wirkende Ursache des Todes, sondern sie ist es entweder nur in Verbindung mit den nothwendigen Umständen, oder sie ist es gar nicht, und das aus den Umständen hervorgegangene Ereignifs ist die wirkende Ursache, und die Verletzung stand damit nur mittelbar in einem ursachlichen Zusammenhange. Die richterliche Untersuchung dreht sich nun nicht mehr um die Verlezzung, sondern um die Umstände, unter denen sie tödtlich wurde, und es fragt sich, in wie weit der Beschädiger diese Umstände kannte, oder gar herbeiführte, und sie absichtlich zu seinem Zwecke, den Andern zu tödten, benuzte. Die Anmerkungen zum Strafgesetzbuch heben diesen Widerspruch nicht auf, indem sie nicht erklären, was unter wirkender Ursache zu verstehen sey u. s. w."

gen, nach gewissen Graden, auch die darauf sich gründende Einschränkung der Zurechnung aufgehoben werde: widersprechen die Anmerkungen Thl. II. S. 10. geradezu. „Die Art. 143 — 145, heifst es dort, haben es lediglich mit dem Thatbestand zu thun, sofern die Frage ist, ob die Handlung als physisch wirkende Ursache des Todes anzusehen sey, die juristische Seite der Handlung, ob der durch jene Handlung physisch hervorgebrachte Tod dem Handelnden zum Dolus oder zur Culpa anzurechnen: oder blofs als Casus zu betrachten sey, liegt aufser dem Kreise dieser Artikel, und mufs nach den Bestimmungen des ersten Buchs beurtheilt werden.“

Den Schlufs des 143. Art., welcher dem Richter ausdrücklich vorschreibt: nach den allgemeinen Grundsätzen über Fahrlässigkeit und rechtswidrigen Vorsatz zu beurtheilen, in wiefern in dem einen oder andern der im Art. gedachten Fälle (namentlich wo der Tod durch Zwischenursachen die jedoch von der Beschädigung selbst in Wirksamkeit gesezt wurden, oder durch eigenthümliche Leibesbeschaffenheit des Entseelten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen die Verletzung zugefügt worden, bewirkt wurde) auf eine blofse fahrlässige Tödtung zu schliefsen sey, findet Mende nicht genügend.

Die Frage ist diese: sagt der eben genannte Schriftsteller

„ob ein Mensch der einem Andern, in der Ab-
„sicht zu tödten, eine nicht tödtliche Wunde
„beibringt, die aber durch Umstände, welche
„der Thäter entweder gar nicht kannte, oder
„doch überall nicht in Anschlag brachte, tödt-

„lich wird, als Todtschläger anzusehen und zu „bestrafen sey? Gesezt nun es verwundet bei „einem Duell auf Pistolen, das zu Pferde vor- „genommen wurde, Caius seinem Gegner Sem- „pronius durch einen Schufs die Hand, womit „er den Zügel hält. Das Pferd, erschrocken „vom Schufs, springt auf, und stürzt den Reu- „ter, der wegen der Wunde die Zügel nicht „mehr in seiner Gewalt hat, auf steinigten „Boden herab, wobei er den Hals bricht; kann „nun Caius als Todtschläger des Sempronius „angesehen werden? Das baierische Gesetzbuch „antwortet, ja, der gesunde Menschenverstand; „nein. Fälle solcher Art giebt es unzähliche.“

Hr. Prof. Albrecht Meckel, dessen Lehrbuch der gerichtlichen Medicin Halle 1821. mir eben, da ich dieses schreibe, zu Handen kommt, führt das von Mende gegebne Beispiel (Seite 134.) ebenfalls an und fügt noch folgende Fälle hinzu: „Es „giebt Jemand einem Andern einen Schlag, dieser läuft „blind vor Zorn davon, stürzt und stirbt. Die kleine „Verletzung war wirkende Ursache der Zwischenur- „sache, sie war also dem Gesetz zufolge (zufällig) „tödtlich! So ist also noch immer durch die neuern „Verfügungen nicht viel gewonnen, wir würden ih- „nen zufolge nicht viel anders urtheilen, als z. B. in „einem Falle bei Richter (Digest. med. Dec. III. „Cas. VI.) wo ein Priester einen Steinwurf erhielt „und nachher, da er durch ein Wasser ritt, ertrank, „weil der Wurf ihn unbehülflich gemacht hatte. „Das Facultätsgutachten erklärte hier den Wurf „für zufällig tödtlich, wir würden ihn nach „jener Bestimmung ebenfalls für tödtlich erklären „müssen, da er die Zwischenursache in Wirksam- „keit sezte.“

Wären die hier mitgetheilten Beispiele zutreffend und die Auslegung des Gesetzes richtig, so dürfte der Werth der Bestimmungen, welche das baierische Strafgesetzbuch über den in Frage stehenden Gegenstand enthält, sehr gering seyn!

Es muſs aber eben so sehr befremden, als Bedauern erregen, daſs die zwei genannten gelehrten und scharfsinnigen Männer das Gesetz so verstehen und auslegen konnten!

In allen den angeführten Beispielen setzt die zugefügte Beschädigung und Verletzung keineswegs als physisch wirkende Ursache die den Tod herbeiführenden Umstände in Wirksamkeit, sondern die Verletzung verhält sich nur wie die entfernte Veranlassung zn der den Tod physisch bewirkenden Ursache.

Die Anmerkungen zum baierschen Strafgesetzbuch enthalten einen bestimmten Ausspruch, der hier allein zur Anwendung kommen kann.

„Wenn die Gewiſsheit oder Wahrschein-„lichkeit begründet ist, daſs — — die zugefügte „Verletzung, welche ihrer Beschaffenheit nach „den Tod nicht hervorgebracht haben würde, „durch eine später hinzugetretene Ursache, „z. B. eine positiv schädliche Behandlung der zu „Gebot gestandenen Hülfsmittel, den Tod hervor-„brachte, so wird der Tod als physischer Er-„folg der beschädigenden Handlung nicht ange-„sehen; denn im gegebenen Beispiele hat nicht „der Verwundende, sondern der ungeschickte Chi-„rurg, der bei seinem Patienten geradehin schäd-„liche Mittel anwendete, oder der Verwundete „selbst, der alle ihm dargebotenen Mittel aus-

„schlug, oder sich später den heilenden Verband „abriſs, als wirkende Ursache den Tod her- „vorgebracht, zu welcher die vorausgegangene „Verletzung sich nur als eine entfernte Ver- „anlassung verhält. In diesen Fällen mangelt „es also am Thatbestande der Tödtung.“

Die Anwendung auf die von Mende und Meckel aufgestellten Beispiele ergiebt sich von selbst. Die Ursache des Todes, welche ihn physisch bewirkte, lag in den angegebnen Fällen nicht in der Handwunde, oder in der Verletzung durch den Schlag, oder Steinwurf, sondern im Brechen des Genicks, im Sturz und im Ertrinken. Die frühere Beschädigung oder Verletzung verhält sich zu der spätern, den Tod bewirkenden, Ursache nur als entfernte Veranlassung, und diese Todesursachen sind im Bezug auf jene ganz unabhängige und rein zufällige Ereignisse. In allen diesen Fällen fehlt es daher auch am Thatbestande der Tödtung und die angegebnen Verletzungen sind als nicht-tödtliche zu betrachten.

Demnach wird die Angemessenheit der besprochenen Bestimmungen im baierischen Strafgesetzbuch wohl zu erweisen seyn, und manche im Tone der Selbstgefälligkeit ausgesprochene Warnung vor denselben in Nichts zerfallen!

Betrachten wir nun noch die Feststellung des richtigen Begriffs von zufällig-, oder richtiger ausgedrückt, nichtnothwendig-tödtlichen Verletzungen, so ergiebt sich, daſs nur diejenigen diesen Namen verdienen, bei welchen die, den

tödtlichen Erfolg der Verletzung bedingenden, Umstände später eintraten als die Verletzung, und zwar nicht vermittelt durch die verletzende Handlung, nicht in Wirksamkeit gesetzt durch die Verletzung.

Die äussern Einflüsse, welche auf die Tödtlichkeit einer Verletzung einwirken, sind die Beschaffenheit des Klimas, der Jahreszeit, der Luft, der Witterung, der Wärme und Kälte, herrschende epidemische Kranheiten, die Art wie der Verletzte von dem Orte der Verletzung fortgebracht wird, der Aufenthalt desselben während der Kur, seine Lebensweise und sein Benehmen in Hinsicht auf Diät, Bewegung und Ruhe, Schlaf und Wachen, psychisches Verhalten, endlich die medicinische und chirurgische Behandlung (Lehrbuch §. 450.) Prüfen wir nun den ursachlichen Zusammenhang zwischen den benannten Einflüssen und dem tödtlichen Erfolge einer Verletzung genauer, so tritt es klar hervor, dafs jenes in Wirksamkeit gesetzt werden, auf welches die Anmerkungen zum baierischen Strafgesetzbuch Gewicht legen, das unterscheidende Merkmal giebt.

Die aufgezählten Einflüsse sind zum Theil von der Art, dafs ihre nachtheilige Einwirkung abhängt von der Zeit und dem Orte der verletzenden Handlung (die z. B. zur Nachtzeit, an einsamen Orten, im Walde, auf dem Lande vorging). Zeit und Ort der ausgeübten Gewaltthätigkeit gehören aber, wie Stübel treffend erinnert, zur Thatsache der Verletzung.

Die daraus entspringenden Folgen (der gänzlich fehlenden, oder verspäteten Hülfe, der Verblutung, der Kälte u. s. f.) sind also in Wirksam-

keit durch die Verletzung selbst gesetzt. Eine sonst nicht nothwendig tödtliche Verletzung, die dadurch tödtlich wird, ist dann individuell-nothwendig-tödtlich, wie oben gezeigt wurde. Diese sind also auch von den zufällig tödtlichen abzuscheiden.

Wurden jene später eintretenden Einflüsse nicht in Wirksamkeit gesetzt durch die Verletzung, z. B. Spitalbrand, der zu einer sonst nicht nothwendig tödtlichen Wunde hinzukommt, ein Typhus, durch den sich dieselbe verschlimmert, ein Fehler der ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung u. s. f. der gleiche Wirkung hat, so bewirken sie nur zufällige Lethalität.

Wäre aber die Verletzung eine unbedeutende, leichte, (überhaupt eine für sich allein mit Gewifsheit als nicht-tödtlich zu betrachtende) gewesen, der Tod aber auf dieselbe erfolgt, weil eine positiv schädliche Behandlung (Gifteinbringung in eine einfache Fleischwunde — zu fest angelegter Verband bei einem einfachen Beinbruche, der Brand erzeugt u. dgl. m.) oder hartnäckige Verweigerung der vorhandenen Kunsthülfe statt gefunden, so wäre hier die Ursache des Todes nicht in Wirksamkeit gesetzt durch die Verletzung und *in foro* solche Verletzung für nicht-tödtlich zu erklären. Ein Gleiches würde von den Fällen gelten, die Mende und A. Meckel anführen (s. oben), wo der Verstorbene nicht an der zuerst erlittnen Verletzung starb, sondern an einer zweiten von jener ersten ganz unabhängigen, wie namentlich der Duellant am gebrochnen Genick, der Geschlagene an dem Sturz, der vom Steinwurf getroffene Priester durch das Ertrinken.

Doch

Doch genug davon; wenn guter Wille mit besonnener Anwendung zusammenwirkt, so wird man schwerlich das richtige, den Grundsätzen des Strafrechts entsprechende, Urtheil verfehlen können!

Werfen wir nun nach allen diesen Untersuchungen einen prüfenden Blick auf die Mittel, eine Reform in der Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen, und namentlich in der Beurtheilung derselben *in foro*, zu Stande zu bringen, so ergiebt sich Folgendes.

Der Verfasser hatte schon früher folgende Methoden angegeben: (S. Kopp Jahrb. VI. S. 180.)

I. Eine als Norm festgesetzte Eintheilung der Verletzungen, die überall bei Beurtheilung der vorkommenden Fälle dienen müſste. Die Uebereinkunft der höchsten Medicinalbehörde eines Staates mit der Criminalgesetzgebung über die leitenden Grundsätze würde dabei unumgänglich seyn, wenn irgend ein befriedigendes Werk zu Stande kommen sollte. Die sehr abweichenden Meinungen und Ansichten der Aerzte und die Eifersucht auf die, ihnen als Beeinträchtigung erscheinende, Mitwirkung der Rechtsgelehrten, hielt und hält der Verf. noch für ein bedeutendes Hinderniſs bei der Ausführung. Noch geringern Erfolg scheint der Vorschlag des H. H. Wildberg zu einem Privatverein von Aerzten und Criminalisten zu versprechen, welche durch Berathung und Erörterung unter sich eine befriedigende Eintheilung ausmitteln sollen, die nachher von den Regierungen gesetzlich gemacht werden könnte. —

II. Feuerbach's gemachter Vorschlag *): den Aerzten durch die Gerichte jedesmal die Fragen zur Beantwortung vorlegen zu lassen, welche der besondere Fall nöthig macht, und dabei zur Feststellung eines richtigen Gesichtspunktes auch eine Erklärung der Rechtsfragen zu geben, deren Entscheidung der vorliegende Fall eigentlich erheischt: ist leider nicht immer ausführbar. Denn zur Zeit der Legalsection ist die Criminaluntersuchung selten schon so weit gediehen, daſs die Richter bereits das Ganze übersehen und die nothwendigen Fragen vorlegen können.

III. Am sichersten und leichtesten möchte demnach die Reform auf dem von der K. preussischen und baierischen Strafgesetzgebung eingeschlagnen Wege ausgeführt werden: nämlich durch die Aufstellung solcher allgemeiner Fragen, deren Beantwortung durch den Gerichtsarzt dem Richter die in jedem Falle nöthigen und brauchbaren Aufschlüsse giebt. Nachdem die Gesetzgebung in zwei groſsen deutschen Staaten diese Methode einmal befolgt hat, ist es nicht unwahrscheinlich, daſs auch die übrigen diesen Weg einschlagen werden. Diejenigen Aerzte, welche darin gewissermaaſsen eine Beeinträchtigung der ärztlichen Rechte erblicken, mögen erwägen, daſs ja die ganze Untersuchung zum Behuf des Strafrechts angestellt wird, und daſs es

*) Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 208. in der Anmerkung.

also ohnstreitig auch der Rechtswissenschaft zukomme, die Fragen zu bestimmen, welche lediglich zu einem rechtlichen Zwecke beantwortet werden sollen. Hrn. Wildbergs Behauptung (Kopp's Jahrb. VII. S. 241.): daſs solche Fragen, weil sie noch zu allgemein seyen, dem Richter nicht die vollständigste Aufklärung zuführen und der Willkühr des Arztes, in Beurtheilung aller sich ergebender Momente, nicht die gehörigen Schranken sezzen könnten; hält der Verf. für grundlos. Zuvörderst müssen ja die Rechtsgelehrten am besten wissen, in wie weit, und welche Aufklärung sie zu einem rein rechtlichen Zwecke bedürfen. Eine noch so weit durchgeführte und gegliederte Eintheilung kann aber eine genügende Beurtheilung des Falles von Seiten des Gerichtsarztes nicht erzwingen, noch ungenügende, unpassende, oder selbst falsche Antworten verhüten. Der Gerichtsarzt kann und darf nicht zu einer bloſsen Maschine gemacht werden, und ohne Kenntniſs desselben von dem Zwecke der Untersuchung, von den leitenden Rechtsgrundsätzen, von dem Unterschiede zwischen *Imputatio facti* und *Imputatio juris* u. s. f., so wie überhaupt ohne Scharfsinn und Beurtheilungskraft werden, weder durch die vollständigste vorgeschriebne Eintheilung, noch durch aufgegebne Fragen, unbefriedigende, mangelhafte Gutachten verhütet werden können.

Eben aus diesem Grunde aber hält es der Verf. für eine unumgängliche Bedingung zum Gelingen des Unternehmens, daſs man die Gerichtsärzte von dem Zwecke und der Bestimmung sol-

cher allgemeiner Fragen unterrichte. In Preussen, Baiern, und überall, wo ähnliche Fragen gesetzlich vorgeschrieben werden, dürfte daher eine gutabgefaſste, erläuternde Verordnung über Geist und Sinn jener Fragen für die angestellten Gerichtsärzte sehr nöthig seyn. Denn ohne solche werden ohnstreitig viele, den bisher angenommnen Grundsätzen folgend, das Gesetz miſsverstehen, falsch auslegen und unrichtige Antworten in ihren Gutachten geben. Künftige Gerichtsärzte aber müssen aus den akademischen Vorlesungen über die gerichtliche Medicin den nöthigen Unterricht über diesen so wichtigen Gegenstand schöpfen. Wenigstens hat der Verf. sich längst die Erläuterung der interessanten und schwierigen Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen, nach allen in dieser Abhandlung entwickelten Gesichtspunkten, bei seinen Lehrvorträgen besonders zur Pflicht gemacht.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

8° Med
Henke

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Henke, Adolph,

Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin als Erläuterungen zu dem 'Lehrbuche der gerichtlichen Medicin'

Bd.: 1

Leipzig 1823

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Med 1838 -1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11268820-4